This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

№ 1353

Al. Duchmann
Hafner

Leonard Meiſters,
öffentlichen Lehrers bey der Kunſtſchule in Zürich,

Hauptſzenen

der

Helvetiſchen Geſchichte

nach der Zeitordnung gereyhet.

Zweyten Theils erſte Abtheilung.

Zürich bey Orell, Geßner, Füßli und Comp. 1784.

DC1.55
v.2
p.1

XXXIII.

Peter Cappeler.

Im Jahr. 1663.

Peter Cappeler, ein thurgäuiſcher Unterthan zu Frauenfeld, war wegen liederlicher Wirthſchaft in klemme Umſtände gerathen; zu gleicher Zeit trat er von ſeiner angebohrnen, reformirten Religion ab. Sowol wegen des zeitlichen Guts als wegen der ehlichen Beywohnung fiel er in einen Rechtshandel mit ſeinem Weibe, Anna Ammann von Uadorf. Durch Vermittlung ſowol des thurgäuiſchen Landvogts und des Stadtſchreiber Hirzels von Zürich als auch zweyer Predicanten hofte man eine gütliche Ausſöhnung zu treffen. Cappeler aber würkte bey dem Rath zu Frauenfeld einen Spruch aus, kraft deſſen ihm die Aufſichs über die Kinder und die fernere Nuzniesſung des Weibergutes zugekennt wurden. Dieſer Spruch wurde von den mitregierenden catholiſchen Kantonen beſtätigt. Hierüber beſchwehrte ſich das Weib, indem ſie ſowol ihre Mittel als die Sittlichkeit und die Religion ihrer Kinder in Gefahr ſah. Durch den damaligen zürcherſchen Landvogt, Johann Heinrich Rahn, ließ die Obrigkeit von Zürich dieſe Kinder bey nächtlicher Weile in Sicherheit bringen. Sowol auf Zureden der unpartheyiſchen Kantone als auf erhaltene Verſicherung der Religionsfreyheit für die Kinder, wurden dieſe wieder zum Vater geführt. Damit noch

wenig befriedigt, geben die catholiſche Kantone dem Landvogt gemeßnen Befehl zur Abſtrafung aller derjenigen, die an der Wegführung der Cappeleriſchen Kinder auch nur einigen Antheil gehabt haben möchten. Zur Vermeidung gefährlicher Unruhen und auf dringendes Erinnern ſowol der unpartheyiſchen Kantone als ſelbſt des Königs in Frankreich ließ es endlich Zürich geſchehn, daß die hiebey intereßirten von den regierenden Kantonen um eine Geldbuſſe von 1200 Gulden angelegt werden. Weder gütlich noch mit Gewalt konnte Cappeler ſeine Frau zu ehlicher Beywohnung bewegen; mit Hintanſetzung ihrer Habe hatte ſie ſich im September des folgenden Jahres nach Schaffhauſen geflüchtet.

XXXIV.

Religionsverfolgung in Piemont und in der Landſchaft Ger.

Im Jahr 1663. und 1664.

Dem Vertrag vom Jahr 1655. zuwieder, wurden die Reformierte in den piemonteſiſchen Thälern im Jahr 1663. ihrer freyen Religionsübung zu St. Jean beraubt; ihr vornehmſter Prediger, Johann Leger, wurde verbannt und ſein Haus auf den Boden geſchleift; nicht nur wurden die Häuſer und Güter der Einwohner geplündert, ſondern auch viele unſchuldige Perſonen aufs erbärmlichſte gemartert. Umſonſt waren alle Fürbitten bey dem Herzogen; umſonſt ſetzte das bedrängte Volk ſich mit den Waf-

fen in Gegenverfaſſung: Nunmehr ſchikten die reformierte Kantone zu Gunſten dieſer Unglüklichen eine Geſandtſchaft nach Turin. Die Geſandte bewürkten einen Stillſtand der Waffen und vermochten ſo viel, daß, unter ſicherm Geleite, auch eine Deputatſchaft von den Thalleuten nach Hof kam. Mit Ausſchlieſſung einiger Rebellen und Miſſethäter, wurde denſelben völlige Gnade ertheilt; der Pigneroler Vertrag vom Jahr 1655 und die darin geſicherte Religionsfreyheit wurden feyerlich beſtätigt, jedoch mit Einſchränkung, daß zu St. Jean kein öffentlicher Gottesdienſt ſtatt haben ſolle.

Ungeachtet vormals auch die Einwohner in der Landſchaft Gex ungehinderter Religionsübung in 23 Pfarrkirchen genoſſen hatten, ſo ſahn ſie ſich nunmehr, unter franzöſiſcher Botmäßigkeit, aller Kirchenfreyheiten gänzlich beraubt; hierüber ſchikten die reformierte Kantone gleichfalls einen Geſandten nach Frankreich und erhielten wenigſtens ſo viel, daß von dem König die Erbauung zwo reformirter Kirchen in der Landſchaft Gex, die eine zu Setgy, die andere zu Ferney, bewilligt wurde.

XXXV.

Wigoldinger Handel.

Im Jahr 1664.

Joh. Jakob Wagner von Huntweil, Lucernergebietes, hatte für ſeinen Hauptmann, Joſt Fleckenſtein von Lucern, zu Konſtanz Soldaten geworben;

mit denſelben bey 43 ſtark, zog er am H. Pfingſttag, alten Styls, ohne einige Anmeldung und durch ungewöhnliche Abwege über den Thurgäuiſchen Boden; aller Orten trieben dieſe Soldaten groſſen Unfug; zu Lipperſchweil hatten ſie die evangeliſchen Einwohner im Gottesdienſte, ſelbſt mit entblößten Degen, gehindert. Ganz auſſer ſich, eilte eine Weibsperſon, Anna Gilgin, aus der Kirche Wigoldingen, als dem nächſten Dorf zu. Während der Predigt machte ſie daſelbſt ein weit fürchterliches res Geſchrey als nöthig war. Sogleich begab ſich das Volk unter die Waffen, griff die Soldaten auf der ungewohnten Straß an; von dieſen wurden fünf erſchlagen, andere verwundet, die übrigen entweder arreſtirt oder in die Flucht gejagt. Zu gleicher Zeit wurde die Sturmglocke geläutet und dadurch auch in andern Gemeinden der paniſche Schrecken verbreitet. — Auf erhaltene Nachricht, begab ſich der Thurgäuiſche Landvogt, Franz Arnold von Ury, ungeſäumt an den Ort der Blutſzene, machte Anſtalt zur Unterſuchung der Todten und der Verwundeten, ließ die vornehmſten Urheber dieſer ausſchweifenden Unternehmung gefänglich einziehn und ſchikte von dem ganzen Vorfall eine ausführliche Beſchreibung an die regierenden Kantone. Aller mundlichen und ſchriftlichen Fürbitten ungeachtet, die von Zürich, Schafhauſen, St. Gallen, wie auch beynahe von allen Gemeinden im Thurgäu für die Gefangenen einliefen, erhielt nichts deſtoweniger der Landvogt von den catholiſchen Kantonen den Auftrag, über dieſe arreſtirten Wigoldinger einen Landgerichtstag halten zu laſſen. Ein ausſchweifender

Haufen von Zürchern und Thurgäuern, die mit dem Seitengewehr heranrükten, verhinderten den Richter und er sah sich genöthigt, das Geschäft an die hohen Obrigkeiten selber zu weisen. Die Abgesandte derselben begaben sich also von der badischen Jahrrechnung ins Thurgäu nach Frauenfeld. Ungeachtet alles noch so ernstlichen Verbotes der Obrigkeit, eilte abermal viel Volkes aus dem Zürchergebiet und selbst aus der Hauptstadt herbey und wiedersetzte sich dem Rechtstag. Diese neue Wiedersetzung der zürcherschen Unterthanen wurde von den mitregierenden V. catholischen Kantonen sehr übel empfunden und aller Orten forderten sie das Volk auf zu ungesäumter, kriegerischer Bereitschaft; würklich wurden die Städtgen Bremgarten, Kayserstuhl, Mellingen mit bewafneten Truppen versehn. Sogleich setzte sich der Kanton Zürich in nothwendige Gegenverfassung. Sowol der Geistlichkeit als auch den Zünften wurde von dem bisherigen Verlaufe ausführliche Nachricht ertheilt und selbst Frankreich und Oesterreich um treues Aufsehn und, im Nothfall um thätlichen Beystand gebeten.

Mittlerweile hatten sich die Gesandte der V. catholischen Kantone zu Lucern versammelt; von da aus schrieben sie unterm 5 August 1664 an Zürich: „Keineswegs können wir die Entschuldi„gung der von den Wigoldingern verübten, mehr „als mörderischen Unthat so viel achten, um uns „hierüber mit Euch in einen Disputat einzulassen. „Die Wahrheit liegt ja genugsam am Tage. Mit „Bedauren aber erfahren wir, mit was für Kunst„griffen man sie zu verkehren bemüht ist. Ganz

„gegen alle Erwartung habt Ihr geduldet, daß un„sere Gesandte letzthin zu Frauenfeld von euern eig„nen Unterthanen so lästerlich beschimpft worden. „Dadurch werden Recht und Billigkeit, dadurch „wird alle Subordination gewaltsam und gänzlich „zernichtet. Weil Ihr in euern bisherigen Schrei„ben dieses alles mit Stillschweigen übergehet, so „ist es ein offenbares Merkmal, daß alles mit eu„rer Nachsicht und Connivenz, wo nicht auf euern „Rath und eure Veranlasung geschehn sey. Glau„bet ja nicht, daß wir wedet die Wigoldingerunthat „noch die Verletzung der obrigkeitlichen Gerichts„barkeit durch eure Unterthanen werden ungerochen „hingehen lassen u. s. w. „

Nach eingeholtem Rath der übrigen unpartheyischen Kantone, schrieb Bern anfangs des Augstmonats eine allgemeine Tagleistung nach Baden aus. Daselbst vereinigte man sich, um dem Kanton Zürich ein Recesurtheil zubelieben; wegen einiger entehrenden Ausdrücke ward es von Zürich verworfen. Inzwischen gerieth Sonntags den 22. dieses Monats in der Nacht, durch Verwahrlosung der Wache, das Feuerzeichen auf dem zürcherschen Schnabelberg unversehns in volle Flammen; sogleich erschallten die Lösschüsse und das Sturmgeläute; rasch flog man von beyden Theilen unter die Waffen, jedoch mit gemessenem Befehl, keinen Angriff zu wagen, sondern nur bey der Schuzwehr stehen zu bleiben. Eifriger als niemals arbeiteten nunmehr die unpartheyischen Kantone am Friedensvertrage. Von beyden Seiten wurden die Truppen aus dem Felde geführt und aller Orten der Friede verkündigt.

Nicht länger beharrten die catholische Eidgenossen auf Abstrafung der zürcherschen Unterthanen, welche durch ihren Zulauf das thurgäuische Landgericht gehindert hätten. Die Gesandte der XIII Kantone und zugewandten Orte begaben sich ins Thurgäu nach Frauenfeld; vorher aber traf die Regierung in Zürich an den Gränzen die nothwendige Vorkehr, daß keiner ihrer Unterthanen, so lang die eidgenößischen Gesandten daselbst sich aufhalten würden, sich in Frauenfeld einfinden oder sonst in der Nähe einigen Unfug anheben dürfte. — Auf dringende Fürbitte der unpartheyischen Kantone, wurde den 5 September von den mitregierenden Kantonen im Thurgäu über die schuldigen Wigoldinger mit Mehrheit der Stimmen folgendes Urtheil gefällt: — Hans Jakob Ernst, und Hans Jakob Arnold wurden zum Schwerdte verurtheilt; Hans Ulrich Zuber und Lienhart Zuber an den Pranger gestellt; einige andere wurden theils an Geld theils mit Landesverweisung gebüßt. Die Gemeinde Wigoldingen mußte die Unkosten des ganzen Prozesses bezahlen. Zur Erleichterung dieser Auflage wurde mit Erlaubniß und auf Empfehlung des grossen Rathes in Zürich in dem ganzen Kanton, zu Stadt und Land, in allen Pfarrkirchen den 27 November für die Wigoldinger eine Kirchensteuer gesammelt.

Dieses fatale Geschäft bewog die Regierung in Zürich, daß sie den eigentlichen Bericht hievon den Religionsverwandten Staaten durch eine vertraute Person bekannt machen ließ. Zu diesem Ende hin schikte sie den Doctor und Professor Johann Hein-

Leonard Meiſters,
öffentlichen Lehrers bey der Kunſtſchule in Zürich,

Hauptſzenen

der

Helvetiſchen Geſchichte

nach der Zeitordnung gereyhet.

Zweyten Theils erſte Abtheilung.

Zürich bey Orell, Geßner, Füßli und Comp. 1784.

DG.55
v.2
p.1

XXXIII.

Peter Cappeler.

Im Jahr. 1663.

Peter Cappeler, ein thurgäuiſcher Unterthan zu Frauenfeld, war wegen liederlicher Wirthſchaft in klemme Umſtände gerathen; zu gleicher Zeit trat er von ſeiner angebohrnen, reformirten Religion ab. Sowol wegen des zeitlichen Guts als wegen der ehlichen Beywohnung fiel er in einen Rechtshandel mit ſeinem Weibe, Anna Ammann von Aadorf. Durch Vermittlung ſowol des thurgäuiſchen Landvogts und des Stadtſchreiber Hirzels von Zürich als auch zweyer Predicanten hofte man eine gütliche Ausſöhnung zu treffen. Cappeler aber würkte bey dem Rath zu Frauenfeld einen Spruch aus, kraft deſſen ihm die Aufſichs über die Kinder und die fernere Nuznieſſung des Weibergutes zugekennt wurden. Dieſer Spruch wurde von den mitregierenden catholiſchen Kantonen beſtätigt. Hierüber beſchwehrte ſich das Weib, indem ſie ſowol ihre Mittel als die Sittlichkeit und die Religion ihrer Kinder in Gefahr ſah. Durch den damaligen zürcherſchen Landvogt, Johann Heinrich Rahn, ließ die Obrigkeit von Zürich dieſe Kinder bey nächtlicher Weile in Sicherheit bringen. Sowol auf Zureden der unpartheyiſchen Kantone als auf erhaltene Verſicherung der Religionsfreyheit für die Kinder, wurden dieſe wieder zum Vater geführt. Damit noch

wenig befriedigt, geben die catholiſche Kantone dem Landvogt gemeßnen Befehl zur Abſtrafung aller derjenigen, die an der Wegführung der Cappeleriſchen Kinder auch nur einigen Antheil gehabt haben möchten. Zur Vermeidung gefährlicher Unruhen und auf dringendes Erinnern ſowol der unpartheyiſchen Kantone als ſelbſt des Königs in Frankreich ließ es endlich Zürich geſchehn, daß die hiebey intereßirten von den regierenden Kantonen um eine Geldbuſſe von 1200 Gulden angelegt werden. Weder gütlich noch mit Gewalt konnte Cappeler ſeine Frau zu ehlicher Beywohnung bewegen; mit Hintanſetzung ihrer Habe hatte ſie ſich im September des folgenden Jahres nach Schaffhauſen geflüchtet.

XXXIV.

Religionsverfolgung in Piemont und in der Landſchaft Ger.

Im Jahr 1663. und 1664.

Dem Vertrag vom Jahr 1655. zuwieder, wurden die Reformierte in den piemonteſiſchen Thälern im Jahr 1663. ihrer freyen Religionsübung zu St. Jean beraubt; ihr vornehmſter Prediger, Johann Leger, wurde verbannt und ſein Haus auf den Boden geſchleift; nicht nur wurden die Häuſer und Güter der Einwohner geplündert, ſondern auch viele unſchuldige Perſonen aufs erbärmlichſte gemartert. Umſonſt waren alle Fürbitten bey dem Herzogen; umſonſt ſetzte das bedrängte Volk ſich mit den Waf-

ſen in Gegenverfaſſung: Nunmehr ſchikten die reformierte Kantone zu Gunſten dieſer Unglüklichen eine Geſandtſchaft nach Turin. Die Geſandte bewürkten einen Stillſtand der Waffen und vermochten ſo viel, daß, unter ſicherm Geleite, auch eine Deputatſchaft von den Thalleuten nach Hof kam. Mit Ausſchlieſſung einiger Rebellen und Miſſethäter, wurde denſelben völlige Gnade ertheilt; der Pigneroler Vertrag vom Jahr 1655 und die darin geſicherte Religionsfreyheit wurden feyerlich beſtätigt, jedoch mit Einſchränkung, daß zu St. Jean kein öffentlicher Gottesdienſt ſtatt haben ſolle.

Ungeachtet vormals auch die Einwohner in der Landſchaft Gex ungehinderter Religionsübung in 23 Pfarrkirchen genoſſen hatten, ſo ſahn ſie ſich nunmehr, unter franzöſiſcher Bottmäßigkeit, aller Kirchenfreyheiten gänzlich beraubt; hierüber ſchikten die reformierte Kantone gleichfalls einen Geſandten nach Frankreich und erhielten wenigſtens ſo viel, daß von dem König die Erbauung zwo reformirter Kirchen in der Landſchaft Gex, die eine zu Segny, die andere zu Ferney, bewilligt wurde.

XXXV.

Wigoldinger Handel.

Im Jahr 1664.

Joh. Jakob Wagner von Huntweil, Lucernergebietes, hatte für ſeinen Hauptmann, Joſt Fleckenſtein von Lucern, zu Konſtanz Soldaten geworben;

mit denſelben bey 43 ſtark, zog er am H. Pfingſttag, alten Styls, ohne einige Anmeldung und durch ungewöhnliche Abwege über den Thurgäuiſchen Boden; aller Orten trieben dieſe Soldaten groſſen Unfug; zu Lipperſchweil hatten ſie die evangeliſchen Einwohner im Gottesdienſte, ſelbſt mit entblößten Degen, gehindert. Ganz auſſer ſich, eilte eine Weibsperſon, Anna Gilgin, aus der Kirche Wigoldingen, als dem nächſten Dorf zu. Während der Predigt machte ſie daſelbſt ein weit fürchterliches res Geſchrey als nöthig war. Sogleich begab ſich das Volk unter die Waffen, griff die Soldaten auß der ungewohnten Straß an; von dieſen wurden fünf erſchlagen, andere verwundet, die übrigen entweder arreſtirt oder in die Flucht gejagt. Zu gleicher Zeit wurde die Sturmglocke geläutet und dadurch auch in andern Gemeinden der paniſche Schrecken verbreitet. — Auf erhaltene Nachricht, begab ſich der Thurgäuiſche Landvogt, Franz Arnold von Ury, ungeſäumt an den Ort der Blutſzene, machte Anſtalt zur Unterſuchung der Todten und der Verwundeten, ließ die vornehmſten Urheber dieſer ausſchweifenden Unternehmung gefänglich einziehn und ſchikte von dem ganzen Vorfall eine ausführliche Beſchreibung an die regierenden Kantone. Aller mundlichen und ſchriftlichen Fürbitten ungeachtet, die von Zürich, Schafhauſen, St. Gallen, wie auch beynahe von allen Gemeinden im Thurgäu für die Gefangenen einliefen, erhielt nichts deſtoweniger der Landvogt von den catholiſchen Kantonen den Auftrag, über dieſe arreſtirten Wigoldinger einen Landgerichtstag halten zu laſſen. Ein ausſchweifender

Haufen von Zürchern und Thurgäuern, die mit dem Seitengewehr heranrükten, verhinderten den Richter und er sah sich genöthigt, das Geschäft an die hohen Obrigkeiten selber zu weisen. Die Abgesandte derselben begaben sich also von der badischen Jahrrechnung ins Thurgäu nach Frauenfeld. Ungeachtet alles noch so ernstlichen Verbotes der Obrigkeit, eilte abermal viel Volkes aus dem Zürchergebiet und selbst aus der Hauptstadt herbey und wiedersetzte sich dem Rechtstag. Diese neue Wiedersetzung der zürcherschen Unterthanen wurde von den mitregierenden V. catholischen Kantonen sehr übel empfunden und aller Orten forderten sie das Volk auf zu ungesäumter, kriegerischer Bereitschaft; würklich wurden die Städtgen Bremgarten, Kayserstuhl, Mellingen mit bewafneten Truppen versehn. Sogleich setzte sich der Kanton Zürich in nothwendige Gegenverfassung. Sowol der Geistlichkeit als auch den Zünften wurde von dem bisherigen Verlaufe ausführliche Nachricht ertheilt und selbst Frankreich und Oesterreich um treues Aufsehn und im Nothfall um thätlichen Beystand gebeten.

Mittlerweile hatten sich die Gesandte der V. catholischen Kantone zu Lucern versammelt; von da aus schrieben sie unterm 5 August 1664 an Zürich: „Keinesweges können wir die Entschuldigung der von den Wigoldingern verübten, mehr „als mörderischen Unthat so viel achten, um uns „hierüber mit Euch in einen Disputat einzulassen. „Die Wahrheit liegt ja genugsam am Tage. Mit „Bedauren aber erfahren wir, mit was für Kunstgriffen man sie zu verkehren bemüht ist. Ganz

„gegen alle Erwartung habt Ihr geduldet, daß un„sere Gesandte letzthin zu Frauenfeld von euern eig„nen Unterthanen so lästerlich beschimpft worden. „Dadurch werden Recht und Billigkeit, dadurch „wird alle Subordination gewaltsam und gänzlich „zernichtet. Weil Ihr in euern bisherigen Schrei„ben dieses alles mit Stillschweigen übergehet, so „ist es ein offenbares Merkmal, daß alles mit eu„rer Nachsicht und Connivenz, wo nicht auf euern „Rath und eure Veranlasung geschehn sey. Glau„bet ja nicht, daß wir wedet die Wigoldingerunthat „noch die Verletzung der obrigkeitlichen Gerichts„barkeit durch eure Unterthanen werden ungerochen „hingehen lassen u. s. w. „

Nach eingeholtem Rath der übrigen unpartheyischen Kantone, schrieb Bern anfangs des Augstmonats eine allgemeine Tagleistung nach Baden aus. Daselbst vereinigte man sich, um dem Kanton Zürich ein Recessurtheil zubelieben; wegen einiger entehrenden Ausdrücke ward es von Zürich verworfen. Inzwischen gerieth Sonntags den 22. dieses Monats in der Nacht, durch Verwahrlosung der Wache, das Feuerzeichen auf dem zürcherschen Schnabelberg unversehns in volle Flammen; sogleich erschallten die Lösschüsse und das Sturmgeläute; rasch flog man von beyden Theilen unter die Waffen, jedoch mit gemessenem Befehl, keinen Angriff zu wagen, sondern nur bey der Schuzwehr stehen zu bleiben. Eifriger als niemals arbeiteten nunmehr die unpartheyischen Kantone am Friedensvertrage. Von beyden Seiten wurden die Truppen aus dem Felde geführt und aller Orten der Friede verkündigt.

Nicht länger beharrten die catholische Eidgenossen auf Abstrafung der zürcherschen Unterthanen, welche durch ihren Zulauf das thurgäuische Landgericht gehindert hätten. Die Gesandte der XIII Kantone und zugewandten Orte begaben sich ins Thurgäu nach Frauenfeld; vorher aber traf die Regierung in Zürich an den Gränzen die nothwendige Vorkehr, daß keiner ihrer Unterthanen, so lang die eidgenößischen Gesandten daselbst sich aufhalten würden, sich in Frauenfeld einfinden oder sonst in der Nähe einigen Unfug anheben durfte. — Auf dringende Fürbitte der unpartheyischen Kantone, wurde den 5 September von den mitregierenden Kantonen im Thurgäu über die schuldigen Wigoldinger mit Mehrheit der Stimmen folgendes Urtheil gefällt: — Hans Jakob Ernst, und Hans Jakob Arnold wurden zum Schwerdte verurtheilt; Hans Ulrich Zuber und Lienhart Zuber an den Pranger gestellt; einige andere wurden theils an Gelde theils mit Landesverweisung gebüßt. Die Gemeinde Wigoldingen mußte die Unkosten des ganzen Prozesses bezahlen. Zur Erleichterung dieser Auflage wurde mit Erlaubniß und auf Empfehlung des grossen Rathes in Zürich in dem ganzen Kanton, zu Stadt und Land, in allen Pfarrkirchen den 27 November für die Wigoldinger eine Kirchensteuer gesammelt.

Dieses fatale Geschäft bewog die Regierung in Zürich, daß sie den eigentlichen Bericht hievon den Religionsverwandten Staaten durch eine vertraute Person bekannt machen ließ. Zu diesem Ende hin schikte sie den Doctor und Professor Johann Hein-

rich Zottinger an den Herzogen von Würtemberg, den Churfürsten in der Pfalz, Landgrafen zu Heſſen Caſſel, an die Generalſtaaten u. ſ. w. mit dem Auftrag, dieſe Fürſten und Staaten auf erfolgenden Nothfall, unter den verabredeten Bedingniſſen, um Beyſtand an Volk und Geld zuerſuchen.

XXXVI.

Toggenburgiſche Beſchwerden. *)

Vom Jahr 1664. bis 1667.

Häufig ſind die Beyſpiele von den politiſchen ſowol als von den religioſen Bedrückungen im Toggenburg. Je weniger bey ſeither näher beſtimmtem Landesfrieden und bey gröſſerer Aufklärung ähnliche Bedrückungen zubeſorgen ſind, deſtoweniger werden wir bey jenen Verfolgungsſzenen verweilen. — Nur einige zum Beyſpiel.

Seit langem her wurde der Prediger zu Lichtenſteg, Mäg. Jeremias Bruns, durch Ausſpäher in jeder Predigt belaurt. In einer Kinderunterweiſung kam die Frage vor: Ob der Menſch die Geſetze Gottes vollkommen zu halten im Stande ſey? Auf Verneinung der Frage wurde der Prediger beym Landvogt der Gotteslästerung beſchuldigt. Umſonſt daß die Geiſtlichkeit nebſt einem Ausſchuß der Gemein-

*) S. unter anderm den kläglichen Zuſtand, des Toggenburgs in Handſchrift von Jakob Präker in Lichtenſteg, wie auch die Handſchriften der zürcherſchen Stadtbibliothek. A. 71. 73.

den dem geistlichen Fürsten zu St. Gallen vorstellete, daß diese Verneinung dem reformierten Lehrbegriff gemäß sey. — Die Anklage wurde mit einer andern begleitet: Der Prediger habe von der Kanzel behauptet, Christus sey in die Hölle hinunter gefahren und habe daselbst Höllenqualen gelitten, wie Kain und Judas. Mit dieser Anschuldigung begaben sich der Meßpriester und der Landvogt zu dem Abt; unterwegs erhitzten sie den Pöbel, indem sie unter anderm zu Tägersheim erzählten: Vormals sey um gleicher Lehre willen ein ketzerischer Prediger zugleich mit seinen Zuhörern verbrennt worden, und Brun verdiene kein besseres Schikſal. Den 2 April 1663. wird dieser von dem Landvogt in Verhaft gesetzt, und es half nichts, daß Sylvester Grob und die ganze reformierte Gemeinde für ihn Bürge seyn wollten. Zu seinen Gunsten wurden vier Ausgeschossene an den Abten geschikt, der ihnen kein Gehör gab, sondern sie an den Official wieß. Hie und da schrie der catholische Pöbel: Man werde Brunen enthaupten und hernach werde ganz Toggenburg catholisch werden; würklich bereiteten sich viele zum Kriege. Schon acht Tage lag Brun in dem Kerker und nunmehr kündigte man ihm seinen Tod an. Durch einen Ausschuß legen die Reformierte für ihn bey dem Landgericht eine Fürbitte ein. Auf Fürbitte des Kantons Appenzell ausser Roden verſteht sich der Abt zum Aufschub des Urtheils. Alles Zureden der evangelischen Kantone vermochte mehr nicht als daß Bruns Todesurtheil in ewige Landesverweisung abgeändert wurde. Nach Vollendung des Landgerichtes, ließ der Landvogt die reformierte Synode

versammeln; aller Einwendungen ungeachtet, wohnte er derselben auch bey; viele von den evangelischen Landleuten, die zu Bruns Vertheidigung geredt hatten, ließ er, die einen in Arrest legen, die andern des Landes verweisen, wieder andere um beträchtliche Geldsummen anlegen. Jacob Präker von Lichtenstäg hatte sich geäussert, das Betragen gegen Brunen laufe den Wyliſchen und Wattwyliſchen Verträgen zuwieder und hierüber sollte man sich auf die Schirmorte Schweiz und Glarus berufen. Er ward in Eisen und Bande geschlossen; der catholische Priester zwang ihn zum Abfall, wozu er aus Schwachheit, jedoch nicht ohne zweydeutigen Ausdruk und geheimen Vorbehalt, sich endlich willfährig bezeigte. Hierauf ward er der Fesseln entledigt. Als der Tag heraunahete, da er feyerlich der reformierten Lehre abschwören sollte, flüchtete er sich ingeheim aus dem Land weg. Im Jahr 1665 nahm der Abt seine beyden Söhne, Bastian und Christen, mit Gewalt weg und ließ sie in dem Kanton Schweiz bey einem Katholicken erziehn. — Ungeachtet nach den lichtenstegischen Freyheiten jeder mit Hab und Gut ungehindert wegziehn darf, so riß nichts destoweniger der Landvogt Präkers ganzen Erbtheil an sich, und setzte 100 Reichsthaler auf seine Einlieferung. Bald hernach starb Präker im Jahr 1666.

Laut den Toggenburgischen Klagschriften waren die Religionsbeschwerden von dreyfacher Art:

1. Ganz dem sechsten Artikel des Wylervertrages vom Jahr 1601 zuwieder, sind der Gottesdienst und die Glaubenslehre der Reformierten gehindert. Hie-

von nur folgende Proben: — Im Jahr 1634. sollten die Kindercatechisationen gänzlich untersagt werden; im Jahr 1664 sind sie eingeschränkt auf jeden zweyten Sonntag im Monat, an einigen Orten auf jeden achten Sonntag. — Vor etwas Zeits wagte es Anton Steiger in Lichtenstieg zubehaupten, die Jungfrau Maria sey, wie andere Menschen, in Sünden gebohren; hierüber ward er zu einer Geldbusse von 400 Gulden und zu eydlichem Wiederruf, mit brennender Fackel in der einen Hand, in der andern mit einer Ruthe, in der Kirche verurtheilt. — Den Reformierten sind die Verlohnisse in näherm als dem fünfthalben Grade verboten; wenn sie in dem vierten Grade heurathen, so müssen sie entweder das Land meiden oder die Religion ändern. Bey ihren Hochzeitfesten darf kein Prediger das Tischgebett halten. Ueberall ist das Singen der Psalmen verboten.

2, Werden die Reformirte zu Beobachtung päbstlicher Ceremonien genöthigt. Ihre Prediger sprechen den englischen Gruß ab der Kanzel. Beym Geläute müssen sie das Haupt entblössen. Eidschwüre sind sie gezwungen, nach päbstlicher Weise zu halten. Bey einer Geldstrafe wird ihnen auferlegt, Kruzifixe auf ihre Gräber zu stecken. Nicht nur die Apostelltage, sondern bald jede catholische Feste müssen auch von den Reformierten gefeyrt werden.

3. Durch Versprechungen und Dräuungen werden die Reformierten zum Abfall verleitet und die Katholicken abgehalten, zur reformirten Kirche hinüber zu gehen. — Johann Grob von Kapel hatte die leibliche Schwester seines eigenen Weibes geschwängert; unter dem Beding, daß er zur Meß gehen

wolle, ward er begnadigt. — Eine Katholikin hatte Hans Hartmann von Wattwyl geheurathet; deswegen ward sie nicht nur mit einer Geldbusse belegt, sondern auch verurtheilt, in öffentlichem Gottesdienst, mit einer Kerze und Ruthe in der Hand, auf den Knieen jedermann zum Schauspiel zu dienen. Gleiches Urtheil ergieng gegen mehrere.

Nicht weniger groß sind die politische Beschwerden. Dieselben sind von gedoppelter Art:

Allgemeine z. B. die Einführung heimlicher Kundschaft, welche gleichwol geradezu dem Rapperswilervertrag entgegen läuft; übertriebene Geldbussen; unumschränkte Annahme catholischer Hintersässen; Arrestirung solcher Personen, welche gleichwol das Recht vertrösten könnten; Aufdringen unförmlicher Gesetze; Ausschliessung der Reformirten von Bedienungen, Lehen u. s. f. Entwendung alter Urkunden und Schriften; höchst seltene Erlaubniß der Landesgemeinden; Verhinderung des freyen Wegzuges; Verbot aller Zusammenkünfte u. s. w. — Hiezu kommen noch besondere Beschwerden der Stadt Lichtensteg. — Seit einiger Zeit fieng man an, Hausuntersuchungen anzustellen, freylich unter dem Vorwand, ob nicht Personen von ungleichem Geschlechte sich in gleichem Schlafzimmer verschliessen u. s. w.

XXXVII.

Helvetiſche Peſtſeuche. *)

Im Jahr 1667 und 1668.

Wenn auf dem Schauplatz der Geſchichte die Kriege zwiſchen feindſeligen Nationen die ganze Aufmerkſamkeit fodern, ſo fodern ſolche nicht weniger jene Revolutionen, da die Natur und die Elemente ſelbſt ſich gegen ein Volk verſchwören, und dieſes nicht anderſt als durch weiſe Vorkehr der Regierung den Sieg über die Furien des Hungers und der Peſtſeuche davon trägt.

In verſchiedenen Gegenden der Eidgenoßſchafft und rund umher war im Jahr 1666 beynahe gar kein Winter; durch das ganze Jahr hatten warme Weſt- und Südweſtwinde geherrſcht. Der ausgetruknete Boden war hie und da geſpalten; es ſtiegen ſchädliche Dünſte empor und viele Obſtbäume verdarben; auch hatten ſich giftiges Ungezeifer, nicht nur Würmer und Raupen, ſondern überdieß eine Art ungewöhnlicher Feld- und Waſſermäuſe in Menge gezeigt. Samt die Früchte als andere Nahrungsmittel ſchienen nicht weniger von der ſchwülen Luft als von dem Gift ſolcher Thiere verunreinigt. Unter den Menſchen entſtand ein bösartiges Fieber, bey welchem der Magen und die Leber ungemein geſchwächt wurden; ſonderheitlich zeigten ſich die Peſt-

*) S. auf der zürcherſchen Stadtbibliothek ein handſchriftliches Diarium in Folio A. 71. 73. wie auch eben daſelbſt Rhanen eidgenößiſche Hiſt. T. III. A. 7. p. 553.

bäulen an dem Unterleib in den Emunctorien der Leber. Auſſer den antimoniſchen Arzneymitteln, den Kliſtiren und Laxatifen, ſpürte man den beſten Erfolg von der peruvianiſchen Wurzel, wie auch von den Fontanellen. — Samſtags den 14 September 1667. wurde in Baſel dieſer Peſtſeuche wegen ein hochobrigkeitliches Mandat verkündigt, folgenden Innhalts: — Ohne genauen Paß und vorhergegangene Unterſuchung ſoll niemand in die Stadt kommen. Auch ohne dringende Noth niemand von den Verburgerten ſich in verunreinigte Gegenden begeben, wiedrigenfalls bey der Zurükkunft ſich der Quarantaine unterziehn. — Alle unnöthigen, fremden Dienſtboten ſoll man aus den Häuſern hinwegſchaffen; alle Zimmer, beſonders auch in den Gaſthöfen ſollen reinlich gehalten und jeder Unflat in rinnenden Waſſer geworfen werden. Nicht nur in den Privatwohnungen, ſondern auch in öffentlichen Gebäuden, Kirchen, Schulen, Rathhaus, Wachtſtube, Marktplatz u. ſ. w. ſoll man von Zeit zu Zeit Rauchwerk bereiten. Sogleich vier und zwanzig Stunden nach dem Hinſcheid ſoll man die Leichen, und zwar ſo tief als möglich begraben. — Die Wiedergeneſenen ſollen einen Monat lang von allen öffentlichen Zuſammenkünften entfernt ſeyn. Die Wäſche, deren ſie oder die Verſtorbne ſich bedient hatten, darf nur in dem Rheinſtrohm, nicht in den Brünnen gereinigt, nicht gegen den Straſſen aufgehängt und auch drey Monate lang nicht verkauft werden. — Endlich ſoll jedermann Schwelgerey und Leichtfertigkeit, beſonders auch unſinniges Springen und Tanzen und andere unzüchtige Spiele ſorgfältig vermeiden.

Zu gleicher Zeit schrieb Zürich zur Vorkehr gegen die Seuche eine Tagleistung nach Bremgarten aus; den 25 October verbot diese Tagleistung für einmal alle Gemeinschaft mit den angestekten Oertern, besonders mit der Grafschaft Lenzburg und mit der Stadt Basel.

Unbegründt waren auch Zug und Zürich in Italien mit Bando belegt und nur auf Fürbitte der andern Kantone im Februar 1668 davon befreyt worden. — Unterm 10 Februar dieses Jahres erhielten die XIII. Kantone von dem gräflichen Collegium in Schwaben wegen der hie und da immer noch herrschenden Seuche einen Condolenzbrief, mit Bitte, daß sie mit vertraulicher Bekanntmachung der Gefahr, wie bisher, fortfahren. — Erst den 27 May 1668 wurde die Gemeinschaft mit der Stadt Basel wieder geöfnet.

Auf der badischen Tagleistung im Maymonat 1668 berichteten die Gesandten von Zürich, daß bey ihrem Kanton von Chur aus ein Erinnerungsschreiben eingelangt sey, daß man sich bey der zürcherschen Jahrmesse vor den Leuten und Waaren, die von Zurzach oder von andern angestekten Orten herkommen, sorgfältig in Acht nehme. Bey diesem Anlaß erzählte der luzernersche Landvogt zu Baden, was für schlimme Folgen die wegen letztrer Zurzachermesse ergangene Erkanntniß gehabt habe, wie unbegründt Zurzach der Seuche wegen verläumdet, in was für grosse Unkosten dadurch die Handelsleute gesetzt worden; eben nicht nachbarlich habe die Stadt Schafhausen gehandelt, indem sie diese Handelsleute in ihre Mauren gelokt, ihren Pfingstmarkt

verlängert und gerade auf diejenige Zeit, wo sonst der Hauptmarkt in Zurzach hätte seyn sollen, ausgesetzt habe. In einem besondern Vortrag überreichte hierüber auch der Bischof von Constanz seine Klagen, unterm 2 Jun. 1668. — Zu Gunsten des freyen Zurzacher Marktes, wurde hierauf von der Tagleistung sowol an Pündten als auch an Mayland und Insprugg geschrieben.

XXXVIII.

Streit zwischen Savoyen und Genf wegen des Hauses zu Coursinge.

Im Jahr 1667.

Das Dorf Coursinge steht zwar auf savoischen Boden, hängt aber von der genferschen Gerichtsbarkeit ab. Eine Weibsperson, die sich daselbst von einem catholischen Priester mit dem H. Sacramente hatte versehen lassen, wurde hierüber von der Obrigkeit in Genf zu Rede gestellt. Der Herzog von Savoyen erklärte das genfersche Verfahren als Eingrif in seine landesherrlichen Rechte, und ließ die Gränzen mit Truppen besetzen. Die Genfer säumten nicht, hievon sowol ihren Bundesgenossen, Zürich und Bern, als auch dem König in Frankreich ausführliche Nachricht zu geben; sie befestigten die Stadt und ihr Oberbefehlshaber, der Graf von Dona, machte alle Anstalt zu kriegerischer Gegenverfassung. Zu ihren Gunsten schrieben, nebst den eben erwähnten Kantonen, auch Schafhausen und Basel an den Herzog von Savoyen. In einem

Schrei-

Schreiben an sämtliche XIII. Kantone beschuldigte dieser die Genfer verschiedener Kränkung seiner hohen Gerichte; anbey erklärte er sich, er wolle wegen des Streites von Courfinge den Kayser und die Fürsten des Reiches als Schiedrichter erkennen, jedoch mit feyerlichem Vorbehalt seiner anderweiten Ansprüche auf die Stadt Genf. Diese Stadt besorgte, daß es dem Herzogen weniger um das Haus zu Courfinge als um Erneuerung jener verjährten Ansprüche zu thun sey, welche doch zum öftern und ein für allemal durch den Vertrag zu St. Julian im Jahr 1603. gänzlich kraftlos erklärt worden. Dieser kleine Freystaat bezeigte sich daher nicht ungeneigt, den Prozeß wegen Courfinge durch Schiedrichter entscheiden zu lassen, jedoch daß es ohne Gefahr für ihre Souverainitätsrechte geschehe.

Bey ungewissem Ausgang der Sachen, rüsteten sich Zürich und Bern zu kriegerischem Zug und boten vorläufig das Volk auf. Die IV. reformierte Kantone versammelten sich auf einer Tagleistung zu Arau; von derselben erschienen auf der einen Seite die Abgeordnete von Genf, auf der andern Seite der savoiische Gesandte. Von Basel und Schafhausen wurde das Geschäft den Kantonen Zürich und Bern überlassen. Diese schikten den Statthalter Johann Jakob Hirzel von Zürich und den Oberst Gabriel Wyssen von Bern zu dem savoiischen Botschafter, Baron von Greiss, nach Lucern; daselbst wurde ein Stillstand der Waffen verabredet und den genfeuschen Abgeordneten sicheres Geleit verschafft, um die Unterhandlungen in Turin selbst fortsetzen zu können.

Im September begaben sich also die beyden genferische Syndics, Johann du Pan und Andreas Pictet nach Turin. Nach einem Aufenthalt von drey Monaten kehrten sie fruchtlos wieder nach Hause. Die reformierte Kantone riethen zu einer wiederholten Gesandtschaft, welche hierauf im Jahr 1668 wieder an den herzoglichen Hof abgieng. Durch Vermittlung des französischen Botschafters Servient endigten sich die Unterhandlungen damit, daß die hohe Gerichtsbarkeit zu Coinsinge dem Herzog zugestanden, übrigens aber zwischen beyden Partheyen aller weitere Zwist aufgehebt wurde. — Nichtsdestoweniger suchte bald hernach der Herzog neuen Zunder zur Zweytracht, indem er geradezu dem Vertrag zu St. Julian vom Jahr 1603 zuwieder, bey Bellerive an den genferschen Gränzen einen grossen Bau unternahm. — Erst nach des Herzogs Absterben wurde auf die Empfehlungsschreiben der XIII Kantone, besonders auch der Lucernergesandten, im Jahr 1679 mit der verwittweten Herzogin eine gütliche und allseitig befriedigende Auskunft getroffen. Schon wieder ward im Jahr 1680 die Ruhe gestört. Eine Hauptbeschwerde der Genfer war, daß die Herzogin ihren Unterthanen zu St Victor und Chapitre den Salzankauf zu Genf untersagte, daß sie dem Vertrag von St. Julian zuwieder die Handelsfreyheit einschränkte und steuerfreye Güter mit Steuren belegte. Ungeachtet aller noch so dringenden Fürbittschreiben von Seite der sämtlichen Kantone, beharrte die Herzogin, daß die Genfer solcher Prozesse wegen sich an die savoische Gerichtskammer zu Chambery wenden.

XXXIX.

Eidgenößiſches Defenſional-Werk.

Im Jahr 1668 bis 1678.

Im Hornung 1668 hatte ſich Frankreich der Grafſchaft Burgund bemächtigt, die es freylich im Nymweerfrieden an Spanien zurükſtellete. Dieſe Grafſchaft hatten die Kantone als Bruſtwehr an ihren Gränzen betrachtet; die plözliche Eroberung derſelben machte ſie mißtrauiſch und nunmehr dachten ſie im Ernſte auf beſſere Anordnung gegenſeitiger, eidgenößiſcher Schuzleiſtung. Nicht genug ſchien es ihnen, daß jeder Kanton nur für ſich ſelbſt auf beſondere Vertheidigungsanſtalten eingeſchränkt bleibe; gegen den Feind können ſie vielleicht zu ſchwach ſeyn; vielleicht kann der Feind ſogar den Zuzug und die Theilnehmung verhindern; ſonderheitlich war man wegen der Gränz-Kantone in Sorgen; ſo z. B. könnte bey einem Angriff auf Schafhauſen Baſel nicht ohne Gefahr zu Hilfe ziehn und ſich ſelbſt von Truppen entblöſſen. — Auch lehrt die Erfahrung, wie nachtheilig allzulangſame, ungleiche, wiederſprechende Maßregeln ſeyn können. Zur Einführung ſchleuniger und nachdrüklicher Gegenverfaſſung vereinigten ſich alſo die Kantone auf der Tagleiſtung zu Baden im Jahr 1668 über folgende Punkten: —

— Jeder Kanton ſoll auf dreyfachen Wegzug, bey erſter Aufforderung bereit ſeyn. Für das erſte Aufgebot liefern: —

	Mann.	Stuke von sechs Pf.
Zürich,	1400.	I.
Bern,	2000.	I.
Lucern,	1200.	I.
Ury,	400.	I.
Schweiz,	600.	I.
Unterwalden,	400.	I.
Zug,	400.	I.
Glarus,	400.	I.
Basel,	400.	I.
Freyburg,	800.	I.
Solothurn,	600.	I.
Schafhausen,	400.	I.
Appenzell,	600.	I.
Stadt St. Gallen.	200.	I.
Abt St. Gallen,	1000.	I.
Biel,	200.	I.
Laufs,	400.	
Luggarus,	200.	
Mendrys,	100.	
Freyen Aemter,	300.	
Sargans,	300.	
Rayenthal,	100.	
Thurgau,	600.	
Baden,	200.	
Rheinthal,	200.	

Summa 13400. Mann.

Für den zweyten und dritten Wegzug liefert jeder Ort noch zweymal so viel. — Es werden zwey Kriegsheere gemacht; bey dem einen befinden sich Zürich, Lucern, Schweiz, Zug, Basel, Solothurn,

Appenzell, Stadt St. Gallen, Thurgäu, Lauis, und die Freyen Aemter: Bey dem andern Bern, Uri, Unterwalden, Glarus, Freyburg, Schafhausen, Abt zu St. Gallen, Biel, Luggarus, Mendrys, Meyenthal, Baden, Rheinthal.

Im Februar 1647. wären die Kriegesstellen folgender Massen vertheilt: — Zürich und Bern, jedes einen obersten Feldhauptmann; Schweiz und Zug, jedes einen Obrist Wachtmeister; Basel, einen Ober-Feldzeugmeister; Solothurn, einen Ober-Quartiermeister; Appenzell, einen Ober-Provosen; St. Gallen, einen Ober-Wagenmeister.

Für das andere Corps: Bern und Ury, jedes einen Ober-Feldhauptmann; Unterwalden und Glarus, jedes einen Ober-Wachtmeister; Freyburg, einen Ober-Feldzeugmeister; Schafhausen, einen Ober-Quartiermeister; Abt von St. Gallen, einen Ober-Provosen; Biel, einen Ober-Wagenmeister.

Jedes Ort wählt zu solchen Stellen die erforderlichen Personen selbst.

Jedes Ort, sonderheitlich die Gränz-Kantone sollen mit Schanzgezeug versehn seyn.

Auf jedes hundert Mann liefert jedes Ort drey wol bewaffnete Reuter.

Den beyden Kantonen, Zürich und Lucern überläßt man, für jedes Ort einen Kriegessekretar, auf gemeine Unkosten zu suchen.

Die Justiz wird von den Offizieren aus allen Compagnien verwaltet, mit Vorbehalt der Appellation an den Kriegsrath; ausschliessend steht bey diesem allein das Urtheil über Verbrechen der beleidigten Majestät.

Damit bey dringendem Nothfall durch Hin- und Herschreiben, durch weitläuftige Berathschlagungen, Berichte und Gegenberichte nicht der glüklichste Augenblik versäumt werden möchte, so wurde dem Kriegsrath alle nur mögliche Vollmacht gegeben. *)

„Es soll auch, sagt die Urkunde, bey dem Kriegsrath das vollkommene Direktorium stehen in „allen Sachen und Händeln, mit Namen auch „aller Orten hin und wieder zu schreiben, was sie „rathsam befinden; deßgleichen Gesandschaften zu „verordnen mit aller nothwendigen Instruktion, „wohin es die Nothdurft fordern möchte; item den „Feind zu suchen, anzugreiffen, zu schlagen, nachzujagen, auch in seinem eigenen Lande zu verfolgen; nicht weniger Stillstand der Waffen zu machen, auch den Frieden selbst, jedoch anderer Gestalten nicht dann auf obrigkeitliche Ratificationen zuschlieſſen; Ermeldter Kriegsrath soll auch Befehl und Gewalt haben, in wichtigen und schweren Sachen der nächstgelegenen Orten und Obrigkeiten Rath und Gutachten eilfertig einzuholen, zumalen alle getreue und vaterländische Offiziers und Soldaten, deren man sich in einem und anderm „bedienen könnte, zu sich zu ziehen, und was sie „also rathen, handeln, schlieſſen und machen, das „bey sollen sie in allwegen von den hohen Obrigkeiten getreulich geschirmt und wieder allen Tadel und Ungelegenheit beßter Massen gehandhabet werden, weil allein in Gottes Hand der Sachen Ausgang nach Wunsch zu verleiten. — In Haltung

*) S. Rhanen Decade III. A. 7. c. 553. in Handschrift auf der zürcherschen Stadtbibliothek.

„des Kriegsrathes soll die Form bey den Sessionen „gebraucht werden, wie in den eidgenössischen Tag„leistungen, nämlich eines jeden Ortes beyde Krie„gesräthe, der Gesandten und hohen Officiers, ih„rer Gewohnheit nach beysammen sitzen, je ein Ort „nach dem andern. Die geordnete Feldoberste bey „jedem Corpus sollen der Kriegesordre halben sich „Abwechslungsweise zu vergleichen haben.„

Unterm 25/18. März wurde auf der badischen Tagleistung noch näher bestimmt: Jeder der Kantone und Zugewandten Orte solle ausser dem Ober-Offizier noch eine Standesperson zu dem Kriegesrathe ernennen, welche alsdenn unter obigen Bedingnissen die hohe Obrigkeit vorstellen. — Die Justiz über die Soldaten eines besondern Ortes steht ausschliessend bey den Hauptleuten dieses Ortes; von dem Tribunal derselben mag an die Kriegsräthe dieses Ortes, wie auch an alle übrigen Hauptleute appellirt werden, jedoch mit Vorbehalt der Criminalfälle; diese werden, nebst ausführlichem Bericht zugleich mit der Person des Fehlbaren an die hohe Obrigkeit selbst überliefert, welche nach Gutbefinden den Kriegsräthen und Hauptleuten hierüber mehr oder weniger Vollmacht gibt. *) Eben so werden an die hohe Obrigkeit die Vergehungen der Officiere, bis auf den Furier gewiesen, und zwar, es betreffe nun den Leib oder die Ehre. Denjenigen Orten, welche nur eine oder wenige Compagnien im Felde haben, überläßt man nach eigenem Belieben diese Justiz mit

*) Unterm 19/29 May 1668 ward auf der Tagleistung zu Baden auch die Criminaljustiz den Kriegsräthen jedes Orts über ihre Angehörigen zugekennt.

einem andern Orte zu theilen. — Auch Wallis und die III. Pündte werden, dem Wylischen Abscheid vom Jahr 1647 gemäß, zum Beytritt zu diesem Defensional eingeladen. — Jedes Ort, sonderheitlich aber die Gränzorte sollen mit Proviant wohl versehn seyn, und ihn im Fall der Noth in billigem Preise mittheilen. Einhellig verglich man sich, daß durchgängig jedem Soldaten täglich ein Commißbrod von 1 1/2 Pfunden und wöchentlich ein halber Louis auf Abrechnung gereicht und jeder Obrigkeit überlassen werde, mit ihren Angehörigen hierüber die nothwendige Verfügung zu treffen.

Jede Compagnie besteht aus 200 Mann, nämlich 120 Musketiers, 30 Fußknechten in Panzern, 30 blosse Spiesse, 20 Hellbarten.

Bey Gefahr eines feindlichen Uberfalls, ist jedes Ort befugt, von dem nächstgelegenen Orte den ersten, den zweyten, oder auch sogleich den dreyfachen Zuzug auf einmal zu fodern, und so immer weiter von einem Orte zum andern, so daß allemal in den angränzenden Orten der Landsturm ergeht und sich von einem Ende der Eidgenoßschaft zu dem andern fortpflanzt. Das aufgefoderte Ort zieht dahin, wohin es von dem auffoderenden Kanton verlangt wird.

Nur der Kanton Schweiz allein entzog sich diesem Defensional-Werk.

Auf der nachherigen badischen Tagleistung erschien unterm 13. May 1668 folgende Kriegesordnung:

1. Ihr sollt Euch hüten vor aller Lästerung der Religion, wie auch von allen Faktionen oder Verbindungen mit Fürsten und Herren. Ihr sollt niemand höhnen noch schmähen, sondern Euch gegen

jedermann bescheiden und freundlich betragen, in der Noth einander redlich beyspringen und Leib und Leben für einander wagen.

2. Wer Unruh unter den Soldaten stiftet, soll ernstlich, und nach Beschaffenheit der Umständen auch an Leib und Leben gestraft werden.

3. Wer den Eidgenossen feilen Kauf und Proviant zuführt, dessen Leib und Gut soll bey denselben im Feld und in ihrem Gebiet sicher seyn.

4. Kein Eidgenoß soll den andern verlassen. Wer schändlicher Weise die Flucht nihmt, der trägt es an sich selber, was ihm auch hierüber von andern wiederfährt, und sollts auch Leib und Leben betreffen.

5. Keiner soll auf Plünderung ausgehn, bevor die Noth erfordert ist, und es die Hauptleute erlauben.

6. Weder heimlich noch öffentlich soll man keine Kirchen und Klöster und keine geistlichen Personen verletzen; auch soll man keine Mühlen und Bakoffen verderben, es würde dann die Feinde betreffen.

7. Bey Streithändeln ist jeder schuldig, Frieden zu nehmen, Frieden zu geben, denselben zu halten, unpartheyisch zu bleiben und jede Mißhelligkeit durch den ordentlichen Richter entscheiden zu lassen, bey hoher Strafe.

8. Gewissenhaft soll jeder alles unmäßige Essen, Trinken, Spielen vermeiden.

9. Den Frauen und Jungfrauen soll man verschonen, auch alten Greisen und jungen Kindern, es wäre denn, daß sie sich zur Gegenwehr stellten.

10. Keine Obstbäume und keine Weinreben soll man verderben, auch keinen Pflug aus dem Feld ziehn.

11. Keiner soll des andern Quartier einnehmen

Damit bey dringendem Nothfall durch Hin- und Herschreiben, durch weitläuftige Berathschlagungen, Berichte und Gegenberichte nicht der glüklichste Augenblik versäumt werden möchte, so wurde dem Kriegsrath alle nur mögliche Vollmacht gegeben. *)

„Es sass auch, sagt die Urkunde, bey dem Kriegsrath das vollkommene Direktorium stehen in „allen Sachen und Händeln, mit Namen auch „aller Orten hin und wieder zu schreiben, was sie „rathsam befinden; deßgleichen Gesandschaften zu „verordnen mit aller nothwendigen Instruktion, „wohin es die Nothdurft fordern möchte; item den „Feind zu suchen, anzugreiffen, zu schlagen, nach„zujagen, auch in seinem eigenen Lande zu verfol„gen; nicht weniger Stillstand der Waffen zu ma„chen, auch den Frieden selbst, jedoch anderer Ge„stalten nicht dann auf obrigkeitliche Ratificationen „zuschlieſſen; Ermeldter Kriegsrath soll auch Be„fehl und Gewalt haben, in wichtigen und schweren „Sachen der nächstgelegenen Orten und Obrigkei„ten Rath und Gutachten eilfertig einzuholen, zu„malen alle getreue und vaterländische Offiziers und „Soldaten, deren man sich in einem und andern „bedienen könnte, zu sich zu ziehen, und was sie „also rathen, handeln, schlieſſen und machen, da„bey sollen sie in allwegen von den hohen Obrigkei„ten getreulich geschirms und wieder allen Tadel „und Ungelegenheit beßter Massen gehandhabet wer„den, weil allein in Gottes Hand der Sachen Aus„trag nach Wunsch zu verleiten. — In Haltung

*) S. Rhanen Decade III. A. 7. c. 553. in Handschrift auf der zürcherschen Stadtbibliothek.

Bey dieſer Einwendung wurde der Kanton Ury von den übrigen catholiſchen Kantonen unterſtützt.

Nach weitläuftiger Unterredung und zur Verwechslung alles Verdachtes innerer Entzweyung, gieng endlich der Entſchluß einhellig dahin, daß wegen des Waffenſtands der Kanton Ury, und wegen der öſterreichiſchen Waldſtädte die oben erwähnte Kantone aufs dringendeſte erſucht werden ſollten, ſich um der Eintracht und um der eidgenößiſchen Ehre willen, in Abſicht auf dieſe Gewährleiſtung ja nicht von den übrigen Orten zu ſondern.

Auf Anhalten der III. wälſchen Vogteyen, Lauis, Luggarus und Mendrys ward ihnen bewilligt, daß ſie für einen kriegeriſchen Auszug 10000 Kronen bezahlen. Maynthal aber bat ſich Bedenkzeit aus, ob es lieber mit Volk oder mit Geld behilflich ſeyn wolle.

Den 16. Jul. 1673 wurde aus Mißtrauen gegen Frankreich ein Entwurf zu hinreichender, gemeiner eidgenößiſcher Schutzſtiftung gemacht. Ungeachtet hierauf der franzöſiſche Botſchafter gelindere Saiten aufzog und auch ein verbindliches Schreiben von dem König ſelbſt einlief, ſo ward nichts deſtoweniger im Oktober das Defenſionalwerk feyerlich beſtätigt, zugleich traf man die Abrede, auf den Nothfall, nebſt dem erſten Mezzug, noch zwey Heere, jedes von 3000 Mann, reiſefertig zu halten.

Unter dieſen Umſtänden war nun in Zürich auf Erneuerung der Gutſtreyen bedacht. *) Den 11 May 1673 ergieng folgende Hochobrigkeitliche Er-

*) S. auf der zürcheriſchen Stadtbibliothek einen handſchriftlichen Folioband A. 72. 73. No. 53.

kanntniß: — Demnach unsre Gnädige Herren die gefährlichen Zeitumstände zu reifere Betrachtung gezogen, als haben sie eifrig berathschlaget, was ausser dem allbereit mit gemeinen Eidgenossen geschlossenen Defensionalwesen ferner rathsam seyn möchte; einhellig befanden sie die Verbesserung der Befestigungswerken nothwendig; zur Erreichung dieser Absicht ergriffen sie nunmehr das alte Mittel der Gutsteuer zu Stadt und Land, jedoch allein auf drey die nächstfolgenden Jahre; nämlich daß in dieser Steuer eingeschlossen seyn sollen alle Bürger, sie befinden sich hier oder ausser dem Lande; nicht weniger alle Hintersässen und Einwohner in der Stadt, Manns und Weibspersonen, auch die Mündelkinder; Taglöhner, Knechte und Mägde; desgleichen alle Geistliche, Klöster und Spithäler, Gerichtsherren, Landsässen; item alle Fremde, deren jeder schuldig seyn soll von folgenden Stücken; als von Häusern, liegenden Gütern, Kernengülten, Schuld- und Gültbriefen, Bätzeligeld, Kramwaaren, nutzend ausgenommen, es habe einer dasselbe allhier oder an der Fremde in Wechseln, benamtlich von 1000 Gulden einen Gulden zu geben, welches aber nicht soviel im Vermögen hätten, jährlich einen Gulden zu entrichten, die sollen alle vierteljahr einen Tag an dem Schanzenbau arbeiten. — Hiebey sind ausgedungen Gewehr und Waffen, Kleinodien, Silbergeschirr, Bücher, Hausgeräthe, vorhandene nasse und trockene Früchte, die nicht auf Mehrschatz erkauft worden, Silberreyen und der Handwerker Werkzeug. Der Häuser und Güter halben hat es die Meinung, daß sie nach aller Gebühr und nach dem Befinden eines

ehrlichen Gemüths versteurt werden, mit der fernern Erläuterung, dabey niemand in Gefahr zu setzen, in allem sichern Vertraun, daß ein jeder Biedermann seine Mittel bey Ehr und Eid aufrichtig versteuren werde. So wird auch zur Einsammlung der Steuer für bequem gehalten, sich dazu einer Schüssel auf einem Nebentisch zu bedienen; was in den Stadt fällt, soll zur Fortification, was auf dem Land fällt, soll zu Reisegeldern und anderm Vorrath aufbewahrt werden. — Dabey dann unsern Herren ferners Erkanntniß dahin gehet, daß dieß ihr Ansinnen einer ehesamen Bürgenschaft auf nächstkünftigen Dienstag in Constaffel und Zünften nachrichtlich eröfnet werden solle, des ungezweifelten Versehens, daß ein jeder die erheblichen Gründe und Ursachen selbst erkennen und entsprechen werde.

* * *

Im Jahr 1670. hatte Wolf Friedrich Schorno von Schweiz, ehmaliger St. Gallischer Landvogt im Toggenburg, eine verfälschte Abschrift des eidgenößischen Defensionalvergleichs vom Jahr 1668 ausstreuen lassen; in dieser Abschrift wurde sonderheitlich die Kriegsjustiz auf die nachtheiligste Weise vorgestellt. Um dem Volk hierüber Beruhigung zu geben, machten die Kantone Lucern, Ury, Unterwalden und Zug ein öffentliches Manifest, in welchem sie, gegen die Aussagen des Schorno und seiner Anhänger, feyerlich versicherten, daß in dem Defensionalwerk jedem Ort ausschliessend die obrigkeitliche Gewalt über seine Angehörigen vorbehalten seye.

kannten: — Demnach Unsre Gnädige Herren die gefährlichen Zeitumstände zu reifere Betrachtung gezogen, und haben sie eifrig berathschlaget, was ausser dem allbereit mit gemeinen Eidgenossen geschlossenen Defension-Wesen ferner rathsam seyn möchte; einhellig befanden sie die Verbesserung der Befestigungswerken nothwendig; zur Erreichung dieser Absicht ergriffen sie nunmehr das alte Mittel der Gutsteuer zu Stadt und Lande, jedoch allein auf drey die nächstfolgenden Jahre; nämlich daß in dieser Steuer eingeschlossen seyn sollen alle Bürger, sie befinden sich hier oder ausser dem Lande, nicht weniger alle Hintersässen und Einwohner der Stadt, Manns und Weibspersonen, auch die Mündlikinder; Taglöhner, Knechte und Mägde, desgleichen alle Geistliche, Klöster und Spithäler, Gerichtsherren, Landsassen, item alle Fremde, deren jeder schuldig seyn soll von folgenden Stücken; als von Häusern, liegenden Gütern, Zehnten-Gütern, Schuld- und Gültbriefen, Baarschaft, Kaufmannswaaren, nichts ausgenommen, es habe einer dasselbe allhier oder an der Fremde in Wechseln, benamlich von 1000 Gulden einen Gulden zu geben, welche aber nicht so viel im Vermögen hätten, jährlich einen Gulden zu entrichten, die sollen alle vierzehen Tag an dem Schanzenbau arbeiten. — Hiebey sind ausbedungen Gewehr und Waffen, Kleinodien, Silbergeschirr, Bücher, Hausgeräth, vorhandene nasse und trockene Früchte, die nicht auf Mehrschatz verkauft worden, Ehreyen und der Handwerker Werkzeug. Der Häuser und Güter halben hat es die Meinung, daß sie nach aller Gebühr und nach dem Befinden eines

ſionalwerkes aufs Rathhaus berufen und mit Gefangenſchaft und Geldbuſſen belegen; bey ſechzig Mann von Menzigen ſtürmten zum Schuz der Angeklagten mit dem Seitengewehr gegen das Rathshaus; auch die Bürgerſchaft trat unter die Waffen, beſetzte die Thore und nicht ohne Wiederſtand wies ſie die Empörer nach Haus. Nachdem die Gemeinde Baar ſich auch mit der Stadt vereinigt hatte, bequemten ſich endlich die Einwohner von Menzigen und Egeri, ſich auch nicht von den übrigen Kantonen zu trennen, worauf dann der ſchon marſchfertige Zuzug der eidgenöſſiſchen Truppen wieder abgedankt wurde.

Im Oktober 1678 traten auch, ungeachtet aller Vorſtellungen von Lucern, die Kantone Ury und Unterwalden ob dem Wald von dem eidgenöſſiſchen Defenſionalwerk ab. In den unruhigſten Landesgemeinden erklärten ſie ſich, daß ſie in Zukunft keinem Ort mehr, wofern ein ſolches nicht geradezu feindlich angegriffen ſeyn würde, in eigenen Unkoſten zu Hilfe ziehen werden; auch verboten ſie bey hoher Strafe überall nicht weiter von dieſem Defenſionalwerk zu reden; zugleich wurde denjenigen, welche den General-Schirmbrief des Kriegesrathes beſiegelt hatten, unter den ſchärfſten Dräuungen befohlen, daß ſie ohne Anſtand die beyden Landesſiegel wieder zurükfodern. Wirklich mußten hierauf dieſe Siegel zurükgeſendt werden.

XL.

Herzogs von Longueville Uebergabe der Grafschaften Neuburg und Vallendis an seinen Bruder, Graf von St. Paul.

Im Jahr 1668.

Anfangs dieses Jahres standen die Eidgenossen nicht ohne Ursache in Sorgen, es möchte die Grafschaft Neuenburg und Vallendis, welche mit verschiedenen Kantonen im Burgrecht steht, an den König in Frankreich ausgetauscht oder verkauft werden. Ganz unvermuthet erschienen nun der Herzog von Longueville und sein Bruder, der Graf von St. Paul zu Neuenburg, in der Absicht, damit jener, als ein geistlicher, diesem alle Ansprüche auf die Grafschaft abtreten möchte. Hiezu wollte zwar ihre Frau Mutter, die verwittwete Fürstin, niemals die Einwilligung geben. Ohne ihr Vorwissen geschah es, jedoch mit Gutheissen des Königes und des Prinzen von Conde. Der Herzog ließ die drey Stände der Grafschaft und die zwey und zwanzig Gerichte versammeln; von jedem derselben erschienen ein Castellan, ein Majorlieutenant, zween Richter, der Schreiber und Weibel, als Zeugen; öffentlich wurde vor ihnen die Vergabungsurkunde verlesen; vor dem ganzen Volk überreichte der Herzog seinem Bruder, dem Grafen, den Stab, und nach zärtlicher Umarmung eilte er sogleich hinweg, setzte sich in ein Schiff, um ganz unversehens sich durch Savoyen nach Rom zubegeben. Hierauf schikten

ten Bern, Freyburg, Solothurn, der Bischof von Basel, Biel und Genf ihre Gesandte mit Beglükwünschungsschreiben nach Neuenburg. Den 23. März verreißte der Graf, nachdem er dem Volke verschiedene Gnaden und Freyheiten ertheilt, und sich in einem Schreiben an alle XIII Kantone zu nachbarlicher Freundschaft anheischig gemacht hatte.

XLI.

Einheimische Staatsprozesse.

Von dem Jahr 1676. bis 1678.

Seit mehrern Jahren lagen die mitregierende Kantone im Rheinthal, in Betref der sechs obern Höfe, Altstetten, Oberried, Marpach, Balgach, Bernang und St. Margaretha, wegen des Malefiz- und Appellationsrechtes im Streite mit dem Abt zu St. Gallen. Zu Beylegung des Streites wurde von beyden Theilen auf der eidgenößischen Tagleistung im Jenner 1676 zu Baden ein Verglichsplan entworfen. Ganz dieser Abrede zuwieder, machten hierauf einseitig die Abgeordnete des Prälaten einen neuen und besondern Entwurf mit dem damaligen rheinthalischen Landvogt, Johann Ludwig Lüßy von Unterwalden, in Beyseyn des Landschreiber Bäßlers von Ury. Vermög dieses Entwurfes sollte der Abt die Hälfte der hohen Jurisdiction von den mitregierenden Kantonen im Rheinthal bekommen; diesen Kantonen hingegen sollte der Abt die Hälfte seiner niedern Gerichten bewilligen. Schon hatte der

Landvogt, ohne vorhergegangene Berathschlagung der übrigen Kantone die Bestätigung dieser Verkommniß von Lucern, Ury, Schweiz, Zug und Unterwalden erhalten, jedoch freylich mit angehängtem Bedingniß, daß, wenn bey der Regierung die Reihe an diejenige Kantone komme, welche zu dieser Jurisdictionsvermischung nicht Hand beuten wollen, alsdenn während dieser Zeit die alte Regierungsform statt haben sollte. Nicht nur die übrigen regierenden Orte, Zürich, Glarus, Appenzell, sondern auch die Unterthanen in den erwähnten sechs Höfen glaubten sich durch diese Neuerung in den hergebrachten Freyheiten gekränkt. Gemeldte drey Orte versammelten sich hierüber zu Rapperswil; von da aus schrieben sie im Junius an die fünf andern Orte: Eine solche Abtretung oder Mittheilung der hohen Jurisdiction, durch Mehrheit der Stimmen, bevor man sich gemeinschaftlich berathschlaget habe, sey ohne Beyspiel und von den schädlichsten Folgen; man erwarte also einen Aufschub dieses Geschäftes bis zur nächsten, gemeineidgenößischen Versammlung. — Nicht nur wollten sich hiezu die fünf Kantone nicht einverstehen, auch schritten sie würklich so weit, daß sie, alles Einwendens ungeachtet, ungeachtet der Anrufung des eidgenößischen Rechtes, ungeachtet aller Bitten der Unterthanen, selbst in Anwesenheit der Gesandten, den 20 Julius vor dem Prälaten und seinen Beamten die Huldigung auf die neue Regierungsform vorgehen liessen.

Bald hernach hatte sich im Jahr 1678 auch in den wälschen Vogteyen Lauis und Mendrys eine nicht weniger gefährliche Zweytracht entsponnen.

Die Unterthanen klagten empfindlich über die allzu strenge Regierung der Landvögte, über die schweren Strafen der eidgenößischen Syndikatoren und über verschiedene Verletzungen der Freyheiten, Gesetze und Rechte. Von Kanton zu Kanton liessen sie durch Abgeordnete aus jeder Gemeinde ihre Beschwerden vortragen; ungeachtet wiederholten, ernstlichen Abmahnens von Zürich aus, erschienen nichts destoweniger in dieser Stadt auf einmal acht und neunzig solcher Abgeordneter, an ihrer Spitze der Landes-Fürsprecher Somazo von Lauis; von einem Ausschuß des grossen Rathes wurden ihre Klagpunkten geprüft; sowol zu Zürich als auch in andern Kantonen hatte man reiflich berathschlagt; der endliche Schluß gieng dahin, daß man auf mildere Regierung bedacht seyn wolle; zugleich aber wurden die Unterthanen gewarnt, daß sie in Zukunft sich solcher ungewohnten, weitläuftigen und kostbaren Deputationen enthalten, und bey etwanigen Beschwerden die Zuflucht bey den hohen Obrigkeiten auf andere Weise suchen.

XLII.

Ueberfall und Eroberung der Frey-Grafschaft Burgund.

Vom Jahr 1668. bis 1679.

Die Freygrafschaft stand in Erbvereinigung mit den Kantonen und wurde von diesen als Brustwehr an den Gränzen betrachtet. Nichts destoweniger

ward ſie den 7 Februar 1668 ganz plötzlich von dem König in Frankreich verſchlungen. Ueber dieſen Vorfall äuſſerſt betroffen, verſammelten ſich die Eidgenoſſen ſogleich in demſelben Monat zu Baden. Vor dieſer Tagleiſtung erſchien der franzöſiſche Reſident, mit folgendem Vortrag: — „Bey verwichener Zuſammenkunft hab ich euch, Großmächtige Herren, Nachricht gegeben von den Anſprüchen des Königes auf einige Provinzen, die ſeither unter ſpaniſcher Bottmäßigkeit waren, und von dem Entſchluß Sr. Majeſtät, dieſe Anſprüche mit Gewalt der Waffen, zu behaupten: Wie glüklich die Waffen des Königs geweſen, hab ich nicht nöthig zu ſagen; das aber muß ich ſagen, daß keiner ſeiner Bundesgenoſſen mehr Urſache hat, den Sieger hierüber zubeglükwünſchen als die lobl. Kantone, indem die Wolfahrt des franzöſiſchen Reiches aufs genauſte mit der eurigen vereinigt iſt. Ich wiederhole die Verſicherung daß ihr bey derſelben Handelsfreyheit in der Freygrafſchaft, wie bisher, beſchützt bleiben werdet. Bey ſeinen Eroberungen hat der König keine andere Abſicht als die Beſchleunigung des Friedens; würklich haben ſich ſchon die Bevollmächtigte zur Friedensunterhandlung in Aachen verſammelt.

„Wegen der vorzüglichen Verdienſte der eidgenößiſchen Befehlshaber in des Königes Leibwache, wurden ihre Compagnien auf den ehmaligen, alten Fuß geſetzt: Und nicht ohne Befremden ſeh ich, daß Ihr dieſe für die Officiers ſo vortheilhafte Abänderung mißbilligt. Wenigſtens konnte der König nicht glauben, daß Ihr um einer ſo geringen Urſache willen den Gang des ewigen Friedens und des leg-

tern Bündnisses unterbrechen werdet; gleichwol geschah es durch Versperrung des Passes gegen diejenige, die in französische Dienst zu treten bereit waren. Wofern Ihr eure Bundespflichten hintanzusetzen fortfahrt, so dürfet Ihr auch keine Bundespflichten von Frankreich erwarten. Ihr begreift, wie nachtheilig für Euch ein solcher Bruch wär, und willig versteht Ihr Euch zur Vermehrung der Truppen. — Ungeachtet der grossen Ausgaben, die der Krieg verursacht, ist nichts destoweniger der König geneigt, denjenigen Kantonen, welche unveränderlich ihre Bundespflichten erfüllen, ihre Pensionen, von was für Beschaffenheit sie seyn mögen, aufs genauste zufliessen zu lassen, und auch die Privatpersonen dergestalt zu befriedigen, daß sie in einer Zeit von fünf Jahren gänzlich befriedigt seyn werden, wie denn ein Theil derselben schon würklich befriedigt worden. " — Den 22 Februar 1668.

Nach diesem Vortrage wurde dem Residenten durch den Landschreiber und Untervogt angezeigt, er solle sich auch der besondern Anfoderungen der IV. Kantone, Zürich, Basel, Freyburg und Solothurn erinnern; sogleich machte er Hofnung zu richtiger Bezahlung ihrer ausstehenden Kapitalien und Zinsen. — Unterm 27 Februar erschien er mit einem neuen Memorial, folgenden Innhalts: — „Mit Befremden vernehm' ich, daß man die Kantone zur Beschützung solcher Plätze auffodert, die sich in den Händen der Feinde Frankreichs befinden. Durch Willfahrung aber würden die Kantone nicht nur den ewigen Frieden und alle Bündtnisse verletzen, sondern anstatt die französischen Truppen von

ihren Gränzen zu entfernen, ſie vielmehr noch näher in ihr Gebiet locken: alſo hof' ich, daß alle Auffoderungen von Seite des Kayſers und Spaniens fruchtlos ſeyn werden."

In Hofnung richtiger Bezahlung bewilligten nun die Kantone ſowohl den Durchpaß für die Compagnien von Ury und St. Gallen als auch die Ledigſaſſung der zu Klingnau arreſtirten Schiffe: feyerlich hingegen behaupteten ſie die Freyheit, auch mit andern Staaten in Schuzbündtniſſe zu tretten. Bey Errichtung des gemeineidgenößiſchen Defenſionalwerkes entwarfen ſie wegen der Gränzorte folgende Verfügung: — „Da nicht ohne Gefahr für die Eidgenoßſchaft die Gränzörter, als z. B. Conſtanz und die Waldſtädte, Genf, und das Wattland von feindlicher Hand könnten weggeraubt werden, ſo ſollen wir alle möglichen Mittel verſuchen, jede Kriegesgefahr eben ſowol von den Gränzplätzen als von unſerm eignen Lande ſelbſt zu entfernen."

Unterm 29 Februar ſtellte der franzöſiſche Reſident in einem neuen Memorial vor: — Kraft des Bündniſſes komme den Kantonen mehr Freyheit zu andern Verbindungen nicht zu, als der Vorbehalt des Bündniſſes erlaube. Durch längere Verweigerung der Werbungen werden die Offiziers ins Verderben geſtürzt. Wofern man denjenigen, welche Hauptmann Maſchet zu Bremgarten, und zwar mit Bewilligung des Kantons Appenzell gemacht hat, den Durchpaß weiter ausſchlage, ſo müſſe man ihm die erlidtenen Unkoſten vergüten, und dieſe Vergütung könne nicht anderſt als aus den Penſionen des Kantons Appenzell geſchehn.

Einhellig ward dieſe Schrift des Reſidenten als entehrend für die eidgenößiſche Souverainität erklärt, und ihm ſogleich zurük gegeben.

Auf dieſer Tagleiſtung verpflichteten ſich die eidgenößiſche Geſandte zur Verſchweigung ihrer Rathſchläge, unter folgendem Eidſchwur: — Ihr ſollet ſchwören um des Vaterlandes, um gemeiner Ehre Sicherheit und Wohlfahrt willen, was in den Seſſionen von Standesſachen geredt, berathſchlaget und gehandelt wird, in höchſter Geheim und Verſchwiegenheit zu halten und davon niemal überall, wer der auch immer ſeyn möchte, nichts weder ſchriftlich noch mundlich mitzutheilen noch zu deuten, auch davon in keinen Geſellſchaften mit jemand zu diſcouriren, ſondern alle dieſe Sachen im Herzen ruhen zu laſſen, bis auf abzulegende Relation vor den ordentlichen Obrigkeiten, alles getreulich und ungefährlich; auch ſollet ihr jederzeit in letzter Seßion, dieß getreulich gehalten zu haben, nochmal bey Ehr und Eid bezeugen.

Zu gleichem Eid der Verſchwiegenheit wurden auch der Landſchreiber und übrige Beamte verpflichtet. Ueberdieß vergliech man ſich: Wenn ein Geſandter mit Recht der Verletzung ſeines Eids ſollte überwieſen werden, daß er damit den Beyſitz bey der Tagleiſtung ſollte verwürkt haben, ſeiner Obrigkeit zu verdienter Strafe nach Haus geſchikt und auch für die Zukunft von allen gemeinen Verſammlungen entfernt werden.

Unterm 24 Februar 1668. hatte der Kaiſer durch ſeinen Abgeordneten, Hans Dietrich von Schönau, dieſer Tagleiſtung, vermög der Erbver-

einigung, eine Bundesgenößische Unterhandlung antragen lassen. Den 25 Februar überreichte von Schönau folgendes Memorial: — In der Erbvereinigung, welche im Jahr 1511 von den Kantonen mit Kaiser Maximilian gemacht worden, sind beynahe nur die Vortheile, die man auch zu Friedenszeiten genieſſen sollte, erwähnet: in Kriegeszeiten aber scheint es billig, beydseitig die Beschwerden gleicher Maassen zu theilen; auf Friedenszeiten scheint das getreue Aufsehn sich zu beziehn; in Kriegeszeiten hingegen sollte man wohl vermög der ältern Erbvereinigungen vom Jahr 1474 und besonders 1477 thätlichere Fürsorge erwarten.

Auf solche thätlichere Fürsorge drang der kaiserliche Abgesandte noch eifriger in einer andern Schrift, unterm 29 Februar. In derselben heißt es: — Wofern einige von den Kantonen besorgen, daß diese Schutzleistung allzuweit möchte ausgedehnt werden, so können sie versichert seyn, daß man Mehrers niemals begehren wird, als was man von einer Zeit zur andern höchst nöthig und möglich findt. — Als endlich der kaiserliche Abgeordnete sich noch deutlicher dahin erklärte, daß der Kaiser nichts anders als die Erneuerung der Erbvereinigung, auf alten Fuß und nach dem Buchstaben verlange, so ward dieser Vortrag dem Abscheid einverleibt, um hernach bey nächster Zusammenkunft den 8/18 März hierüber zum Schlusse zu eilen. Inzwischen wurde wegen des treuen Aufsehens über die österreichischen Waldstädte die nothwendige Verabredung getroffen.

Wegen der französischen Volkeswerbung erfolgte einhellig die Erkanntniß: — Daß in Zukunft kein

Kanton dem König abſonderlich irgend einige Truppen ſolle zukommen laſſen, buchſtäblich werde man den Innhalt des Bündtniſſes beobachten: Ausdrüklich indeß behalten ſich die Kantone Unterwalden und Appenzell die Freyheit vor, dem König auf ſein Begehren eine halbe Compagnie für die Leibwache, und zwar deswegen zu bewilligen, weil ſie dießmal gar kein Volk bey der Leibwache haben. — Die Vermehrung aber der Compagnien auf 200 bis 300 Mann wird einhellig ein für allemal gänzlich verworfen. Zur Vermeidung alles Betruges wird den Angeworbenen ein obrigkeitlicher Bewilligungsſchein, mit beygeſetzter Anzahl der Bewilligten, auf die Reiſe gegeben. Für die Frey-Compagnien werden weder neue Ergänzungen noch Durchpaß geſtattet. An die eidgenößiſchen Kriegesoberſte und Hauptleute ergeht der wiederhollte Befehl, bey Leib- und Lebensſtrafe ſich weder gegen Burgund, noch gegen Oeſterreich oder das deutſche Reich anführen zu laſſen.

Unterm 8/18 März waren die eidgenößiſche Geſandte von neuem in Baden zuſammen gekommen; vor dem Anfang der Berathſchlagungen ſchworen ſie abermal den Eid der Verſchweigung, jedoch für dießmal mit der Einſchränkung, daß ohne Gefahr des Eides jeder Geſandte ſeiner Obrigkeit ſchriftlichen Bericht mittheilen und von ihr guten Rath ausbitten dürfe, nur daß eine ſolche Obrigkeit ſelbſt bis zu gänzlicher Vollendung der Geſchäfte nichts von den Unterhandlungen öffentlich bekannt werden laſſe.

Nach Berichtigung der einheimiſchen Sachen, be-

sonders auch des eidgenößischen Defensionalwerkes, schritt man nunmehr zu dem Punkt wegen Beschirmung der Gränzorte. Im Namen des Kayſers drang der öſterreichiſche Waldvogt von Schönau auf kräftigere Auslegung der Erbvereinigung. Eben weil ſie von eidgenößiſcher Seite ſchlechthin bloß auf treues Aufſehn eingeſchränkt worden, giengen Burgund und Elſaß verloren. Keineswegs verlange der Kaiſer, daß die Kantone allein und ausſchlieſſend, aber doch daß ſie gemeinſchaftlich mit ihm die vorderöſterreichiſchen Länder beſchirmen. — Die Orte Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schafhauſen, Appenzell auſſer Roden, Stadt St Gallen, Biel, begehrten hierüber Bedenkzeit; die übrigen catholiſchen Orte erklärten ſich gerades zu dahin, daß ſie geſinnt ſeyn, die Erbvereinigung von den Jahren 1474, 1477 und 1511. ferner buchſtäblich zu halten, und mit dem getreuen Aufſehn thätliche Hilfe zu verbinden. Auf eingeholten Bericht von Haus aus, verſicherten nunmehr die Geſandte von Zürich und Bern, daß ihre hohe Obrigkeiten bereit ſeyn, gemeinſchaftlich mit den übrigen Orten, vermittelſt des vaterländiſchen Defenſionalwerkes, die IV. öſtreichiſchen Waldſtädte, wie auch Konſtanz und Bregenz vor allem feindlichen Angriff zu ſchützen. Da die Geſandte von Schafhauſen, St. Gallen, Appenzell auſſer Roden, Biel noch immer ihren Beytritt verſagten, ſo wurde dem kaiſerlichen Abgeordneten folgender Entwurf übergeben: — Bern, Lucern, Ury, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freyburg, Solothurn, Appenzell inner Roden und die Abtey zu St. Gal-

len machen ſich anheiſchig zu genauer Beobachtung der Erbvereinigung und zur Beſchützung der Vorder-öſterreichiſchen, ſonderheitlich auch der angränzenden Länder, und zwar mit thätlicher Hilfe, „was Ehrenhalb gebührlich ſeyn mag, und uns je „nach Geſtalt der Sachen ziemlich und gut ſeyn bedünkt. Hingegen, wenn wir Eidgenoſſen auch „wieder Recht und Billigkeit beſchwert und gedrängt „werden ſollten, alsdenn wird der Kaiſer, der Vorder-öſterreichiſchen Länder wegen, auch uns gleiche „Hilfe zukommen laſſen. Alles in Erwartung der „kaiſerlichen Gegenerklärung, wie auch mit Vorbehalt fernerer Verkommniß über Nebenumſtände und „zufällige Sachen. „

Die übrigen Orte nahmen bis auf Oſtern Bedenkzeit. Der kaiſerliche Abgeordnete war mit dieſer Erklärung ſehr wol zufrieden, und verſprach den Geſandten, daß er ſich zu Gunſten der Kantone ſowol das Salzweſen als die Auszahlung der Erbvereins-Gelder treulich wolle angelegen ſeyn laſſen.

Wegen des Wattlands und der Stadt Genf thaten nun Zürich und Bern an die übrigen Kantone den Vortrag: Zu gröſſerer Sicherheit des gemeinſchaftlichen Vaterlandes ſollte man auch dieſe Orte nicht nur überhaupt in eidgenößiſchen Schuz, ſondern würklich in ein Bündtniß aufnehmen. Nach wiederhollten Einwendungen von Seite der catholiſchen Kantone, verglich man ſich endlich einhellig über folgende Punkten:

— Sämtliche Kantone und zugewandte Orte verpflichten ſich zur thätlichſten Beſchützung des Pays de Vaud. In Abſicht auf die benachbarte Stadt

Genf finden sie, daß die Erhaltung ihres itzigen freyen Standes zur Erhaltung und Wolfarth auch gemeiner Eidgenoßschaft diene. Diejenige Kantone, die mit dieser Stadt näher verpflichtet sind, werden in Erstattung ihrer Pflichten ferner treu seyn — „die „übrigen aber sonst in allweg an möglicher Ver„mittlung nüzid unterlassen, was zur Befriedigung „der Sachen ersprießlich seyn möchte — auch den „mit der Stadt Genf verbündeten Orten auf allen „Fall freyen, ungehinderten Paß, mit eidgenößischen „Völkern, zu den verbündeten Orten gewähren „

Auf dieser Tagleistung erschien auch der spanische Bottschafter, Alphons Casate, Graf zu Bourgo Lavezaro, im Namen sowol seiner Königin als des Statthalters zu Mayland, mit folgendem Vortrag: — Kraft der gegenseitigen Verkommnisse und Erbvereinigungen, welche Spanien und Oesterreich mit den Kantonen verbinden, werden wol diese Kantone keineswegs gleichgültig zusehn, wie der König in seiner Minderjährigkeit seiner Länder beraubt werde, und zwar nicht ohne augenscheinliche Gefahr für die eidgenößische Freyheit. In dieser Rükficht und vermög erwähnter Verträge werden sie um einen Volkesaufbruch zur Vertheidigung sowohl der Niederburgundischen als andrer Provinzen dringend gebetten, und zugleich ersucht, den Werbungen für Frankreich mit allem Nachdruk zu steuren. — In Betref dieses leztern Punkts fand der Botschafter geneigtes Gehör; der erstere Punkt aber ward zu reiferer Untersuchung an die hohen Obrigkeiten gewiesen. Wenn Frankreich auf der eidgenößischen Tagleistung, wo nicht den völli-

gen Sieg davon trug, wenigstens immer das Gleichgewicht behauptete, so schreiben es Puffendorf und Basnage geradezu dem französischen Geld zu. *) — Der französische Resident Mouslier hatte der Tagleistung eine Schrift übergeben; Die Gesandte von Zürich, Lucern, Schweiz und Zug bezeigten wenig Lust zur Eröfnung dieser Schrift, mit der Aeusserung, daß sie, vor gänzlicher Befriedigung, sich weder mundlich noch schriftlich mit dem Residenten einlassen dürfen. Endlich ward mit Mehrheit der Stimmen das Schreiben eröfnet. Hier der Innhalt davon: — Im Namen des Königes darf ich die Kantone versichern, daß seine Waffen von den eidgenössischen Gränzen entfernt bleiben werden; daß die Pensionsgelder schon zu Lyon liegen und sogleich nach Ostern sollen ausbezahlt werden; daß die schweizerische Handelsfreyheit in der Grafschaft Burgund ungekränkt seyn soll; unverändert also werdet Ihr eure Bundespflichten erfüllen und jede nähere Verbindung mit den Feinden der französischen Krone sorgfältig vermeiden. — Unterm 21 März 1668 überreichte der Resident noch ein anderes Schreiben, folgenden Innhalts: — Zum Beweiß, wie sehr der König für die innere und äussere Ruhe der Kantone besorgt sey, erklärt er sich feyerlich, daß er keinen Gedanken habe, sich der österreichischen Waldstädte oder andrer nächstgelegener Päße zu bemächtigen; in dem Fall aber, daß der Kaiser seine Staaten angreiffen würde, so können, vermög des ewigen Friedens und der neuern Bünd-

*) S. Puffendorf Brandenb. Geschicht B. X. T. 12 B. XI. §. 1. wie auch Basnage Annales de provinces unies.

nisse, ihm, als einem Feinde Frankreichs, oder auch den erwähnten Waldstädten die Eidgenossen keine Beyhilfe leisten. — In gleicher Absicht, zur Bezeugung seiner Wohlmeinung, anerbeut sich der König zu gütlicher Vermittlung in dem Streit zwischen Genf und Savoyen. —

Mundlich wurde dem Residenten durch den Landschreiber angezeigt, man habe zwar seine Schreiben verlesen lassen, jedoch daraus kein völliges Vergnügen geschöpft, und werde sich also unmittelbar an den König selbst wenden. — Dieses zu verhindern, that der Resident noch einen Versuch; denjenigen Kantonen nämlich, welche zu unmittelbarer Zuschrift an den König nicht Hand beuten werden, versprach er auf nächsten Aprill die richtige Auszahlung ihrer Pensionen, von jeder Art und Natur, wie auch die Zinse von den gemachten Geldanliehungen. Nichtsdestoweniger beharrten die Kantone auf dem einmal genommenen Entschlusse, ausser Bern und Solothurn, welche von Haus aus, wegen Mißbrauches der Truppen und wegen der Genugthuung, nähern Auftrag erwarteten. Nachdem auch von diesen Orten die Einstimmung erfolgt war, wurde den 4 Aprill Fähndrich Wiederkehr mit verschiedenen Briefen an den König, an den Generalen, an die Oberste und Hauptleute abgesandt. In dem Brief an den König, unterm 28 März heißt es: — Wofern Ew. Majestät die Erfüllung der Bundesversprechungen noch länger aufschiebt, so ist es ein sicheres Zeichen, daß unsere Dienste und Freundschaft nicht mehr in solcher Achtung stehn, wie vormals. — Wegen der schwierigen Zeitläufe, haben wir zu uns

rer Sicherheit nicht allein für unser Vaterland, sondern auch für die Nachbarschaft gehörige Anstalten getroffen. Wofern also Ew. Majestät mit dem Kaiser in Zerwürfniß gerathen, so hoffen wir, daß um unsrer Ruhe, um der Nachbarschaft, um der Erbvereinigung willen, die benachbarten österreichischen Länder von den französischen Waffen verschont bleiben werden.

Unterm gleichen Datum heißt es in einem andern Schreiben: — Schon mehrmal sind wir, kraft der Erbvereinigung von Oesterreich ersucht worden, unsere Truppen von da, wo Ew. Majestät sie gebraucht hat, wegzuberufen. Wir beten also, daß sie nicht weiter auffer dem Reiche, dem Vorbehalt des Bundes zuwieder, gegen andere Verbündete angeführt werden. Gleiche Bitte ergieng an den General von Soissons in einem besondern Schreiben, nebst Androhung schwerer Strafe und Ungnade für diejenigen schweizerschen Befehlshaber, welche diesem Auftrag nicht nachkommen würden. In dem Schreiben an die Oberste und Hauptleute heißt es: — Aller noch so ernstlichen Erinnerungen ungeachtet, habet ihr Euch mißbrauchen lassen gegen die Bündtnisse, besonders gegen die Freygrafschaft Burgund, welche mit uns in der Erbvereinigung steht: Bey Leib- und Lebensstrafe gebeuten wir itzo, daß Ihr nicht dienet gegen Staaten, die in dem französischen Bündtniß vorbehalten sind, namentlich gegen das deutsche Reich und das Haus Oesterreich oder auch andere Länder, die in der Erbvereinigung einverleibt sind und sich auffer den Gränzen Frankreichs befinden.

Auf der Tagleistung wurde verabredet: Jedes

Ort soll die hierinne Fehlbaren bestrafen, wiedrigenfalls soll es von dem ganzen Stande geschehn, damit man vor Gott und der Welt entschuldigt bleibe. Zugleich ward an Wallis und an die III. Pündte geschrieben, damit auch sie ihre Miethvölker in den Schranken der Verträge zurük halten.

Auf Begehren der Gesandten von Schweitz fügte man dem Abscheid dieser Tagleistung die Frage bey: — Ob in Zukunft bey wichtigen, fürstlichen und andern auswärtigen Angelegenheiten ein besondrer Kanton allein, dessen Gesandte zur Einwilligung nicht bevollmächtigt wären, alles hintertreiben, oder ob man auch ohne desselben Beystimmung fortfahren könne? Auch verlangte Schweitz, daß die Reservata oder der Vorbehalt jedes einzelnen Kantons dem allgemeinen Abscheid einverleibt werden; zur Vermeidung der Verwirrung aber blieb es dabey, daß sie nur in den besondern Abscheid eines solchen Ortes sollten eingerükt werden.

Auf der nachherigen badischen Tagleistung unterm 19/29 May 1668 beschrieben die Gesandte von Bern, wie verschiedene, fremde Truppen an den eidgenößischen Gränzen hin und herschweifen, und besonders auch im Elsaß und in der Gegend von Basel; auch stellten sie lebhaft den bedenklichen Zustand der Freygrafschaft Burgund vor: Auf diesen Bericht wurde sogleich das Defensionalwerk noch gänzlich berichtigt. — Vor der Tagleistung erschien hierauf der französische Resident, Mouselier, mit einem königlichen Schreiben, folgenden Innhalts: — Nicht ohne Bestürzung haben wir Euer letzteres Schreiben gelesen. Indem Ihr so eifrig auf die

Erfül-

Erfüllung der Bundesbedingnisse bringet, setzt ihr selbst das zwischen uns seit 150 Jahren übliche Herkommen bey Seite. Zum Dank für die Euch bewiesenen Gutthaten, macht Ihr euere Truppen, deren Unterhalt so kostbar ist, für uns gänzlich unbrauchbar. Unserm Rath und Residenten, Mouslier, überlassen wir hierüber mit Euch in nähere Unterhandlung zu tretten. — Hier des Residenten Vortrag: — Auf die Fürbitte seiner Freunde, seiner Nachbarn und Bundesgenossen war der König nicht ungeneigt, den Lauf seiner Siege zuunterbrechen und Spanien den Frieden zu geben. *) Auch Euch als Frankreichs ältesten und beßten Freunden wird dieser Friede erwünscht seyn. Legt allen Verdacht bey Seite und seyd versichert, daß, anstatt euere Ruhe zu stören, der Monarch vielmehr auf Erhaltung eurer Souverainität immer mit allem Eifer bedacht seyn wird. Was Ihr zu Gunsten der vorderösterreichischen Waldstädte gethan habt, werdet Ihr nunmehr, dem König zu Gefallen, gerne wieder abändern. Eben so werdet Ihr dem Oberist von Mollondin und andern eidgenößischen Hauptleuten ihren Einfall in die Freygrafschaft verzeihn; derselbe geschah auf ausdrüklichen Befehl des Monarchen und in der Meinung, eure Bündtniß mit dieser Provinz hange genau mit dem Recht zusammen, welches Se. Majestät hierauf erlangt hat. Euern Forderungen ist der König geneigt ein Genügen zu leisten, und mit nächstem Augstmonat werde ich Euch Kapitalien und Zinse bezahlen.

*) In diesem Achenerfrieden kam die Freygrafschaft wieder an Spanien.

Mit mehrern Stimmen wurde erkennt, daß der Vortrag des Reſidenten, ohne Beantwortung, ſchlechtweg dem Abſcheid einverleibt werde; auch entſchloß man ſich den hohen Obrigkeiten zu belieben, daß ſie ſämtlich (jedoch mit Ausbedingung beſonderer Fälle, welche keine Beziehung auf das allgemeine Intereſſe haben,) alle und jede franzöſiſchen Gehalte und andre Gelder ausſchlagen, und daß diejenige, welche dagegen handeln, als Störer der eidgenößiſchen Eintracht ſollen angeſehn werden. — Da die Hauptleute der franzöſiſchen Leibwache, Stouppa, Erlach u. a. das hochobrigkeitliche Schreiben, welches an den Oberſt und die Hauptleute ſämtlich gerichtet war, und ſie von dem Marſch nach Burgund abmahnete, da ſie dieſes Schreiben uneröfnet zurükſchicken dürfen, ſo wurden ſie nunmehr auf den 18/28 Juli peremtorie auf die Tagleiſtung in Baden zur Verantwortung berufen, mit dem heitern Zuſatz, daß ſie bey ungehorſamem Ausbleiben werden in Contumaciam verfällt werden. Auf der eidgenößiſchen Jahrrechnung im Julius 1668 wurde der König wegen Wiederherſtellung des Friedens ſchriftlich zwar beglükwünſcht, jedoch theils an Befriedigung der eidgenößiſchen Forderungen ſehr dringend erinnert, theils benachrichtigt, daß man die geſetzwiedrigen Freycompagnien heimrufen werde. In einem beſondern Schreiben hatte der König den Oberiſt von Mollendin und andere ſchweizerſche Hauptleute ſowol wegen ihres Einfalls in Burgund als wegen Ausbleibens auf die wegen ſie ergangene Vorladung zu entſchuldigen geſucht; von Oberiſt Stuppa und andern Hauptleuten lies

sen gleichfalls schriftliche Rechtfertigungen ein; jedem Ort überließ man die Antwort an diejenigen, die besonders von einem Orte abhängen; übrigens fand man von äusserster Nothwendigkeit, daß die ältern und neuern Freycompagnien gänzlich abgeschaft werden, und zwar in Kraft des schon im Jenner 1666 von allen Obrigkeiten besiegelten Recesses. An jeden Hauptmann einer solchen Freycompagnie wurde besonders seine Heimberufung in Schrift zugesendt. Im Fall des Ausbleibens soll von diesem Zeitpunkt an der Fehlbare nicht etwan bloß von seinem besondern Kanton, sondern von gemeinem Stande abgestraft werden.

Schon von Paris aus hatte sich der Oberist schriftlich entschuldigt, mit Betheurung, daß das obrigkeitliche Schreiben unterwegs aufgehalten und ihm allzuspäte überreicht worden. Nunmehr erschien auch auf die Vorladung hin der bernersche Hauptmann von Erlach, mit Bestätigung des gleichen Berichtes und gedoppelten Certificaten, das eine von Zurlauben aus Zug, das andere von Brendli von Uznach. — Nichts destoweniger wurden der Oberist Molendin, Hauptmann von Erlach, Hauptmann Stuppa und andere mehr aufs neue zur Verantwortung eingeladen, und zwar auf die nächste allgemeine Tagleistung, den 4. November, neuen Styls.

Neue Anwerbungen, wohin es immer seyn möchte, blieben für einmal in allen Kantonen und gemeinen Herrschaften gänzlich verboten — Von der Tagleistung aus wurden gleiche Maaßregeln auch den Städten Biel und Basel, der Herrschaft Neuenburg, dem Land Wallis und den III. Pündten empfohlen.

Im Namen des Kaisers betrieb der Freyherr von Schönau das Geschäft wegen Gewährleistung der österreichischen Länder. Die einen von den Gesandten beharrten auf der schon letzthin im Märzen gegebenen Aeusserung und versprachen thätliche Hilfe; die andern aber verlangten längere Bedenkzeit.

Bereits waren einige Gesandte schon verreißt, als noch Anton Bourrey, der Agent der Freygrafschaft, vor der Tagleistung sich meldete; ungeachtet der ausgestandenen, französischen Bedrückungen, überreichte er, mit den Kredenzschreiben des Vicepräsidenten und des Parlaments zu Dole, das gewöhnliche Erbvereinigungsgeld.

Auf gleicher Tagleistung geschah einiger besondern, einheimischen Staatsprozesse Erwähnung. So z. B. erzählten die Gesandte von Solothurn den Rechtshandel ihres Kantons mit dem Bischof zu Basel; dieser Rechtshandel betraf die Lehnsanerkennung der Grafschaft Buchsgäu und sie stützten ihre Behauptung auf mehr als hundert und vierzigjährige Verjährung; sie gaben zu bedenken, daß Vermög des Markbriefes, sehr leicht auch der Kanton Bern in diesen Zwist könnte eingemischt werden; indeß zeigten sie sich nicht ungeneigt zur Annahme gütlicher Vergleichung. — Auch Bern besonders lag im Streite mit Freyburg, wegen der Herrschaft Großburg und wegen einiger Gränzsteine zwischen Murten und Erlach. Freyburg verlangte die Entscheidung von den übrigen XI. Kantonen; Bern hingegen wiedersetzte sich und berief sich auf das Burgrecht. Der bedenklichen Zeitumstände wegen und auf dringendes Zureden, entschlossen sich beyde Par-

theyen, durch Vermittler aus eigenem Schosse den Handel näher und friedlich untersuchen zu lassen. Länger hatten wir uns bey eitlgemeinen Mißhelligkeiten nicht auf, und zwar um so viel weniger, je weniger sie Einfluß auf das Ganze gehabt haben. — Einige Jahre lebte Bern auch wegen der Herrschaften Schwarzenburg und Bechburg in Zerwürfniß mit Freyburg und Solothurn. Schon im Jahr 1423 war Schwarzenburg gemeinschaftlich von beyden Städten Bern und Freyburg angekauft worden; durch das Recht des Krieges fiel hernach die Herrschaft ausschliessend an Bern; seither gab dieser Kanton dem Kanton Freyburg wieder Antheil an der Beherrschung, jedoch mit Vorbehalt der Regalien, welche Freyburg von Zeit zu Zeit zu kränken bemüht war. Fruchtlos waren hierüber so viele eidgenößische Tagleistungen, fruchtlos die Vermittlungen zu Langenthal und Olten geblieben. Immer drang Freyburg auf einen gemeineidgenößischen Rechtsspruch. Gleichen Spruch verlangte Solothurn in Betref der gemeinschaftlichen Herrschaft Buchenberg; in derselben glaubte Bern seine Kirchen- und Malefiz-Vorrechte, wie auch seine Zollvortheile zu Aydau geschmälert. Auf die Vorstellungen der Berner, that Zürich alles mögliche, daß der Handel nicht vor gemeine Eidgenossen möchte gezogen, sondern Bern nach Innhalt der Verkommnisse und Burgrechtsbriefe durch Schiedrichter beygelegt werden. — Ein andrer Streit hatte sich zwischen der Stadt Basel und dem baslerschen Bischof zu Freyburg im Brisgau entsponnen. Im Jahr 1670 machte vermög des teutschen Friedensschlusses und der darinn ge

wähnten Zurückstellung der geistlichen Güter, der haslerſche Bischof Anſpruch auf die Domkirche in der Stadt Baſel und die Kirchengeſchmeide derſelben. Die Stadt Baſel verſchanzte ſich gegen dieſe Anforderung hinter einer mehr als hundertjährigen Beſitzung. Auch mit Bern war der Biſchof in Streitigkeiten gerathen. Ungeachtet nämlich ſchon ſeit 140 Jahren mit Mehrheit der Stimmen die Glaubensverbeſſerung in dem Münſterthal eingeführt war, ſo fieng nunmehr im Jahr 1670 der Biſchof an, durch ſeine Prieſter in Münſter Meſſe leſen zu laſſen. Kraft des ewigen Burg- und Schirmrechtes vom Jahr 1486 mußte Bern ſich der bedrängten Reformirten im Münſterthale annehmen. Mundlich und ſchriftlich wiederſetzte ſich dieſer Kanton ſolchen Neuerungen; der Biſchof hingegen glaubte ſein eigenmächtiges Verfahren hinter dem Münſterſchen Friedensſchluſſe, dem paſſauiſchen Vertrag, dem Religionsfrieden, wie auch hinter ſeiner unwiderſprechlichen Landeshoheit verbergen zu können. — Während dieſer Zerwürfniß wurden im Jahr 1671 dem König in Frankreich von den mehrern Orten einige neue Werbungen bewilligt. Auch Bern bot die Hand zu ſolchen Werbungen, jedoch unter dem heitern Beding, daß der König den Münſterthalerhandel zur Befriedigung der Reformirten beylegen helfe. Würklich wurde durch königliche Vermittlung weiters Meßhalten in Münſter verhindert. Auch Zürich ſollte die franzöſiſchen Hilfstruppen vermehren; da aber dieſer Kanton in keinen Zwiſt verwikelt war, bey welchem ihm die königliche Vermittlung hätte dienen können, ſo verweigerte er

standhaft die neuen Werbungen, und zwar um so viel mehr, da man besorgte, daß die Truppen möchten gegen die Niederlande gebraucht werden.

Im Jahr 1674. erschienen vor den Eidgenossen Graf von Dohna und Oberist du Pleßis Couret, um theils, eine Volkswerbung für die Generalstaaten zu suchen, theils im Namen des Churfürsten von Brandenburg die reformirten Kantone einzuladen zum Beytritt in die schon seit dem Jahr 1658 zwischen dem Kaiser und dem Churfürsten errichtete Verbindung zur Beschirmung des deutschen Reiches. Da Frankreich aber mit den Generalstaaten schon würklich im Krieg lag und auch mit jedem Augenblik der Kaiser in diesen Krieg konnte eingemischt werden, so bewog die Eidgenossen sowol ihr Bund mit Frankreich als auch ihr eigenes Interesse zur Verweigerung dieses Begehrens. Auf verschiedenen, allgemeinen und besondern Tagleistungen stellte hierauf der holländische Resident, Abraham Malapert, sehr rührend vor, wie durch die eidgenößische Hilfsvölker, und selbst aus den reformirten Kantonen, die Niederlande unter das französische Joch gebracht werden; sehr dringend bat er also, daß diesem Mißbrauch der eidgenößischen Truppen gesteurt werden möchte; in dieser Bitte ward er auch von den kaiserlichen und spanischen Gesandten in der Eidgenoßschaft eifrig unterstützt. Von den mehrern Orten erfolgten würklich ernsthafte Schreiben an ihre Oberste und Hauptleute, daß sie eher den Abscheid begehren als sich gegen die Niederlande oder gegen das deutsche Reich anführen lassen. Wie schlecht diese Befehle von den

Officieren befolgt worden, ist nur gar zu bekannt. *) Wahr ists, daß in Zürich die Prediger ab öffentlicher Kanzel für die Waffen des Churfürsten beteten, und daß der Zürcherische Burgermeister Meyer, als Abgesandter in Berlin, die vortheilhaftesten Versprechungen machete: auf der andern Seite aber wollten die eidgenößischen Befehlshaber keineswegs ihre einträglichen Bedienungen in Frankreich verlaßen; und ungeachtet aller obrigkeitlichen Drauungen zählten sie auf den Einfluß ihrer Verwandten und Freunde; um besonders auch die catholischen Kantone geneigt zu erhalten, streute man unter das Volk aus, daß die französische Waffen in den Niederlanden den Catholicismus befördern.

Um diese Zeit (im Jahr 1672.) befand sich auch zwischen dem französischen und dem kaiserlichen Kriegsheer die Stadt Straßburg in grosser Verlegenheit. Um den Alliirten den Paß über den Rhein abzuschneiden, ließ der Prinz von Conde durch die Besatzung zu Brisach ein Stük von der Rheinbrücke verbrennen. Auf dieses hin wurde im April 1673.

*) S. Puffendorf Brandenburg. Gesch. B. XI. T. 73. und Basnage Annal. des provinces unies. 1672. T. 365. Je ehrenvoller die Ausnahmen sind, desto weniger dürfen wir sie vorbeygehn. So z. B. entschuldigte sich Hauptmann Rhan von Zürich durch seine Vorschrift von Haus aus; Turenne bedrohte ihn mit dem Tode, wofern er die Vorschrift befolgte. Rhan verachtete die Drohung, ehrte den Ruf des Vaterlandes und forderte Abscheid. Als man den Oberist Dachselhofer von Bern zum Marsch über den Rhein nöthigen wollte, zerbrach er die Picke und führte nebst vier Söhnen seine Compagnie nach Bern zurük. (Vattel Droit des Gens T. II.)

von Bern und Zürich der Stadt Straßburg ein Zusatz von einigen 100 Mann bewilligt. — In gleichem Jahre wurde der König in Frankreich während seines Aufenthaltes zu Brisach von verschiedenen Kantonen begrüßt; aus Besorgniß, daß Oesterreich hierüber eifersüchtig seyn möchte, wurde von andern Kantonen dieses Ceremonial unterlassen. — Im October verlangt der kaiserliche General Caplier eine Volkeswerbung von der Stadt Basel. Auf Anfragen dieses Kantons gieng der Rath der übrigen beynahe einstimmig dahin: Bey dasmaligen Zeitumständen könnte wol kein Ort für sich besonders, ohne Gefahr, irgend einer der kriegenden Mächte beystehn und werde die ganze Eidgenossschaft überhaupt bey der Neutralität am sichersten bleiben. — Im Jahr 1664 hatten diejenige Kantone, welche mit Spanien verbündet waren, dem Grafen Casati zur Beschirmung der Freygrafschaft Burgund einen Volkesaufbruch bewilligt; für diese und für andere im Mayländischen geworbenen Truppen wurde der freye Paß nach besagter Freygrafschaft gefodert: inzwischen war man schon mit dem Kaiser, mit Spanien und Frankreich wegen eines Neutralitätsvertrages für Burgund sowol als für das Elsaß, Brisgäu und für die österreichischen Waldstädte in nähere Unterhandlungen getretten; die mehrere Kantone riethen also zum Aufschub dieser Paßbewilligung, bis die eidgenößischen Gesandte in Burgund mit dem dasigen Statthalter Franzesco d'Alvelda und dem französischen Feldobersten, Herzogen von Noailles, einen Waffenstillstand würden zu Stande gebracht haben. So weit entfernt indeß

war dieser Stillstand der Waffen, daß vielmehr ehliche kaiserliche Regimenter unter dem Befehl des Generalen Caprara und des Herzogen von Lothringen durch die Pfalz gegen Burgund anrükten, worauf der König in Frankreich sogleich in eigner Person sich dieser Freygrafschaft bemächtigte, so daß es nunmehr zu spåte war, von Neutralität und von Durchpaß zu reden. Um dem Kaiser und dem Herzog von Lothringen den Zugang zu sperren, hatte sich Turenne an den Gränzen des Sundgäu und Brisgäu gelagert. Voll Mißtraun gegen diesen gefährlichen Nachbar, schikten sogleich die Kantone eine Besatzung von 1500 Mann nach Basel; nach Müllhausen wurden 200 Mann von Bern und Zürich geschikt; ein Paar Monate hernach, als sich der Krieg nach der Pfalz zog, kehrten diese Truppen wieder nach Hause. Im September hatten sich aufs neue die kaiserliche und französische Kriegesheere bey Straßburg gelagert; bey 50000 Mann stark waren jene über den Rhein vorgedrungen. Zürich, Bern und Schafhausen schikten itzt wieder eine Besatzung nach Müllhausen und sie blieb da bis im Februar des folgenden Jahres. Wegen der Unruhen und wegen der Theurung, welche die feindlichen Heere an den Gränzen verursachten, wurde von der gemeineidgenößischen Tagleistung in Arau an die Feldherren des kaiserlich-Alliirten Heeres geschrieben, sie sollten die eidgenößischen Staaten ungekränkt lassen, zugleich hatte man sich in kriegerische Verfassung gesetzt. Gleich hierauf erschien vor einer andern Zusammenkunft der eidgenößischen Staats- und Kriegeshäupter in Aarau Thomas von

Aneſenbek, als Abgeſandter der Alliirten Reichs-Generalität, im Namen des Herzogen von Braunſchweig und der Churfürſten von Pfalz und Brandenburg, mit feyerlicher Verſicherung: daß die Reichsarmee den Eidgenoſſen nicht im geringſten nachtheilig ſeyn werde, wofern ſie nämlich den Feinden des Reiches keine neuen Hilfsvölker zuſchicken und verhindern, daß die ſchon angeworbenen nicht gegen Teutſchland gebraucht werden. Von beyden Seiten gieng man mit den freundſchaftlichſten Geſinnungen auseinander.

In dem Februar des folgenden Jahres 1675 hatte Türenne ſich aufs neue der Landgrafſchaft Elſaß bemächtigt; die Alliirten mußten ſich über den Rhein zurükziehn; die obere Marggrafſchaft Hötelen und Badenweiler, wie auch das Bistum Baſel wurden gebrandſchatzt; ſchon gieng ein marggräfliches Dorf, nur eine Stunde von Baſel, in Feuer und Rauch auf; ſchon waren einige Regimenter in das Bistum Baſel geworfen: ſchriftlich gab hievon der Marggraf Friedrich Magnus den reformirten Kantonen Nachricht und erhielt von denſelben dringende Fürbittſchreiben an den König in Frankreich. In den marggräflichen Ländern beſaß die Stadt Baſel beträchtliche Zins- und Zehntengefälle, wie auch Häuſer und Güter; hierüber ſchikte ſie einen Abgeordneten an den Marquis de Vaubrün nach Briſach; einen eignen Abgeordneten ſchikte der Marggraf ſelbſt an den franzöſiſchen Hof und an den ſchwediſchen Geſandten zu Paris. Für einmal würkten

*) S. Bianchi nella Relaz. dell' Elvezia und Rhanen handſchriftliche Chronik.

diese Unterhandlungen mehr nicht aus als einigen Aufschub in Einforderung der Kriegessteuer zu Nöten. Durch eine eidgenössische Gesandtschaft nach Brisach und durch würklichen Volkesaufbruch von 700 Mann sah sich endlich der Bischof von Basel von den französischen Einquartierungen befreyt. — Um diese Zeit berichtete der Herzog von Villa Hermosa, als Statthalter in den spanischen Niederlanden seine Ankunft daselbst, nebst Versicherung alles guten Verständnisses, welche Versicherung ihm die XIII. Kantone in den verbindlichsten Ausdrücken erwiederten.

Das Kriegesheer der Alliirten hatte sich von Straßburg wieder entfernt; dort neuem war das Elsaß in französische Hände gerathen; ganz war bey den Straßburgern alle Hofnung freundlichen Schutzes verschwunden; ihr einziger und letzter Wunsch schränkte sich auf die ehmalige Neutralität ein. Im März 1675 schikten sie ihren Rath, Johann Ulrich Fried, als Bevollmächtigten an ihre Bundesgenossen, die beyden ersten Kantone, und von denselben erhielten sie eine Verstärkung der eidgenössischen Truppen zur Bewachung des Rheinpasses, jedoch unter der ausdrüklichen Bedingniß, daß diese Truppen wenigstens auf drey Monate besoldet werden, und zwar auch selber in dem Fall einer frühern Abdankung, daß man sie mit andern Truppen vertilsche und von Zeit zu Zeit abwechsle, daß sie auf keiner fremden Bottmäßigkeit, niemals zum Angriff, sondern immer nur zur Vertheidigung gebraucht werden, daß man ihnen aller Orten ungehinderte Religionsübung und in der Stadt Straßburg eine eigne

Kirche gestatte u. s. w. — Auf der badischen Jahrrechnung dieses Jahres nahmen die Kantone, auf dringendes Anhalten des Grafen von Stulz, um so viel lieber seinen Flecken Rheinheim unter eidgenößischen Schuz, da derselbe gerade Zurzach vorüber und, wegen des Rheinpasses für die Schweiz sehr wol gelegen ist. Gleiche Schuzleistung hatte der Graf für das Schloß Jestetten verlangt; wegen Entfernung desselben von dem Rheinpaß ward sie von den Kantonen verweigert.

Im September war die Festung Philippsburg an die Alliirten übergegangen; mit dem französischen Kriegesheer zog hierauf der Marschall von Luxemburg ins Brisgäu: auf der andern Seite des Rheins rükte das kaiserliche Heer unter dem Herzog von Lothringen auch nach; es gewann den Anschein, als wollte dieser unversehens über den Rhein setzen und über baslerschen Boden in Burgund eindringen. Die Stadt Basel lag zwischen zwey Kriegesheeren und keinem derselben durfte sie trauen; auf ihr Begehren erhielt sie von den Kantonen (mit Ausnahme von Schweiz,) einen Zuzug von 5000 Mann; 150 Mann wurden nach Müllhausen geschikt. Die zu Arau versammelte, eidgenößische Kriegesräthe sendeten den Major Marti von Glarus an beyde Generalitäten; diese versicherten sowol die Stadt Basel besonders, als die Eidgenoßschaft überhaupt aller nachbarlichen Freundschaft. Den 2. November führte der Herzog von Lothringen die Reichsarmee von den helvetischen Gränzen hinweg, in das Winterquartier nach Schwaben und Franken; auch der Marschall von Luxemburg zog

ſich zurük und die ſchweitzerſche Truppen kehrten von Müllhauſen und Baſel nach Hauſe.

Im Jahr 1677 verlangte der König in Frankreich zu wiſſen, wie ſich die Kantone verhalten würden, wenn der Kaiſer den Durchzug über den eidgenößiſchen Boden verlangen ſollte. Hierauf erklärten ſich die Kantone, daß ſie ſolchen Durchzug weder den Franzoſen noch den Kaiſerlichen geſtatten, ſondern gegen jedermann Gewalt mit Gewalt abtreiben werden. Auf dieſe Erklärung hin wurden beyde Kriegesheere von den helvetiſchen Gränzen entfernt. Schon wieder im Auguſt dieſes Jahres 1677 hatte ſich der Herzog von Sachſen-Eiſenach mit dem Reichsheer unweit Baſel zu Groſſen-Hüningen gelagert; in der Nähe befand ſich auch Monclar mit dem franzöſiſchen Heere. Von Baden aus ſchrieb die eidgenößiſche Tagleiſtung, (welcher aber weder Schweiz noch Katholiſch-Glarus beywohneten,) an die Generalität beyder Armeen, um ſie zur Schonung der helvetiſchen Neutralität zu bewegen. Würklich blieben die Kantone von den Kriegesflammen verwahret. Ganz unvermuthet indeß war Ends Octobers Freyburg im Brisgäu an die Franzoſen übergegangen. Sogleich ward eine gemein-eidgenößiſche Tagleiſtung in Baden gehalten. Vor derſelben erſchien als kaiſerlicher Agent, Joh. Anton Würz von Rudenz, mit dem Anſinnen, daß ſämtliche Kantone, oder wenigſtens diejenige, welche ſich hiezu im Jahr 1668 anheiſchig gemacht hätten, Kraft der Erbvereinigung zu thätlicher Beſchützung der vorderöſterreichiſchen Erbländer verpflichtet ſeyn. Keineswegs wollten ſich hiezu

die Kantone verſtehn, ſchlechtweg ſchränkten ſie ſich ein auf das buchſtäbliche treue Aufſehn und die bisherige Uebung; ſchriftlich hätten ſie ſowol von dem Kaiſer als von dem König in Frankreich verlangt, daß beydſeitige Kriegesheere ungefehr ein Pack Stunden Wegs von den IV. Waldſtädten, wie auch von Ratolfszell, Konſtanz und Bregenz entfernt bleiben und denſelben von daher nicht der geringſte Vorſchub gethan werde. Hierüber erfolgte von beyden Mächten willfährige Antwort.

Auf einer andern Tagleiſtung, unterm 28 Jenner 1678 erſchienen der Graf von Lodron, oberöſterreichiſcher geheimer Rath, und Johann Hartmann von Röggenbach, Land-Commenthur der Balley Elſaß und Burgund. Dem Grafen von Ladron wurde von dem franzöſiſchen Bottſchafter, de Gravelle, der Vorrang ſtreitig gemacht, und zwar unter dem Vorwand, daß er in ſeinem Creditiv nicht Ambaſſador, ſondern Abgeſandter genennt werde; von Wien aus kam die Erklärung, daß der Kaiſer unter der Benennung eines Abgeſandten dem Grafen den gleichen Character beylege, welchen die Wälſchen unter dem Namen Ambasciatore andeuten, und damit war für Ladron der Vorrang entſchieden. Während dieſes Aufſchubes wurde die Vorkehr getroffen, daß inzwiſchen an denjenigen Orten, um deren Neutralität es zu thun war, keine Feindſeligkeiten verübt werden. Auf den eben damals einlaufenden Bericht, daß die Franzoſen ſich den Waldſtädten nähern, hatten ſchon vier eidgenößiſche Geſandte von der Tagleiſtung den Auftrag erhalten, ſich nach dem franzöſiſchen Lager zu begeben;

ſie blieben aber zurük, als man den Rükzug der Franzoſen vernohmen hatte.

Den erſten May 1687 wurde zuerſt der kaiſerliche und hernach auch der franzöſiſche Geſandte, in Anweſenheit einer zahlreichen Menge Volkes, vor der Tagleiſtung verhört. In einem beſondern Ausſchuß der eidgenößiſchen Staatsräthe ſuchte man die beyden auswärtigen Bottſchafter zu Beobachtung der alten burgundiſchen Neutralität zu bereden. Lange blieben alle Bemühungen fruchtlos. Endlich erklärte ſich der franzöſiſche Bottſchafter, daß ſein König zu Gunſten der Kantone zur Neutralität der IV. Waldſtädte, wie auch Conſtanz, Zell und Bregenz eben nicht ungeneigt ſey, jedoch unter folgenden Bedingniſſen:

1. Gemeldte Plätze ſollen von den kaiſerlichen Beſatzungen völlig geräumt werden.

2. Hingegen ſoll man in dieſelben eidgenößiſche Beſatzungen legen.

3. Sollen ſich dieſe Plätze gegen die Eidgenoſſen zu unverbrüchlicher Beobachtung der Neutralität eidlich verpflichten.

4. Soll dieſe Neutralität dem König von den Eidgenoſſen garantirt werden.

5. In Betref der Liſiere oder des Strich Landes, längſt den Waldſtädten, könne er gar keine Erklärung geben, bevor die angezogenen Punkten erörtert ſeyn werden.

Der kaiſerliche Bottſchafter hingegen beharrte darauf, daß die erwähnten Plätze zur Hälfte mit kaiſerlichen Truppen beſetzt bleiben ſollten. Hierüber zerſchlug ſich das ganze Neutralitätswerk.

Den

Den 21. Junius rükte der Marschall de Crequi mit dem französischen Kriegesheer von Hüningen nach Rheinfelden; schon vorher war vor diesem Platz der Marschall von Choiseul mit grobem Geschütz angelangt. Um so viel mehr beunruhigte dieser Vorfall die Basler, da die französische Truppen auf ihrem Zug hinter dem Dorf Riehen in etwas den baßlerischen Boden betraten. Sogleich beschwerten sich hierüber die Kantone bey dem Generalen. Seine Entschuldigung war, daß jener Strich Landes nicht zu der alten Landschaft von Basel gehöre, sondern von dieser Stadt erst neulich erkauft worden; überdieß sey der Weg, den er sonst hätte nehmen müssen, so rauh, daß er denselben nicht ohne größte Gefahr und Beschwerde hätte einschlagen können; übrigens verspreche er, solche Maaßregeln zu wählen, daß hievon der Eidgenoßschaft nicht die geringste Ungelegenheit zuwachsen werde. — Nichts destoweniger brauchten die Kantone alle mögliche Vorkehr; mit 5000 Mann hatten sie die Gränzen bey Basel besetzt.

Noch vor Ankunft des französischen Heeres, war es dem General von Starenberg gelungen, einige Truppen in die Stadt Rheinfelden zu werfen. Mit drey Bataillons, einigen Regimentern zu Pferde, und vier Feldstücken postirte er sich oberhalb Warmbach im Felde. Auf den Bericht hievon, ließ der Marschall von Crequi ganz in der Stille seine Kriegesvölker anrüken; nach einigem Gefecht eilten die Starenbergischen zurük nach der Brücke bey Rheinfelden; mit solcher Wuth setzten ihnen die Franzosen nach, daß viele ihrer Dragoner zugleich mit denselben in die Stadt hineindrangen; sie wurden aber

zurükgetrieben; ein blutiges Gefecht entstand auf der Brücke; sie ward angezündet und Haufenweise stürzten die Streitende hinab in den Rheinstrohm; die Franzosen zogen sich zurük; von den Kaiserlichen wurden über tausend erschlagen; Graf Portia und Prinz Karl von Baden verloren im Wasser das Leben. Von den Franzosen blieben nicht weniger; drey und zwanzig Wagen voll verwundeter Officiers wurden nach Basel geführt. Mit Wuth bombardierte hierauf Crequi die Stadt Rheinfelden und schon loderten über dreißig Häuser im Rauch auf. Die Einwohner flüchteten ihre Habe auf baßlerschen Boden; von Augst bis nach Laufenburg warfen sie längst dem Rheinstrohm Bollwerker auf; zugleich eilte ihnen über den Schwarzwald das kaiserliche Kriegsheer zu Hilfe; den 8. Julius hob Crequi das Lager vor Rheinfelden auf und zog sich durch die obere Marggrafschaft hinab gegen Offenburg. Hierauf kehrten auch die eidgenößischen Truppen von Basel wieder nach Hause.

Im September dieses Jahres (1678) waren einige französische Proviantschiffe von der Besatzung zu Straßburg, wobey sich auch die eidgenößischen Truppen befanden, theils versenkt, theils ans Land gebracht worden. Dieses erklärte der französische Bottschafter gegen Zürich und Bern als Einbruch in den eidgenößischen Bund mit der französischen Krone; zugleich begehrte er, daß, weil Straßburg nunmehr die Neutralität verwürkt hätte, man von dorther die eidgenößischen Besatzungsvölker zurükrufen sollte. Die beyden Kantone stellten vor, daß diese Völker nicht ohne Vorwissen der französischen

Minister, ja sogar mit den Paßports derselben nach Straßburg geschikt, und nur zu Beschirmung der Stadt und ihrer Befestigungswerker gebraucht worden seyn; zugleich schrieben sie an die eidgenößischen Hauptleute in Straßburg, weil diese Stadt ohne Vorwissen der Kantone die Neutralität hintangesetzt und sich mit einer kaiserlichen Garnison verwahrt habe, so sollten sie in Zukunft sich auf Beschirmung der Stadtfortification allein einschränken und auch von niemand als von den Stadtofficieren Befehle annehmen.

Zu Anfang des Jahres 1679 erfolgte endlich der Friedensvertrag von Nimegen, Kraft dessen Spanien die Freygrafschaft Burgund für immer an Frankreich abtrat. Nach geendigtem Krieg erfolgte in Straßburg die Abdankung der eidgenößischen Truppen; die Reichsvölker nahmen gleichfalls den Abzug; im September kam der General Monclas und nöthigte erstlich die Stadt Colmar, hernach die übrigen, vormaligen Reichsstädte im Elsaß dem König in Frankreich zu huldigen.

XLIII.

Streithandel wegen des französischen Residenten in Genf. 1679.

Bisher hatte de Favre, ein eingesessener Bürger zu Genf, in dieser Stadt die Geschäfte des Königs in Frankreich besorgt. Nach de Favre Hinscheid wollte der König einen seiner Unterthanen,

und zwar von catholischer Religion, zu seinem Residenten bestellen. Der Stadt Genf war dieses befremdend, nicht allein weil seit mehrern Jahren diese Stelle einem genferschen Bürger anvertraut gewesen, sondern auch weil zubesorgen war, daß ein Resident von catholischer Religion die Uebung des catholischen Gottesdienstes allzuweit ausdehnen möchte. Nach eingeholtem Rath der Bundesgenossen von Zürich und Bern, hatten hierauf die Genfer bey dem König auf Beybehaltung des Herkommens gedrungen. So wenig würkte ihr Schreiben, daß vielmehr im October 1679 Laurenz von Chauvigny als französischer Resident in der Stadt anlangte. Sogleich nach seiner Ankunft ließ er in seiner Wohnung eine Kapelle erbauen; freylich versprach er, bey seinem Privat-Gottesdienst niemandem den Zutritt zu geben, als etwan vornehmen Fremden, deren Besuch er nicht ausweichen könnte: bald aber dehnte er, unter dem Vorwande des königlichen Befehles, seine Freyheit so weit aus, daß man von allen Seiten in und ausser der Stadt Haufenweise zu seiner Kapelle herbeylief. Umsonst, daß er hierüber von einem Ausschuß des Rathes gewarnt ward! Den 24 November gieng er Morgens um neun Uhr mit drey Karthäuser-Mönchen auf seiner Galerie hin und her, als eben ein gewisser Müller, Namens Daniel Clejat, der vorüber wohnte, seine Pistole beym Ausfegen losbrennte; äusserst wurde hierüber der Resident erbittert; er schrie: Man dürfe in seiner Nähe und Gegenwart kein Geschüz losschiessen: Clejat lachte seiner und unter den heftigsten Schmäh- und Dräuworten eilte der Resident aufs

Rathhaus; inzwischen hatte ein Schneider aus Holland, Namens van Honna, hinter dem Gesandtschafts-Hotel zween Pistolenschüsse losgedrükt. *) Bey dreyhundert Bürgern hatten sich mit dem Seitengewehr nach dem Rathhaus begeben, unter feyerlicher Aeusserung, daß sie lieber sterben als den päbstlichen Gottesdienst in der Stadt Genf zugeben wollen. — Die Obrigkeit ließ die Stadtthore beschliessen und die beyden Männer, welche der Pistolenschüsse wegen angeklagt worden, durch einige Rathsglieder nach dem Gefängniß begleiten; auch ward die Wohnung des Residenten mit einer Leibwache verwahret und auf der Stelle Bartholomäus Lect an den Hof nach Paris abgeschikt. Derselbe stellte die Lage der Sachen in eigentlichem Licht vor und arbeitete eifrig daran, daß die Religionsübung in des Residenten Haus möchte eingeschränkt werden.

In Genf wurde der Tumult, welcher von Morgen bis Abends fortgedaurt hatte, nicht ohne grosse Mühe, besonders durch das Zureden der Geistlichen allmählich wieder gestillet. Ueber den ganzen Handel wurde hierauf den 14. Christmonat von allen reformirten Kantonen und zugewandten Orten eine Tagleistung in Arau gehalten. Von dieser Tagleistung aus sollten sogleich die Gesandte von Zürich und Bern zuerst an den französischen Bottschafter de Gravelle in Solothurn, und von da weiter an den Residenten Chauvigny nach Genf selbst abgeschikt werden: allein noch unterblieb es für einmal, als Franconi, der genferische Gesandte, anzeigte, der

*) S. Rhanen Chronik T. III. wie auch Mercure galant. Janvr. 1680. S. 30.

König habe sich vernehmen lassen, er möge es leiden, daß man die arrestirten Genfer wieder auf freyen Fuß stelle; mit Einwilligung der Tagleistung verreißte also Franconi allein zu dem französischen Bottschafter nach Solothurn, um mit demselben die nöthigen Maßregeln zu treffen. Auf seinen von daher erhaltenen Bericht, begaben sich nunmehr daselbst hin auch die Gesandte von Zürich und Bern; sie baten den Bottschafter, daß er den König zu fernerer Verschonung der genferschen, leiblichen und geistlichen Freyheit, kraft des ewigen Friedens und Bundes, sonderheitlich auch kraft der Verträge von den Jahren 1579. und 1601. bewege. Bey dieser Gelegenheit erkündigten sie sich zugleich, ob noch keine Nachrichten von Hof eingelaufen seyn, wegen der versprochenen Einschliessung der Eidgenossen überhaupt und besonders der zugewandten Orte in den allgemeinen Friedensschluß von Nimegen. Der Bottschafter gab die willfährigste Antwort, und bald hernach kam von Hof aus die Erklärung, daß die beyden gefangene Bürger wieder mögen aus dem Verhaft befreyt werden, welches sogleich geschah. Zugleich aber äusserte der König das Verlangen, daß die Kapelle des Residenten jedermann offen stehn möchte.

Seither vergrösserte sich der Zulauf zu dieser Kapelle. Um den Schwal des zahlreichen, fremden Volkes, welches auf Maria Verkündigungsfest im Jahr 1680 herbeyströhmen wollte, desto nachdrüklicher abzuhalten, ließ die Obrigkeit in Genf bis um zwey Uhr Nachmittags die Stadtthore beschliessen. *) Wegen der immer besorglichen Tumulte hatte

*) S. Mercure galant. Avril. 1680. S. 201. wie auch Juillet S. 151.

ſie im Merzen dieſes Jahres, den Syndik Tremblay an den König abgeſchikt, und ſeine Bemühungen waren ſo glüklich, daß Chauvigny wieder zurükberufen wurde. An ſeine Stelle kam du Pre. Indeß hörte der Zulauf zu ſeiner Kapelle nicht auf, den letzten Julius an Sanct Laurenzen Tag befanden ſich in derſelben über tauſend Perſonen, und nicht ohne auſſerordentliche Klugheit konnte die Obrigkeit den Unwillen der Bürger bezähmen.

XLIV.

Franzöſiſcher Feſtungsbau zu Hüningen bey Baſel.

Im Jahr 1679.

Auf das Gerücht, daß der König in Frankreich zu Hüningen, nächſt bey Baſel, eine Feſtung anlegen werde, erſuchten die Kantone auf der Badiſchen Jahrrechnung im Jahr 1679. den franzöſiſchen Bottſchafter de Gravelle um Hintertreibung dieſes Unternehmens. *) Der Bottſchafter verſprach alles Mögliche, in dem Fall nämlich, wenn ſowol wegen der Waldſtädte als andrer Plätze ein Sicherheitsvertrag zu Stand kommen ſollte; wiedrigenfalls aber werde es niemanden befremden, wenn der König einen Paß, durch welchen er den ganzen Krieg über ſo vielfältig beſchädigt worden, zum Schutz ſeines Reiches auf eignem Grund und Boden verwahre.

Kurz vorher hatte Louvis ſelbſt den Platz zu Hü-

*) S. Larrey T. V.

ningen beſichtigt, und die Sage gieng, daß unter Vaubans Anleitung ein Bau von fünf oder ſechs Baſtionen an den Gränzen von Baſel ſollte aufgeführt werden. Unterm 22. Julius wurde im gemeineidgenößiſchen Namen Socin von Baſel zur Hintertreibung dieſes Feſtungswerks an den König abgeſchikt. Mittlerweile hatten die Kantone von dem Bottſchafter ein Schreiben erhalten, folgenden Innhalts: daß von keiner neuen Fortification, ſondern nur von Erweiterung der bisherigen die Rede ſey, daß ſie auf nichts anders abziele als theils auf Beſchützung des Elſaß, theils ſelbſt zur Abhaltung feindlicher Truppen von dem eidgenößiſchen Boden; daß alſo nichts geſchehe, was in ähnlichem Falle nicht jeder Staat thun würde, und was die Kantone ſelbſt bey Rheinfelden hätten geſchehn laſſen. — Hierüber wurde nachher auf einer gemeineidgenößiſchen Tagleiſtung den 14 September durch einen Ausſchuß der Geſandten das Mehrere mundlich mit dem franzöſiſchen Bottſchafter gehandelt. Nach fruchtloſer Bemühung, übergab man ihm ein neues Schreiben an den König; wegen einiger Ausdrüke aber verbat er ſich die aufgetragene Abſendung deſſelben, mit Beyfügen, die Kantone werden wegen dieſes Feſtungsbaus eben ſo wenig Bedenken tragen als wegen der Befeſtigung der Stadt Conſtanz auf helvetiſchem Boden, woran ſie das öſterreichiſche Haus auch nicht gehindert hätten. — Von Paris kam Socin mit dem Berichte nach Haus, daß alle weitern Vorſtellungen fruchtlos ſeyn werden: nichts deſtoweniger wurden noch ſeither mehrere Briefe gewechſelt; während der Zeit nahm der Bau ſeinen Fortgang

und endlich war man des unnützen Schreibens müde geworden.

In seiner Reisebeschreibung S. 448. behauptet Dr. Burnet, durch königliche Bestechung sey dieser Festungsbau von einer angesehenen Person in Basel begünstigt worden: Waldkirch hingegen findt es keineswegs gläublich, daß ein einziger Eidgenoß sämtliche Eidgenossen habe über ihr gemeinschaftliches Interesse blind machen können.

XLV.

Eroberung von Straßburg und Beglükwünschung des Königs von Seite der Kantone.

Im Jahr 1681.

Im September 1681. kam Louvois in das Elsaß und versammelte ganz unbemerkt die französischen Truppen. In der Nacht zwischen dem 27. und 28. bemächtigte sich der Baron d'Asfeld der Festungswerker ausserhalb Straßburg, diesseit und jenseit des Rheins; in der folgenden Nacht zerstörte der Feind die Kehlerschanz und setzte sich bey allen Stadtthoren so fest, daß niemand weder hinein noch herausgehn konnte. Den Stadtabgeordneten wurde auf ihre Fragen die Antwort gegeben: Man hätte einen Ueberfall der Kaiserlichen ins Elsaß besorgt, daher finde man nothwendig, sich dieses Rheinpasses zu bemeistern. Den 29 liessen Louvois und der Baron de Montlas die Stadt zur Uebergabe auffordern.

Die Stadt wendete vor, daß sie als kaiserliche Reichsstadt sich ohne Vorwissen nicht an einen fremden Herrn hingeben dürfte, zugleich bat sie um die Erlaubniß, über ihre Lage nach Regenspurg an den Reichstag zuschreiben: Louvois drohte bey längerm Aufschub mit Feuer und Schwerdt. Den 30 September sahn sich die Straßburger zur Uebergabe genöthigt. Nachmittags zogen 13000 Franzosen in die Stadt, entwafneten die Bürger und besetzten die Schanzen. Den 2. October wurde das Münster den Katholiken eingeräumt. Den 4 kam der König selbst auf Schlettstadt; daselbst ward er von den Stadtabgeordneten auf den Knieen bewillkommt. Den 13 hielt er unter dem Geläut aller Glocken und dreymaligen Salve von 265 Kanonen triumphierend den Einzug in Straßburg.

Voll Besorgniß, daß der Krieg zwischen Frankreich und Teutschland aufs neue hervorbrechen und sich wohl gar über die Eidgenoßschaft selbst ausbreiten möchte, vereinigten sich die Kantone auf einer Tagleistung zu Baden zu bestmöglicher Vorkehr und gegenseitigem Schutze; aller Orten wurde das Volk in Bereitschaft gehalten und für Proviant und Einquartierung gesorgt. Von Baden verreißten hierauf die eidgenößische Gesandte nach Basel. Den 4 October unterredeten sie sich daselbst mit dem französischen Bottschafter, de Gravelle, über die Art einer Bewillkommung des sich in der Nähe befindenden Königs. Da die Stadt Müllhausen dem Bund vom Jahr 1663. einverleibt worden, so ward einhellig auch ihr die Theilnehmung an diesen Feyerlichkeiten bewilligt. Nach dieser Stadt waren die

eidgenößische Gesandte, (an der Zahl dreißig, nebst mehr als 250 Bedienten,) Sonnabends den 9 October abgereißt. Tags darauf eilten die Gesandtschaftssekretaire voraus nach Ensisheim, als dem verabredeten Orte der Zusammenkunft, um sich mit Bonneil, dem königlichen Introducteur des Ambassadeurs über das Ceremonial zu berathschlagen. *) Sogleich nach ihrer Ankunft wurden die eidgenößische Gesandte auf königliche Unkosten bewirthet; zur Tischgesellschaft hatten sie den Grafen de Roy, den Marquis de Villars, Marquis de Genlis, beyde Schomberg, den Marquis de Livry und andere Herren. Nach der Tafel unterredete man sich genauer über die Form bey den königlichen Besuchen. Kolbert forderte für den Herzogen von Orleans, als Bruder des Königs, gleiche Ehrenbezeugung wie gegen den König, und wollte, daß sie vor dem einen wie vor dem andern mit entblößtem Haupte erscheinen. Hiezu bequemten sich die Gesandte ungern; sie stellten vor, in dem Vertrag vom Jahr 1544. zwischen Franz I. und Kaiser Karl V. seyn die Kantone im Rang gleich nach Venedig und also vor allen andern Fürsten Italiens gesetzt worden; in Paris seyn noch im Jahr 1663 die eidgenößische Gesandte mit bedektem Haupte bey dem Herzog von Orleans gewesen; von beyden Seiten sollte man also auch izt gleicher Weise entweder mit bedektem oder mit entblößtem Haupte erscheinen, — wiedrigenfalls werden sie sich den Besuch bey dem Herzog verbeten. Colbert dräute, daß bey fernerer Wiedersetzlichkeit der König selbst den Gesandten das Verhör abschlagen dürfte;

*) Rahn, Waldkirch, Mercure d'Hollande 1681. S. 326.

und der bernerſche Seckelmeiſter Tillier, — von catholiſcher Seite der lucernerſche Schultheiß, Joſeph am Rhein, und der urnerſche Landammann, Anton Schmid erbeten. Den 27 Auguſt 1682 erſchienen dieſe Schiedrichter in Glarus. Nach fruchtloſer Unterhandlung, begnügten ſich dieſelben, einige beſondere Entwürfe vorzulegen, wie ihrer Meinung nach allen künftigen Streithändeln am füglichſten geſteurt werden könnte. Der Entwurf der catholiſchen Schiedrichter zielte auf gänzliche Sönderung ſowol in dem Gottesdienſt als in der Civil- und Regierungsverfaſſung; ausſchlieſſend ſollte das Gericht über die Reformirten nur bey den Reformirten allein, — über die Katholiſchen nur bey den Katholiſchen ſtehn; im Fall daß bey einem Rechtshandel Kläger und Beklagter von verſchiedener Religion wären, ſo müßte nach gemeinen Rechten dieſer letztre vor ſeinem gehörigen Richter geſucht werden. — Die reformirten Schiedrichter drangen auf gänzliche Unterſagung alles Religionsgezänkes, auf unpartheyiſche Verwaltung des Rechtes, auf ungehinderten Volkesaufbruch ſowol in dem Kanton Glarus ſelbſt als in deſſelben Herrſchaften, und zwar nicht blos in den eigenthümlichen, ſondern auch in denjenigen, welche Glarus mit Schweiz gemeinſchaftlich beherrſcht. Ohne gegenſeitige Einwilligung ſoll man keine Vogteyen entfremden oder irgend etwas in ihrer Verwaltung abändern u. ſ. w.

Geradezu wurden alle dieſe Entwürfe verworfen. Auf der Landesgemeinde beharrte die catholiſche Parthey auf der Theilung des Landes und drang auf einen Rechtsſpruch der XII Kantone: Die reformirte

Parthey hingegen wollte nichts hören weder von Landestheilung noch ſonſt von Sönderung in Abſicht auf kirchliche oder auf bürgerliche Verwaltung. Auf der eidgenöſſiſchen Jahrrechnung im Jahr 1683. verbat ſich dieſe Parthey die rechtliche Entſcheidung von Seite den ſämtlichen Kantone, indem ſie ſich hinter den klaren Sprüchen, Verträgen, Landbuch und Herkommen verſchanzte. Die catholiſche Parthey fuhr fort, auf Theilung des Landes, wiedrigenfalls auf einen gemeineidgenöſſiſchen Rechtsſpruch zu dringen. — Um Zeit zugewinnen und einen gewaltſamen Bruch zu vermeiden, wurden nunmehr auf Anrathen der unpartheyiſchen Kantone, von Glarus aus zu den ſchon anweſenden Geſandten noch andere Abgeordnete, — wie auch von andern Orten noch mehrere Vermittler auf die Tagleiſtung nach Baden berufen. — Vor der Verſammlung dieſer ſechs Vermittler drang die catholiſche Parthey in allen, ſowol Civil- als Criminalfällen auf gleiche Anzahl der Richter von beyden Religionen; bey gleicher Theilung der Stimmen ſollte ein ausgewählter Obmann entſcheiden; — jede Partey, die reformirte und die catholiſche, ſollten beſondere Geſandte, mit beſondern Inſtruktionen, auf die Tagleiſtungen ſchicken u. ſ. w.

Alle dieſe Vorſchläge erklärte die reformirte Parthey als Zernichtung des Vertrages vom Jahr 1623. der doch ſo feyerlich und auf immer und ewig feſtgeſetzt worden; ſie beſorgte, daß dieſe Vorſchläge ein Zunder zu neuen Verwirrungen ſeyn, und daß dadurch die Katholicken, als die weit weniger zahlreichen, allzugroſſen Vortheil über die Reformirten

gewinnen. Gegen diese Einwendungen erinnerte die catholische Parthey an die IV. Zusagungen, welche sogleich nach der Religionstrennung der Kanton Glarus den fünf catholischen Kantonen gegeben, und an die Verträge von den Jahren 1531 und 1564, welche nicht weniger Gewicht hätten als der Vertrag vom Jahr 1623. — Fruchtlos also zerschlug sich auch diese Vermittlung. Um die reformirte Parthey desto verdächtiger zu machen, erschienen bald hernach die eben erwähnten IV. Zusagen in öffentlichem Drucke. Von dem Ursprung derselben finden wir folgende Nachricht:

Zur Zeit der Reformation hatte sich der gröſte Theil der Glarner auf Zwinglis Seite geneigt; mit den Zürchern nahmen sie Antheil an der Niederlage bey Kæppel; im December 1531 wurden sie durch Gesandte von den fünf catholischen Kantonen auf öffentlicher Landesgemeinde aufgefodert zur Rükkehr in den Schoos der catholischen Kirche; sie antworteten: Daß sie alle Bündtnisse und Verträge mit den V. catholischen Kantonen immer heilig beobachten und den päbstlichen Gottesdienst in den vier Pfarrkirchen, Glarus, Näfels, Schwanden und Linthal wieder herstellen wollen, jedoch so daß den Reformirten zu Glarus und Schwanden gleichfalls eigne Prediger vergönnt werden, daß alles Religionsgezänk verboten und die Gewissensfreyheit gänzlich frey seyn solle. Den 5 May des folgenden Jahres wurde diese Erklärung von dem weit mehrern Theil der Einwohner von neuem bestätigt, mit der Zusage, daß sie den V. catholischen Kantonen gegen jede Unbill mit Leib, Ehr und Gut beystehen wollen; der

kleinere Theil der Einwohner versprach nicht nur bey den Verträgen und Bündnissen, sondern auch bey dem alten, wahren, christlichen Glauben, bey dem Herkommen und den bisherigen Gebräuchen zu bleiben. Im Jahr 1556 wurde diese Zusage wiederholt und versprochen, daß, wofern es über kurz oder lang von mehrern oder von wenigern Personen begehrt würde, zu Schwanden und in dem Linthal das Meßopfer sollte eingeführt werden. — In dem Glarnervertrag mit den fünf Orten vom Jahr 1564. wurden alle diese Zusagen feyerlich bestätigt.

Da aus diesen Zusagen die catholische Parthey mehr folgerte, als die reformirte nicht zugeben wollte, so schikte nunmehr den 23. Augstmonat 1683 diese letztere Parthey eine besondere Gesandtschaft auf Zürich, mit der Nachricht: — Einhellig habe die reformirte Landesgemeinde beschlossen, den immer fortwährenden Streithandel keineswegs anderst, als nach dem Herkommen und den Verträgen, durch gleiche Sätze, d. i. von jeder Parthey selbstgewählte Schiedrichter erörtern zu lassen. Zu Zürich ward ihre Hitze durch freundliche Erinnerungen besänftigt, so daß sie sich auf der gemeineidgenößischen Tagleistung unterm 9. September wieder geneigt bewiesen, die einmal erbetenen sechs Schiedherren weiter zu hören; diesen gelang es endlich, einen einhelligen Verglichsentwurf zu Stande zu bringen; auf hohe Bestätigung hin ward er von sämtlichen eidgenößischen Gesandten gebilligt, nur daß man wegen des Zehnten Artickels in Betref der Annahme neuer Einwohner nach nicht überein kommen konnte. — Hier die Hauptpunkte dieses Verglichs: —

Jede Religionspartheÿ ſoll ihren beſondern Rath und Gericht von gleicher Religion haben; — Rechtshändel zwiſchen Perſonen von verſchiedener Religion entſcheidet ein Gericht, welches in gleicher Anzahl aus reformirten und aus catholiſchen Beyſitzern beſteht; — wofern dieſe in gleiche Stimmen ſich theilen, ſo ſteht der Ausſpruch bey einem Obmann, der von der Obrigkeit des beklagten Theils ernennt wird. Vor der allgemeinen Landesgemeinde werden auch dieſe Richter beeydigt. — Ohne eigentlich intereßirten Kläger, fällt der Fehlbare mit Geldbuſſen und andern Strafen ausſchlieſſend in die Hand des Religionsverwandten Gerichtes: — Alle öffentliche Gefälle und Einkünfte aber flieſſen in den gemeinſchaftlichen Landesſekel; auch werden aus dieſem die allgemeinen Ausgaben beſtritten und die etwan erforderlichen Anlagen, wie bisher, nach den Köpfen und auf die Güter vertheilt. — Jede Religionspartheÿ bezahlt aus ihrem beſondern Beutel die Unkoſten ihrer beſondern Geſandten. — Alles deſſen ungeachtet, ſoll Glarus ein gemeiner und unzertrennter Staat und Kanton der Eidgenoßſchaft bleiben; in gemeinem Rathszimmer ſoll man ausländiſche ſowol als einheimiſche Staatsangelegenheiten behandeln, wie nicht weniger diejenigen Geſchäfte, welche die gemeineidgenößiſchen Herrſchaften betreffen; in dieſem gemeinem Rathszimmer oder von geſammter, gemeinſchaftlicher Landesgemeinde werden die Inſtruktionen auf die eidgenößiſchen Tagleiſtungen gegeben; im Fall der Entzweyung aber wird jeder Partheÿ überlaſſen, nach Gutbefinden zu handeln; übrigens werden die Landesämter und Vogteyen,

nach bisherigen, gemeinschaftlichen Verkommnissen, bestellet; auch die geistlichen Pfründen in den Herrschaften Werdenberg, Wartau, Rußikon werden weiter vor gemeinem Rathe verliehen. — Bey kriegerischem Wegzug hat jede Parthey Religionsverwandte Befehlshaber; die Kriegesunkosten werden aus gemeinem Sekel bezahlt, und die Abtheilung der Mannschaft geschieht, wie bisher. Endlich werden alle alten Verträge, samt dem Landbuche bestätigt, und dieser Verglich für so heilig erklärt, daß auch kein Ort in der Eidgenoßschaft über irgend eine Sache, die demselben zu wiederläuft, weder der einen noch der andern Parthey nicht das geringste Gehör geben soll.

Je wichtiger noch immer den auswärtigen Mächten der Beystand der Eidgenossen und ihre Hilfsvölker waren, desto eifriger arbeiteten auch sowol der französische Gesandte, de Gravelle, als selbst der kaiserliche Freyherr Naßler von Gammerschwang, an dieser Vermittlung. — Auch ward sie von allen Kantonen und zugewandten Orten mit grosser Freude bestätigt; nur von dem Kanton Schweiz nicht, welcher dagegen bey der Stadt Lucern eine Protestation eingab. In Glarus selbst ward den 11. November 1683. der Verglich vor der reformirten Landesgemeinde beynahe einhellig angenommen. Die catholischen Glarner hingegen zogen von Zeit zu Zeit unter allerley Vorwand ihren Entschluß auf und schriftlich schikten sie nach Lucern ihre Einwendungen gegen die Besieglung dieses Entwurfes. Hierüber war der französische Gesandte sehr übel zufrieden; er gieng so weit, daß er ihnen die Bun-

dergelder verwigerte; auch bezeigte er seinen Unwillen, daß eine so kleine Anzahl Volkes, wie die Katholiken in Glarus, bisher von Frankreich eine so starke Pension geschöpft hatten. Hierüber hatte er bey diesem Streithandel mehr Aufklärung bekommen und beschloß itzt für die Zukunft in der Austheilung sparsamer zu seyn.

Bey so ganz ungewissem Ausgang des Glarnergeschäftes, hatte man sich beynahe aller Orten in der Eidgenoßschaft zum voraus zum Kriege gerüstet. Von reformirter Seite argwohnete man, daß auf den Fall eines Bruchs, die catholische Kantone, vermög ihrer Verträge, sowol bey dem Herzog von Savoyen als bey dem Statthalter zu Mayland um Hilfsvölker geworben. — Entweder daß der Argwohn, oder daß die Hofnungen dieser Kantone eitel waren, immer unterblieb aller gewaltsamer Ausbruch. Bey dem Pöbel in den catholischen Kantonen aber war Zürich äusserst verdächtig; man gab vor, mit zwo bis drey Tonnen Goldes sey es diesem Kanton bey den Katholicken gelungen, in den gemeinen Herrschaften die Majora oder die Mehrheit der Stimmen ganz aufzuhebenund sich mit sämtlichen übrigen Kantonen in gänzliche Gleichheit zu setzen. Auch durfte man ausstreun, der Kanton Zürich unterstütze, wo nicht die Türken selbst, doch den ungarischen Feldherrn Teckeli gegen den Kaiser. Gegen die erstere Zulage rechtfertigten sich, auf ausdrükliche Aufforderung, die Zürcher bey dem Kanton Zug. Sowol schriftlich als im Drucke lehnten sie auch letztre Zulage von sich.

Zu endlicher Beylegung des Glarnergeschäftes be-

gaben ſich die beyden Sekretairs, die dabey gebraucht worden, im Februar 1684. nach der Abtey Mury, um daſelbſt die Verglichsurkunden gegen einander zu halten, zu unterſchreiben und zur Beſieglung fertig zu machen. Zugleich gab die reformirte Parthey wegen des zehnten Artikels in Betref der Annahme neuer Einwohner endlich auch nach, ſo daß er gleichfalls beygefügt werden konnte. Die catholiſche Parthey hingegen widerſetzte ſich ſtandhaft der Einführung eines vermiſchten Gerichtes, welches bey Rechtshändeln zwiſchen Partheyen von ungleicher Religion abſprechen ſollte. — Ungeachtet ihrer Proteſtation und der Proteſtation des Kantons Schweiz, wurden nichts deſtoweniger im April 1684. die Verglichsurkunden von allen übrigen Kantonen und zugewandten Orten, wie auch von der reformirten Parthey in Glarus beſiegelt. — Auf einer beſondern Landesgemeinde erklärten ſich hierauf die catholiſche Glarner: — Unter keinen andern Bedingniſſen werden ſie ſich zu dem Verglich einverſtehen, als unter folgenden: daß die Feyertags-Brüche, (worüber bisher in gemeinem Rathszimmer geurtheilt worden,) nicht vor dem vermiſchten, reformirt-catholiſchen Gerichte abgeſtraft werden; daß man den Beſchluß des Verglichs etwas mäßige und der leidenden Parthey für die Zukunft nicht gar alle Zuflucht vor die eidgenößiſche Tagleiſtungen abſchneide u. ſ. w. Dieſer und andrer Punkten halben thaten ſie auf der nächſten, ~~gemeineidgenö~~ßiſchen Tagleiſtung in Baden einen nachdrüklichen Vortrag. Die Geſandte der reformirten Kantone drangen auf buchſtäbliche Beybehaltung des einmal mit ſo vieler

Mühe zu Stande gebrachten Verglichs; die Gesandte der catholischen Kantone hingegen bewilligten nähere Erläuterung. Von sämtlichen Orten, wurden endlich vier Gesandte jeder Religion ausgeschossen, welche, nach Anhörung beyder Partheyen, zur Erläuterung des gemachten Vergleiches folgende Auskunft beliebten: — Die Feyertage soll man von allen Seiten, nach Innhalt des Landesfriedens, beobachten; die Entheiligung derselben soll von der Religionsverwandten Obrigkeit des Fehlbaren abgestraft werden; die daher fliessenden Geldbussen aber fliessen in den gemeinen Landessekel. — Gegenseitig sollen sich beyde Partheyen erklären, niemals keine Herrlichkeiten, Herrschaften, Gerechtsamen, Kapitalien u. s. w. zu keiner Zeit zu veräussern; alles dieses ohne Nachtheil für das Hauptinstrument.

So wenig indeß war die catholische Parthey in Glarus mit dieser Erläuterung zufrieden, daß sie vielmehr den Verglich selbst durch einen Eilboten mit Troz nach Lucern zurükschikte. — Ueber dieses Geschäft ward also im November zu Baden eine neue Tagleistung gehalten. Von allen Kantonen und zugewandten Orten (Schweiz allein ausgenommen) ward das letzthin gemachte Erläuterungsproject gänzlich gebilligt und die Annahme desselben dringend empfohlen.

XLVII.

Einzelne, einheimische und auswärtige Bündtnisse und Verträge.

Vom Jahr 1681. bis 1688.

Auf den 8 November 1681 alten Styls wurde das Bündtniß sämtlicher, catholischer Kantone mit dem Bischof und der Landschaft Wallis erneuert. Zur Ersparung der Unkosten geschieht diese Bundeserneuerung nur mit jedem zwanzigsten Jahre und der Reihe nach wechselt die Mahlstatt.

In gleichem Jahre 1681 kündigte Venedig den beyden Kantonen Zürich und Bern den Bund auf.

Im März 1684 wurde zu Lucern das Bündtniß zwischen dem Herzog von Savoyen und den Kantonen Lucern, Ury, Schweiz, Unterwalden, Zug und Freyburg erneuert. *) Im Namen des Herzogs schwor der Markis von Greisy als savoischer Gesandter; die eidgenößische Gesandte schworen nicht, sondern liessen nur den bereits im Jahr 1652 geleisteten Eidschwur durch den Lucerner Stadtschreiber bestätigen. — Von dieser Bundeserneuerung gaben der Herzog sowol als die verwittwete Herzogin sämtlichen XIII Kantonen freundschaftliche Nachricht, welche diese mit Versicherung nachbarlicher Dienstleistung beantworteten.

Im Julius 1684 wurden dem König in Spanien von seinen eidgenößischen Bundesgenossen 2000

*) Im October 1686. traten auch die übrige catholische Orte diesem Bund bey.

und der bernerſche Seckelmeiſter Tillier, — von catholiſcher Seite der lucernerſche Schultheiß, Joſeph am Rhein, und der urnerſche Landammann, Anton Schmid erbeten. Den 27 Auguſt 1682 erſchienen dieſe Schiedrichter in Glarus. Nach fruchtloſer Unterhandlung, begnügten ſich dieſelben, einige beſondere Entwürfe vorzulegen, wie ihrer Meinung nach allen künftigen Streithändeln am füglichſten geſteurt werden könnte. Der Entwurf der catholiſchen Schiedrichter zielte auf gänzliche Sönderung ſowol in dem Gottesdienſt als in der Civil- und Regierungsverfaſſung; ausſchlieſſend ſollte das Gericht über die Reformirten nur bey den Reformirten allein, — über die Katholiſchen nur bey den Katholiſchen ſtehn; im Fall daß bey einem Rechtshandel Kläger und Beklagter von verſchiedener Religion wären, ſo müßte nach gemeinen Rechten dieſer letztre vor ſeinem gehörigen Richter geſucht werden. — Die reformirten Schiedrichter drangen auf gänzliche Unterſagung alles Religionsgezänkes, auf unpartheyiſche Verwaltung des Rechtes, auf ungehinderten Volkesaufbruch ſowol in dem Kanton Glarus ſelbſt als in deſſelben Herrſchaften, und zwar nicht blos in den eigenthümlichen, ſondern auch in denjenigen, welche Glarus mit Schweiz gemeinſchaftlich beherrſcht. Ohne gegenſeitige Einwilligung ſoll man keine Vogteyen entfremden oder irgend etwas in ihrer Verwaltung abändern u. ſ. w.

Geradezu wurden alle dieſe Entwürfe verworfen. Auf der Landesgemeinde beharrte die catholiſche Parthey auf der Theilung des Landes und drang auf einen Rechtsſpruch der XII Kantone: Die reformirte

ger als dem VII. Kantonen der Zutritt gebühren, und auch jenen hierüber Rechnung abgelegt werden.

Noch ein andrer Zwist hatte sich im Jahr 1684. zwischen Bern und Wallis erhoben. Dieser Zwist betraf die Rhodan-Brücke zu St. Moriz. Auf einer den 9. May 1684. hierüber gehaltenen Zusammenkunft wurden folgende Vergleichspunkten entworfen: — Die Brüke bis an den Thurm der Kapelle soll unumschränkt unter bernerscher Botmäßigkeit stehn, der Thurm selbst aber, nebst der Kapelle und dem übrigen Theil der Brüke bis hinüber nach Elter Moritzen eigenthümlich zu Wallis gehören; übrigens bleibt die Gränzscheide bey der Mitte des Flusses, mit Vorbehalt der besondern Rechte jedes Orts in Absicht auf Fischenzen und Vanellen. — Zu gleicher Zeit war ein Zwist wegen der Landmarchen auf Sanetsch und Gemmi entstanden. Auf Sanetsch suchte Bern, die Gränzlinien längst der Anhöhen, wo sie, rechter Hand denjenigen auf Olden Horn, linker Hand aber denjenigen auf Milden- oder Geltenshorn entsprechen; diese Behauptung unterstützten sie sowol mit der Anzeige einer Landkarte, welche Thomas Schöpf im Jahr 1577. herausgegeben hätte, als auch mit lang verjährtem Briefe. Wallis hingegen verwarf jene Landkarte als verdächtig, und die vorgeblichen Gränzsteine erklärte es als blosse Waydmarchen zwischen Champsforon und Savieſy; die eigentlichen Landmarchen zog es bis an dem sogeheissenen Tyle oder Passus. Zum Beweis beriefen sich die Walliser auf einen Vertrag vom Jahr 1397. zwischen Graf Rudolf von Greyerz und der Gemeinde Savieſy; auch stellten sie vor, daß ja die streitigen

gewinnen. Gegen diese Einwendungen erinnerte die catholische Parthey an die IV. Zusagungen, welche sogleich nach der Religionstrennung der Kanton Glarus den fünf catholischen Kantonen gegeben, und an die Verträge von den Jahren 1531 und 1564, welche nicht weniger Gewicht hätten als der Vertrag vom Jahr 1623. — Fruchtlos also zerschlug sich auch diese Vermittlung. Um die reformirte Parthey desto verdächtiger zu machen, erschienen bald hernach die eben erwähnten IV. Zusagen in öffentlichem Drucke. Von dem Ursprung derselben finden wir folgende Nachricht:

Zur Zeit der Reformation hatte sich der größte Theil der Glarner auf Zwinglis Seite geneigt; mit den Zürchern nahmen sie Antheil an der Niederlage bey Kappel; im December 1531 wurden sie durch Gesandte von den fünf catholischen Kantonen auf öffentlicher Landesgemeinde aufgefodert zur Rükkehr in den Schoos der catholischen Kirche; sie antworteten: Daß sie alle Bündtnisse und Verträge mit den V. catholischen Kantonen immer heilig beobachten und den päbstlichen Gottesdienst in den vier Pfarrkirchen, Glarus, Näfels, Schwanden und Linthal wieder herstellen wollen, jedoch so daß den Reformirten zu Glarus und Schwanden gleichfalls eigne Prediger vergönnt werden, daß alles Religionsgezänk verboten und die Gewissensfreyheit gänzlich frey seyn solle. Den 5 May des folgenden Jahres wurde diese Erklärung von dem weit mehrern Theil der Einwohner von neuem bestätigt, mit der Zusage, daß sie den V. catholischen Kantonen gegen jede Unbill mit Leib, Ehr und Gut beystehen wollen; der

Je gelehrter von beyden Partheyen dieser Streit behandelt wurde, destoweniger konnte man für einmal zum Ziele gelangen. — Auf Anrathen der übrigen Kantone traten sie im Jahr 1688. in schiedrichterliche Unterhandlung. Hiezu erbat der Kanton Bern den zürcherschen Burgermeister Heinrich Escher und den Oberst Zunftmeister Johann Christoph Burkhard von Basel — Wallis aber den urnerschen Garde-Hauptmann und Landammann Anton Schmid und den Schultheiß von Solothurn, Ritter Johann Victor Besenwall von Baumstadt. Nebst den Abgeordneten der streitigen Orte begaben sich diese im September 1688. an Platz und Stelle; nach fruchtlos versuchter Ausgleichung, übergaben sie den Partheyen folgenden Entwurf: — Im Fall der Noth soll Bern an dem Fuß des Gemmiberges bey den Brüken über die Cander und über das schwarze Wasser, — Wallis aber auf der sogenannten Taube bey dem Wachhause bewafnete Schildwachen aufstellen mögen; solche Wachen darf bey dem Sanetschberg der Canton Bern an dem Fuß desselben, bey der Burgbrücke unweit Gsteig; — Wallis aber die seinigen jenseit des Gebirges Sanetsch aufstellen, zwischen Saviesy und Gondis, unweit der steinernen Brücke. Alles dieß ohne Nachtheil der übrigen beydseitigen Gerechtsamen. Zugleich ward der Verglich wegen des Rhodan-Flusses dahin erläutert, daß die Einwohner von St. Moriz mitten durch die Insel, welche an die Brustwehr von Lavey gränzt, einen Kanal graben, 21 Schuhe breit und drey Schuhe tief; sobald sie mit dieser Arbeit den Anfang machen, sollen alsdenn auch die Einwohner von Lava

Jede Religionspartey soll ihren besondern Rath und Gericht von gleicher Religion haben; — Rechtshändel zwischen Personen von verschiedener Religion entscheidet ein Gericht, welches in gleicher Anzahl aus reformirten und aus catholischen Beysitzern besteht; — wofern diese in gleiche Stimmen sich theilen, so steht der Ausspruch bey einem Obmann, der von der Obrigkeit des beklagten Theils ernennt wird. Vor der allgemeinen Landesgemeinde werden auch diese Richter beeydigt. — Ohne eigentlich interessirten Kläger, fällt der Fehlbare mit Geldbussen und andern Strafen ausschliessend in die Hand des Religionsverwandten Gerichtes: — Alle öffentliche Gefälle und Einkünfte aber fliessen in den gemeinschaftlichen Landessekel; auch werden aus diesem die allgemeinen Ausgaben bestritten und die etwan erforderlichen Anlagen, wie bisher, nach den Köpfen und auf die Güter vertheilt. — Jede Religionspartey bezahlt aus ihrem besondern Beutel die Unkosten ihrer besondern Gesandten. — Alles dessen ungeachtet, soll Glarus ein gemeiner und unzertrennter Staat und Kanton der Eidgenoßschaft bleiben; in gemeinem Rathszimmer soll man ausländische sowol als einheimische Staatsangelegenheiten behandeln, wie nicht weniger diejenigen Geschäfte, welche die gemeineidgenößischen Herrschaften betreffen; in diesem gemeinem Rathszimmer oder von gesammter, gemeinschaftlicher Landesgemeinde werden die Instruktionen auf die eidgenößischen Tagleistungen gegeben; im Fall der Entzweyung aber wird jeder Parthey überlassen, nach Gutbefinden zu handeln; übrigens werden die Landesämter und Vogteyen,

XLVIII.

Streithandel mit Konstanz wegen der Gerichtsbarkeit des Bodensees.

Vom Jahr 1681. bis 1684.

Den 17. Jun. 1680. hatten ungefähr eine Viertelstunde von Constanz neun Fischer, alle Gerichtsangehörige des Klosters Münsterlingen, auf dem Bodensee das Netz ausgeworfen: mit bewaffneter Hand wurden fünf von denselben, nebst ihrem Fischerzeug, gefänglich nach Constanz gebracht, und um eine beträchtliche Summe gebüsset. Bald darauf gieng man auch auf ihre vier Kameraden los; auf sie wurde gefeuret und kaum konnten sie nach Münsterlingen entfliehen. In einem besondern Schreiben an dasige Aebtissin behauptete der Konstanzer-Magistrat über den Bodensee die hohen und niedern Gerichte. Schon fünf Jahre vorher hatte er bey Anlaß der unweit Kreuzlingen abgehauenen Pfäle die gleiche Behauptung gewagt. — Den Kantonen, welche das Thurgäu beherrschen, schien solche Anmassung befremdend; aus authentischen Abscheiden von den Jahren 1521, 1538, 1560 und 1580. zeigte sich, daß in ähnlichen Fischerstreitigkeiten zwischen Konstanz und den Klöstern Kreuzlingen und Münsterlingen die eydgenößische Beherrscher des Thurgäus unumschränkte Richter gewesen; überdieß ward in der Fischerordnung, welche im Jahr 1544. zwischen dem Bischof zu Constanz, dem Abt zu St. Gallen,

den Landvögten im Thurgäu und Rheinthal feſtgeſetzt worden, daß Strafamt über die Verletzer dieſer Ordnung jedes Fehlbaren beſondrer Obrigkeit vorbehalten; auch hatte zu allen Zeiten der Landvogt im Thurgäu diejenigen Freſel beſtraft, welche auf der thurgäuiſchen Seite des Bodenſees verübt worden waren. Schriftlich ward alſo das gewaltſame Verfahren der Stadt Konſtanz ſowol von dem Landvogt im Thurgäu als von den daſelbſt regierenden Kantonen geahndet. — Von Konſtanz aus erhielten ſie nichts weiter als einen leeren Empfangſchein des eydgenößiſchen Schreibens; zugleich erfuhren ſie, daß ſchon wieder ein Fiſcher von Bottikhofen auf offenem Marktplatz zu Konſtanz gefänglich ſey weggeſchleppt, und einem Ausreiſſer von dieſer Stadt aus bis auf thurgäuiſchen Boden nachgejagt worden. — Itzt faßten ſie den Entſchluß, diejenigen, welche zu Kreutzlingen freſelhafter Weiſe die Pfäle ausgeſtockt hatten, durch den Landvogt im Thurgäu zur Verantwortung vorfordern zu laſſen: anſtatt dieſer Freſler, erſchienen zween Abgeordnete von Konſtanz. Auf ihre Vorſtellungen hin verſammelten ſich die über das Thurgäu regierende Kantone zu Zug; daſelbſt unterſuchten ſie die oben erwähnten Verträge; ſie zogen das gemeine Recht zu Rathe; vermög dieſes Rechtes befinden ſich die Gränzen der Seen und Flüſſe in der Mitte derſelben, wofern nicht beſondere Verkommniſſe ausdrücklich etwas anders beſtimmen; auf dieſes gemeine Recht gründt ſich der Vertrag, welcher im Jahr 1554. zwiſchen der Thur-

gäuischen Regierung und zwischen dem Bischof zu Constanz festgesetzt worden. — Von Constanz aus erhielten hierüber die Cantone folgende Antwort: — Das Verfahren des dasigen Rathes sey auf die bisherige ununterbrochene Uebung gegründet; da jedoch die Sache unmittelbar das Interesse des Kayserß betreffe, so sey hievon der Herzog von Lothringen, als kayserlicher Statthalter der vorder- und oberösterreichischen Länder, umständlich benachrichtigt worden; auch habe der kayserliche geheime Rath, Freyherr von Landsee, zum voraus sich dahin geäussert, daß vielleicht durch nachbarliches Zusammentreten beydseitiger Deputirten der Handel am schicklichsten könnte beygelegt werden. Den 13. September gieng würklich die Zusammenkunft auf der Insel Reichenau vor sich; wegen ihres Antheils an dem Landgericht, wohnten Bern, Freyburg und Solothurn dieser Zusammenkunft auch bey, wie sie denn an ähnlichen, thurgäuischen Gränzhändeln zu allen Zeiten, besonders auch an dem Vertrag vom Jahr 1554. Antheil genohmen. — Dem Freyherrn von Landsee, als österreichischen Abgeordneten, stellten die eydgenößische Gesandte vor, wie durch den Vertrag des Galeaz Visconti, als mayländischen Bevollmächtigten, im Jahr 1499. die Oberherrlichkeit im Thurgäu an die zehn Cantone gelangt sey. — Fruchtlos zerschlug sich diese Zusammenkunft. Gegenseitig wurden seither verschiedene Schriften gewechselt. Von Konstanzischer Seite hatte man neue Thätlichkeiten gewagt. Gewaltsamer Weise und mit bewehrter Hande wurde ein Schif, welches von

Hangnau nach Botickhofen fuhr, nach Constanz zurückgeführt; zween Juden wurden aus diesem thurgäuischen Schif ins Gefängniß geschleppt; erst auf dringende Empfehlung des Freyherrn von Marbach wurden sie wieder ledig gelassen; unter dem Vorwand aber, als hätten sie den Zoll abgefahren, behielt man ihre vier Pferde zurück. — Bey andern Zeitumständen und noch unbeugsamerm Caracter, hätten die Cantone ungesäumt Gewalt mit Gewalt abgetrieben. So z. B. war ehmals im Jahr 1458. zu Constanz ein Schützenspiel; einige von den anwesenden Eydgenossen wollten mit Bernerplapperts die Zeche bezahlen; diese Münze verwarf man und hieß sie Kühplapperts; hierüber wurden die Eidgenossen so sehr beleydigt, daß sie die Stadt Constanz bestürmten und erst nach Erlegung von 8000 Gulden wieder besänftigt wurden. Sind einmal in eine einzige, grosse Macht die verschiedene, kleinere zusamengewachsen, so wird eine von diesen letztern noch übrige, ohnehin in sich selbst je länger je schwächer, gegen jene grosse Macht weit eher alle andern als gewaltsame Mittel versuchen. — Diese neue Verletzung der thurgäuischen Landesherrlichen Rechte lief geradezu der reichenauischen Abrede entgegen; vermög dieser Abrede sollte bis zu gänzlicher Beylegung der Gränzstreitigkeit nicht die geringste Thätlichkeit ausgeübt werden: Diesen neuen gewaltsamen Schritt begnügte sich der Landvogt im Thurgäu in einem Schreiben an die Stadt Konstanz bescheiden zu ahnden. Mit kurzen Worten behaupteten die Konstanzer die Rechtmäßigkeit ihres Verfahrens. Nunmehr liessen

ger als dem VII. Kantonen der Entrichtsgebühren, muß auch jenen hierüber Rechnung abgelegt werden.

Noch ein andrer Zwist hatte sich im Jahr 1684. zwischen Bern und Wallis erhoben. Dieser Zwist betraf die Rhodan's Brücke zu St. Moriz. Auf einer den 9. May 1684. hierüber gehaltenen Zusammenkunft wurden folgende Vergleichspunkten entworfen: — Die Brüke bis an den Thurm der Kapelle soll unumschränkt unter bernerscher Botmäßigkeit stehn, der Thurm selbst aber, nebst der Kapelle und dem übrigen Theil der Brüke bis hinüber nach St. Moritzen eigenthümlich zu Wallis gehören; übrigens bleibt die Gränzscheide bey der Mitte des Flusses, mit Vorbehalt der besondern Rechte jedes Ortes in Absicht auf Fischenzen und Banellen. — Zu gleicher Zeit war ein Zwist wegen der Landmarchen auf Savensch und Gemmi entstanden. Auf Savensch suchte Bern die Gränzlinien längst der Anhöhen, wo sie, rechter Hand denjenigen auf Alden-Horn, linker Hand aber denjenigen auf Wilden- oder Geltenshorn entsprechen; diese Behauptung unterstützten sie sowol mit der Anzeige einer Landkarte, welche Thomas Schöpf im Jahr 1577. herausgegeben hätte, als auch mit lang verjährtem Besitze. Wallis hingegen verwarf jene Landkarte als verdächtig, und die vorgeblichen Gränzsteine erklärte es als bloße Waydmarchen zwischen Champsforon und Savensch; die eigentlichen Landmarchen zog es bis an den sogeheissenen Trie oder Passus. Zum Beweiß beriefen sich die Walliser auf einen Vertrag vom Jahr 1697. zwischen Graf Rudolf von Briers und der Gemeinde Savensch; auch stellten sie vor, daß ja die streitigen

ſich ſelber entzweyt. Der Geſandte von Solothurn, Sekelmeiſter Surey, war nicht nur für ſeinen Kanton, ſondern auch für Bern bevollmächtigt; in der Sitzung verlangte er den Rang eines Bernergeſandten, bey der Weigerung von Seite der übrigen Kantone, erklärte er ſich, daß er in ſolchem Fall in dem Namen der Berner weder handeln könnte noch wollte. — Als man zur Hauptſache ſchritt, ſo behaupteten die Abgeordnete von Konſtanz, die Pferde der Juden ſeyn auf konſtanziſchem, nicht auf eidgenößiſchem Boden weggeführt worden; ferner verlangten ſie, daß von der Landgränze eine Linie von 1400. bis 1500. Schritten in den See hinaus, und von dort bis in die Lücke über Konſtanz gezogen werde; derjenige Theil des Sees, den dieſes Dreyeck einſchlieſſe, ſoll der Stadt Konſtanz eigen gehören; von dieſer Stadt bis nach Altnau ſoll man keine neuen Dämme noch Schiffſtellen anlegen; im Krieg und im Frieden ſoll den Konſtanzern freye Schiffarth zukommen; bey Stürm und Gewitter ſollen ſie an eidgenößiſchen Ufern anlanden mögen u. ſ. w. — Einhellig erkennte hierauf im November die eidgenößiſche Tagleiſtung: — die Kantone werden wie ter ihre Gerichtsbarkeit bis auf die Mitte des Bodenſees behaupten, hingegen auch die Stadt Konſtanz bey ihren Fiſcherordnungen ungekränkt laſſen, jedoch ohne Abbruch der thurgäuiſchen Fiſchgruzen. Den Zollverglich, der im Jahr 1651. zwiſchen Konſtanz und dem Thurgäu gemacht worden, ſoll man von allen Seiten genau und ohne Steigerung beobachten. — Die Schiffarth an den eidgenößiſchen Geſtaden und die Landung an denſelben, im Fall eines

Ungewitters, ſoll den Konſtanzern ferner freyſtehn, jedoch immer mit Vorbehalt der landesherrlichen Rechte. — Betreffend den ausbedungenen und in ein Dreyeck eingeſchloſſenen Bezirk des Sees bey Konſtanz, werde man ſich gelegentlich in Güte vergleichen.

Um ſo viel weniger ſchwierig war dieſer Handel, da ohnehin der Kaiſer mit weit wichtigern Angelegenheiten beſchäftigt war. Im Oſt ſah er ſich von den Türken, in Weſten von Frankreich beunruhigt. Zum Türkenkrieg hatte er von den Kantonen 1000 Centner Pulver zum Geſchenke erhalten. Den 12 September 1683. litten die Türken vor Wien eine gänzliche Niederlage. Mit Frankreich aber wurde den 5/15 Auguſtmonat 1684. zu Regenſpurg auf zwanzig Jahre ein Stillſtand der Waffen getroffen. In dieſen Vertrag wurden, Kraft des XVten Artikels die Eidgenoſſen mit eingeſchloſſen. Bedächtlich aber lehnten ſie die von ihnen verlangte Garantie von ſich.

XLIX.

Eingriff in die Gerechtsſamen der Genfer. *)

Vom Jahr 1682. bis 1688.

So fruchtbar als ehmals der Feudalgeiſt des mittlern Zeitalters an Freybeuterey war, ſo fruchtbar war itzt der diplomatiſche Geiſt an politiſch-kirch-

*) S. Hs. Caſpar Lundolfs handſchriftliche Memoiren.

lichen Rechtshändeln geworden. So dürr und troken ihre Beschreibung seyn mag, so nothwendig ist sie nichts destoweniger, und zwar sowol zur Prüfung des Zeit- und Sitten-Charakters als zur Handleitung bey neuentstehenden, ähnlichen Zwisten. Nur einige der vornehmsten laßt uns berühren:

Unterm 6 Jul. 1682. verlangte das Parlament zu Dijon von Genf, in Zeit von drey Monaten die authentischen Urkunden zu sehn, worauf diese Stadt sich gründet in ihrem Anspruch auf die Gefälle in einigen Gegenden der Landschaft Ger, mittlerweile diese Gefälle sollten sequestrirt bleiben. Nicht nur auf vieljährigen Besitz stützten sich die Genfer in ihrem Anspruch, sondern auch auf die gültigsten Verkommnisse, welche von den Eidgenossen sowol als von den Königen in Frankreich, von Heinrich IV. von Ludwig XIII. und erst noch im Jahr 1643. von dem jetzigen Monarchen feyerlich bekräftigt worden. — Im Jenner 1683. wurden hierauf, auf königlichen Befehl, den Genfern ihre Zehnten wieder verabfolgt. — Wenige Zeit hernach sahn sie sich aufs neue beunruhigt. Immer nämlich wurden sie in ihrer glüklichen Lage von dem Probst und Kapitel zu Annecy mit neidischen Augen betrachtet. Nicht nur hatten die Genfer sich der Gerichtsbarkeit des Bischofs entzogen und ihm einen Theil seiner Einkünfte entrissen, auch hatten sie sich der Gerichtsbarkeit und der Einkünfte einiger Dörfer in der Landschaft Ger bemächtigt; ehmals wurden sie von den Domherrn zu St. Peter und von dem Probste zu St. Victor besessen; wegen ihrer Anhänglichkeit an den Bischof wurden diese Kapitularen von den Genfern

verblieben, seither hatten sie zu Annecy einen Zufluchtswinkel gefunden; begierig indeß haschten sie nach jeder Gelegenheit zur Wiedererlangung der verlorenen Rechte. Lange Zeit blieben ihre Bemühungen fruchtlos, indem (wie wir oben gezeigt haben,) auch die Genfer nichts unterliessen, um sich in dem einmal erhörten Eigenthum sicher zustellen. So oft die Landschaft Ger den Herrn änderte, — und dreymal geschah es in Zeit von einem Jahrhundert, — so oft bewürkten sie sowol von Bern als von Savoyen und Frankreich die Bestätigung in ihrem Besitze. Nunmehr aber glaubten, bey veränderter Denkart des französischen Hofes, die Domherren den günstigen Augenblik zur Durchsetzung ihrer Ansprüche gefunden zu haben. Schon im Jahr 1682. hatte der Meßpriester Frezy zu Peregnin, auf Empfehlung des Bischofs zu Annecy, bey dem Parlament zu Dijon einen Befehl ausgewürkt, daß ihm der genferische Prediger zu Moyn in der Landschaft Chapitre die Schlüssel zu seiner Kirche, nebst der Pfarrey und den dazu gehörigen Einkünften abtreten sollte. Sogleich bestellten die Genfer gewisse Leute, um sich der Einnehmung dieser Kirche zu widersetzen, jedoch ohne gewaltsame Mittel. — Von Seite Savoyens fieng man an, einen Anschlag auf die Stadt Genf zubesorgen. Hierüber ward im Jahr 1685. von den reformierten Kantonen in Zürich eine Tagleistung gehalten, und derselben wohnten die Abgeordnete der Stadt Genf gleichfalls bey. Im Hornung 1687. vereinigten sich alle XIII. Kantone und zugewandte Orte, daß bey feindlichem Ueberfall jedes Ort allen, und alle jedem, mit Leib,

ney sogleich ihre Brustwehr nebst den dabey liegenden Steinen, wenigstens zur Hälfte, — und wofernes der unschädliche Lauf des Wassers erforderte, gänzlich wegschaffen. — Bey der St. Moritz brücke soll die walliser Wache nicht ausser das innere Brückenthor bey dem Castell, — die bernerische Wache nicht weiter als einerseits gegen Bex bey dem bernerschen Wachhause, anderseits gegen Lavey in gleicher Entfernung von der Brücke vorrücken dürfen. Die Verbesserung des Brücken- und Thurmhaus, jedoch mit Ausbedingung aller Neuerungen, soll ausschliessend bey den Einwohnern von St. Moritzen stehen. Von der Mitte des Berges, La Dent de Morcles, wird niederwärts gegen den Torrents See und von da bis in die Mitte des Rhodans eine gerade Linie gezogen, und künftig soll diese zwischen beyden Ständen zur Gränzscheide dienen. Alles ohne Nachtheil der Landmarchen jenseit des Berges, so daß die Face gegen Arbignon, wie auch der obere Theil der Face gegen der Rhone zu Wallis, — die andere Hälfte der Face, nebst der ganzen untern und hintern Face, zu Bern gehört. Endlich ward von der Brustwehr bey la Praille, bey der alten Insel am Einfluß des Rhodans in den Genfer See, eine gerade Linie gezogen; nach dieser Linie sollten die bernerische Unterthanen de la Tour den Rhodan durch einen Kanal in den See leiten; jedoch mit Erläuterung, daß, wofern die Linie sich über den halben Theil besagter alter Insel erstrecken würde, alsdenn die Einwohner de la Tour mit dem Graben auf ihre Seite weichen und den Walliserm die halbe Insel frey lassen sollten.

XLVIII.

Streithandel mit Konſtanz wegen der Gerichtsbarkeit des Bodenſees.

Vom Jahr 1681. bis 1684.

Den 17. Jun. 1680. hatten ungefähr eine Viertelſtunde von Conſtanz neun Fiſcher, alle Gerichtsangehörige des Kloſters Münſterlingen, auf dem Bodenſee das Netz ausgeworfen: mit bewaffneter Hand wurden fünf von denſelben, nebſt ihrem Fiſcherzeug, gefänglich nach Conſtanz gebracht, und um eine beträchtliche Summe gebüſſet. Bald darauf gieng man auch auf ihre vier Kameraden los; auf ſie wurde gefeuret und kaum konnten ſie nach Münſterlingen entfliehen. In einem beſondern Schreiben an daſige Aebtiſſin behauptete der Konſtanzer-Magiſtrat über den Bodenſee die hohen und niedern Gerichte. Schon fünf Jahre vorher hatte er bey Anlaß der unweit Kreuzlingen abgehauenen Pfäle die gleiche Behauptung gewagt. — Den Kantonen, welche das Thurgäu beherrſchen, ſchien ſolche Anmaſſung befremdend; aus authentiſchen Abſcheiden von den Jahren 1521, 1538, 1560 und 1580. zeigte ſich, daß in ähnlichen Fiſcherſtreitigkeiten zwiſchen Konſtanz und den Klöſtern Kreuzlingen und Münſterlingen die eydgenößiſche Beherrſcher des Thurgäus unumſchränkte Richter geweſen; überdieß ward in der Fiſcherordnung, welche im Jahr 1544. zwiſchen dem Biſchof zu Conſtanz, dem Abt zu St. Gallen,

den Landvögten im Thurgäu und Rheinthal feſtgeſetzt worden, daß Strafamt über die Verletzer dieſer Ordnung jedes Fehlbaren beſondrer Obrigkeit vorbehalten; auch hatte zu allen Zeiten der Landvogt im Thurgäu diejenigen Freſel beſtraft, welche auf der thurgäuiſchen Seite des Bodenſees verübt worden waren. Schriftlich ward alſo das gewaltſame Verfahren der Stadt Konſtanz ſowol von dem Landvogt im Thurgäu als von den daſelbſt regierenden Kantonen geahndet. — Von Konſtanz aus erhielten ſie nichts weiter als einen leeren Empfangſchein des eydgenößiſchen Schreibens; zugleich erfuhren ſie, daß ſchon wieder ein Fiſcher von Botikhofen auf offenem Marktplatz zu Konſtanz gefänglich ſey weggeſchleppt, und einem Ausreiſſer von dieſer Stadt aus bis auf thurgäuiſchen Boden nachgejagt worden. — Itzt faßten ſie den Entſchluß, diejenigen, welche zu Kreuzlingen freſelhafter Weiſe die Pfäle ausgeſtockt hatten, durch den Landvogt im Thurgäu zur Verantwortung vorfordern zu laſſen: anſtatt dieſer Freſler, erſchienen zween Abgeordnete von Konſtanz. Auf ihre Vorſtellungen hin verſammelten ſich die über das Thurgäu regierende Kantone zu Zug; daſelbſt unterſuchten ſie die oben erwähnten Verträge; ſie zogen das gemeine Recht zu Rathe; vermög dieſes Rechtes befinden ſich die Gränzen der Seen und Flüſſe in der Mitte derſelben, wofern nicht beſondere Verkommniſſe ausdrücklich etwas anders beſtimmen; auf dieſes gemeine Recht gründt ſich der Vertrag, welcher im Jahr 1554. zwiſchen der Thur-

gäuischen Regierung und zwischen dem Bischof zu Constanz festgesetzt worden. — Von Constanz aus erhielten hierüber die Cantone folgende Antwort: — Das Verfahren des dasigen Rathes sey auf die bisherige ununterbrochene Uebung gegründet; da jedoch die Sache unmittelbar das Interesse des Kayserts betreffe, so sey hievon der Herzog von Lotheringen, als kayserlicher Statthalter der vorder- und oberösterreichischen Länder, umständlich benachrichtigt worden; auch habe der kayserliche geheime Rath, Freyherr von Landsee, zum voraus sich dahin geäussert, daß vielleicht durch nachbarliches Zusammentreten beyderseitiger Deputirten der Handel am schicklichsten könnte beygelegt werden. Den 13. September gieng würklich die Zusammenkunft auf der Insel Reichenau vor sich; wegen ihres Antheils an dem Landgericht, wohnten Bern, Freyburg und Solothurn dieser Zusammenkunft auch bey, wie sie denn an ähnlichen, thun gäuischen Gränzhändeln zu allen Zeiten, besonders auch an dem Vertrag vom Jahr 1554. Antheil genommen. — Dem Freyherrn von Landsee, als österreichischen Abgeordneten, stellten die eydgenössische Gesandte vor, wie durch den Vertrag des Galeaz Visconti, als mayländischen Bevollmächtigten, im Jahr 1499. die Oberherrlichkeit im Thurgäu an die zehn Cantone gelangt sey. — Fruchtlos zerschlug sich diese Zusammenkunft. Gegenseitig wurden seither verschiedene Schriften gewechselt. Von Konstanzischer Seite hatte man neue Thätlichkeiten gewagt. Gewaltsamer Weise und mit bewehrter Hande wurde ein Schif, welches von

Haugwitz nach Bottighofen fuhr, nach Constanz zurückgeführet; zween Juden wurden aus diesem thurgäuischen Schiff ins Gefängniß geschleppt; erst auf dringende Empfehlung des Freyherrn von Marbach wurden sie wieder ledig gelassen; unter dem Vorwand aber, als hätten sie den Zoll abgefahren, behielt man ihre vier Pferde zurück. — Bey andern Zeitumständen und noch unbeugsamerm Caracter, hätten die Cantone ungesäumt Gewalt mit Gewalt abgetrieben. So z. B. war ehmals im Jahr 1458. zu Constanz ein Schützenspiel; einige von den anwesenden Eydgenossen wollten mit Bernerplapperts die Zeche bezahlen; diese Münze verwarf man und hieß sie Kühplapperts; hierüber wurden die Eidgenossen so sehr beleydigt, daß sie die Stadt Constanz bestürmten und erst nach Erlegung von 2000 Gulden wieder besänftigt wurden. Sind einmal in eine einzige, grosse Macht die verschiedene, kleinere zusamengewachsen, so wird eine von diesen letztern noch übrige, ohnehin in sich selbst je länger je schwächer, gegen jene grosse Macht weit eher alle andern als gewaltsame Mittel versuchen. — Diese neue Verletzung der thurgäuischen Landesherrlichen Rechte lief geradezu der reichenauischen Abrede entgegen; vermög dieser Abrede sollte bis zu gänzlicher Beylegung der Gränzstreitigkeit nicht die geringste Thätlichkeit ausgeübt werden: Diesen neuen gewaltsamen Schritt begnügte sich der Landvogt im Thurgäu in einem Schreiben an die Stadt Konstanz bescheiden zu ahnden. Mit kurzen Worten behaupteten die Konstanzer die Rechtmäßigkeit ihres Verfahrens. Nunmehr liessen

es die Kantone nicht länger an leeren Klagen bewenden; sowol die Stadt Konstanz selbst als die hiebey besonders strafbaren Partikularen liessen sie vorladen vor den Richterstuhl ihres Landvogts im Thurgäu; zugleich befahlen sie, daß, im Fall des Ausbleibens, ihre Gefälle und Einkünfte, ihre Zinse und Kapitalien auf thürgäuischen Boden arrestirt werden. Hierauf erschien auf der eidgenößischen Jahrrechnung im Jahr 1683. Dr. Joh. Ph. Sommervogel, vorder-österreichischer Regierungsrath; er drang auf Aufhebung der arrestirten Gefälle und auf rechtliche Untersuchung, nach Vorschrift der Bedingnisse des Erbvereins. Die Kantone bezeigten sich willig zum Aufschub bis auf den 1. November, jedoch mit Vorbehalt, daß die den Juden weggenohmene Pferde, wie auch das Bussengeld der Schiffer zurükgestellt werden. Da Konstanz sich hierüber weigerte, so wurde von der Tagleistung der Befehl wegen Arrestirung der Konstanzergefälle zwar bestätigt, jedoch aus Besorgniß der Repressalien und gänzlicher Stöhrung des Handels für einmal noch nicht vollzogen. Ohnehin hatte die österreichische Regierung zu gütlicher Söhnung Hofnung gegeben. Würklich ward deswegen den 1. Sept. 1684. zu Oehningen eine neue Zusammenkunft gehalten; bey derselben erschienen, nebst den eidgenößischen Gesandten, von österreichischer Seite der Baron Raßler von Gammerschwang und der Baron Thüring, Vogteyverwalter zu Stokach; von Konstanz aber der Stadtverweser Ehinger von Balzheim, der Bürgermeister Kieni u. a. — Fataler Weise hatten sich gleich Anfangs die eidgenößische Gesandte unter

lichen Rechtshändeln geworden. So dürr und troken ihre Beschreibung seyn mag, so nothwendig ist sie nichts destoweniger, und zwar sowol zur Prüfung des Zeit- und Sitten-Charakters als zur Handleitung bey neuentstehenden, ähnlichen Zwisten. Nur einige der vornehmsten laßt uns berühren:

Unterm 6 Jul. 1682. verlangte das Parlament zu Dijon von Genf, in Zeit von drey Monaten die authentischen Urkunden zu sehn, worauf diese Stadt sich gründet in ihrem Anspruch auf die Gefälle in einigen Gegenden der Landschaft Ger, mittlerweile diese Gefälle sollten sequestrirt bleiben. Nicht nur auf vieljährigen Besitz stützten sich die Genfer in ihrem Anspruch, sondern auch auf die gültigsten Verkommnisse, welche von den Eidgenossen sowol als von den Königen in Frankreich, von Heinrich IV, von Ludwig XIII. und erst noch im Jahr 1643. von dem jetzigen Monarchen feyerlich bekräftigt worden. — Im Jenner 1683. wurden hierauf, auf königlichen Befehl, den Genfern ihre Zehnten wieder verabfolgt. — Wenige Zeit hernach sahn sie sich aufs neue beunruhigt. Immer nämlich wurden sie in ihrer glüklichen Lage von dem Probst und Kapitel zu Annecy mit neidischen Augen betrachtet. Nicht nur hatten die Genfer sich der Gerichtsbarkeit des Bischofs entzogen und ihm einen Theil seiner Einkünfte entrissen, auch hatten sie sich der Gerichtsbarkeit und der Einkünfte einiger Dörfer in der Landschaft Ger bemächtigt; ehmals wurden sie von den Domherrn zu St. Peter und von dem Probste zu St. Victor besessen; wegen ihrer Anhänglichkeit an den Bischof wurden diese Kapitularen von den Genfern

verdrieſen, ſeither hatten ſie zu Annecy einen Zufluchtswinkel gefunden; begierig indeß haſchten ſie nach jeder Gelegenheit zur Wiedererlangung der verlorenen Rechte. Lange Zeit blieben ihre Bemühungen fruchtlos, indem (wie wir oben gezeigt haben,) auch die Genfer nichts unterlieſſen, um ſich in dem einmal eroberten Eigenthum ſicher zuſtellen. So oft die Landſchaft Gex den Herrn änderte, — und dreymal geſchah es in Zeit von einem Jahrhundert, — ſo oft bewürkten ſie ſowol von Bern als von Savoyen und Frankreich die Beſtätigung in ihrem Beſitze. Nunmehr aber glaubten, bey veränderter Denkart des franzöſiſchen Hofes, die Domherren den günſtigen Augenblik zur Durchſetzung ihrer Anſprüche gefunden zu haben. Schon im Jahr 1682 hatte der Meßprieſter Frezy zu Peregnin, auf Empfehlung des Biſchofs zu Annecy, bey dem Parlament zu Dijon einen Befehl ausgewürkt, daß ihm der genferſche Prediger zu Moyn in der Landſchaft Chapitre die Schlüſſel zu ſeiner Kirche, nebſt der Pfarrey und den dazu gehörigen Einkünften abtreten ſollte. Sogleich beſtellten die Genfer gewiſſe Leute, um ſich der Einnehmung dieſer Kirche zu widerſetzen, jedoch ohne gewaltſame Mittel. — Von Seite Savoyens fieng man an, einen Anſchlag auf die Stadt Genf zubeſorgen. Hierüber ward im Jahr 1686. von den reformierten Kantonen in Zürich eine Tagleiſtung gehalten, und derſelben wohnten die Abgeordnete der Stadt Genf gleichfalls bey. Im Hornung 1687. vereinigten ſich alle XIII. Kantone und zugewandte Orte, daß bey feindlichem Ueberfall jedes Ort allen, und alle jedem, mit Leib,

Ehre, Gut und Blut beyſtehen wollen. Wegen Genf wurde beſchloſſen, daß die IV. reformirte Städte einen Zuzug von einigen tauſend Mann, mit Munition und Lebensmitteln bereit halten; denſelben wurde von den catholiſchen Kantonen der Durchpaß verſprochen; auch anerboten ſich auf den Nothfall die Graubündtner zur Beſchützung des Wattlands.

Bey der Nachſicht des franzöſiſchen Hofes, war die Dreiſtigkeit der Domherren von Annecy ſo hoch geſtiegen, daß ſie nicht nur die verlohrenen Rechte, ſondern auch die Erſtattung aller ſeit der Reformation eingezogenen Einkünfte verlangten. In dieſer Verlegenheit ſchikten die Genfer im Auguſt 1687. einen Geſandten auf die reformirte Tagleiſtung in Arau. *) Hier im Auszug ſein Vortrag:

„Bereits iſt Ew. Herrlichkeiten bekannt, daß „ſchon vor einigen Monaten das Domkapitel zu Annecy Eingriffe in unſre Gerichtsbarkeiten gemacht „hat. Nunmehr nüzt es den Zeitpunkt, da der „franzöſiſche Hof von der Geiſtlichkeit regiert wird. „Uns fordert man vor die Gerichtskammer zu Dijon: „Eine Staatsſache wird vor einen Gerichtshof ge„zogen! Ein Gerichtshof wird nicht nach dem allgemeinen Staatsrecht und nach den Verträgen, „ſondern bloß nach dem bürgerlichen Rechte entſcheiden. „

„— Unſre Kirchengüter in der Landſchaft Gex betragen jährlich ungefähr 12000 Franken; nicht nur „dieſe ſollen wir miſſen; noch fordert man die Wiedererſtattung der ſeit 150 Jahren bezogenen Ge-

*) S. Abrégé de la Repreſentat. du Deputé de Genéve dans l'Aſſemblée d'Arau du 8. Août 1687.

„fälle; eine Summe von zwo Millionen. — Und „ist nicht zubesorgen, daß man in der Folge auch „diejenigen Einkünfte, die wir in Savoyen bezie„hen, und die sich jährlich auf 20000 Franken be„laufen, nebst einer Wiedererstattung von drey Mil„lionen, zurükfodern werde? Ob man aber hiebey „still stehen werde? Wenigstens unter gleichem Vor„wande könnte man uns die Einkünfte entreissen, „die wir inner unsern Mauren erheben, und zu„letzt würde der Bischof selbst im Triumph wieder „in unsre Stadt ziehn.

„Unser Schikksal könnt auch das Schikksal anderer „protestantischer Staaten, auch das einige werden, „indem auch ihr solche sequestrirte Güter besitzet. „Nur darf es dem einen gelingen, und das Bey„spiel wird auch andere reitzen!„

Auf diese Vorstellungen entschlossen sich die reformirte Kantone eine Gesandtschaft an den französischen Hof abzuschicken; zugleich schrieben sie sowol an Louvois und Colbert als an den König selbst, daß bis zur Ankunft der Gesandten der Rechtstrieb möchte eingestellt werden.

Den 26 August 1687 langten die eidgenößische Gesandte, Burgermeister Heinrich Escher von Zürich und Venner Niclaus Dachselhofer von Bern zu Paris an. Daselbst hatte sie der Churfürst von Brandenburg seinem Gesandten zu gutem Rath und thätlicher Beyhilfe empfohlen. Indeß sahn sie gleich anfangs wenig günstige Aussichten vor sich. Stuppa und Erlach, zween schweizersche Staabs-Offizlers gaben ihnen den fürchterlichsten Begriff von dem Einfluß des Beichtvaters und der Geistliche-

keit. *) In dieſer finſtern Vorahnung beſtärkte ſie der erſte Beſuch, den ſie bey Colbert ablegten. Indem dieſer Miniſter ſich an Dachſelhofer wandte, verwieß er ihm: Daß Bern den franzöſiſchen Offiziers keine Werbungen geſtatte. Wahrſcheinlich daß er in dieſen Verweis eine perſönliche Sticheley einflochte, denn Dachſelhofer verſetzte: „Dieſe Geſandtſchaft erbettelte ich nicht. Nur aus ſchuldigem Gehorſam gegen meine Obern übernahm ich „den Auftrag; übrigens verdienen ſie keine Vorwürfe; wenn je ein Kanton dem König treue Dienſte „that, ſo iſt es der meinige, und ich nehme es „auf mich, ſein Betragen zuvertheidigen, ſo wie „es meine Obern ſelbſt thun können, wenn man „ſie auffordert.„ Hier nahm Colbert das Wort wieder und ſagte: „Was nun aber den Punkt euerer Unterhandlung betrift, ſo befremdet es mich, „daß man wegen ſolcher Kleinigkeit, — denn die „ſtreitigen Einkünfte belaufen ſich nicht über 2500 „Franken, — eine Geſandtſchaft an den König „ſchikt. Ohne Mittelsperſonen hätte mit mehr Ehre „Se. Majeſtät die Stadt Genf befriedigen können, „wofern es nämlich die Natur der Sachen zulaſſen „würde. Indeß betrift es einen Privatſtreit um Güter, die in des Königs Gebiet liegen. Ob dieſe „Güter dem Peter oder dem Hans zugehören, hierüber liegt die Entſcheidung bey dem Richter zu „Dijon. Hoffentlich wird man dem Monarchen in „ſeinen eignen Staaten keine Geſetze vorſchreiben „wollen. Die Verträge hab ich geleſen; ſie ſagen „kein Wort davon. Die ältern ſind dadurch aufgehoben,

*) S. Geſandtſchafts-Memoiren S. 10. ff.

„gehabt, daß der Herzog von Savoyen die Land„schaft Gex wieder an sich gebracht hat.“

Die Gesandte erwiederten: Mit Gegengründen wollen sie den Minister nicht aufhalten; sie verlangen nur ein Verhör bey dem Könige. Diesem hoffen sie, zeigen zu können, daß die reformirte Kantone, besonders Bern, sich nicht ohne Grund in dieses Geschäft eingemischt haben; dasselbe beruhe auf Verträgen, auf Verträgen zwischen unabhängigen Staaten, und meistens habe dabey der Kanton Bern eine Hauptrolle gespielet.

Bald darauf traten sie mit Giraud und Bonnoeil in Unterredung über das Ceremonial bey dem königlichen Verhör; sie begehrten, daß die Leibwache in das Gewehr treten, daß ein Ritter vom H. Geistsorden sie unten an der Treppe empfangen und ein Pair oder ein Marschall von Frankreich oben an der Treppe stehn und sie zum König begleiten sollte. Da man darauf beharrete, daß der Zeremonienmeister allein sie zum Verhör führen werde, so schrieben sie um neue Verhaltungsbefehle nach Hause. *) Man schrieb ihnen zurük: Um nicht der Hauptsache zu schaden, sollten sie eben nicht länger auf dem Gepräng vom Jahr 1663. bestehn, hingegen aber gleiche Behandlung, wie die eidgenößische Gesandte im Jahr 1634. verlangen. Hierüber gaben die Gesandte bey Hof ihre Vorstellungen in Schrift ein. Man beantwortete sie mit einem Auszug aus den Ceremonien-Registern; vermög dieser Anzeige wären die Gesandte im Jahr 1634. auch nur durch den Cäremo-

*) S. Gesandtsch. Memoiren S. 13, 14. wie auch Schreiben der Gesandten d. d. 6. und 17. Octobr 1687.

niemeister eingeführt worden. Gegen diesen Auszug machten Escher und Dachselhofer Einwendungen; sie bewiesen dieselben mit dem authentischen Tagbuch der damaligen Gesandten. — Umsonst waren alle Vorstellungen. Ein zweyter Eilbote überbrachte diesen Abschlag den Kantonen. Nunmehr fand man am schicklichsten, ohne Verhör bey dem König, die Unterhandlung mit dem Minister fortgehen zu lassen. „Wir wissen nicht, sagten die Gesandte zu „Colbert,(*) wie viel die streitige Summe beträgt; „dieß aber wissen wir, daß die Stadt Genf sie wol „bräuchen kann, mag sie groß oder klein seyn. — „Wenn sich dieser Stadt die Kantone annehmen, „so darf es gar nicht befremden. Hiezu sehn sie sich „sowol durch die Verträge als durch eignes Interesse verpflichtet. Sollts begründt seyn, daß durch „das Zurükfallen jener Ländereyen an den Herzogen „von Savoyen die alten Verträge kraftlos geworden, warum schleppt denn das Domkapitel die „Genfer nicht vor den savoischen Richterstuhl? Ohne „Zweifel, daß es bey seinem Landesherrn Recht finden würde. Allein nur unter dem Beding trat „man ihm das Land ab, daß er alles in dem alten „Stand lasse. — Noch bestimmter ist ein andrer „Punkt in dem Vertrag vom Jahr 1579. wodurch „Heinrich III. die Stadt Genf und ihr ganzes Gebiet in den ewigen Frieden aufnahm. — Und wie „kann denn nunmehr auf einmal dieses ganze Geschäft als ein Streit zwischen Privatpersonen angesehn werden?„ — Colbert erwiederte: — „Wenn „vermög eines Friedensvertrages die Sachen in den

*) S. Gesandtschafts Memoiren S. 44. fgg.

„aken Zuſtand geſetzt werden, ſo ſind dadurch die „Anſprüche der Privatperſonen nicht aufgehoben, „und ihre Erörterung kann man keineswegs dem „natürlichen Richter entziehen. So z. B. ward durch „den nimegiſchen Frieden der Prinz von Oranien „wieder in den Beſitz ſeiner Herrſchaften eingeſetzt; „keineswegs aber hinderte dieſes den Grafen von „Beau, ihm einen Rechtshandel zu erwecken, der „bey 8. Millionen beträgt. Ligen die ſtreitigen Herr„ſchaften in franzöſiſchem Gebiet, ſo erſcheinen die „Partheyen vor franzöſiſchem Richterſtuhl; vor ſpa„niſchem, wenn ſie in Spanien liegen. Wenn ein „Franzos etwas von einem Schweitzer fordert, ſo „ſucht er ihn vor dem ſchweitzeriſchen Richter.„ — Hierauf die eidgenöſſiſche Geſandte: „Freylich „kränkt der Friedensvertrag keineswegs die Rechte „des Privatmannes, wofern der Artikel, welcher „darüber abſpricht, nicht ausdrüklich etwas an„ders beſtimmt. Wir ſetzen aber den Fall, der „Prinz von Oranien hätte durch den nimegiſchen „Frieden gewiſſe Herrſchaften wieder erhalten, — „hierüber hätten ihm gegen jedermann die contra„hirende Mächte völlige Gewährleiſtung verſprochen, „wär er auch dannzumal zur Verantwortung gegen „Privatleute vor dem Civil-Richter verbunden? In „dieſem Fall ſcheint ſich Genf zu befinden. Das „Domkapitel erkennen wir für keine Gegenpartheyz „nicht den Domherren, ſondern uns und ſich ſelbſt „ſoll der König Recht angedeyhn laſſen.„

In einer andern Unterredung äuſſerte ſich Colbert, der den Genfern verſprochene Schuz gegen das Domkapitel habe um ſo viel weniger auf ſich,

da er nur unter dem kleinen Siegel angelobt worden. — Auf die königlichen Versicherungen, erwiederten die Gesandte, wird man sich, unter was für Gestalt sie immer erscheinen, eben so gut verlassen können, als auf das Wort eines Privatmannes. Uebrigens fuhren sie fort, sind wir nicht Sachwalter, sondern Gesandte. Hoffentlich wird der König fünf und zwanzig Pfaffen, die ihm nicht einmal zu versprechen stehen, keineswegs so vielen treuen Bundesgenossen vorziehn. — Fruchtlos waren alle Vorstellungen. Eilfertig schikten sich die Gesandten an zur Abreise. Tags vorher erhielten sie einen Besuch von Giraud und Bonnoeil. Ersterer mit einem grossen ledernen Beutel in der Hand; er legte ihn auf den Tisch nieder und zog zwo grosse, güldene Ketten heraus; an jeder hieng eine Schaumünze mit dem Bildniß des Königs. Dieß, sagten die Ceremonienmeister, ist ein Geschenk vom König zum Zeichen seiner Gewogenheit. Zugleich wünscht er, daß ihr diese Päkgen Goldes zur Bestreitung der Reisekosten annehmet. Und hier noch ein andrer Beutel für euer Gefolge. „Entschuldigt uns bey dem Kö„nig, sagten die Gesandte, daß wir sein Bildniß „nicht annehmen; es ist schön und kostbar; wir hät„ten aber lieber das Urbild selbst gesehn. — Für „Gesandte schiken sich solche Geschenke; in solcher „Würde aber sind wir niemals bey Hofe erschie„nen. „ — Umsonst daß die Höflinge sie ihnen aufbringen wollten! „Es läuft gegen unsere Ehre „sag„ten die Eidgenossen, „und theurer ist uns die „Ehre als alle Schätze von Versailles. „ Standhaft schlugen sie die angebotenen Geschenke aus und

verreiſsten, mit Proteſtation gegen den Richterſtuhl zu Dijon. — Vor ihrer Abreiſe hatten ſie noch einen Beſuch von Graf Lobkowitz, auſſerordentlichen Bottſchafter des Kaiſers an dem franzöſiſchen Hofe. — In einem Schreiben an die Kantone verſichert der König, jeden Anlaß, ihnen Kennzeichen ſeiner Zuneigung zu geben, werde er mit Freuden ergreiffen: inzwiſchen ſeh er ſich genöthigt, den genferſchen Streithandel, in welchem auch das Kapitel zu Annecy verhört werden müſſe, wieder zurük an das Parlament in Dijon zu weiſen.

Sowol unterwegs als bey der Heimkunft wurden die eidgenößiſche Geſandte mit feyerlichem Gepräng und groſſer Freude empfangen. Wegen der großmüthigen Verweigerung der königlichen Geſchenke, bezeugte die Stadt Zürich ihren Abgeſandten ihr Wolgefallen mit einer Verehrung von 200 Dublonen.

In Paris war noch der genferſche Syndik le Fort zurük geblieben, und zwar nicht ohne Erfolg; dem Parlamente zu Dijon wurde endlich der fernere Rechtstrieb gegen die Genfer verboten. Wichtigere Angelegenheiten beſchäftigten das franzöſiſche Staats-Cabinet; auf der einen Seite wollte es den Domherrn zu Kölln einen Erzbiſchof aufdringen, auf der andern Seite war es bemüht, einen entthronten König wieder in ſeine Rechte zuſetzen.

Im Vorbeygehn bemerken wir, daß zu gleicher Zeit auch der Biſchof von Baſel ſeine Anſprüche auf die baslerſche Domkirche erneuerte; würklich befand ſich deswegen der Dom-Dechant des Ariesheimer-Capitels in Verſailles, und im May 1685. kam der biſchöfliche Sekretair nach Baſel und verlangte

die Wiedereinräumung ſowol des Münſters als des Kirchenſchatzes. Nach eingeholtem eidgenößiſchen Rathe, wieſen ihm die Basler von ſich, indem die biſchöflichen Anſprüche ſchon im Jahr 1675. hinreichend von ihnen in einer beſondern Schrift wiederlegt worden. Auf erhaltenen Bericht, daß hierüber der Biſchof ein Faktum an den Reichstag zu Regenſpurg eingeſchikt habe, ſchikten die Basler ein Gegenfactum an den Churfürſten von Brandenburg, um daraus ſeinen Geſandten auf dem Reichstag aufzuklären über den Ungrund der biſchöflichen Anſprüche, welche würklich ſeither nicht weiter zum Vorſchein gekommen.

L.

Des deutſchen Ordens Gefälle zu Müllhauſen.

Im Jahr 1685.

Je mehr Frankreich durch Kriege erſchöpft war, deſto ſinnreicher war der König in Aufſuchung neuer Hilfsquellen. Von neuem erwekte er den beynahe erloſchenen Orden unſrer lieben Frauen vom Berg Carmel und von St. Lazarus zu Jeruſalem. Die noch übrigen Ordensgefälle wiedmete er den Invaliden, welchen er auch die Gefälle des deutſchen Ritterordens beſtimmte. Unterm 14. März 1685. lud er alle Elſaßiſchen Commenthuren dieſes letztern Ordens nach Paris vor und verpflichtete ſie zur Uebergab ihrer Einkünfte an die Lazarusritter. —

die gehörige Rechtsform befolgen. Zugleich werden für die Zukunft alle und jede Pensionen von auswärtigen Fürsten und Staaten aufs strengste verboten.

Zu diesem Gericht wurden aus jedem Bunde sieben Richter, und ein Ankläger, aus jedem Hochgericht zween Aufseher ernennt. Diese letztern erhielten täglich zween Gulden, die erstern aber drey Gulden zum Lohne. Den Richtern ward überlassen, einen Oberrichter, wie auch einen Schreiber und Weibel zuzuwählen. Die Zahl derselben ward auf dreißig vermehrt; Oberrichter war der Stadtvogt zu Chur, Bernhard Köchli. Im Jenner 1684 nahm das Gericht seinen Anfang. — Die Zurükforderung der an den Bischof abgetretenen Rechte, welche bereits zu Davos erkennt worden war, wurde nun mehr bekräftigt. Die drey pündnerische Rechtslehrer, welche zu Gunsten des Bischofs ein Gutachten aufgesetzt hätten, wurden zwar hierüber schuldlos erkläret, jedoch zur Zurükstellung der für ihre Mühe empfangenen funfzig Philippsthaler verurtheilt. Jeder der neun Herren, die ihnen zur Verfertigung des Gutachtens den Auftrag gegeben, wurden um 1000 Gulden, die drey Staatshäupter, welche den Brief besiegelt hatten, um 300 Kronen, Hauptmann von Salis, die vornehmste Triebfeder in diesem Handel, um dreyhundert Philippsthaler, jeder der zwölf Hauptleuten, die in Mayland die neten, um 1000 Gulden gebüßt.

Auf dieses hin schritte man zu einer durchgängigen Staatsreform, besonders auch in Betref des Veltlins; man erneuerte den Kesselbrief gegen die Kabbalen und Bestechungen; feyerlich schloß man

gemacht; man warf ihnen vor, daß sie im Jahr 1681. dem Bischof von Como die weltliche Gerichtsbarkeit über die Spittalgüter zu Monasterio im Veltlin, unter dem Siegel gemeiner III. Pündten verkauft hätten, ohne hievon den Gemeinden eigentliche Nachricht zu geben. Hierüber erschien ein Gutachten von drey pündtnerischen Rechtsgelehrten und eine Gegenschrift von der juristischen Facultät zu Pavia. Dieses Federkrieges ungeachtet, fuhr der Bischof von Como fort, die Veltliner-Beamten in Ausübung ihrer Gerichtsbarkeiten zu hindern und sie mit dem Bann zu bedräuen. Hiezu kam noch daß bey Untersuchung der pündtnerischen Staatsrechnungen ein beträchtliches Defizit bemerkt wurde. Auf dem zu Davos gehaltenen Bundestag im Jahr 1683. bezeigten die Abgeordnete verschiedener Gemeinden grossen Unwillen und ruhten nicht, bis ihnen die besiegelte Briefe, welche man dem Bischof von Como ausgehändigt hatte, wieder zurückgebracht worden. — Auf Genehmigung der Gemeinden ward hierauf der Schluß abgefaßt: daß gegen die Räuber des gemeinen Gutes, wer sie auch immer seyn möchten, von den Gemeinden selbst, als dem höchsten Gewalt, ein unpartheyisches Gericht sollte niedergesetzt werden, ohne daß die Beysitzer desselben weder von fremden Fürsten und Herren abhängen, noch mit den Angeklagten in Verwandtschaft stehn; unter eidlicher Verpflichtung sollten sie auf der einen Seite die Schuldlosen schützen, auf der andern Seite ohne Schonung die Fehlbaren verdammen; auch soll man bey der Untersuchung jeden gewaltsamen Unfug vermeiden und ganz in der Stille

die gehörige Rechtsform befolgen. Zugleich werden für die Zukunft alle und jede Pensionen von auswärtigen Fürsten und Staaten aufs strengste verboten.

Zu diesem Gericht wurden aus jedem Bunde sieben Richter, und ein Kläger, aus jedem Hochgericht zween Aufseher ernennt. Diese letztern erhielten täglich zween Gulden, die erstern aber drey Gulden zum Lohne. Den Richtern ward überlassen, einen Oberrichter, wie auch einen Schreiber und Weibel zuzuwählen. Die Zahl derselben ward auf dreißig vermehrt; Oberrichter war der Stadtvogt zu Chur, Bernhard Köchli. Im Jenner 1684 nahm das Gericht seinen Anfang. — Die Zurückforderung der an den Bischof abgetretenen Rechte, welche bereits zu Davos erkennt worden war, wurde nun mehr bekräftigt. Die drey bündnerische Rechtslehrer, welche zu Gunsten des Bischofs ein Gutachten aufgesetzt hätten, wurden zwar hierüber schuldlos erklärt, jedoch zur Zurückstellung der für ihre Mühe empfangenen fünfzig Philippsthaler verurtheilt. Jeder der neun Herren, die ihnen zur Verfertigung des Gutachtens den Auftrag gegeben, wurden um 1000 Gulden, die drey Staatshäupter, welche den Brief besiegelt hatten, um 300 Kronen, Hauptmann von Salis, die vornehmste Triebfeder in diesem Handel, um dreyhundert Philippsthaler, jeder der zwölf Hauptleuten, die in Mayland dieneten, um 1000 Gulden gebüßt.

Auf dieses hin schritte man zu einer durchgängigen Staatsreform, besonders auch in Betref des Veltlins; man erneuerte den Kesselbrief gegen die Kabbalen und Bestechungen; feyerlich schloß man

alle diejenigen, welche in fremden Diensten stehn, von der Regierung aus, ernsthaft vermißt man den Bischof und Domkapitel zu Chur, daß sie sich geradezu dem Bundesbrief zuwieder hätten verlauten lassen, sie hängen einzig und allein von dem Pabst ab und haben gegen das Vaterland nicht die geringste Verpflichtung.

Bald wieder war der Eifer erkaltet. — Im September wurden zwar auf dem Bundestag zu Ilanz die weniger wichtigen Reformen bestätigt, andere aber, und sogar der Kesselbrief selbst bey Seite gesetzt, freylich unter dem Vorwande, daß er vielmehr zum Meineyd verleite, als die Kabbalen verhindere.

Im Junius 1584. erhob sich zwischen dem Herrn von Travers, als österreichischen Lehnträger in der Herrschaft Rätzüns, und den bündtnerischen Gemeinden in dieser Herrschaft eine so heftige Irrwürrniß, daß sie sämtlichen III. Bünden von Seite der österreichischischen Regierung zu Insprugg gänzliche Sperrung aller Zufuhr zuzog. — Auf einer Zusammenkunft kaiserlicher und bündtnerischer Abgeordneter zu Feldkirch ward die Zufuhr wieder geöfnet und zur Beylegung des Streithandels der Weg angebahnt. Die Hauptfrage betraf die eigentliche Richterbehörde bey vorfallenden Prozessen zwischen dem Herrn von Travers, als östreichischen Lehnträger, und zwischen den Gemeinden der Herrschaft Rätzüns, ob nämlich das Richteramt der Lehenkammer zu Insprugg zu stehe, oder dem obern grauen Bundte, wie vormals, bevor noch die Herrschaft an Oesterreich ausgetauscht worden? Hiebey bemerken wir, daß auch die Rätzünische

wie alle andere Pündtner-Gemeinden alle obers herrlichen Rechte genieſſen; denn Herrſchaftsbeſitzer aber gehören, auſſer gewiſſen Zehnden, nur die Klage in Kriminalhändeln, das Begnadigungsrecht und die Bußgefälle, wogegen auch er allein bey Maleſizfällen die Unkoſten bezahlt.

Um gleiche Zeit ward in dem pündtnerſchen Flecken Puſclav eine Verſchwörung der päbſtlichen Einwohner gegen die reformirten entdekt, noch vor dem Ausbruch aber durch die Wachſamkeit der Reformirten in dem benachbarten Engaddin glüklich vereitelt.

Im September 1686. langte der Graf Caſati, als ſpaniſcher Geſandter, zu Chur an. Sogleich nach ſeiner Ankunft drang er bey den III. Pündten ſehr eifrig auf die Verbannung der Reformirten, welche den Verträgen zu wieder noch immer ſtillſchweigend in dem wieder abgetrettenen Veltlin waren geduldet worden. Da er bey längerer Duldung derſelben die Ausbezahlung der ſpaniſchen Bundesgelder aufſchob, ſo entſchloſſen ſich mehrere reformirte Haushaltungen freywillig zur Auswanderung.

LII.

Eydgenößiſche Theilnehmung an dem Schikſal der Glaubensverwandten in Piemont und Frankreich.

Vom Jahr 1683. bis zum Jahr 1699.

Die Verfolgung der franzöſiſchen Hugenoten, die ſchon im Jahr 1682. den Anfang nahm, wur-

de auf der einen Seite durch Schwärmerey und Zanksucht in ihrem eigenen Schosse, auf der andern Seite durch die falsche Politik des königlichen Beichtvaters la Chaise, wie auch durch die Streitschriften des Jesuiten Maimbourgs und des Bischof Bossuets veranlaßt. — Im Jahr 1683. verabredeten die reformirte Eydgenossen auf der Tagleistung in Baden für die Bedrängten ein Fürbittschreiben an den König in Frankreich. Der königliche Bottschafter de Gravelle zeigte deutlich, daß ein solches Schreiben eher von schlimmer als von guter Würkung seyn würde, und für einmal unterblieb es. Dagegen wurden durch die ganze reformirte Eidgenossschaft ausserordentliche öffentliche Bettstunden angeordnet; in denselben schickte man für die Verfolgten in Frankreich liche und eifrige Gebethe zum Himmel, auch unterstützte man die Vertriebenen mit thätlicher Beysteuer.

Im März 1685. kamen der burgundische Intendant, Harlay, und der Bischof von Annecy, mit fünfzig Mann zu Pferd, und hundert Mann zu Fuß, in die Landschaft Ger; auf königlichen Befehl liessen sie die zwo Kirchen zu Sergy und Ferney zerstören, die drey Kirchen zu Moin, Chancy und Rüßin aber vermauren. — Aeusserst beunruhigend war für die Genfer solches Verfahren. Durch die feyerlichsten Verträge nämlich war ehmals die Religionsfreyheit in der Landschaft Ger gesichert, sowol zu der Zeit, als Bern im Jahr 1564. diese Landschaft wieder an Savoyen abtrat, als hernach im Jahr 1589, da sie in französische Hand kam. Aufs neue ward die

se Religionsfreyheit im Jahr 1603. von Heinrich IV. bestätigt. Von Zeit zu Zeit wurde sie stehen gehindert, und endlich im Jahr 1662. eingeschränkt auf die oben erwähnten Gerter und Ferney, jedoch, auf eydgenößische Fürbitte, unter heiliger Versicherung, daß in Zukunft keine weitere Einschränkung statt haben solle. Fruchtlos blieben alle diese Vorstellungen der Genfer bey dem burgundischen Intendant; sie schickten also ihren Syndick de la Rive mit eydgenößischen Fürbittschreiben an den König selbst. Umsonst war auch diese Bemühung; die Kirchen zu Nion und Rüßin wurden geschliffen. — Im gleichem Jahr 1685. wurden die Reformirte in Frankreich je länger je heftiger verfolgt. Bey Haufen flüchteten sie sich. Vornehmere und Geringere, über die Gränzen. Durch gefährliche Abwege kam auch die Baronin von Arbaud, eine Tochter des Markis de Fourgues, mit acht Kindern, in die Eidgenoßschaft; in kurzer Zeit wimmelte in Genf und im Bernergebiet alles von solchen Flüchtlingen, welche um der Gewissensfreyheit willen nicht nur Güter und Aemter, auch die liebsten Freunde und Verwandte, Aeltern, Ehegenossen, Kinder verliessen. Noch mehr vergrösserte sich ihre Anzahl, als der König im October 1685. das Edikt von Nantes vom Jahr 1598. wie auch das Religionsedikt von Nimes vom Jahr 1629. geradezu und gänzlich durch das ganze Königreich aufhob. — Die verjagten Hugenotten übergaben den IV. reformirten Kantonen folgendes Schreiben: — An euch schikt uns die grosse Anzahl der Gläubigen, die aus allen Gegenden von Frankreich

uns zu fernern Wanderungen eure Unterſtützung angedeyhen laſſet, u. ſ. w. *)

Hierüber wurden im October 1685. zu Arau zwo reformirte Tagleiſtungen gehalten. Etliche tauſend dieſer Flüchtlinge vertheilte man in die Hauptſtädte ſowol als in die Municipalſtädte und Dörfer; man verſorgte ſie mit Wohnung, Kleidung und Nahrung; in den Städten wurden ihnen eigne Prediger gegeben; zur Beherzigung des kläglichen Zuſtandes der reformirten Kirche in Frankreich ward auf den 3. Dezember 1685. durch die ganze reformirte Eidgenoßſchaft ein öffentlicher Buß- und Bettag gefeyert und für die Unglüklichen eine beträchtliche Kirchenſteuer erhoben. Von den reformirten Kantonen wurden ſie in dringenden Zuſchriften ſowol den beyden Churfürſten zu Sachſen und Brandenburg als auch dem Herzogen zu Wirtemberg, dem Landgrafen zu Heſſen und den Generalſtaaten höchſtangelegen empfohlen. Sowol von Brandenburg als auch von Bareuth und Anſpach wurde ſogleich zur Aufnahm einiger hundert ſolcher Flüchtlinge Anſtalt getroffen.

Wegen ihrer Verſorgung in der reformierten Eidsgenoßſchaft wurden in den catholiſchen Kantonen, beſonders unter dem Pöbel, allerley ungleiche Reden geführt; man hielt ſie für verdächtig und glaubte, daß ſie Theurung verurſachen. Auf der gemeineidgenößiſchen Tagleiſtung im November 1585. verſicherten hierüber die IV. reformierte Kantone, daß die Anzahl dieſer Koloniſten lange ſo groß nicht ſey, als man vermuthe; daß der weit gröſſere Theil

gelegents

*) S. Waldkirch Th. II. S. 647.

gelegenklich anderſtwo hinzuziehen und niemand von dieſen Leuten ſich in den gemeinen Vogteyen feſtſetzen werde.

Schon im September hatte man auch in der Landſchaft Gex eine gleiche Dragonade, wie in andern Provinzen, befürchtet. Haufenweiſe flüchteten ſich die reformierten Einwohner, mit Hab und Gut, auf mehr als 300 Wagen, theils nach Savoyen, theils nach dem Bernergebiete, groſſentheils aber nach Genf hin. Unweit Genf wurde ein franzöſiſcher Salzwächter, der einen ſolchen Wagen aufhalten wollte, von den Fuhrleuten erſchlagen. Dieſen Vorfall berichtete der Gubernator von Gex an den König. — Ungeachtet bey ausbleibender Dragonade viele von den Flüchtlingen zurückkehrten, ſo hatte nichts deſtoweniger der Hof ihre Aufnahme in Genf ſehr übel empfunden, ſo daß deswegen die Ausfuhr der genferſchen Landesprodukte aus der Landſchaft Gex geſperrt wurde. So wenig würkten hierüber die Vorſtellungen der Genfer, daß ihnen vielmehr der König ankündigte: Sie ſollten alle ſeine Unterthanen, die ſich ſeit einem Jahr bey ihnen niedergelaſſen, mit Ernſte zurükweiſen, damit ſie der auf viet Monate anberaumten Amneſtie noch theilhaft werden. Bey ofnem Trompetenſchall wurden hierauf den 7. October alle franzöſiſchen Flüchtlinge aus dem ganzen Genfer-Bezirke verwieſen. Groſſentheils flüchteten ſie ſich auf eidgenößiſchen Boden. Auf dem Genferſee wurden ſie aus der Feſtung Verſois mit Musketenſchüſſen verfolgt, aber nicht ſonderlich verletzt. — Ungeachtet der Willfahrung gegen den König, ſahn die Genfer die Aus-

fuhr gleichwohl noch lange gesperret. — Wegen der Gefahr, in welcher sich diese Bundes- und Religionsgenossen befanden, wurden von den reformirten Kantonen verschiedene Tagleistungen gehalten; auf einer derselben, unterm 14. Jänner 1686, anerboten sich die Züricher und Berner, zur Beschützung der Gränzen, fünfhundert Mann nach Genf ziehen zu lassen: aus Besorgniß aber, dadurch die benachbarten Mächte zum Mißtraun zu reitzen, wurde für einmal dieser Zuzug von den Genfern selber verbeten, übrigens aber alle Vorkehr gegen feindlichen Angriff vorläufig verabredet. — Auf der Tagleistung sämtlicher XIII. Kantone und zugewandten Orte, unterm 7. Febr. 1686. vereinigte man sich auf jeden Fall zu gemeinschaftlichem, thätlichem Beystand. Im Betref des Durchpasses aber, wenn einzelne Bundesgenossen einander zuziehn sollten, äusserte man sich noch nicht bestimmt, ungeachtet man gegenseitig die besten Hoffnungen nährete; allemal bedingte man aus, daß vor wirklichem Anmarsch, so viel möglich, derselbe sollte zum voraus angekündigt und die Anzahl beym Durchzug jedesmal nur auf 200 bis 300. Mann eingeschränkt werden. Zur Sicherstellung des Wattlandes hielten Zürch und Bern ein Heer von 30000. Mann in Bereitschaft, welches, vermög des Vertrages vom Jahr 1602. die Bündtner betrachtlich zu unterstützen versprachen.

Nicht genug war dem König in Frankreich, in seinem eigenen Reich die protestantische Religionsübung zu hindern; auf seinen Antreib ließ sie der Herzog von Savoyen unterm letzten Januar 1686.

auch in den Piemonteſiſchen Thälern, aller Verträge ungeachtet, unter den ſchwerſten Strafen geradezu und gänzlich verbieten. Umſonſt blieben die wiederholte, rührendeſte Vorſtellungen der Einwohner; umſonſt ſo viele Bittſchreiben des Churfürſten von Brandenburg, der Generalſtaaten, der evangeliſchen Kantone. Im Namen dieſer letztern erſchienen den 26. Febr. 1686 Kaſpar Muralt von Züreich und Bernard Muralt von Bern, als Geſandte, an dem Hofe zu Türin; mit Nachdruck empfahlen ſie die reformirten Thalleute und baten, daß ihnen ferner die Gewiſſensfreyheit möchte bewilligt werden, ſo wie ſie denſelben in dem Jahr 1655. und 1664. für immer aufs feyerlichſte zugeſagt worden. Da inzwiſchen die Thalleute, oder doch die einen und andern unter denſelben durch gewaltſame Verthaidigung ihrer Rechte den Herzog aufs äuſſerſte erbitterten, ſo konnten für einmal die eydgenöſſiſche Geſandte von ihm nichts weiter erhalten als die Erlaubniß, unter ſicherm Geleite, mit dieſen Thalleuten ſelbſt in Unterredung zu treten. Dieſe Unterredung mit allen Geiſtlichen und mit den Abgeordneten der Gemeinden gieng zu Oudins in dem Thal Angrogne vor ſich. Auf die Vorſtellungen der eydgenöſſiſchen Geſandten, ſchienen die meiſten Gemeinden nichts lieber zu wünſchen als ſichern Wegzug ſowol für ihre Güter als für ihre Perſonen; die Gemeinden von St. Jean, von Angrogne und Bobio aber entſchloſſen ſich, in der Hoffnung auswärtiger Hilfe, Leib und Leben für Religion und Vaterland zu wagen. Nach wiederholten Vorſtellungen, wie eitel ein ſolcher Ent-

ſchluß ſey, neigten ſich endlich auch dieſe Gemeinden, jedoch nicht ohne die unbeſcheidenſten Bedingniſſe, auf Seite der Erſtern. Den 21. gleichen Monats ließ der Herzog, unter ſicherm Geleite, vier oder ſechs Abgeordnete von den Thalleuten nach Hofe berufen. Während daß einige der Gemeinden, Bobbio, Angrogne, St. Jean, nebſt einem Theil von de la Tour und Villars, ſich allzulang über die Formalitäten berathſchlagten, erſchien auf einmal, unterm 9. April, neuen Styls, ein herzogliches Patent im Druck; nicht nur bekräftigte daſſelbe das Edict vom Jenner, auch befahl es den reformirten Thalleuten, daß ſie in Zeit von acht Tagen die Waffen niederlegen, daß ſie Miſſionärs und andere Ordensleute, daß ſie überhaupt alle Katholiken und catholiſchen Proſelyten wieder in ihre Kirchen und Wohnungen aufnehmen und denſelben allen erlittenen Schaden vergüten; unter dieſen Bedingungen ſoll ihnen der Verkauf der Güter und in Zeit von 14. Tagen der Wegzug, unter ſicherm Geleite, jedoch in drey beſondern Haufen, vergönnt ſeyn. — Auf Anſtiften eines franzöſiſchen Geiſtlichen, waren die Thalleute ſämtlich ſo unbeſonnen, daß ſie dieſe Bedingungen ſchlechtweg verwarfen. Mittlerweile ſtellten die eidgenöſſiſche Geſandte bey Hofe die Schwierigkeit eines ſo ſchleunigen Güterverkaufes und Wegzuges aufs nachdrüklichſte vor; ſie baten um Verlängerung der Zeit, um Loslaſſung der Gefangenen und um die Freyheit, daß die Thalleute mit den Waffen wegziehen dürften. — Nunmehr wiederholte der Herzog die einmal gegebene Erkanntniß, mit Verdem-

ten., daß er gegen die Widerſpenſtigen ohne Anſtand zu Feld ziehen werde. Hierauf verreiſeten die Geſandten, nachdem ſie den Thallenten den Entſchluß des Herzogs noch vorher hatten zuwiſſen thun laſſen. So gut die eidgenößiſche Dazwiſchenkunft gemeint war, ſo ſehr vermehrte ſie auf der einen Seite die Verbitterung des Herzogs, auf der andern Seite der Thallente allzueigenſinnige Standhaftigkeit. Nach langem Widerſtand ſahn ſich dieſe Thallente mit Gewalt der Waffen bezwungen. — Bey der Abreiſe waren die eidgenößiſche Geſandte von dem Herzog mit güldenen Ketten, bey ihrer Heimkunft aber von der reformierten Tagleiſtung mit einer Geldſumme von 1090 Dublonen beſchenkt worden. — Schriftlich wurden die Angelegenheiten der reformierten Piemonteſer von den Eidgenoſſen ſowol dem Churfürſten von Brandenburg und dem Landgrafen zu Heſſen-Kaſſel als auch den vereinigten Provinzen mit Nachdruk empfohlen. Unterm 9 October 1686. verpflichtete ſich der Churfürſt von Brandenburg zur Aufnahme von drey bis vierhundert redlicher und geſchikter Coloniſten, jedoch daß ſie ohne deſſelben Unkoſten bis an die brandenburgiſchen Gränzen geſchikt werden. Unterm 10 Dezember ſchlugen die Generalſtaaten den Piemonteſern den Aufenthalt in ihrem Land ab, dagegen aber machten ſie ihnen Hofnung zur Unterſtützung mit Gelde. — Inzwiſchen war im September Daniel Genolat, ein flüchtiger Piemonteſer, mit dringenden Fürbitten für ſeine Glaubensbrüder, vor der eidgenößiſchen Tagleiſtung erſchienen. Den 7 October trat hierüber die Tagleiſtung in Unterhandlung mit dem eben damals

anweſenden, ſavoiſchen auſſerordentlichen Geſandten, Grafen von Govon; auf eidgenößiſche Empfehlung erklärte ſich unterm letzten November der Herzog von Savoyen, daß bereits ein Theil ſeiner reformierten Unterthanen freyen Wegzug nach Genf erhalten habe, und daß gleiche Freyheit auch den übrigen ſollte vergönnt werden. — Beym Aufſchub aber wurde den 14. Dezember über die piemonteſiſchen Angelegenheiten eine neue eidgenößiſche Tagleiſtung zu Arau gehalten. Vorläuftig verglich man ſich, daß von jedem hundert dieſer piemonteſiſchen Flüchtlinge die Stadt Zürich acht und zwanzig, Bern vier und vierzig, Baſel dreyzehn, Schaffhauſen neun, St. Gallen ſechs Perſonen aufnehmen ſollte. Anfangs des Jahres 1687. kamen ſie bey rauher Witterung, über die beſchneiten Gebirge auf Genf und von da vertheilten ſie ſich in die reformierten Kantone. Nur allein in der Stadt Zürich nahm man bey 700 Perſonen auf; ſie wurden theils in den öffentlichen Gebäuden, im Spithal, in den Pfrundhäuſern zu St. Moriz und St. Jakob, in der Sellnau, in dem neuen Zuchthof, theils auch in Privathäuſern beherbergt; diejenige Bürger, welchen es zu ihrer Bewirthung an Platz mangelte, gaben ihnen Unterſtützung an Gelde; eine zahlreiche Menge dieſer Flüchtlingen wurden in den zürcherſchen Municipalſtädten, zu Bülach, Stein, Egliſau, Winterthur untergebracht. — Die piemonteſiſche Prediger und diejenige unter den Thalleuten, welche Gewalt mit Gewalt hatten abtreiben wollen, wie auch eine groſſe Anzahl unmündiger Kinder behielt noch der Herzog zu Nice, zu Montmelian und

Verüne gefänglich zurük. Durch zween eidgenößische Commissairs aus dem Bernergebiete wurde zu Turin auch ihre Loslassung, für einmal fruchtlos verlangt. Zu Loslassung der Prediger wurde in soweit Hofnung gegeben, wenn vorerst die piemontesische Flüchtlinge aus der Eidgenoßschaft in entferntere Gegenden würden fortgeschikt werden. — Zur Erreichung dieses Endzweckes wurde im April 1687. David Holzhalb von Zürich im Namen der reformierten Tagleistung als Sekretair in die Pfalz, nach Brandenburg, nach Hessen-Kassel und in die vereinigten Provinzen abgesandt. Den 8 May langte er zu Heidelberg an; zum voraus versicherten ihn der Dr. Fabrizius und der Vice-Kanzler Pfeil, daß der Churfürst zur Aufnahm einer beträchtlichen Anzahl der Thalleute sehr geneigt sey. — Den 26 May langte der eidgenößische Abgeordnete zu Berlin an, und den 4 Junius hatte er zu Potsdam Verhör bey dem Churfürst; zu Geldbeysteuer wollte dieser sich nicht einverstehen, hingegen aber zur Aufnahme von 2000 Kolonisten, mit Anerbietung verschiedener Vorrechte; zugleich schrieb er an den Herzog von Savoyen um die Loslassung der noch gefangenen Prediger und Kinder, — um Unterstüzung derselben an Pfalz, Sachsen, Hessen, an die Generalstaaten, an die Stadt Bremen. — Auch nach dieser letztern Stadt begab sich hierauf der eidgenößische Abgeordnete. Daselbst erhielt er für die Piemonteser eine Beysteuer von 1355 Reichsthaler; den 24 gleichen Monats traf er in Haag ein, woselbst er sämtliche Provinzen zu beträchtlichem Beystand an Gelde bereit fand. Den 5 October

ser herumirrenden Horden; jeder Hausvater des armseligen Haufens unterschrieb sich, daß sie mit Anbruch des Frühlings den Eidgenossen nicht länger zur Last fallen wollen. — So groß indeß die Wunder der Wohlthätigkeit waren, welche die religiose Theilnehmung hervorbrachte, so sehr ward von Zeit zu Zeit der wolthätige Enthusiasmus durch das unbesonnene Betragen der Flüchtlinge selber geschwächt. Mit dem Frühling 1689. hoften die Kantone von denselben entledigt zu werden. Umsonst, daß sowol die Generalstaaten als der Churfürst zu Brandenburg und der Landgraf von Hessen-Kassel für diese Unglüklichen noch so bewegliche Bittschreiben einsendeten, schon lange waren die Kantone ihrer Unfugen müde geworden; im Aprill 1689. wurden sie mit beträchtlichem Reisegeld über die Gränzen geführt. Ungeachtet des ihnen in dem Herzogthum Würtemberg bewilligten Aufenthaltes, faßten sie nichts destoweniger schon im Augstmonat den Entschluß, mit bewafneter Hand zurük nach ihrer Heimath zu kehren. In Geheim schaften sie zu St. Gallen, zu Genf, zu Neuenburg Gewehr an; der eine Theil sollte durch Pündten und Mayland, der andere Theil über den Genfersee nach Hause gehn. Schon waren sie ganz unbemerkt bey 120. Mann stark durch Pündten gekommen, als man sie hernach in den Kantonen Schweiz und Ury in Verhaft nahm, und auf Anhalten des Grafen von Govon, als savoischen Bottschafters in der Eidgenoßschaft, gefänglich nach Türin auslieferte. Die andere Parthey, in 1500 Mann, worunter sich 800 französische Flüchtlinge befanden, hatte sich ganz in

ſich weiter nach Norden verlieren wollten. Nicht nur wurden ſie bey dem Paß über die Rohne von den Walliſern zurükgeſchlagen, auch die Berner verhinderten auf alle Weiſe ihren unbeſonnenen Anſchlag; hierauf lagerten ſie ſich bey St. Johanns Inſel unweit der Sihlbrücke; von Bern aus ſuchte man ſie durch einige Rathsglieder auf beſſere Gedanken zu bringen; hartnäckigt beharrten ſie darauf, daß ſie aus der Eidgenoßſchaft nicht weichen werden, bis man ihnen ihre arreſtirten Prediger, ihre hin und wieder zerſtreuten Weiber und Kinder aus Piemont herbeyſchaffen werde. Sowol in Wallis als bey den catholiſchen Kantonen hatten ihre Unfugen groſſe Unruhen verurſacht. Hierüber ſahn ſich alſo die IV. reformierte Städte genöthigt, dieſen mißvergnügten Thalleuten unterm 22. Julius 1688. in ſehr ernſthaften Ausdrücken den Abſcheid zu geben. Bey neunhunderten wurden ſie zu Baſel eingeſchift und von eidgenößiſchen Commiſſarien auf dem Rheinſtrom nach Geroldsheim begleitet. Viele derſelben hatten ſich in der Pfalz niedergelaſſen. Als aber in dem Jahr 1688. nach Eroberung von Philippsburg die franzöſiſchen Kriegesvölker alle umliegenden Gegenden verwüſteten, eilten ſie bey 1700 Mann, halb tod vor Hunger und Kälte, nach den eidgenößiſchen Gränzen zurük; Geſunde und Kranke lagen ſie Haufenweiſe dicht bey einander und nährten ſich mit wildwachſenden Wurzeln. Entweder mit Gewalt mußte man ſie von den Gränzen verjagen oder gefühllos ſie hinſchmachten ſehn. Im November 1688. entſchloſſen ſich alſo die reformirte Kantone zur Wiederaufnahme und Ueberwinterung die-

ſer herumirrenden Horden; jeder Hausvater des armſeligen Haufens unterſchrieb ſich, daß ſie mit Anbruch des Frühlings den Eidgenoſſen nicht länger zur Laſt fallen wollen. — So groß indeß die Wunder der Wohlthätigkeit waren, welche die religioſe Theilnehmung hervorbrachte, ſo ſehr ward von Zeit zu Zeit der wolthätige Enthuſiasmus durch das unbeſonnene Betragen der Flüchtlinge ſelber geſchwächt. Mit dem Frühling 1689. hoften die Kantone von denſelben entledigt zu werden. Umſonſt, daß ſowol die Generalſtaaten als der Churfürſt zu Brandenburg und der Landgraf von Heſſen-Kaſſel für dieſe Unglüklichen noch ſo bewegliche Bittſchreiben einſendeten, ſchon lange waren die Kantone ihrer Unfugen müde geworden; im Aprill 1689. wurden ſie mit beträchtlichem Reiſegeld über die Gränzen geführt. Ungeachtet des ihnen in dem Herzogthum Würtemberg bewilligten Aufenthaltes, faßten ſie nichts deſtoweniger ſchon im Augſtmonat den Entſchluß, mit bewafneter Hand zurük nach ihrer Heimath zu kehren. In Geheim ſchaften ſie zu St. Gallen, zu Genf, zu Neuenburg Gewehr an; der eine Theil ſollte durch Pündten und Mayland, der andere Theil über den Genferſee nach Hauſe gehn. Schon waren ſie ganz unbemerkt bey 120. Mann ſtark durch Pündten gekommen, als man ſie hernach in den Kantonen Schweiz und Ury in Verhaft nahm, und auf Anhalten des Grafen von Govon, als ſavoiſchen Bottſchafters in der Eidgenoßſchaft, gefänglich nach Türin auslieferte. Die andere Parthey, in 1500 Mann, worunter ſich 800 franzöſiſche Flüchtlinge befanden, hatte ſich ganz in

der Stille, ohne daß man hievon weder zu Genf noch zu Bern das geringſte gewahr wurde, bey Nyon unweit des Genferſees, unter Anführung ihres Predigers Arnaud vereinigt; den 16 Auguſt landeten ſie zu Yvoire, einem Dorf in dem Chablais; Sonntags drauf giengen ſie durch das Städtgen Salanche in Faucigny; aller Orten bezahlten ſie ihren Lebensunterhalt, ſchleppten aber hie und da einige Mönchen und Edelleute als Geiſel mit ſich; ohne groſſen Wiederſtand erreichten ſie das Gebirg Montcenis; daſelbſt plünderten ſie das Gepäk des Kardinal Ranucci, welcher nach Rom reiſete; beym Fortzug nach Süze ſtieſſen ſie auf die herzogliche Dragonerwache; dieſe Wache bemächtigte ſich eines ihrer vornehmſten Anführer, Paul Pelin, nebſt einigen andern und führte ſie gefänglich nach Türin. Hartnäkigt ſetzten nichts deſtoweniger die übrigen den mühſeligen Marſch fort; ſie eroberten die Brücke zu Salabertran und erſchlugen den Markis de l'Arreſt, nebſt 700 Gemeinen; ſie ſelbſt hatten nicht mehr als 22 Todte und 8 Verwundete; auf dem Alpengebirg du Püis erbeuteten ſie 600 Schaafe und unten am Berg machten ſie eine ganze Compagnie ſavoiſcher Truppen zu Kriegesgefangenen, welche ſie der Reihe nach alle enthaupteten; auf ſolche Weiſe bemeiſterten ſie ſich aller Päſſe bis nach Bobio und Villars; an letzterm Orte nahmen ſie vierzehn wohlbeladene Maulthiere weg; wegen Annäherung der ſavoiſchen Dragoner, in deren Hand einer ihrer Prediger fiel, verlieſſen ſie dieſen Platz, ſetzten ſich aber feſt auf den Berghöhen.

Ein andrer Schwarm solcher piemonteſiſcher und franzöſiſcher Flüchtlinge, worunter ſich auch über 200 Eidgenoſſen befanden, hatte ſich im Septemſber 1689. bey 1200 Mann ſtark ganz in Geheim in den Gegenden von Lauſanne verſammelt; unter Anführung des Hauptmann Bourgeois von Neuenburg und eines gewiſſen Coteau von Vevay ſetzten ſie über den Genferſee, ſtiegen zu St. Gingo an Land und nahmen den Weg nach Mont d'Abondance und Notre Dame la Gorge. Bey weiterm Vorrücken geriethen ſie unter ſich ſelbſt in Verwirrung und Zweyſtracht; aus Beſorgniß allzugroſſen Widerſtandes kehrten ſie, nach Anzündung und Plünderung einiger Häuſer, unverrichteter Sache nach Genf zurük; auſſerhalb der Stadt wurden ſie zwar mit Lebensmitteln erquikt, zugleich aber weggewieſen; auf bernerſche Veranſtaltung führte man ſie die Aare hinab und folgends über die eidgenöſſiſche Gränzen. — Eben waren die XIII. Kantone und zugewandte Orte auf einer Tagleiſtung zu Baden; von da aus ſchrieben ſie über die gefährlichen Streifzüge der frommen Schwärmer an die III. Bündte, in folgenden Worten: — „ Unſer freundlich, willige „ Dienſt und Gruß ſamt ꝛc. — Nicht allein das jüngſt „ unterfangene und bereits aller Orten weltmärige, „ unbeſinnte und gefährliche Tentatum der vertriebe„ nen Waldenſer bey Urſelen in U. G. L. A. Eidge„ noſſen lobl. Orts Ury Gebiet, ſondern auch der „ Gewaltthätige, mit bewaffneter Hand geſchehene „ Einfall in das Herzogthum Savoyen, hat uns „ billigen Anlaß gegeben, die Sache reiflich zu erwä„ gen, was für Ungelegenheit dieſe und deren fernere

„ Continuation nach ſich zeuhen und ſowol in einer „ lobl. Eidgenoßſchaft als in unſern reſp. Verbün„ deten gebähren möchte; weil dieſe Begegniß ſamt „ dem gefährlichen Erfolg, ſo daraus entſtehen möch„ te, uns bey fortwährender, gegenwärtiger Tag„ leiſtung nachdrüklich von denen franzöſiſchen und „ ſavoiſchen Herren Miniſtris vorgeſtellt worden. „ Deswegen und damit der gemeine Ruheſtand in „ lobl. Eidgenoßſchaft ferner unbetrübt erhalten wer„ de, haben wir auf dergleichen gefährliche Leute in „ unſrer Eidgenoßſchaft eine ſolche Aufſicht zu halten, „ daß ſie nicht mehr hineinkommen und dergleichen „ Unruhen anſtellen können, entſchloſſen. Wenn „ wir aber die ſichere Nachricht erhalten, daß annoch „ eine groſſe Anzahl dieſer Waldenſer und Franzo„ ſen in euer U. G. L. A. V. Gebiet ſich aufhalten, „ wollen wir euch hiemit freundlich und bundge„ nößiſch erſuchen, gedachte Leute an ſolche Orte zu„ verweiſen, daß von ihnen einer gemeinen Eidge„ noßſchaft kein weiter Ungemach zuſtehn möge. — „ Den 15. September 1689. „

Sogleich Tags drauf gab die eidgenößiſche Tagleiſtung folgende Erkanntniß: — „ Wir die Abgeſandte „ gemeiner teutſche Vogteyen regierender Orte der Zeit „ mit vollem Gewalt und Befehl auf den Tag in „ Baden verſambt, thun kund männiglich u. ſ. w. „ Und damit der eidgenößiſche Ruheſtand ferner un„ betrübt erhalten werde, ſollen die geflüchteten „ Franzoſen und Waldenſer, als dem eidgenößiſchen „ Weſen gefährliche und ſchädliche Leute, nicht mehr „ in die Eidgenoßſchaft hineingelaſſen, ſondern aus „ den gemeinen Vogteyen wieder über Rhein hinaus

den Bodenſee durch das Rheinthal nach Pündten gewieſen. Auf ihrer Wahlfahrt durch das Rheinthal wurden ſie von dem Landvogt und den Gemeinden, auch ſelbſt von Perſonen der catholiſchen Religion aufs liebreichſte bewirthet. Von St. Gallen wurden ſie obrigkeitlich nach Chur begleitet; den 13 October langten ſie in Chur an und wurden auf den Zünften beherbergt; von da zogen ſie mit beträchtlichem Reiſegeld über den Splügen auf Cleven; vermittelſt guter Fürſorge des Grafen Caſati, als ſpaniſchen Bottſchafters in der Eidgenoßſchaft, kamen ſie glüklich durch Mayland in ihre väterlichen Thäler. Kaum daß ſie daſelbſt angelangt waren, ſo erſchienen in Zürich von Seite ihrer Glaubensbrüder zween Abgeordnete, der Prediger Sidrac Baſtie und Jakob Leger, damals noch Candidat der Gottesgelehrtheit, mit rührender Vorſtellung des Hungers und überhaupt des gänzlichen Verfalls in den piemonteſiſchen Thälern; den 16 December wurde hierüber eine reformirte Tagleiſtung gehalten, welcher auch die engliſche, holländiſche und ſavoiſche Reſidenten beywohneten; nicht nur wurden die Thalleute von den Kantonen mit kräftigen Empfehlungsſchreiben an den Herzog, ſondern auch mit beträchtlichen Geldſteuren unterſtüzt; auf eidgenößiſche Empfehlung hatten ſie auch von dem Churfürſten zu Brandenburg 1000 Dublonen erhalten.

Von Zeit zu Zeit erneuerten ſich die Bedrükungen der Piemonteſer, von Zeit zu Zeit vermehrte ſich wieder der Zulauf dieſer Leute in dem eidgenößiſchen Gebiete. — Den 29 Jenner 1694. war der Lord Vicomte von Golloway, vormals groß britaniſcher

Geſands

Gesandter zu Turin und Generallieutenant über die piemontesischen Truppen in Zürich erschienen; daselbst trat man mit ihm in Berathschlagungen sowol über die Sicherstellung der piemontesischen Gewissensfreyheit als auch über die Verpflanzung der französischen Flüchtlinge, die sich immer noch so zahlreich in der Eidgenoßschaft aufhielten, und die je länger je mehr dem Volk beschwerlich zu werden anfiengen. Golloway machte Hofnung, daß man ihnen in Irrland einen festen Wohnsitz werde einräumen können, und so entschloß man sich von Seite der Kantone, sie noch bis künftigen Frühling in der Schweiz zu bewirthen.

Im Jahr 1698. schikten diese französische Flüchtlinge aus ihrem Mittel Jakob de Bürjac, Markis de Roche-Güde, und Friedrich de Loriol de la Grivelliere an den König in England, an die Generalstaaten, an den Churfürsten zu Brandenburg und an andere protestantische Stände, mit dringenden Bitten entweder um willige Aufnahm oder wenigstens um Beysteuer an Gelde. — Nicht nur in der Eidgenoßschaft war man dieser Leute seit langem müde geworden, sondern auch diejenige, welche während des Krieges sich in Piemont niedergelassen hatten, erhielten nunmehr auf Anstiften des Königs in Frankreich von dem Herzog Befehl, bey Lebensstrafe in Zeit von zween Monaten sich aus dem Land zu entfernen; indeß erlaubte man ihnen, ihre Habe mit sich zu nehmen, und was sie nicht mit nehmen konnten, ward ihnen von dem herzoglichen Intendant um den Preiß des Ankaufs mit baarem Gelde bezahlt. — Diesem Befehl gemäß zo-

gen den 21 Augſtmonat 1698. 336 Familien, in 3000 Seelen, worunter zween drittel Weiber und Kinder waren, von Hauſe; in ſieben Brigaden, jede von einem Prediger begleitet, nahmen ſie den Weg über Mont-Cenis nach Genf; von da aus kam man ihnen mit Wagen und Lebensmitteln entgegen; bey ihrer Ankunft wurden ſie in die Bürgerhäuſer vertheilt und einige Tage bewirthet. — Unterm 26 Augſtmonat erkannte die reformirte Tagleiſtung in Arau, daß man ſie auf Unkoſten der Städte Zürich, Bern, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen überall koſtfrey durch die Eidgenoßſchaft bis an die Gränzen über Schaffhauſen hinaus begleiten, und daſelbſt mit einem Zehrgeld entlaſſen ſollte, nämlich jedem Prediger zehn Reichsthaler; den geringern Perſonen und den Weibern, jedem ſechs — den Kindern drey Reichsthaler. Schon waren ſie auf bernerſchen Boden gekommen, als man dieſen Entſchluß abändern mußte; wegen ihres armſeligen, kränklichen Zuſtandes, wegen der Annäherung der rauhern Jahreszeit und beſonders, weil man für ſie noch keinen ſichern Aufenthalt ausfinden konnte, mußte auf einer neuen Tagleiſtung der V. reformirten Städte, unterm 15 September ein anderer Entwurf gemacht werden. Nicht ohne Mühe konnte man ſich über die Einquartierung und Unterſtützung dieſer Leute vergleichen; für ſie erhielt man endlich auch Beyſtand ſowol von den Kantonen Glarus und Appenzell als von den Reformirten unter den zugewandten Orten; ſie wurden alſo verpflegt und beherrbergt, jedoch unter ausdrüklicher Bedingung, daß ſie auf künftigen Frühling anderſtwo Unterhalt ſuchen. In dieſer Abſicht

begaben sich zween ihrer Prediger, Arnaud und Papon, nebst dem Hauptmann Pastre, zu dem Herzog von Würtemberg; zu den beyden Landgrafen zu Hessen, Darmstadt und Homburg, zu dem Grafen von Hanau, um hier oder dort festen Wohnplatz zu suchen; im Dezember langten sie in Haag an. — Inzwischen war zur Hälfte der Winter verstrichen; den 15 Jenner 1699 ward also auf einer reformirten Tagleistung zu Arau vorläuftig über die bequemste und wolfeilste Auswanderungsart für diese Flüchtlinge gerathschlagt; für dieselben suchte man durch den Markis de Puysieux, als französischen Bottschafter in der Schweiz, den Paß auf dem Rhein zu erhalten; um freyen Landpaß bewarb man sich bey der Gräflich-Sulzischen und bey der österreichisch-nellenburgischen Regierung; an den Herzog von Würtemberg schrieb man nicht weniger um jede Art mildthätigen Vorschubes als überhaupt um den Durchzug. — In Betref der mehr als 6000 französischer Flüchtlinge, die schon seit einigen Jahren in dem Kanton Bern verpflegt worden waren, erschienen sowol von Seite des Baron Herwarts, als englischen Residenten, als von Seite des niederländischen Gesändten Valkenier die dringendesten Bittschreiben, daß sie doch vor Entdeckung eines festen Wohnsitzes nicht möchten verabscheidet werden. — Hingegen erklärte man sich, daß auch sie, sogleich nach Entfernung der Piemonteser, abreisen sollten, und zwar von Bern bis auf Brugg ausschliessend auf bernersche Unkösten; von Brugg aber bis an die Gränzen in gemeineidgenößischen Kosten; ausser dem Reisegeld wurden ihnen zu künf-

LIII.

Streithandel wegen des Landrechts im Toggenburg.

Vom Jahr 1685.

Vermög des Landrechtes vom Jahr 1467 zwischen Toggenburg und den beyden Kantonen Schweiz und Glarus, glaubten sich diese Kantone zu Aufnehmung der Huldigung in erwähnter Grafschaft berechtigt. Da seit 200 Jahren ein solches Recht niemals ausgeübt worden, so ward es ihnen nunmehr von dem Abt zu St. Gallen, als Oberherr des Toggenburgs, streitig gemacht. Auf der eidgenößischen Tagleistung im Jahr 1685 wurde den Partheyen gütliche Unterhandlung empfohlen. Mittlerweile aber hatten sich obige beyde Kantone Schweiz und Glarus zur Erneuerung des Landrechtes und zur Huldigungseinnahme feyerlich entschlossen. — Zur Vermeidung gefährlicher Weitläuftigkeiten, trug eine neue, gemeineidgenößische Tagleistung im November 1685 den beyden Kantonen Zürich und Lucern auf, daß sie bey erster, entstehender Unruhe, sich als Bevollmächtigte sämtlicher unintereßirter Orte, zwischen beyden Partheyen ins Mittel schlagen; im Fall daß auch sie den Handel nicht gütlich beylegen könnten, sollte derselbe auf einer gemeineidgenößischen Tagleistung näher untersucht werden. — In der Folge ist den toggenburgischen Angelegenheiten ein eigner Abschnitt gewiedmet.

LIV.

Streithandel zwiſchen der Stadt Zug und der Gemeinde Bar.

Im Jahr 1687.

In dem Barer-Bezirk ward eine Riedtwayde an einen Einwohner von Menzingen verkauft; ein Einwohner von Bar aber behauptete das Zugrecht. Aus dieſem Privatprozeß entſtand ein politiſcher Rechtsſtreit, indem ſowol die Stadt Zug als die Gemeinde Bar ſich über jenen Prozeß das Richteramt anmaßten. Bey der Schwierigkeit ſich untereinander ſelbſt zu vergleichen, ſchikten beyde Partheyen ihre Abgeordnete an die übrigen VII. ältern Kantone. Dieſe verſammelten ſich im Auguſt 1687 in der Stadt Zug. Nicht ohne dringendes Anhalten und feyerliche Verſicherungen konnten die Barer zur Erſcheinung an einem, ihrer Meinung nach, ſo unſichern Orte beredet werden. Ungeachtet der Abrede, daß niemand Fremder beywohnen ſollte, brachten ſie nichts deſtoweniger den Landſchreiber Victor Schorno von Schweiz als Sachwalter mit ſich. So ſehr fanden ſich dadurch die Zuger beleidigt, daß den 2 Auguſt Abends um 9 Uhr vor ſeinem Gaſthof ein gefährlicher Tumult entſtand; über hundert Bürger liefen zuſammen und ſchmähten laut ſowol gegen Schorno als gegen den Amman am Bach von Bar; ſie brachen die Hausthüre auf; einige hatten ſchon das Schiff des Schorno geplündert. — Von den eidgenößiſchen Geſandten,

die ſich in gleichem Gaſthof aufhielten, wurde Morgens in der Verſammlung dieſer Unfug, als Verletzung des Geſandtſchaftsrechtes, ſehr ernſtlich geahndet; ſie forderten für den Schorno ſicheres Geleit und Ehrenerklärung; ſeine Beleidiger aber empfahlen ſie zu ernſtlicher Strafe. Bald darauf verreißte Schorno nach Hauſe, und damit wurde der Aufruhr beſänftigt. Nunmehr ſchritt man zu dem Geſchäfte ſelbſt; die Ausgeſchoßne beyder Partheyen, von Zug und von Bar, wurden verhört; umſonſt daß ſich die Geſandte der unpartheyiſchen Kantone zur Verfertigung eines gütlichen Verglichs anerboten; der Entwurf, ungeachtet er das Richteramt in ſolchen Zugsſachen der Gemeinde Baar aufs feyerlichſte zuſicherte, wurde nichts deſtoweniger geradezu von dieſer Gemeinde verworfen. Unverrichteter Dingen verreißten die Geſandte, nachdem ſie beyde Partheyen vor gewaltſamen Schritten und vor Verletzung des Rechts und Gerichtes brüderlich verwarnt hatten.

LV.

Eidgenößiſche Unterhandlungen mit England.

Vom Jahr 1688. bis 1690.

Mehr als jemals waren in dieſem Zeitraum Religion und Staatskunſt unter einander gemengt; die Geiſtlichkeit ſchrieb politiſche Bedenken; die Regierung machte Controverſen zu Angelegenheiten des Staates: alter Glauben und neuer Glauben ſtifteten Frieden und Kriege; unter den entfernteſten Völkern knüpften ſie das engſte Intereſſe.

In England hatten sich die Katholicken gegen Karl II. verschworen. Durch die Flucht rettete sich das Haupt der Verschwörung, Herzog Jakob von York, ein Bruder des Königs; die Mitverschworne, Albions edelste Söhne, starben unter dem Schwerdte des Henckers. Künftigen Verschwörungen glaubte der König durch den Test vorgebogen zu haben. Vermög dieses Gesetzes konnte niemand ohne Leistung des Religionseydes zu Bedienungen gelangen. Dadurch war den Katholicken der Zugang zu allen Aemtern, und dem Herzog von York der Zugang zum Throne gesperret. Karl II. aber hatte keinen rechtmäßigen Erben; er rief seinen Bruder den Herzog Jakob von York zurük und übergab ihm die Krone. Jakob vertheidigte sie gegen Karls natürlichen Sohn, den Herzog von Montmouth; dieser wurde geschlagen und durch den Scharfrichter enthauptet. *) Dem König Jakob stand itzt nichts mehr im Wege als der Test. Der Abschaffung dieses Gesetzes wiedersetzten sich die Bischöffe; als der König sieben von diesen in Verhaft nehmen ließ, so empörte sich gegen ihn die ganze englische Kirche. Der Sohn, welcher damals dem Monarchen gebohren wurde, ward als unterschoben und unrechtmäßig erklärt. Die Engländer nahmen Zuflucht zu dem Eydam des Königs, dem Prinzen Wilhelm von Oranien; mit diesem versöhnten sich die Niederländer, willig überliessen sie ihm ihre Flotten; ganz unvermuthet landete er den 10 November 1688

*) Nach andern Nachrichten, starb ein Mitverschworner für ihn. In Geheim wurde Montmouth nach Frankreich gebracht und starb daselbst, als Homme mit der Masque au Fer im Gefängniß.

in England. Aller Orten ward er als Retter der Freyheit und der Kirche begrüſſet. Nach ſchwachem Widerſtand flüchtete ſich Jakob nach Frankreich. Zu ſeinem eignen Schaden beſchützte ihn Ludwig der Groſſe.

Jener Waffenſtillſtand, der im Jahr 1684 zwiſchen Frankreich und Teutſchland auf zwanzig Jahre geſchloſſen worden, dauerte nicht lange. Sogleich im Jahr 1685. nach dem Hinſcheid des letzten, reformirten Churfürſten in der Pfalz, hatte der Herzog von Orleans, als Schwager des Verſtorbnen, Anſpruch auf die pfälziſchen Ländereyen gemacht. Ganz ungültig war dieſer Anſpruch, indem bey der Vermählung ſeine Gemahlin auf die Erbfolge feyerlich Verzicht gethan hatte. — Im Jahr 1688. ſollte zu Cölln ein neuer Churfürſt gewählt werden. Die kaiſerlich geſinnte Stiftsherren hatten ſich auf Seite des baierſchen Prinzen Joſeph Clemens, — die franzöſiſch-geſinnte hingegen auf Seite Wilhelms von Fürſtenberg geneigt. Ungeachtet der Pabſt jenen beſtätigte, ſo bemeiſterte ſich gleichwohl dieſer des Churfürſtenthums, und zwar mit Beyhilfe der franzöſiſchen Waffen. — Bey dem drohenden Kriegesgewitter vereinigten ſich Deutſchland und Spanien; ſelbſt den Religions-Haß ſetzten ſie für einmal bey Seite, und, um Frankreich deſto leichter demüthigen zu können, nahmen ſie nunmehr England und Holland willig in ihren Bund auf; gleichwie der franzöſiſche Monarch den flüchtigen Jakob beſchützte, ſo traten ſie hingegen auf Seite des triumphierenden Willhelms.

Unter ſolchen Umſtänden ſuchte Frankreich einige

nößischen Beystand. Im August 1688 anerbot der französische Bottschafter dem Kanton Zürich die Ausbezahlung der Jahrgelder, welche sich für diesen Kanton alljährlich auf 12000 Livres beliefen. Um die Eidgenossen noch mehr zugewinnen, ließ der Monarch bey dem Kriegesheer eine Beförderung vorgehn, und verschiedene schweizerische Offiziers wurden zu höhern Stellen erhoben. Dadurch erwachte von neuem die Zuneigung der Kantone zu Frankreich; leidsam und stillschweigend sahn die Obrigkeiten den Werbungen zu; sonderheitlich aus Pündten zog der Monarch eine Menge Volkes und Pferde. — Keineswegs gleichgültig blieben hiebey die Feinde von Frankreich. Schon im Herbstmonat erschien ein kaiserlicher Abgesandter, welcher vermög der Erbvereinigung von den Kantonen die Bewachung der IV. Waldstädte und der Stadt Konstanz verlangte. Anfangs fand er geneigtes Gehör; bald aber wußte der französische Bottschafter, Tamboneau, die catholischen Kantone von Oesterreich abwendig zu machen; den Krieg gegen Frankreich stellte er ihnen als einen Religionskrieg vor; den französischen Monarchen erklärte er als Beschützer des Glaubens, Willhelm von Oranien hingegen als Verfolger desselben. Dadurch verbreitete er unter den Kantonen selbst den Saamen der Zweytracht. Endlich thaten sie gemeinschaftlich an den König von Frankreich die Frage: — Ob er zugeben wolle, daß sie zur Behauptung der Neutralität die IV. Waldstädte und die Stadt Konstanz unter ihrem Schutze bedecken, oder ob er wiedrigenfalls sich dem Wiederstand der Kantone bloß setzen

werke? — Ludwig XIV. willigte in die verlangte Neutralität, nämlich, daß erwähnte Städte eidgenössische Besatzungen aufnehmen, die österreichischen hingegen aus derselben wegziehen sollten. Mit diesen Bedingungen war der Kaiser lang nicht zufrieden. Unter dem gemeinen Volk entzündete sich neuer Groll gegen Frankreich; es beschuldigte seine Regenten, daß sie allzu französisch gesinnt seyn; zu Lucern mußte man alle öffentlichen Werbungen verbeuten; zu Schweiz ward ein Landammann um 100 Reichsthaler gebüßt, unter dem Vorwande, daß er auf der Tagleistung der Parthey Frankreichs allzugünstig gewesen. Auf der Tagleistung hatte man sich über folgende Punkten vergliechen: — Da höchst wahrscheinlich Konstanz ausser aller Gefahr sey, so soll in diese Stadt keine eidgenössische Besatzung gelegt werden; in das Thurgäu aber soll man zween Krieges-Befehlshaber von Zürich und Zug, wie auch zween Gesandte von Schweiz und Unterwalden absenden, damit sie aus jedem der acht Quartieren 200 Mann auswählen, sie bewaffnen, beeydigen und zum Wegzuge bereit halten. Beym ersten Angriff auf Konstanz sollen die Befehlshaber in friedliche Unterhandlungen tretten, nach fruchtloser Bemühung aber sogleich in die Stadt hineinziehn, auch in aller Eile von Zürich, St. Gallen und Appenzell Beyhilfe fodern. — In Betreff der Städte Rheinfelden und Lauffenburg habe man zwar gleichfalls wenig zubesorgen, jedoch sollen von allen Kantonen und zugewandten Orten, von jedem 50 Mann nach Augst bey Basel, mit Kriegesbefehlshabern von Basel und Lucern, und Gesandten

von Bern und Ury, verlegt werden. Auf den ersten Angriff erwähnter Städte soll der dreyfache Auszug von Bern, Basel und Solothurn vorrüken, im Fall gröſſerer Noth aber ein allgemeiner Landsturm ergehn. Endlich sollen von der Grafschaft Baden 200 Mann, mit Offiziers von Baden, an die Gränzen gegen Lauffenburg gelegt werden. Alles dieſes wurde bewerkſtelligt, freylich nicht ohne Gezänk. Bern und Zürich nämlich hätten lieber in die Städte ſelbſt Beſatzungen geworfen; Lucern, die Hälfte von Unterwalden, Glarus und Appenzell hingegen hatten ſich immer auf Seite Frankreichs geneigt. Ungeahndet ſah Glarus 100 Mann — Pündten noch zahlreichere Haufen nach Frankreich ziehn; Tagſatzungen wurden auf Tagſatzungen gehalten; niemals kam man zu einhelligem Schluſſe.

Um die Pündtner und die Eidgenoſſen mürber zu machen, bediente ſich Oeſterreich der durchgängig herrſchenden Theurung. Auf einmal wurde den Pündtnern alle Zufuhr an Salz und Getraid aus dem Tyrol und aus Schwaben verweigert. Wenn die Zufuhr wieder geöfnet werden ſollte, ſo mußten ſie fernere Werbungen nach Frankreich verbeuten.

Auf den Tagleiſtungen berathſchlagete man ſich immer über die Beſchirmung der Waldſtädte; bey der Unentſchloſſenheit der Kantone kam Ludwig XIV. nach Waldshut und forderte Brandſchatzung; einige Franzoſen wagten es über den Rheinſtrom zu ſchieſſen, und zween Eidgenoſſen wurden erſchlagen. Freylich machte dieß die Kantone aufmerkſam, im

mer aber hielt ſie das Geſpenſt des Religionskriegs entzweyt. Man muß Frankreich gegen England unterſtützen, ſchrien die Katholicken; man muß Frankreich keine Werbungen gegen Teutſchland oder gegen England geſtatten, ſchrien die Reformirte.

Dankbar erkennte Oeſterreich die Bemühungen der Kantone zur Erhaltung der vorderöſterreichiſchen Neutralität. Um ſie noch mehr zugewinnen, bezahlte der Kaiſer den eidgenößiſchen Gränztruppen einen halben Monatſold; freylich wäre den Kantonen die Entrichtung der 32 ausſtehender Erbvereinigungsgelder willkommner geweſen. Indeß nahmen ſie die Städte wieder auf einen Monat in die Neutralität auf. — Schon wieder wurden ſie von Frankreich beunruhigt; auf dem marggräflichen Boden, eine Stunde von Baſel, bey Gränzach warfen die Franzoſen eine Schanz auf. Die Eidgenoſſen machten Vorſtellungen, ſie boten Volk auf und rüſteten ſich zum Wiederſtand: Endlich riſſen die Franzoſen das angefangene Feſtungswerk nieder, jedoch nur, um hernach Hüningen, welches beſſer gelegen war, deſto mehr zubefeſtigen.

Nur ſo lang indeß war dem Kaiſer mit eidgenößiſcher Beſchützung der Waldſtädte gedienet, als ſein Kriegesheer entfernt war: Kaum daß daſſelbe an dem Rheinſtrom anlangte, ſo hörte er auf die eidgenößiſche Beſatzung in Neugſt zubeſolden. — Unterm 7 März 1689. erhielten die Kantone von dem Reichstag in Regenſpurg die Auffoderung: Sie ſollten ſich mit dem deutſchen Reich verbinden, das Bündtniß mit Frankreich aufheben und ihre Kriegesvölker nach Hauſe berufen. — Hierauf antwor-

tete die eidgenößische Tagleistung: — Den Kantonen seyn alle Bündtnisse heilig; von Frankreich können sie sich nicht trennen, übrigens werden sie unverbrüchlich sowol die österreichische Erbvereinigung als die Neutralität zu beobachten suchen.

Auf eigne Unkosten und zu eigner Sicherheit liessen die Kantone ihre Völker bey Basel stehn, aus jedem Orte verstärkten sie dieselben mit 50 Mann. Keineswegs gleichgültig aber war ihnen die Soldanerbietung von Frankreich; sie nahmen den Sold an und gaben ihren Truppen den Befehl: Daß sie auf der einen Seite den König gegen die Waldstädte nichts feindseliges unternehmen lassen, auf der andern Seite dem Kaiser den Durchzug durch das Baslergebiet ins Sundgäu, Elsaß und Burgund versperren.

Auf einmal wurde den Eidgenossen aus allen österreichischen Ländern alle Zufuhr, nicht nur des Getraydes, auch des Salzes, Eisens u. s. w. gänzlich gesperret. Dieser Jammer war eine Würkung der eidgenößischen Anhänglichkeit besonders der catholischen Kantone an Frankreich und diese letztre betrachteten sich als Märtyrer ihres religiosen Enthusiasmus. Schon war Willhelm von Oranien von allen Mächten als rechtmäßiger König von England anerkennt — nur von dem König in Frankreich und von den catholischen Kantonen allein nicht. — An gesammte Eidgenoßschaft hatte Willhelm seine Erhebung zum Throne berichtet; von gesammter Eidgenoßschaft sollte er gemeinschaftlich beglükwünschet werden: allein auf die Weigerung der catholischen Kantone geschah es ausschliessend nur von den reformirten Kantonen.

Anſtatt die Werbungen nach Frankreich zu vermindern, wurden ſie vielmehr durch die öſterreichiſche Getraydſpeerung vermehret. Haufenweiſe trieb der Hunger die Leute von Hauſe. In Pündten, beſonders im Brättigäu, entſtand wegen der Fruchtſperrung von Seite Maylands und Oeſterreichs ein Aufſtand und bey einem auſſerordentlichen Bundes- und Strafgericht wurden verſchiedene franzöſiſchgeſinnte Herren um ſchweere Geldſummen gebüßt; Travers von Rezüns, ein pündtnerſcher Edelmann, ward als Urheber des von dem Kaiſer erhöhten Salzzolles und der abgeſchnittnen Zufuhr ins Gefängniß geworfen; bey Verluſt der Güter wurden die Kriegesvölker aus Frankreich nach Hauſe berufen; bey Leib- und Lebensſtrafe wurden neue Werbungen verboten. Auch in Zürich drohte gefährliche Gährung; nach damaliger Gewohnheit beſtürmte die Geiſtlichkeit den Senat mit ſchriftlichen Vorſtellungen; ſchon ließ ſich dadurch der Senat von Frankreich abwendig machen; nur ward noch die endliche Entſcheidung auf die nächſte gemeinſchaftliche Tagleiſtung verſchoben. Auch in Bern warf man den Regenten und Abgeſandten allzuviel Anhänglichkeit gegen Frankreich vor. Ganz unvermuthet wurde daſelbſt, eine vornehme Dame, von W..., ins Gefängniß geworffen, von ſechszehn Bürgern bewacht und an die Folter geſchlagen; ſie wurde eines verrätheriſchen Briefwechſels mit Amelot, dem franzöſiſchen Bottſchafter, beſchuldigt. Der einſame Ort, den ſie bewohnte, die fremde Durchreiſende, die ſie beſuchten, unter welchen des Geſandten Sohn war, ein Kleid von Scharlak, welches ſie mit baaren

Dublo-

Dublonen bezahlte, verſchiedene Mannskleider und anders, was man in ihrem Hauſe antraf, dieß waren die Anzeigen der vermeinten Verſchwörung. Hierüber brachte ſie ein Bauer in Verdacht, und zwar weil ſie ihm Briefe nach Solothurn mitgab und ihn für den Botenlohn zu reichlich bezahlte. Man fieng die Briefe auf; niemand konnte ſie leſen, weil ſie aus unbekannten Ziffern zuſammengeſetzt waren. Ein junger Franzos und andere ihrer Bekannten ſahn ſich gleichfalls in Feſſeln gelegt; ſehr geheim ward auf einmal alles behandelt; ſchon wurde die Frau zum Tode bereitet, hierauf aber ledig gelaſſen und nach Hauſe geſendt. Der vorgebliche, verrätheriſche Briefwechſel war nichts anders als galante Intrigue.

Den 18 November 1687 war Coxe, ein britiſcher Geſandter, in der Eidgenoßſchaft angelangt. Den reformirten Kantonen anerbot er ein Bündtniß mit England und begehrte 4000 Mann Hilfsvölker; zum Gegenſatz verſprach er ihnen allen Schutz gegen die Bedrückungen von Seite Frankreichs. Nach wiederhohlten Berathſchlagungen ward endlich im Jenner 1690 erkennt: — Daß man ohne Verletzung des franzöſiſchen Bundes mit England in ein Schutzbündtniß eintretten könne; nur herrſchten noch Zweifel, ob auch das Parlament von den Anerbietungen des Königes Wiſſenſchaft habe. Sogleich ſchien Reformirt-Glarus das Anerbieten des Königs unumſchränkt annehmen zu wollen; in Zürich waren die Meinungen getheilt; wenn die Eine für England geneigt waren, ſo behaupteten die Andern, daß neue Bündtniſſe nur neue Streitigkeiten erzeu-

niſſes wegen gekränkt werden ſollte, ſoll alsdenn vor Erhaltung gänzlicher Genugthuung England keinen Frieden anzunehmen befugt ſeyn.

6. Die Ernennung der Kriegesbefehlhaber ſoll bey dem groſſen Rath ſtehn.

7. Der Monatſold ſoll ſieben Reichsthaler ſeyn; hievon ziehn der Hauptmann zween Reichsthaler ab, zur Beſoldung der übrigen Offiziers.

8. Für die Hin- und Herreiſe werden, für jede, drey monatliche Beſoldungen bezahlt.

9. Dieſer Kriegesdienſt ſoll wenigſtens vier Jahre lang dauren.

10. Sollen die eidgenößiſche Söldner nicht auſſer Großbrittanien gebraucht werden.

11. Die Compagnien ſollen nicht allzuſehr von einander getrennt werden.

12. Im Fall eigner Noth ſoll man die Truppen, oder doch ihre Befehlshaber nach Hauſe berufen mögen.

13. Die Juſtizverwaltung ſteht groſſentheils ausſchlieſſend bey den Eidgenoſſen ſelber.

14. Bey jedem Regiment ſtehen zween Feldprediger.

15. Marketenter ſollen Zollfrey ſeyn.

16. Auch Zollfrey die Söldner.

17. Die Kranke werden koſtfrey verpflegt.

18. Auf königliche Unkoſten ſollen 24 Eidgenoſſen in den Wiſſenſchaften unterwieſen werden.

Mit dieſem Bundesentwurf war ein Schreiben begleitet, welches J. H. Heidegger, der zürcherſche Gottesgelehrte, im Namen der Geiſtlichkeit an den Biſchof Burnet abſendete. Ueberall ſpielte die Geiſtlichkeit eine noch wichtige Rolle; auch gab ſie den

Kriegen und Bündtniſſen einen (wenn wir ſo ſagen können,) mehr theologiſchen als politiſchen Anſtrich. Ausdrüklich heißt es in dieſem Schreiben: De cetero Pontificibus ab aliis antehac Fœderatis in pactis noſtris reddi ſuetis, in ſolidum renuntiavimus, ut Fœdus iſthoc nullatenus mercenarium, ſed vere chriſtianum, ſolius Gloriæ Dei, Salutis reipublicæ Chriſtianæ & eccleſiæ puriorisconſervandæ ac propagandæ ſtudio prestioque initum, boni omnes agnituri & proſperos inde ſucceſſus ominaturi ſint. D. D. 24 Merz 1690.

Nicht ohne Grund machten dieſe Unterhandlungen mit England je länger je mehr Verdacht bey den catholiſchen Kantonen. Auf einer beſondern Tagleiſtung zu Lucern ſchrieben dieſe nach Zürich, um ihre evangeliſchen Brüder von näherer Verbindung mit England abzuhalten. Hierüber ward den 18 April 1690 eine gemeineidgenöſſiſche Tagleiſtung gehalten. Für einmal ſetzen wir die Unterhandlungen mit andern Mächten, z. B. mit dem Kaiſer, mit Spanien u. ſ. w. beyſeite, um den Fortgang der Unterhandlungen mit England genauer beobachten zu können.

In Genf und im Pays de Vaud hatte Cope ganze Schaaren franzöſiſcher Flüchtlinge angeworben, um ſie nach Mayland zuſchicken, indem dieſes Herzogthum damals von Frankreich ſehr ſtark beunruhiget wurde. — Bey der Rükkunft des Eilboten aus England eröfnete Cope dem Bürgermeiſter in Zürich, daß, wofern man die Ernennung der Offiziers dem König länger verweigere, er ſogleich von Zürich wegreiſen müſſe. Ohnehin hatte er an dieſem Orte verſchiedene Neckereyen zu lei-

den, deren Bemerkung freylich weit unter der Würde der Historie seyn würde, wenn sie nicht vielmal eben so gut als noch so grosse Streithändel den Charakter der Zeiten bezeichneten. — Bey einem aus Frankreich vertriebenen Schneider hatte der englische Resident für seine Tochter ein Kleid zu recht machen lassen; die löbliche Meisterschaft in Zürich nahm dem fremden Schneider das Kleid weg; als sich hierüber Coxe beklagte, so mußten auf obrigkeitlichen Befehl zween Schneidermeister im Namen der übrigen bey ihm eine Abbitte thun; zur Entschuldigung gaben sie vor, sie hätten nicht gewußt, wem das Kleid zugehöre. Nach dem Absterben seiner Tochter liess der Gesandte durch Zürcher Meister sein ganzes Gefolg in Schwarz kleiden; nur für sich selbst bediente er sich eines fremden Schneiders; diesem nahmen die Bürger das Kleid des Gesandten auf offener Strasse weg; ihren Unfug wollte die Regierung bestrafen, allein sie hatten sich aus dem Staube gemacht. Im Julius begab sich der Gesandte von Zürich nach Arau. Erst da eröfnete er den Gesandten der reformirten Kantone die Antwort des Königs. Nach langem Wortwechsel überließ man Coxe die Ernennung der Kriegesbefehlshaber und schon hatte er einige erwählt, die in Geheim Volk anzuwerben begannen. Inzwischen entzweyten sich die Kantone selbst unter einander; jeder machte Anspruch auf die obersten Stellen, und in jedem entstanden hierüber Familienzwiste. Wie viel Anmaßung auch die Geistlichkeit sich in diese Händel eingemischt habe, hievon zeugt folgendes Schreiben von Diasen Luchsinger aus Glarus, unterm 15 October 1690.

„Die Ministri (die Prediger) unsers Landes sind „bey einander gewesen, wegen des Mißverständ„nisses zwischen den Kantonen in Betref der Aus„theilung der Subsidiengelder und Kriegesstellen, „ob nämlich jene nach altem Herkommen gleich ge„theilt — diese aber nun allein an Zürich und Bern „gebunden seyn sollen. — Darüber haben nun die „Fratres Tigurini & Glaronenses reiflich berathschlagt. „Von den freyen Landleuten in Glarus wird die An„massung der beyden Städte betrachtet als eine Sa„che, welche zur Unterdrückung unsers und übriger „kleinen Orte Respekts und des Vaterlandes Frey„heit dient. Endlich haben es die anwesende Fra„tres Tigurini über sich genohmen, diese Sache ih„ren Herren Antistiti im Namen unsers Ministerii „zu recommandiren und zu bitten, daß das zürcher„sche Ministerium zu einer freund-eidgenößischen „Vereinigung arbeite u. s. w.„ — In seiner Ant„wort schreibt Prof. Fries von Zürich:

„Bey uns sagt man, man suche euch nicht an ir„gend einigen landesherrlichen Vorrechten zu krän„ken — Freylich beziehn, ungeachtet ihrer gerin„gern Mannschaft, die kleinern Orte von Frank„reich eben so viel Bundesgelder als die grössere: „nunmehr aber dürfe man es bey der englischen „Vereinigung nach billicher Proportion einrichten. „In Betref der höhern Befehlshaberstellen, wollen „die grössere Orte die kleinern davon gar nicht aus„schliessen und mögen wol leiden, daß diese auch „ihr Regiment formieren. Da aber die grössern „Kantone aus eigenem Schosse ganze Regimenter „aufstellen, so können selbige sich nicht guberniren

„ lassen von denjenigen, die gleichsam nur des Zehn„ten darschiessen. Ich muß bekennen, ich habe dis„ses englische Geschäft jederzeit für die Eidgenoß„schaft sehr gefährlich gehalten, und sorg ich, es „sey ein Zunder zu grossem Unglük.„ — Endlich verglich man sich, daß die abgehende Offiziers von Zürich und Bern aus diesen Städten ergänzt werden, und die kleinern Kantone ihr eigen Regiment haben sollen.

Coxe, welcher sich damals in Bern aufhielt, verlangte an Zürich, daß man eine Tagleistung nach Bern ausschreiben möchte, in seinem Schreiben keine Sylbe, was daselbst sollte verhandelt werden. Dieses begehrte Zürich vorher zu wissen, um den Gesandten die gehörigen Instruktionen geben zu können. Coxe schrieb: — Von Wort zu Wort habe der König den empfangenen Entwurf mit seinem Siegel bestätigt, in einem Beybrief aber behalte er sich theils die Justiz über die Truppen vor, theils die Freyheit, nach geschlossenem Frieden diese Truppen entweder abzudanken oder einem seiner Alierten zu überlassen.

Dieser Bericht befremdete die Zürcher so sehr, daß sie, vor weiterer Unterhandlung mit dem englischen Residenten in Bern, mit den reformirten Kantonen eine absönderliche Zusammenkunft in Arau verabredeten. Da man zum voraus sah, daß es mit der englischen Bündtniß nicht ernstlich gemeint sey, so verbot man allen bereits ernennten Befehlshabern, sich auf der Tagleistung in Arau sehen zu lassen. Nach der Unterredung daselbst, verreißten die Gesandte mit gemeinschaftlichen Instruktionen

zu dem englischen Residenten in Bern. Dieser beharrte auf folgenden Punkten: —

1. Der König werde sich der eidgenößischen Kriegsvölker nicht nur in seinen drey Königreichen bedienen, sondern auch an jedem andern Orte für seine Verbündete.

2. Nach geschlossenem Frieden sollen sie entweder mit sechs Monatsolden abgedankt oder einem seiner Bundesgenossen überlassen werden.

3. Werde er in Kraft der brittischen Verfassung die Justiz über die Soldaten nicht anderst übergeben, als daß zu sechs eidgenößischen Kriegesräthen sechs englische Richter gesetzt werden.

4. Was die Gegenhilfe betreffe, so werde der König seine Verbündete niemals stecken lassen, ohne daß er hierüber in genauern Detail eintreten könne.

Alle diese Punkten wurden von den eidgenößischen Gesandten geradezu und gänzlich verworfen. Schon seit vier Tagen waren sie alle wieder verreißt, ausser Statthalter Meyer von Zürich. An diesen sandte Coxe die verabscheideten Schriften zurük, mit Beyfügen er dürfe sie dem König nicht übersenden. Meyer blieb auch fest und schikte alles an Coxe zurük. — Bey dieser Tagleistung hatte der englische Resident jeden Gesandten mit 24 Ducaten beschenkt; zum erstenmal schlug Zürich das Geschenk aus; wenige Monate vorher hatte der grosse Rath der CC. die Annahme aller und jeder Geschenke von Gesandten und Fürsten aufs neue verbaten. — So feurig die Unterhandlungen mit England angefangen worden, mit so viel Kaltsinn hatten sie sich nunmehr geendet. Die schon angeworbne

Söldner wurden abgedankt; aus Unwillen sangen sie des Nachts vor der Wohnung des Residenten ein Spottlied.

Um so viel gleichgültiger schien itzt den Kantonen die Aufhebung der in der That sehr unsichern, gefährlichen und nie ernstlich gemeinten Verbindung mit dem entfernten England, da nun Valkenier sie mit Holand in Unterhandlungen zog, und da der Kaiser von ihnen 2000 Mann Hilfsvölker verlangte, die ihm würklich bewilligt wurden.

LVI.

Eidgenössische Neutralität zwischen Frankreich und Oesterreich.

Im Jahr 1690.

Wenn sich in diesem theologischen Zeitraum die reformirte Kantone je länger je mehr auf Oesterreichs Seite hinneigeten, so geschah es wegen seines Bundesgenossen, Wilhelms von Oranien, dieses grossen Beschützers der protestantischen Kirche. Je eifriger hingegen Frankreich den vertriebenen König Jakob in seinen Schutz nahm, desto eifriger neigten sich die catholische Kantone auf französische Seite.

In Zürich hatte Ludwig XIV. dieser grausame Verfolger der Hugenotten, einen sehr hitzigen Gegner an der Geistlichkeit. So z. B. übergab sie der Obrigkeit ein Schreiben, folgenden Innhaltes:*) —

*) S. zürcherische Stadtbibl. Mscr. B. 5, 96. in Fol. No. 70. Heideggerium.

„— — Wir achten es unnöthig, gnädige Herren „und Väter, E. E. H. H. vorzuſtellen, in was für „einen kläglichen Zuſtand die arme Chriſtenheit ge„rathen durch unerhörte Ambition derjenigen, welche unter anderm ſich feſt vornehmen, die evange„liſche Kirche, und folglich mit ihr auch unſer „eidgenöſſiſches Zion auszureuten und ihr Gedächtniß überall von der Erde zuvertilgen, wie denn „aus öffentlichen Schriften genug bekannt iſt, daß „der dießmalige Krieg ein pur lauterer Religions„krieg ſey und hauptſächlich zur Abſicht habe, die „alſo genennten Kätzer entweder zu zernichten oder „wieder unter das Joch der römiſchen Kirche zu „zwingen. — Obwol uns nun unverborgen iſt, daß „die Religion ſey hauptſächlich die Sache Gottes „und nicht der Menſchen, und daß ſie durch die „Kraft des Geiſtes Gottes, und nicht durch der „Menſchen Gewalt erhalten und fortgepflanzt wer„den müſſe: ſo wiſſen wir doch aus dem unfehl„baren Wort Gottes nicht weniger, daß Gott der „Herr ſey ein Gott der Ordnung, und daß Kraft „dieſer Ordnung von Gott ſelbſt weltlichen Regenten „zu Beſchützern und Säugammen der Kirche, und „die Diener der Kirche zu Hirten und Wächtern „derſelben geſetzt ſind. — Kraft deſſen erſuchen wir „E. E. H. H. daß Ihr bey euern Rathſchlägen fer„ner und ſonderbar darauf achtet, daß wir in un„ſerm lieben Vaterland nicht unglükhafftiger Weiſe „allgemach und ehe wir uns deſſen verſehn, dahin „gebracht werden, daß wir uns ſelbſt von allen „evangeliſchen Ständen verlaſſen und ihrer Freund„ſchaft, Liebe und Schutzes, durch Hintanſetzung

» deſſelben oder durch andere Urſachen, beraubt ſehn
» und in die Dienſtbarkeit derjenigen gerathen, wel-
» che die Zeit und Jahre her unſzer leiblichen und
» geiſtlichen Freyheit gemacht den gröſten Aufſatz,
» und welche jüngſthin durch gewaltthätige Aufhe-
» bung aller geſchwornen, heiligen Edikten, Verträ-
» gen und Satzungen, wie auch durch eine verübte,
» zu allen Zeiten unerhörte Leibs- und Seelen-Ty-
» ranney, grauſam ihre Klauen gewiſen und ſich
» verrathen, was man endlich von allen ihren Zu-
» ſagen und Schmeicheleyen zu erwarten habe. Wie
» haben ohne das höchſtdringende Urſache den Aller-
» höchſten demüthig zu bitten um Verzeihung des-
» jenigen, womit wir etwan den Arm des Hoch-
» müthigen geſtärkt und mit Vergieſſung unſchuldigen
» Blutes ihn, den Rächer der gekränkten Unſchuld
» zum Zorn gereizt haben. Wir danken anbey E. E.
» H. H. für alle bisherige väterliche Fürſorge; auch
» für die Zukunft werdet ihr weiter vergaumen, daß
» wir nicht durch eigne Schuld endlich genöthigt wer-
» den, nach Hintanſetzung aller andern Freundſchaft,
» Liebe und Beyhilfe, eben bey derjenigen gefährli-
» chen Parthey unſere Erhaltung zu ſuchen, welche
» ſich die Unterdrückung unſzer wahren, ſeligmachen-
» den Religion ſo hitzig angelegen ſeyn laßt. Denn
» wie viel ſchwerer und himmelſchreyender Sünden
» würden wir uns alsdenn auf ein neues theilhaf-
» tig machen müſſen? Wie viel Zweytracht und Miß-
» traun würde nicht unter uns ſelbſt entſtehen, wenn
» ſonderbar diejenige, denen es aus göttlichem Be-
» fehl obliegt, ihre Pflichten erſtatten und dem Volk
» den Greuel, welcher aus der bittern Wurzel dies-

„ser gefährlichen Freundschaft hervorquellen könnte,
„aus Gottes Worte vorzustellen genöthigt wur-
„den — Der Höchste segne ferner eure Berathschla-
„gungen, damit das Schiflein unsers lieben Vater-
„landes, welches nun lange Zeit bey gutem Wet-
„ter und ziemlich weit gefahren, auch forthin und
„bis an den lieben jüngsten Tag aufrecht verbleibe
„und dermal einst anlände an dem fröhlichen Gestad
„des himmlischen Vaterlandes u. s. w.“

Dieses Schreiben, welches Dr. Joh. Heinrich Heidegger im Namen der zürcherschen Kirchen- und Schuldiener überreichte, würkte auf die Regierung so viel, daß sie alle Verbindungen mit Frankreich aufzulösen bereit war. Für einmal aber wurde die Vollziehung eines so raschen Entschlusses durch die Gegenvorstellungen der übrigen reformirten Kantone verhindert. In Zürich ließ man es dabey bewenden, alle diejenige ernstlich zu strafen, von welchen man glaubte, sie hätten der österreichischen Uebervortheilung nur im Geringsten zuwieder gehandelt. So z. B. wurden Oberst-Lieutenant Oberkam und Hauptmann Schellenberg bey Verlust des Bürgerrechtes zu persönlicher Stellung in Zürich verurtheilt; Oberkam erlegte eine Geldbusse von tausend Gulden, weil er gegen die Deutschen als Befehlshaber gedient hatte; Schellenberg aber, welcher sich in Flandern gegen Holland hatte brauchen lassen, sah sich um 100 neue Thaler gebüßt; beyden gab man Befehl, daß sie alle in ihren Compagnien diejenige Bürger und Landleute, welche den Abschied begehren, damit versehn, und sich keines wegs weder gegen Deutsch-

Land und Oesterreich noch gegen England und Holland weiter anführen lassen. Diesen erhaltenen Befehl legte Hauptmann Cochmann dem König vor, mit Versicherung, daß ihn nichts von Beobachtung desselben abhalten werde, worauf er sogleich mit der ganzen Compagnie abgedankt wurde.

Nach fruchtlos wiederholten Tagleistungen einzelner Kantone, ward nun im April 1690 eine allgemeine Tagleistung gehalten. Dabey erschienen der Kaiserliche, der französische und der spanische Gesandte. Mittlerweile hatten sich den eidgenössischen Gränzen zwey Kriegesheere genähert. Nachdem hierüber der französische Gesandte, Amelot, die Kantone beruhigt hatte, so liessen es diese dabey bewenden, die Hochwachten zu besetzen und alle Posten zu bestellen.

1. Auf der Tagleistung erschien Graf Lodron, der kaiserliche Gesandte, mit folgendem Vortrag: — Sowol aus dem an Euch abgelassenen Schreiben des Reichstages, als aus andern Manifesten wird Euch genug bekannt seyn, wie ohne die geringste gegebene Ursache die Krone Frankreich nicht nur den Aachischen, Münsterschen, Nimmegischen Frieden, sondern auch erst neulich den so heilig zugesagten, zwanzigjährigen Waffenstillstand geradezu und gewaltsam gebrochen: dessen ungeachtet sieht man, daß der mehrere Theil der Kantone und zugewandten Orte fortfahren, diese Krone sowol durch Volkeswerbungen als durch Oeffnung des Passes und der Zufuhr gegen das Haus Oesterreich Beystand zu leisten. Vermög der Ewvereinigung darf aber der Kaiser erwarten, nicht nur daß die eidgenössische

Truppen aus Frankreich zurükberufen werden, sondern auch daß man ihm selbst eine Werbung von 2000 Mann Hilfsvölker bewillige. — Die Kantone antworteten:

1. Schwerlich werde man sich zur Zurükberufung der Truppen aus Frankreich einverstehn können; dadurch nämlich würden die eidgenößische Kriegesdienste als unnüz erklärt und auch bey andern Fürsten verdächtig gemacht werden; keineswegs könne die Erbvereinigung zu einer solchen Heimberufung verpflichten, und würklich würde man dadurch sowohl den ewigen Frieden und den Bund mit Frankreich als auch die angebotene Neutralität auf strafbare Weise verletzen.

2. Nicht die geringste Verletzung der Verträge können sich die Kantone vorwerfen lassen, ohne sich auch bey andern Mächten verächtlich zu machen.

3. Ohne ganz besondere Bewilligung der Obrigkeiten werde man keine neue Werbungen gestatten.

4. Den Verkauf der Pferde, als ein unentbehrliches Erwerbsmittel des Volkes, könne man nicht untersagen.

5. Wegen der Anwerbung der verlangten 2000 Mann Hilfsvölker habe man Bedenkzeit vonnöthen.

Zugleich überreichten die Kantone dem kaiserlichen Botschafter eine Klagschrift, worinn sie wegen Verletzung der Erbvereinigung Genugthuung foderten. — Hierauf erschien nunmehr auch Amelot, der französische Botschafter, mit einem sehr einschmeichelnden Vortrag. — Schon lange, fieng er an, kennt ihr die Gesinnungen des Hauses Oesterreich. Gegen die Anschläge desselben haben schon

eure Voreltern kein beſſeres Vorkehrungsmittel gu finden als genaue Verbindung mit Frankreich. Die öſterreichiſche Erbvereinigung hingegen ſchränkte ſich ganz allein ein auf friedliche Nachbarſchaft zwiſchen Euch und zwiſchen den vorderöſterreichiſchen Ländern und der Freygrafſchaft Burgund. Haben nicht ehmals eidgenößiſche Truppen in franzöſiſchem Solde in Flandern gegen Kaiſer Karl V. geſtritten? Freylich beklagten ſich hierüber die kaiſerliche Geſandte in den Jahren 1553 und 1554; eure Voraltern aber gaben zur Antwort, daß ſie keineswegs gegen die Erbvereinigung handeln, ſo lang ſie ihre Truppen weder gegen Burgund noch gegen Vorder-öſterreich anführen laſſen.

Groſſen Eindruck machte Amelots Vortrag; indeß übergab man ihm eine Denkſchrift, folgenden Innhalts:

1. Daß die vier Regimenter, welche in den Jahren 1635, 1636 und 1637 gedient haben, nun einmal bezahlt werden möchten.

2. Daß man die der Stadt Baſel verheißne 700 Säcke Getraides abfolgen laſſe.

3. Daß man die Eidgenoſſen in ihre alten Privilegien einſetze und den freyen Kornhandel wieder herſtelle.

Amelot verſprach die Ausbezahlung des Soldes an die intereßirten Regimenter, ſo bald es der geldfreſſende Krieg zulaſſen werde; auch machte er Hofnung zu Wiederherſtellung der kaufmänniſchen Befreyungen und zur Auslieferung des Getraides an Baſel.

Alsdenn trat der ſpaniſche Geſandte, Caſati, mit

mit gebieterischer Stimme auf. — Ich bin nicht da, sprach er, um Frankreichs Sophismen zu zernichten; sie zernichten sich von selber: Nur frag ich ob die gegen Flandern begangene Uebertrettungen von Euch entweder seyn gut geheissen oder bestraft worden? Ich frage, was bey euch Argwohn erweken sollte, der Antrag von Seite Spaniens oder die an euern Gränzen erbauten Festungen Frankreichs? Die Zeit naht zur Eröfnung des Feldzuges; zu langen Berathschlagungen bleibt also kein Raum mehr. Entscheidet, ob ihr die Erbvereinung zu halten gesinnt seyd oder nicht?

Die Entscheidung verschoben die Kantone auf die nächstbevorstehende Versammlung, unterm 22 May 1690, bey welcher, ausser den erwähnten Gesandten, auch der savoische Gesandte erschienen. Nachdem wegen innerer Sicherheit die nöthigen Anstalten getroffen und auf den ersten Wink der dreyfache, eidgenößische Wegzug aufgeboten worden, erschien Graf Lodrom mit einem eigenhändigen Schreiben von Kaiser Leopold, folgenden Innhalts: — Noch immer machen die Eidgenossen einen Theil der deutschen Nation aus; sie handeln also unrecht, daß sie als deutsche gegen deutsche streiten. Und warum traun sie auf Frankreich? Aus wiederholter Erfahrung kennen sie die Eitelkeit seiner Verheissungen. — Nach Bewilligung von 1000 Säcken Getraides, welche den Kantonen zugesagt wurden, gaben sie dem kaiserlichen Gesandten folgenden Abscheid: —

1. Aus verschiedenen Gründen können die eidgenössische Truppen nicht aus Frankreich zurükberufen werden.

2. Sie sollen aber nur zum Schutz derjenigen Länder dienen, welche Frankreich zur Zeit der Bundeserneuerung im Jahr 1663. besessen.

3. Ohne ganz besondere Bewilligung der Obrigkeiten sollen keine neuen Anwerbungen geschehn.

4. Der Verkauf der Pferde soll jedermann offen stehn.

5. Auf beliebige Convitulation soll der vom Kaiser verlangte Volkesaufbruch von 2000 Mann, jedoch nur zum Schirm der vorderösterreichischen Länder bewilligt werden.

Ueber die Bewilligung dieses Volkesaufbruches beklagte sich Amelot; seine Klagen aber wurden nicht in geringste Betrachtung gezogen. Schriftlich übergab man ihm folgenden Abscheid: — Nicht weniger seyn die Kantone zur Beobachtung des österreichischen Erbvereins, als zur Beobachtung des ewigen Friedens und Bundes mit Frankreich verpflichtet. In Kraft jenes Erbvereins sowol als des französischen Bundes vom Jahr 1663. dürfen die eidgenössische Truppen nicht anderst als nur zum Schutz derjenigen Länder, die Frankreich im Jahr 1663 besessen, gebraucht werden, keineswegs aber gegen das deutsche Reich oder gegen das österreichische Erbland.

Nach Beendigung der Tagleistung hatte der Kaiserliche Botschafter jeden der eidgenössischen Gesandten mit 65 Reichsthalern beschenkt. Bey dieser Gelegenheit machte die Regierung in Zürich unterm 2 Junius 1690 eine Erkanntniß: daß in Zukunft die zürcherische Gesandte auf keiner Tagleistung von niemand Geschenke annehmen und daß

ſowohl der Rath als die Bürger alljährlich zweymal den Penſionen-Brief beſchwören ſollen.

LVII.

Theilnehmung der Kantone an dem Schikſal Savoyens.

Im Jahr 1690.

Auf die im Junius 1690 gehaltene auſſerordentliche Tagleiſtung folgte im Julius die gemeineidgenößiſche Jahrrechnung, und dabey erſchienen abermals die Bevollmächtigte vom Kaiſer, von Frankreich, von Spanien und von Savoy. Auf der vorhergegangenen Tagleiſtung glaubte man die Neutralität der Kantone zwiſchen Frankreich und Deutſchland gänzlich berichtigt. Schon wieder ſuchte jede der Kriegführenden Mächte die Eidgenoſſen auf ihre Seite zu bringen. Jedem Theil gaben ſie gute Worte, keinem bewilligten ſie weſentlichen Vortheil.

Graf von Govonne, der ſavoiſche Geſandte, der ſchon bey letzterer Tagſatzung um Beyſtand geworben, berichtete nunmehr im Namen des Herzogs, daß Frankreich einen Ueberfall in deſſelben Staaten gethan habe, und begehrte laut verſchiedener Verträge eidgenößiſche Hilfe. Auf der Tagleiſtung im Junius ließ man es bey herzlichem, aber ohnmächtigem Beyleid bewenden; auf der gegenwärtigen Tagleiſtung hingegen drangen die Kantone, beſonders die Reformirte, ſehr eifrig auf eine Ausſöhnung Savoyens mit Frankreich. An den König

von Frankreich sandten sie ein Schreiben, folgenden Innhalts: — Mit Bedauren sehn wir, daß es zwischen Ewr. Majestät und dem Herzog von Savoyen zu öffentlichem Kriege gekommen. Zu Abwendung unsrer eignen Gefahr scheint uns kein Mittel so sicher als gänzliche Neutralität für Genf sowol als für Savoyen und Chablay. Baden, den 11. Jul. 1690.

Ein gleiches Schreiben schikten die Kantone an den Herzog von Savoy. Die reformirte Kantone, die ihn erst noch als Neronen, als Verfolger der Rechtgläubigen verabscheut hatten, änderten sich so sehr, daß sie sogar von einem Schuzbündniß mit Savoyen zu sprechen anfiengen. Um sie zugewinnen, hatte der Herzog den vertriebenen Thalleuten die Rükkehr ins Vaterland und freye Religionsübung bewilligt; zugleich hatten unterm 26 Junius 1690. die Generalstaaten den Kantonen das Interesse von Savoyen sehr dringend empfohlen. Nichts destoweniger unterblieb nähere Verbindung; auch zerschlug sich die Unterhandlung wegen der savoischen Neutralität.

Schon wieder ward den 4. Augstmonat 1690 eine neue gemeineidgenößische Tagleistung gehalten. Einmüthig ward wegen Besezung der Päße die Verordnung vom Jahr 1689 erneuert. Wegen dieser Verwahrung der Gränzen überreichte der französische Botschafter den Kantonen ein Schreiben, folgenden Innhaltes: — Unnöthig ist es, daß ich euch die Wichtigkeit der Bewachung eurer Gränzen umständlich vor Augen stelle. In der Nähe drohen die Völker des Kaisers. Nur um Euert willen nahm mein König die österreichischen Waldstädte in die

Neutralität auf: Und welch ein Undank, wenn Ihr die Feinde des Königes nicht mit aller Macht von euern Pässen abhalten würdet! Schon rükt der Dauphin mit seinem Heer in das obere Elsaß; auf euer eignes Verfahren kömmt es an, auf was für eine Seite er sich hinwenden werde. — Baden den 15 August 1690.

Dieses Schreiben langte um 15 Tage zuspät an, und daher machte es die Kantone desto weniger verlegen. Die Dräuungen in demselben wurden durch ein Schreiben des spanischen Gesandten, Grafen Casati, vereitelt; schon unterm 1 Augstmonat beruhigte dieser die Eidgenossen wegen des Anmarsches der kaiserlichen Völker.

Auf gleicher Tagleistung beklagte man sich bey dem kaiserlichen Gesandten, Grafen von Lodrom, daß die eidgenößische Besatzung bey Augst, anstatt nach den Verkommnissen mit gutem Gelde, nur mit schlechter, in der Eidgenoßschaft verbotener Münze bezahlt und noch immer der freye Kauf gesperrt werde.

LVIII.

Theilnehmung der Kantone an den Gefahren der Stadt Genf, der Stadt und des Bistums Basel.

Im Jahr 1690.

Savoyen war nun einmal mit französischen Kriegsvölkern besetzt; die benachbarte Stadt Genf

18. October entschuldigte sich hierüber der französische Bottschafter bey den Kantonen, indem er denselben die Wichtigkeit sowol als die Gefahr der Festung vorstellte; zugleich gab er zu bedenken, daß man von eidgenößischer Seite auch den Kayser bey Äugst und Rheinfelden neue Festungswerker aufführen lasse. Auf einer neuen, gemeineidgenößischen Tagleistung, unterm 28 October ward hierüber unmittelbar an den König geschrieben, und für einmal unterblieb weitere Befestigung sowol zu Hüningen als zu Landskron.

LIX.

Innere Unruhen in der Stadt Basel.

Im Jahr 1691.

Mit den Gefahren, welche von Aussen die Stadt Basel bedräuten, waren auch einheimische Unruhen begleitet. Bey der besorglichen Erweiterung der französischen Festungswerker zu Hüningen verlangte der grosse Rath in Basel von dem kleinen Rathe nähern Bericht über die bisherige Behandlung dieses Geschäftes. Kaum war ihm hierüber Genüge geschehn, so wagte ers, seine Ansprüche weiter zu treiben. Durch den Salzherrn Burkhard als vordersten Sechser, drang er mit Nachdruk auf öftere Zusammenberufung und vertraulichere Gemeinschaft. Hiezu kam noch, daß die Prediger selbst von der Kanzel mit Heftigkeit sich über die partheyische Austheilung der Aemter und Stellen

über die Bestechungen und Faktionen in der Regierung beschwehrten. Die Sechser, welche den gröfsern Theil des grossen Rathes ausmachen, brachten es endlich dahin, daß zur Abschaffung aller Mißbräuche eine obrigkeitliche Committee niedergesetzt wurde; sie bestand aus sieben Gliedern des kleinen, und achtzehn Gliedern des grossen Rathes; zu ihren Berathschlagungen wurden auch die Prediger gezogen. Nach weitläuftigen Unterhandlungen verglich man sich über folgende Punkten: — Der höchste Gewalt in Basel soll auf dem kleinen und grossen Rathe zugleich ruhen. Nach dem Beyspiel der Stadt Bern soll man vier Heimliche, zween aus dem kleinen, und zwern aus dem grossen Rathe erwählen; von vierzehn zu vierzehn Tagen, (im Fall, daß es dringende Geschäfte nicht eher und öfter erfordern) sollen sie sich auf dem Rathhause versammeln; daselbst sollen sie alles, was etwan gegen die Grundgesetze des Staates, was in der Regierung und Verwaltung, was gegen die Wahlordnungen u. s. w. zum Nachtheil des Vaterlandes verübt worden, sorgfältig erforschen und zur Bestrafung an hoher Behörde vortragen, jedoch bey eidlicher Verschweigung des Namens der Angeber. — Zugleich beschloß man, daß künftig die Wahl der Staatshäupter und der Beamten, die Instruktionen für die Gesandten, die Errichtung neuer und die Abschaffung alter Gesetze nicht bloß vor dem kleinen Rathe, sondern vor dem grossen geschehn sollte. Diejenige Vergehungen, welche seither gegen die Wahl- und Balotir-Ordnung verübt worden, sollen für dießmal von dem kleinen und grossen Rathe zugleich,

in Zukunft aber allein von dem kleinen Rathe unterſucht und beſtraft werden. — Nach feyerlicher Beſtätigung dieſer Erkanntniß, wurden ſämtliche Zünfte durch vier Glieder des kleinen Rathes aufgefordert, daß jeder Bürger beym Eide alles anzeigen ſolle, was nach ſeinem Wiſſen gegen die Wahlordnungen verübt worden. Die Bürger verlangten Bedenkzeit; auf einigen Zünften machten ſie den Abgeordneten des Rathes derbe Verweiſe; ſie fiengen an, eigne Zuſammenkünfte zu halten und durch Ausſchüſſe auf die Fortſetzung des angefangenen, politiſchen Reformationswerks zu dringen; zum Generalſachwalter und Syndik ernennten ſie Jakob Heinrich Petri, beyder Rechten Doctor; von gemeiner Bürgerſchaft erhielt er einen Gewalt- und Schirmbrief, wogegen auch er einen Reversſchein ausſtellete.

Inzwiſchen wurden wegen gemachter und empfangener, in der That ſehr geringfügigen Beſchenkungen verſchiedene Glieder des Rathes, (nach eingeholten, ſchriftlichen Gutachten ſowol der Geiſtlichkeit als der juridiſchen Facultät,) ihrer Stellen entſetzt und unter anderm ein Dreyzehen-Herr zur Austheilung von 300 Säcken Getraydes unter die armen Bürger verurtheilt.

Zu gleicher Zeit erweckte das franzöſiſche Kriegesheer an den Gränzen groſſe Beſorgniß. Im Jenner 1691 bat alſo der Magiſtrat zu Baſel, die Kantone Zürich, Bern, Luzern und Solothurn aufs angelegenſte um Rath und Beyſtand; von jedem dieſer Kantonen erſchienen Geſandte zu Wegräumung nicht weniger der innern Unruhen als der Gefahren von Auſſen. Unterm 14. Februar 1691

verglich man sich: daß in Zukunft bey Kriegen und Bündtnissen, bey Erhöhung oder Vermehrung der Zölle und Auflagen, bey Abänderung der Eydesformeln u. s. w. zuerst noch die Bürgerschaft sollte benachrichtigt werden, bevor der grosse Rath zu endlichem Schluß schreiten dürfte. — Einzig die Zunft zum Schlüssel begnügte sich mit dieser Erklärung; immer noch nicht gänzlich befriedigt, versammelten sich alle übrigen Zünfte aufs neue, den 22 Hornung nach vollendeter Morgenpredigt; den Zunftvorstehern machten sie scharfe Verweise über die nachlässige Behandlung des ihnen anvertrauten, politischen Reformationswerks; endlich versicherten die Bürger, daß sie in Zukunft nicht mehr so zahlreich auf das Rathhaus kommen, sondern ihre Beschwerden in Schriften vortragen werden.

Den ganzen Verlauf berichteten die Anwesende Gesandte, nicht nur jeder seiner besondern Obrigkeit, sondern auch sämtlich der damals in Baden versammlten, gemeineidgenößischen Tagleistung. Von dieser Tagleistung wurden der Rath sowol als die Bürgerschaft sehr dringend zur Eintracht ermahnet. Dieses Erinnerungsschreiben nahm die Obrigkeit in Basel mit Dank auf; die Bürgerschaft aber rechtfertigte sich wegen ihres Unwillens in einer weitläuftigen Antwort, worinn sie sich über die herrschende Mißbräuche in der Regierung sehr bitter beschwehrte; zugleich lehnte sie den Vorwurf eines tumultuarischen Verfahrens, der ihr in dem eidgenößischen Schreiben gemacht worden, mit Nachdruk von sich ab, und versicherte, daß sie sich zur Erreichung ihrer vaterländischen Absichten keiner an

dern als gesetzlicher Mittel und Formalitäten bediene. — Zu Verhinderung grösserer Unruhen schikte nunmehr die gemeineidgenößische Tagleistung in gemeinschaftlichem Namen den Bürgermeister Joh. Heinrich Escher von Zürich und den Schultheiß Joh. Rudolph Dürler von Lucern als Gesandte nach Basel. Mittlerweile fuhr daselbst die Bürgerschaft fort, den Rath mit Klagschriften zu bestürmen; in einer derselben wurde der Stadtschreiber der schwehrsten Vergehungen beschuldigt; zur Vermeidung grössern Verdrusses gab er freywillig sein Amt auf; an seine Stelle kam der Rathschreiber; um die erledigte Rathschreiberstelle bewarb sich nunmehr auch der obenerwähnte Demagog, Dr. Oetti, dadurch erwekte er bey der Bürgerschaft ein solches Mißtraun gegen seine Gesinnungen, daß sie auf einmal den ihm anvertrauten Gewaltschein zurükforderte, und ihn nicht länger als ihren Generalsachwalter ansehen wollte.

Auf wiederholte Klagen der Bürger ward ein Rathsherr aller seiner Ehren entsetzt, und eine gewisse Frauensperson, die sich bey verschiedenen Rathswahlen eingemischt hatte, sah sich ins Gefängniß geworfen. Damit war die Hitze des Volkes noch nicht besänftigt; es begehrte, daß alle und jede Rathsglieder, welche bey den vier Heimlichern der Bestechungen beschuldigt worden, zugleich mit ihrer ganzen Verwandschaft, bis zur Beendigung des Handels von dem Rathe ausgeschlossen seyn sollten; ohne die eidgenößische Gesandtschaft zuerwarten, drang es auf schleunigste Untersuchung der vorgetragenen Beschwerden. — Unterm 12 März überreichten die

eidgenössischen Repräsentanten dem grossen Rath eine Schrift, folgenden Innhaltes: Er sollte die Bürger bewegen, daß sie entweder bis zur Ankunft der beyden Gesandten von Zürich und Luzern sich völlig leidsam verhalten oder wenigstens den gewohnten und geraden Weg Rechtens beobachten; zugleich bedaurten sie ihren geringen Einfluß, indem auf der einen Seite von dem Rathe nur wenige und einsichtige Gutachten an sie gebracht werden, auf der andern Seite aber die Bürger keineswegs zur Annehmung eidgenössischer Zwischenkunft und Vermittlung geneigt seyn. — Würklich wurden die Zusammenkünfte der Bürger je länger je stärker; bey denselben fiengen sie die Berathschlagungen auf den Knieen mit andächtigem Gebet an; durch immer neue Bittschriften brachten sie's dahin, daß noch einige Frauenspersonen, die sich in obrigkeitliche Wahlen eingemischt hatten, gerichtlich verhört, ein ansehnliches Rathsglied in Verhaft gesetzt und alle andern, welche in Verdacht waren, bis zum Ausgang der Sachen des Besitzes in den Rathsversammlungen unfähig erklärt wurden. Den 24 März versammelten sich abermal sämtliche Zünfte, (die Zunft zum Schlüssel allein nicht,) die Ausschüsse der Zünfte traten auf dem Zunfthause zur Safran zusammen. Umsonst daß die eidgenössische Repräsentanten sie zu besänftigen suchten, indem sie ihnen durch den Gesandtschaftssekretair ein Schreiben von der Tagleistung vorlesen liessen, und sie auf die baldige Ankunft der Gesandten vertrösteten: In einem neuen schriftlichen Memorial sowol als auch durch den Mund des Dr. Fatio begehrten die Bür-

ihren Ausschüssen von, daß sie zur Auswachsung gröſſerer und gefährlicherer Weitläuftigkeit am schicklichsten alle einzelnen Klagpunkten, Beschwerden, Wünsche und Ansprüche in ein Hauptsystem zusammenziehn und so dem Rath vortragen könnten. Wenig achteten die Bürger auf diesen Vorschlag; vielmehr beriefen sie den 9 Aprill ihre Sechser auf die Zünfte zusammen und machten ihnen Vorwürfe, daß sie mit dem kleinen Rath die eidgenössische Vermittlung hätten annehmen dürfen, mit Bedräuung, daß, wofern sie die Bürgerschaft nicht besser in Schuz nehmen werden, man alsdenn in Absicht auf ihre Sechserstellen, auf andere Maaßregeln bedacht seyn werde. Mit Bedauren bemerkten die eidgenössische Gesandte den ganz unbedeutenden Einfluß ihrer Anwesenheit. Der grosse Rath selbst schränkte unterm 16 Aprill die vorher angenommene eidgenössische Vermittlung darauf ein, daß sie erst alsdenn Statt haben sollte, wenn die Partheyen selbst sich nicht würden vereinigen können. Auch hatten die eidgenössische Gesandte sehr ernstlich darauf gedrungen, daß bey den Klagen gegen das eine oder das andere der Rathsglieder die ordentliche Rechtsform, Untersuchung und Verantwortung angewendet und die Abstrafung lediglich der rechtmäßigen Obrigkeit anvertraut werden sollte. Nichtsdestoweniger erschienen den 20 Aprill die Bürger neuerdings mit einer Generalklage gegen neun Rathsglieder, nämlich sieben des kleinen, und zween des grossen Rathes, welche sich der Bestechungen und schlechter Amtsverwaltung wegen sollten verdächtig gemacht haben; aus Besorgniß gefährlicher Folgen sah der

grosse

groſſe Rath ſich genöthigt, ſie, gleich den vorigen, ihrer Stellen und Aemter zu entlaſſen.

Länger wollten die eidgenöſſiſche Geſandte dieſem verworrenen Spiel nicht zuſehn und ſchon waren ſie fertig zur Abreiſe, als ſie ſich auf dringendes Anhalten der Obrigkeit endlich zu einigem Aufſchub herbey lieſſen. Den 24 Aprill mußten ſich hierauf drey Geiſtliche, drey Glieder des kleinen, und drey des groſſen Rathes, nebſt dem Staatsſchreiber, auf alle Zünfte verfügen, um ſie in den rührendſten Ausdrücken zur Annahme der Vermittlung zu bewegen; zugleich erſchien von dem geiſtlichen Stand ein Ermahnungsſchreiben zur Eintracht in öffentlichem Drucke. Von den Bürgern konnte man hierüber keine andere Erklärung erhalten, als daß ſie bereit ſeyn, in ihren Angelegenheiten des Raths der eydgenößiſchen Geſandten und Repräſentanten zu pflegen; zugleich übergaben ſie ihrer Obrigkeit eine Schrift von ſechs und dreißig Punkten über die Verwaltung des gemeinen Gutes. Auf beyden Seiten vereinigte man ſich zu gegenſeitiger, allgemeiner Amneſtie, vermög welcher alles und jedes, was bisher von der einen und von der andern Parthey, in Worten oder durch Schriften und Thaten geſchehn, für immer und gänzlich vergeſſen ſeyn ſollte. Alles dieß erfolgte ohne den Rath der eidgenößiſchen Geſandten und Repräſentanten, worüber ſich dieſe den 27 Aprill in voller Rathsverſammlung beſchwehrten. Von Seite des geiſtlichen Standes entſchloß man ſich hierauf, Mann für Mann vorzufordern, jeden beſonders um ſeine Meinung wegen der eidgenößiſchen Vermittlung zubefragen

ihren Ausschüssen vor, daß sie zur Auswachung gröſſerer und gefährlicherer Weitläuftigkeit am schicklichsten alle einzelnen Klagpunkten, Beschwerden, Wünsche und Ansprüche in ein Hauptsystem zusammenziehn und so dem Rath vortragen könnten. Wenig achteten die Bürger auf diesen Vorschlag; vielmehr beruften sie den 9 Aprill ihre Sechser auf die Zünfte zusammen und machten ihnen Vorwürfe, daß sie mit dem kleinen Rath die eidgenößische Vermittlung hätten annehmen dürfen, mit Bedräuung, daß, wofern sie die Bürgerschaft nicht besser in Schutz nehmen werden, man alsdenn in Absicht auf ihre Sechserstellen, auf andere Maaßregeln bedacht seyn werde. Mit Bedauren bemerkten die eidgenößische Gesandte den ganz unbedeutenden Einfluß ihrer Anwesenheit. Der grosse Rath selbst schränkte unterm 16 Aprill die vorher angenommene eidgenößische Vermittlung darauf ein, daß sie erst alsdenn Statt haben sollte, wenn die Partheyen selbst sich nicht würden vereinigen können. Auch hatten die eidgenößische Gesandte sehr ernstlich darauf gedrungen, daß bey den Klagen gegen das eine oder das andere der Rathsglieder die ordentliche Rechtsform, Untersuchung und Verantwortung angewendet und die Abstrafung lediglich der rechtmäßigen Obrigkeit anvertraut werden sollte. Nichtsdestoweniger erschienen den 20 Aprill die Bürger neuerdings mit einer Generalklage gegen neun Rathsglieder, nämlich sieben des kleinen, und zween des grossen Rathes, welche sich der Bestechungen und schlechter Rathsverwaltung wegen sollten verdächtig gemacht haben; aus Besorgniß gefährlicher Folgen sah der

grosse

bedächtete dieſer: In der Vormittags gehal-
Rathsverſammlung habe man ſich geneigt fin-
zur Annahme der eidgenößiſchen Vermitt-
llein auf die erſte Nachricht hievon haben
usſchüſſe der Bürgerſchaft den Burgermeiſter
ang beunruhigt, bis er Nachmittags um 4 Uhr
n groſſen Rath aufs neue zuſammenberufen laſſen;
dieſer Verſammlung wohnten nicht mehr als zwey
und ſiebenzig Rathsglieder bey; vor denſelben erſchien
ein Ausſchuß der Bürger, mit Begehren, daß man
den ſchon nach Zürich überſchriebenen Schluß abän-
dere und die zum voraus verabredete gemeineidge-
nößiſche Tagleiſtung verhindere. Würklich brachten
es die Bürger dahin, daß im Namen des groſſen
Rathes durch ein anderes Schreiben das erſtere fol-
gendermaaſſen eingeſchränkt worden: Die Bürger-
ſchaft, (wie man aus ihrem mitkommenden Schrei-
ben ſehn könne,) werde ohne Aufſchub die noch übri-
gen Streitpunkten lediglich der Entſcheidung ihrer
Obrigkeit überlaſſen; für dießmal ſey alles beruhigt;
woſern man ſich aber über den einen oder andern
Punkt nicht vergleichen könnte, ſo werde man alsdenn den Rath und die Vermittlung der Eydgenoſſen erbatten; inzwiſchen hofe man, daß Zürich die verabredete, gemeineidgenößiſche Tagleiſtung aufſchieben werde. — Hierauf überreichten die Bürger der Obrigkeit einen weitläuftigen Aufſatz; derſelbe enthielt fünf und neunzig Punkten über die Verbeſſerung der Polizey; neun und zwanzig Punkten über das Juſtizweſen und fünfzehn Punkten über die bürgerlichen Rechte und Freyheiten.

Den 18 und 20. May beſetzte der groſſe Rath die

und solches in den Pfarrkirchen vorläufig ankündigen zu lassen. — Aus Besorgniß, auf diese Weise von einander getrennt und dadurch geschwächt zu werden, begaben sich bey der ersten Nachricht hievon sämtliche Bürger auf ihre Zünfte und von da in die Spitalkirche; als man gegen ihre Erwartung auch in dieser Kirche die obrigkeitliche Ankündigung vorzulesen anfieng, liefen sie grossentheils mit Müren hinweg; ungeachtet alles noch so beweglichen Zuredens der eidgenößischen Gesandten, drangen sie nunmehr mit Hitze auf Wiederbestellung der erledigten Aemter; die Obrigkeit gab nach; auf dem Rathhause wurden siebenzehn Räthe, und auf den Zünften wurden die Zunftmeister und Sechser auf eine bisher ungewohnte und zum Theil erzwungene Weise gewählt. Diese unförmliche Schritte, das ganz verschwundene Ansehn sowol der Geistlichkeit als der Regierung, nebst der Verleugnung gegen die angebotene, eidgenößische Vermittlung, kurz die Unerbittlichkeit des zaumlosen Volkes, alles dieses nöthigte die eidgenößischen Gesandten und Repräsentanten, daß sie nunmehr ihre Heimreise auf den zweyten May fest stellten, inzwischen aber ihren Sekretair, David Holzhalb von Zürich, in Basel zurückliessen. Am Tage vor ihrer Abreise versammelten sich die Zünfte abermal und durch einen Ausschuß verlangten sie an den grossen Rath, daß man vermög eines alten, bischöflichen Privilegiums ihnen die Wahl der Oberst-Zunftmeister zugestehn möchte. Da über Menschen Gedenken dieses Wahlrecht bey dem grossen Rathe gestanden, so wollte er darauf keineswegs Verzicht thun. Bey seiner Wiedersetzlich-

keit beſchloſſen die Bürger abermal die Stadtthore und das Gitter des Rathhauſes; ungeachtet alles Zuredens der eidgenößiſchen Geſandten hielten ſie die Obrigkeit ſo lang eingeſperrt, bis ſie zu Verhütung gröſſern Tumultes dem Bürgerausſchuß erſt Abends um 8 Uhr eine Erkanntniß unter dem groſſen Staatsinſiegel zuſtellte, vermög welcher ſie den Bürgern, nach ihrem eignen Vorſchlag, die Erwählung der Oberſt-Zunftmeiſter abtrat; würklich erhoben ſie hierauf zu dieſen Würden den Dreyer-Herr Zäsli und Martin Stähelli; das Conſulat aber wurde von dem groſſen Rath einhellig dem Rathsherr Lucas Burkhard übergeben.

Nach der Heimkunft der eidgenößiſchen Geſandten ſchrieb man in gemeineidgenößiſchem Namen von Zürich aus ſowol an den Rath als an die Bürgerſchaft: Ob ſie zur Vermeidung des Unterganges nicht etwan ſich unter ſich ſelbſt zur Auswahl einiger ſelbſtbeliebigen Vermittler aus den Kantonen einverſtehn wollten? Widrigenfalls werde man um das gemeinſchaftlichen, eidgenößiſchen Intereſſe willen zur Ergreifung andrer Maasregeln genöthigt werden. Die Obrigkeit in Baſel bezeigte ſich ganz willfährig zur Annahme der vorgeſchlagnen Vermittlung; die Bürgerſchaft hingegen fand eine ſolche Vermittlung um ſo viel bedenklichen, indem ſie (ihrem Vorgeben nach) nichts wiſſe von irgend einiger Verwürfniß mit der rechtmäßigen Regierung; ſeitdem die erledigten Rathsſtellen mit redlichen und vaterländiſchen Männern wieder beſetzt worden, habe man Hofnung zu baldiger, friedlicher Beruhigung des ganzen Reformationsgeſchäfts. Wiederholter

lieſſen: die Kantone ſich keineswegs täuſchen; über dieſes weit ausſehende Geſchäft hielten ſie beſondere Tagleiſtungen; Zürich unterredete ſich zu Elgau mit Glarus, Schafhauſen, Appenzell, Abbt und Stadt St. Gallen; in Luzern rathſchlageten die Kantone Ury, Schwitz, Unterwalden und Zug; an einem dritten Ort unterredeten ſich Bern und Freyburg. Allſeitig erkennte man, daß die ſeit langem her zu Baſel eingeriſſene Mißbräuche bey der Beſetzung der Aemter, bey der Verwaltung des gemeinen Gutes und bey der Ausübung der Juſtiz den Bürgern begründete Urſache zu Klagen gegeben haben, daß ſie aber in dem Vortrag dieſer Klagen und bey der Auswahl der Verbeſſerungsmittel durch Privatleidenſchaften auf geſetzloſe Abwege hingeriſſen worden. Dieſes Gutachten übergab man den hohen Obrigkeiten jedes Ortes; damit aber das Feuer der Zweytracht nicht weiter um ſich freſſen und wohl gar auch über andere Kantone ſeine Flammen ausbreiten möchte, ſo drang man allſeitig auf ſchleunigſte Vorkehr. Auf das Schreiben der baslerſchen Bürgerſchaft antwortete Zürich: Nach genauer Prüfung könne man keineswegs finden, daß zwiſchen der Obrigkeit und den Bürgern in Baſel keine Zerwürfniß ſtatt habe; zur Beylegung alles Zwiſts aber wiſſe man kein heilſameres Mittel als eine gemeineidgenöſſiſche Vermittlung; bey fernerer hartnäckigten Verweigerung derſelben könne man nicht vorausſehen, was für Maasregeln alsdann die Kantone zur Hand nehmen werden. — Von dieſem Schreiben ward auch dem groſſen Rath zu Baſel eine Kopie mitgetheilt. Unterm 26 May

1691. brachte dieſer: In der Vormittags gehaltenen Rathsverſammlung habe man ſich geneigt finden laſſen zur Annahme der eidgenößiſchen Vermittlung: allein auf die erſte Nachricht hievon haben die Ausſchüſſe der Bürgerſchaft den Burgermeiſter ſo lang beunruhigt, bis er Nachmittags um 4 Uhr den groſſen Rath aufs neue zuſammenberufen laſſen; dieſer Verſammlung wohnten nicht mehr als zwey und ſiebenzig Rathsglieder bey; vor denſelben erſchien ein Ausſchuß der Bürger, mit Begehren, daß man den ſchon nach Zürich überſchriebenen Schluß abändere: und die zum voraus verabredete gemeineidgenößiſche Tagleiſtung verhindere. Würklich brachten es die Bürger dahin, daß im Namen des groſſen Rathes durch ein anderes Schreiben das erſtere folgendermaaſſen eingeſchränkt worden: Die Bürgerſchaft, (wie man aus ihrem mitkommenden Schreiben ſehn könne,) werde ohne Aufſchub die noch übrigen Streitpunkten lediglich der Entſcheidung ihrer Obrigkeit überlaſſen; für dießmal ſey alles beruhigt; woſern man ſich aber über den einen oder andern Punkt nicht vergleichen könnte, ſo werde man alsdenn den Rath und die Vermittlung der Eydgenoſſen erbetten; inzwiſchen hofe man, daß Zürich die verabredete, gemeineidgenößiſche Tagleiſtung aufſchieben werde. — Hierauf überreichten die Bürger der Obrigkeit einen weitläuftigen Aufſatz; derſelbe enthielt fünf und neunzig Punkten über die Verbeſſerung der Polizey; neun und zwanzig Punkten über das Juſtizweſen und fünfzehn Punkten über die bürgerlichen Rechte und Freyheiten.

Den 18 und 20. May beſetzte der groſſe Rath die

erledigten Dreyer-Herren, und Deputatenſtellen, nebſt den Stellen bey der Rechenkammer; zugleich wurden die jährlichen Rathsbeſoldungen genauer beſtimmt.

Nicht ohne Grund beſorgten die Bürger, es möchten die dießmal zu ihren Gunſten ausgefällte Rathserkanntniſſe mit der Zeit ungültig gemacht werden; auf allen Zünften und in allen Geſellſchaften gaben ſie daher ihren Ausſchüſſen den gemeſſenſten Auftrag zur Behauptung einer ewigen Beſtätigung dieſer Erkanntniſſe, die ihnen auch gern oder ungern von dem groſſen Rathe bewilliget wurde. Unterm 29 May gab er dem Kanton Zürich von allem dem Nachricht; auch ließ er durch eine obrigkeitliche Commitee die von der Bürgerſchaft eingegebene Schrift genau unterſuchen und den jährlichen Huldigungseyd auf eine Weiſe beſtimmen, wogegen die Bürger hoffentlich nichts werden einwenden können. Schon nahete der 21 Junius, als der gewöhnliche Tag zu gegenſeitiger Eidleiſtung des Raths und des Volkes. Da die Bürgerſchaft mit den bisherigen Bemühungen der obrigkeitlichen Comitee noch nicht ſich begnügen wollte, da auch die Sechſer vermeinten, daß die Bürgerſchaft die Huldigung gegen den kleinen und groſſen Rath zugleich, und nicht gegen den kleinen Rath allein ablegen ſollte, ſo ward über die beſtimmte Zeit hinaus dieſe feyerliche Handlung für einmal verſchoben. Auf der bald hierauf erfolgten eidgenößiſchen Jahrrechnung verſicherten die Geſandte von Baſel, daß groſſentheils die Staatswirthſchaft und Polizey in Ordnung gebracht worden, und hoffentlich auch die noch übrige Punkte

nächstens werden zu erwünschtem Ziele gebracht werden; wiedrigenfalls aber zähle man auf die schon angebotene eidgenößische Vermittlung. — Um deſto genauern Bericht zu erhalten, ward der zürcherſche Sekretair Holzhalb von Baſel auf die Tagleiſtung berufen; vor derſelben that er den 26 Junius einen ausführlichen Vortrag, worin er den noch immer höchſtgefährlichen Zuſtand der Sachen in den lebhafteſten Ausdrücken ſchilderte, Schriftlich ermahnte hierauf die Tagleiſtung ſowol den Rath als die Bürger zu Baſel, daß ſie in ihren Unternehmungen die wolmeinenden Abſichten der Eidgenoſſen ja nicht verhindern, ſondern ruhig derſelben nähere Vorſchläge erwarten. Der kleine Rath zu Baſel antwortete: Den Bürgern habe man über ihre eingegebenen Beſchwerden möglichſte Genugthuung verſchaft; die Entſcheidung der noch übrigen Streitpunkte überlaſſen ſie nunmehr der ordentlichen Obrigkeit und ſie ſeyn bereit zur Leiſtung des gewöhnlichen, alljährlichen Huldigungseides: Die Sechſer hingegen, ungeachtet ihnen um der öffentlichen Ruhe willen der kleine Rath manche neue Vorrechte zugeſtehe, fahren nichts deſtoweniger fort, ihre Anſprüche je länger je höher zu treiben. In einem beſondern Schreiben an die Tagleiſtung ſtellten die Sechſer vor: Sogleich beym Anfang des unternommenen, politiſchen Reformationswerkes habe man zum Grunde gelegt, daß der höchſte Gewalt nicht bey dem kleinen Rath allein, ſondern bey dem kleinen und bey dem groſſen Rathe gemeinſchaftlich ſtehn ſollte: Die Eidgenoſſen werden alſo den groſſen Rath bey dieſen erlangten Vorrechten beſchützen

u. s. w. — Hierüber zerfielen die eidgenößische Gesandte selbst in ungleiche Meinungen. Zürich besonders, nebst einigen andern Kantonen, drangen wohlbedächtlich auf die Erwählung der gelindesten Mittel und Maaßregeln. Nach eingeholtem Rath und auf erhaltene nähere Instruktionen der Hoheiten empfahl die Tagleistung dem grossen Rath in Basel von neuem die mehrmal angebotene, eidgenößische Vermittlung. Unterm 4 Julius 1691 erhielt sie von Basel ein Schreiben, im Namen sowohl des grossen Rathes als der Universität und sämtlicher Bürgerschaft, mit Verdeutung, daß man sich gegenseitig zur Annahme der eidgenößischen Vermittlung verstehe und hiezu von Zürich aus den Burgermeister Heinrich Escher, von Bern den Oberist Samuel Frisching, von Luzern den Schultheiß Joh. Rudolf Dürler, von Solothurn den Oberist Franz Ludewig von Mollodin erbette. — Noch schien ins deß dieses Schreiben nicht deutlich und es schien ungewiß, wofern die gütliche Unterhandlung fehlschlagen würde, ob alsdenn die Partheyen sich nach den Bündnissen und Verträgen auch wohl einem eidgenößischen Rechtsspruch willig unterziehn würden. Unterm 7 Julius begehrte hierüber die Tagleistung nähere Aeusserung. Von dem grossen Rath in Basel wurden hierauf zu den schon erwähnten vier Vermittlern noch vier andre, nämlich von Unterwalden nid dem Wald Landammann Joh. Ludwig Lüßi, von Glarus Landamman Friederich Zweifel, von Schaffhausen Burgermeister Tobias Holländer, von der Abtey St. Gallen der Fürstliche Landeshofmeister, Baron Fidel von Thurn erbetten.

Zugleich erklärte sich der Rath in Basel, daß, nach fruchtlos versuchter, gütlicher Unterhandlung die Sätze oder Vermittler alsdenn die noch streitigen Punkte durch einen unwiderruflichen Rechtsspruch beylegen mögen. Die Bürgerschaft aber äusserte sich sowol in einem besondern Schreiben an die Tagleistung unterm 10 Julius als auch durch persönliche Abgeordnete nach Schaffhausen und Zürich, daß sie, nachdem auf allen Punkten über die angebotene, eidgenössische Vermittlung berathschlagt worden, von dieser Vermittlung nichts anders erwarte als die Bestätigung der allbereits verabredeten Punkte. Jede andere Vermittlung finde sie unnöthig und wünsche, damit verschonet zu bleiben. In wiefern zwischen dem kleinen und grossen Rath Streitigkeit herrsche, mögen sie unter sich selbst sich wegen der Annahme einer solchen auswärtigen Vermittlung vergleichen, jedoch daß sie der Souverainität des Staates zu keinem Nachtheil gereiche.

Dieser Aeusserungen ungeachtet, erschienen nunmehr die recht erbetene Vermittler, nach erhaltenem, obrigkeitlichen Auftrag, den 30 Julius in Basel; sogleich wurden sie nicht nur von dem Rath und der Geistlichkeit, sondern auch durch dreißig Ausschüsse von den Bürgern bewillkommet; durch den Doctor Fatio liessen sich diese letztern vernehmen: Das Reformationswerk sey nunmehr geendigt und das ganze Geschäft der eidgenössischen Vermittler werde einzig auf die Bestätigung und Gewährleistung desselben eingeschränkt bleiben. Fatio erhielt zur Antwort: Wenn Einigkeit herrscht, so werden die Gesandte sie keineswegs stöhren; wofern aber

u. s. w. — Hier[illegible] so seyn sie [illegible] erst
sandte selbst [illegible] Beylegung [illegible] von
sonders, [illegible] der Gesandten [illegible] legen
wohlbedä[illegible] Ausschüssen [illegible] ten. Als
Mittel [illegible] Mann get[illegible] und nichts
und an[illegible] sich ein[illegible] der eidgenößi-
empf[illegible] der ei[illegible] daß diese, (wie
von [illegible] hier[illegible] angelangt waren,
Ve[illegible] Zünften [illegible] eine Kopie von den
[illegible] andern be[illegible] chen dem Rath und dem
[illegible] lassen [illegible] kleinen und dem grossen
[illegible] alle mit [illegible] Exemplar von der neulich ver-
[illegible] würklich [illegible] Mittwochen den 5 Augstmo-
[illegible] die eidgenößische Gesandte vor dem
[illegible] in ihrem Namen stellte Bürgermei-
[illegible] von Zürich vor: Noch scheine die Aus-
[illegible] zwischen Volk und Regierung wenig sicher
[illegible] dauerhaft; zur Beylegung der noch übrigen
Streitpunkten anerbeuten sie also gütliche Vermitt-
lung; wofern auch diese fruchtlos seyn würde, rechtli-
che Entscheidung nach Anweisung der Verträge und
Uebungen; zu diesem Ende hin erwarten sie von dem
Magistrate, daß er auf der einen Seite sich ganz
vertraulich und offenherzig erkläre, auf der andern
Seite, daß er aufs genauste zusammenhalte und nicht
etwan aus unzeitiger Furcht durch innere Entzweyung
sich selber entkräfte. Durch eine obrigkeitliche Com-
mittee erwiederte die Regierung: Man werde auf
einen Verglichsentwurf bedacht seyn, ihn den Ge-
sandten zur Prüfung mittheilen und ihren Beystand
zur Aufhebung der Bürger-Ausschüsse erwarten.
Die Gesandte verlangten eine näherere Erklärung;

7 Augstmonat erhielten sie diese, mit der Bei-
daß der Rath alles der eidgenößischen
anheimstellen wolle. Zween Tage dar-
te ganze Bürgerschaft in der Mün-
meln; nach geschehenen, vorläuf-
der Prediger hielt Bürgermeister
einen rührenden Vortrag über
gkeit der Eintracht sowol unter
en überhaupt, als auch besonders bey
nzorte wie Basel. Dieser Vortrag wurde
nem ähnlichen von dem baßlerschen Bürger-
ter Socinen begleitet und hierauf sämtliche Bür-
gerschaft aufgefordert zur Annahme der eidgenößi-
schen Vermittlung. Mit beynahe durchgängigem
Aufheben der Hände ward diese Vermittlung ange-
nohmen; nur einzelne Bürger wiedersetzten sich mit
ihrem Geschrey; sogleich Nachmittags liessen die un-
willige Ausschüsse die Bürger auf die Zünfte zusam-
menberufen; daselbst unterschrieb ein guter Theil
derselben, daß sie die eidgenößische Vermittlung nicht
annehmen würden, bevor die Gesandte die freye Gel-
fuhr des Getraides wieder würden hergestellt, die
Schleifung der Festungswerken zu Hüningen zu
Stande gebracht und den Meineid und Trotz der
Herren bestraft haben. Um desto genauer zu erfah-
ren, wie viel Bürger der eidgenößischen Vermitt-
lung geneigt oder abgeneigt seyn, ward die Bürger-
schaft auf den 21. Augstmonat nochmals auf das
Rathhaus zusammenberufen; vorher noch ward ihr
durch die Zunftvorsteher auf den Zünften die feyer-
liche Versicherung gegeben: Wofern immer noch gütl-
liche Unterhandlung statt haben würde, so werden

Klagen vor sie gebracht werden, so seyn sie bereit zur Anhörung und bundesmäßiger Beylegung derselben. Noch vor der Ankunft der Gesandten in Basel hatten sich von den Ausschüssen der Bürger und ihrer Parthey über 400 Mann getrennt und mit eigenhändiger Unterschrift sich einverstanden zu unumschränkter Annahme der eidgenößischen Vermittlung. Aeusserst wurde hierüber die Gegenparthey erbittert; auf allen Zünften und öffentlich streute sie aus, daß jene andern bey vielen hundert Mordmessen hätten anschaffen lassen, daß sie die Stadt in Brand stecken und alle mißvergnügten Bürger umbringen wollten; würklich begehrten sie den 22 Juli mit harten Dräuworten vor Rathe, daß Hans Georg Ochs, Peter Fuchs, Paul Spörlin, der Stiftsschaffner Conrad Wieland, welche durch Gastmale und Bestechungen in ihren Häusern die oben erwähnte Unterzeichnung befördert hätten, in gefänglichen Verhaft gebracht werden möchten. Bey Verweigerung ihres Begehrens stürmten sie mit bewaffneter Hand vor das Rathhaus, sprengten die Wachstube auf, liessen mit Trommeln Lärm schlagen, bemächtigten sich der Stadtthore, drangen in die Häuser hinauf der vier Bürger, umzingelten beym Heimgehen die Rathsglieder und brachten es endlich dahin, daß der Rath Nachmittags sich wieder versammeln und gezwungener Weise zur Arrestirung der vier genannten Personen Hand geben mußte. Noch vor der Vollziehung hatten sie sich mit äusserster Lebensgefahr über die Dächer gerettet; der Richtenhausdiener, der sie aufsuchen sollte, wurde hierauf von den Bürgern grausam mißhandelt und selbst in die härteste

Gefängniß geworffen; gleiches Unglük betraf auch Claudius Paſſavant und Franz Speſer, welche, nach dem Vorgeben der Bürger, den andern zur Flucht behülflich geweſen; auch ſie wurden aus Nikaus Bernoullis Haus mit blutigen Köpfen ins Gefängniß geſchlept; die vier Flüchtlinge, Ochs, Fuchs, Wieland und Spörlin wurden entdekt und ohne Gnade von den Bürgern in die tiefſten Löcher geworffen. Man ſtreute das Gerüchte aus: Die entſetzten Rathsglieder laufen öfters zu dem Landvogt auf Mönchenſtein, woſelbſt ſie auf gefährliche Anſchläge denken. Einen Ausſpäher, der von dem Bürger-Ausſchuß hingeſchikt worden, habe der Landvogt gefänglich anhalten und zugleich durch das Sturmgelaute die Bauren aufmahnen laſſen. Begründt oder unbegründt; verleitete das Gerüchte die Bürger zu gewaltſamen Ausſchweifungen; in groſſer Anzahl rükten ſie mit bewafneter Hand und fliegender Fahne zur Feſtung. Noch vor ihrer Ankunft hatte der Landvogt ſich mit ſeiner Gemahlin geflüchtet. Die Bürger lieſſen eine Wache daſelbſt und kehrten wieder nach Hauſe.

Den 23 Juli wurden vor dem groſſen Rathe die weit mehrere, vor der Bürgerſchaft überreichte Punkten erörtert; auch verglich ſich der groſſe Rath mit dem kleinen Rathe über die Bedienungen und Aemter; zugleich ward auf den Zünften der gewöhnliche Jahreid geleiſtet und die Abſchaffung der Bürgerausſchüſſe erkennt; auf allen Zünften verkündigte man eine neue General-Amneſtie; vermög derſelben ſollte gegenſeitig alles, was während der Unruhen geſprochen und verübt worden, in gänz-

liche Vergessenheit sinken, zugleich auch der Arrest der Gefangenen aufgelößt werden; jeder, der von jezt an einem andern das Geringste zur Last legen würde, soll fünfzig Gulden zur Busse bezahlen. Alles dieses wurde nach Zürich berichtet und nichts destoweniger auf schleunige Herkunft der eidgenößischen Vermittler gedrungen. Kaum daß diese, (wie wir oben erwähnten,) in Basel angelangt waren, so überreichte ihnen der Rath eine Kopie von den Verglichsartikeln sowol zwischen dem Rath und dem Volke als zwischen dem kleinen und dem grossen Rathe, nebst einem Exemplar von der neulich verkündigten Amnestie. Mittwochen den 5 Augstmonat erschienen die eidgenößische Gesandte vor dem grossen Rathe; in ihrem Namen stellte Bürgermeister Escher von Zürich vor: Noch scheine die Aussöhnung zwischen Volk und Regierung wenig sicher und dauerhaft; zur Beylegung der noch übrigen Streitpunkten anerbeuten sie also gütliche Vermittlung; wofern auch diese fruchtlos seyn würde, rechtliche Entscheidung nach Anweisung der Verträge und Uebungen; zu diesem Ende hin erwarten sie von dem Magistrate, daß er auf der einen Seite sich ganz vertraulich und offenherzig erkläre, auf der andern Seite, daß er aufs genauste zusammenhalte und nicht etwan aus unzeitiger Furcht durch innere Entzweyung sich selber entkräfte. Durch eine obrigkeitliche Commitee erwiederte die Regierung: Man werde auf einen Verglichsentwurf bedacht seyn, ihn den Gesandten zur Prüfung mittheilen und ihren Beystand zur Aufhebung der Bürger-Ausschüsse erwarten. Die Gesandte verlangten eine nähere Erklärung;

unterm 7 Augstmonat erhielten sie diese, mit der Versicherung, daß der Rath alles der eidgenößischen Vermittlung anheimstellen wolle. Zween Tage darauf liessen sie die ganze Bürgerschaft in der Münsterkirche versammeln; nach geschehenen, vorläufigen Erinnerungen der Prediger hielt Bürgermeister Escher von Zürich einen rührenden Vortrag über die Nothwendigkeit der Eintracht sowol unter den Eidgenossen überhaupt, als auch besonders bey einem Gränzorte wie Basel. Dieser Vortrag wurde mit einem ähnlichen von dem baßlerschen Bürgermeister Sarasin begleitet und hierauf sämtliche Bürgerschaft aufgefordert zur Annahme der eidgenößischen Vermittlung. Mit beynahe durchgängigem Aufheben der Hände ward diese Vermittlung angenommen; nur einige Bürger widersetzten sich mit ihrem Geschrey; sogleich Nachmittags liessen die unwillige Ausschüsse die Bürger auf die Zünfte zusammenberufen; daselbst unterschrieb ein guter Theil derselben, daß sie die eidgenößische Vermittlung nicht annehmen wurden, bevor die Gesandte die freye Einfuhr des Getraides wieder würden hergestellt, die Schleifung der Festungswerken zu Hünningen zu Stande gebracht und den Meineid und Trotz der Herren bestraft haben. Um desto genauer zu erforschen, wie viel Bürger der eidgenößischen Vermittlung geneigt oder abgeneigt seyn, ward die Bürgerschaft auf den 11. Augstmonats nochmals auf das Rathhaus zusammenberufen; vorher noch wurde ihr durch die Zunftvorsteher auf den Zünften die feyerliche Versicherung gegeben: Wofern immer noch gütliche Unterhandlung statt haben würde, so werden

die eidgenößische Gesandte sich des geringsten Eingriffs in die obrigkeitliche Gerichtsbarkeit und Souverainität sorgfältig enthalten, die Regierungsform werde nicht im mindesten abgeändert, die angekündigte Amnestie heilig beobachtet und an den Rechten und Freyheiten der Bürger nicht das geringste verletzt werden. Die Bürgerausschüsse indeß brachten es durch ihre Verhetzungen dahin, daß kaum bey 200 Bürgern auf dem Rathhause erschienen; die übrige hingegen versammelten sich auf ihren Zünften und verbanden sich zur Verwerfung der eidgenößischen Vermittlung. Würklich brachten sie es dahin, daß die Erörterung der noch streitigen Punkte sechs Männern aus dem kleinen, sechsen aus dem grossen Rathe und sechsen aus der Bürgerschaft anvertraut wurde. Schon machten sich die eidgenößische Gesandte fertig zur Abreise. Alles mögliche that der Rath zur Hintertreibung derselben; endlich erhielt er von den Ausschüssen der Bürger folgende Erklärung: Sie haben gar nichts dagegen, daß die Vergleichspunkte den eidgenößischen Gesandten zur Prüfung und wohl auch, nach eingeholtem Bericht von beyden Theilen, zur Ausbesserung mitgetheilt werden. In Betref der entlassenen Rathsglieder über seyen ganz verschiedene Klassen zu machen. Auf Empfehlung der Gesandten und der Obrigkeit möge man den einen den Zutritt zu allen Ehren- und Aemtern von itzt an sogleich wieder gestatten; andere hingegen könne man auf künftige ledigwerdende Stellen vertrösten; noch andere verdienen ihrer Verbrechen wegen zu strengerer Verantwortung gezogen zu werden. Wenig waren die eidgenößische Ge-

sandte mit dieser Erklärung befriedigt; sie beharrten auf der Annahm entweder ihrer gütlichen Vermittlung oder widrigenfalls ihres rechtlichen Ausspruches; den Prozeß der entlaßnen Rathsglieder aber wollten sie in den Schooß der ordentlichen Obrigkeit gelegt wissen. Dieser Vorschlag wurde den 15 Augstmonat sowol von dem kleinen und grossen Rathe als auch von dem mehrern Theil der Zünfte genehmigt. Den 17 gleichen Monats entschloß sich der grosse Rath aufs neue und einmüthig, mit Leib, Ehr und Gut auf die Annahm der eidgenößischen Vermittlung zu dringen. Bey den mißvergnügten Bürgern in der grossen Stadt erwekte dieser Entschluß heftige Bewegung; zahlreich liefen sie zusammen und zogen in der Nacht auf die Wache. Die Obrigkeit sandte hierauf einen Befehl auf die Zünfte, vermög dessen die regellosen Zusammenkünfte und Patrouillen untersagt wurden. Inzwischen traten die eidgenößische Gesandte mit den Ausschüssen des Raths und der Bürger über die Reformationspunkten in vertrauliche Unterredung; in derselben wurde der Vergleich, der den 23 Julius über die gegenseitige Vorrechte des kleinen und grossen Rathes gemacht worden, einhellig bestätigt.

Um ihrer Parthey unter den Bürgern desto sicherer zu seyn, liesse die Obrigkeit unterm 21 August ein Papier von Haus zu Haus gehen, um jedermann, dem mit der eidgenößischen Vermittlung gedienet seyn würde, seinen Namen unterzeichnen zu lassen. Unbedingt wurde die Annahme der Vermittlung von 586 Bürgern, etwas bedingt aber von 141 unterschrieben; von 234 wurde sie verworffen; 282 liessen sich nicht bey Hause finden.

Während dieſer Unterhandlung ward ein Brief voll Schmähungen aufgefangen; er war von Hans Ludwig Iſelin, einem bürgerlichen Ausſchuß, an einen Freund in Zürich geſchrieben. Nach erhaltenem Auftrag von Seite der eidgenöſſiſchen Geſandten, ließ die Obrigkeit den Verfaſſer des Briefes zur Verantwortung ziehen; als man ihn in Verhaft ſetzen wollte, widerſetzte er ſich und erklärte laut, daß er ſich eher werde in Stücken hauen als einſperren laſſen; würklich trieben ſeine Anhänger die Wache, die ihn wegführen wollte, mit Gewalt ab; ſie machten Lärm und rührten die Trommel; der Rath ſah ſich genöthigt, die Wache zurükzuberufen und Iſelin ledig zu laſſen. Auf Anrathen der übrigen Bürgerausſchüſſe, gab er ſich Tags darauf ſelbſt freywillig gefangen. Er wurde für zwey Jahre in ſein Haus gebannt; mit eigner Hand und Pitſchaft mußte er einen Widerruf unterzeichnen und zugleich einen Eid ſchwören, daß er wegen dieſer erlittnen Strafe ſich zu keinen Zeiten niemals rächen wolle.

Den 2 September wurden durch eine Erkenntniß des groſſen Rathes der Oberſt Zunftmeiſter Chriſtoph Burkhard und der Rathsherr Hans Balthaſar Burkhard, ohne weitere Unterſuchung ihres Prozeſſes, wieder in ihre Stellen eingeſetzt; zugleich ließ man diejenige, welche ſie ſelbſt erhalten hatten, bis auf künftige Abänderung auch noch am Platze. Den andern fünfzehn Gliedern des kleinen und groſſen Rathes, die ohne ihre Schuld waren entſetzt worden, gab man gleiche Vorrechte mit den übrigen Räthen, Titel, Kleidung, Inſignien, Sitz und Stimme, wie vorhin, mit Vorſtechung vorzüglicher

züglicher Rückſicht auf ihre Perſonen bey nächſten Vacanzen. Sieben andere Herren des kleinen, und zween des groſſen Rathes wurden, als weniger ſchuldlos, zwar aller Ehrenſtellen wieder fähig erklärt, jedoch für einmal ohne Bewilligung einigen Vorrangs, die Fehlbarſten endlich, nämlich fünf Glieder des kleinen, und fünf des groſſen Raths, ſchlöß man für zwey Jahre von allen Bedienungen aus. Dieſer Spruch ward von der Obrigkeit auf den Zünften eröfnet; zugleich wurden alle fernere Zuſammenkünfte der Bürger verboten. Nichts deſto weniger verſammelten ſich ſogleich etliche hundert Bürger auf der Zunft zur Safran und ſtanden die ganze Nacht durch unter den Waffen. Bey ſolcher Geſtalt der Sachen glaubten die eydgenößiſche Geſandte ihren Einfluß aufs neue vereitelt und ſchon wieder entſchloſſen ſie ſich zur Abreiſe. Noch vorher aber lieſſen ſie, auf Anhalten ſo wol des Rathes als einiger Bürgerausſchüſſe, ein Empfehlungsſchreiben an den franzöſiſchen Botſchafter in der Schweitz ergehn, um für die Stadt Baſel die Wiedereröfnung der Getraidzufuhr aus dem Sündgau und Elſaß zu ſuchen. Mit gedachten Bürgerausſchüſſen verfertigten ſie einen Verglichsentwurf; vermög deſſen ſollte ſich die Bürgerſchaft von nun an und zu ewigen Zeiten zu allem ſchuldigen Gehorſam, zur Abſchaffung der bisherigen Ausſchüſſe und Zuſammenkünfte, überhaupt zu friedlichem Betragen verpflichten. Dieſer Entwurf wurde ſowol mit dem groſſen Baslerſchen Stadtinſiegel als auch mit eigenhändiger Unterſchrift und Pittſchaft der eydgenößiſchen Geſandten in eine Urkunde verfaßt und darinn von die-

sen letztern im Namen der Hohheiten feyerlich zugesagt: daß sie den Stand Basel sowol bey dem obrigkeitlichen Ansehn als auch bey den bürgerlichen Freyheiten gegen jeden Eingriff in Schutz nehmen werden. Hierüber ward für die Bürgerschaft ein Pacificationseyd aufgesetzt und übrigens alles feyerlich bestätigt, was bisher in dem Reformationsgeschäft vor Rathe verhandelt worden. Den 10. Sept. machten sich hierauf die eydgenößische Gesandte fertig zur Heimreise.

Als aber der Pacificationseyd auf den Zünften sollte geleistet werden, hatten ihn nicht mehr als 500 Bürger, worunter auch einige ihrer Ausschüsse waren, geschworen. Andere wendeten ein, daß sie als treue Bürger, keines neuen Eydes bedürfen; noch andere, daß man ihnen vorher ein Instrument über die abgehandelten Reformationspunkte vorweisen müsse; wieder andere, daß sie durch einen solchen Eid ihren freyen Stand einschränken würden. Den 13 September ließ hierauf die Obrigkeit die ausgefertigten Instrumente und Reformationspunkten, in Betref der Polizey, der Justiz, der Staatsöconomie u. s. w. in authentischer Form, auf allen Zünften verlesen. Zur Eidleistung bequemten sich nunmehr beynahe zween drittel der Bürger. Von den übrigen anerbot sich den 20 gleichen Mönats hiezu auch noch eine ziemliche Anzahl. Den gleichen Eid schwuren die Glieder des kleinen und grossen Rathes unter sich selber.

Auf wiederholtes und dringendes Nachwerben mehrerer Bürger, ward nunmehr Doctor Johann Fatio auf das Rheinthor gesetzt; man beschuldigte

ihn, daß er während den innern Unruhen, als Ausschuß der Bürger, den Namen und das Ansehn derselben vielfältig mißbraucht und manches ohne ihr Wissen und ohne ihre Vollmacht durchgesezt hätte. Andere Bürger betrachteten die Erweckung dieses Prozesses als Verletzung der Amnestie und des Pacificationseides; in grosser Anzahl versammelten sie sich den 23 Sept. bey angehender Nacht bewafnet auf dem Barfüsserplatze; durch dreißig Ausgeschossene, welche den einen Arm mit weisser Scherpe umwanden, forderten sie bey dem Bürgermeister die Loslassung des Fatio; bey der Weigerung, schlugen sie die Trommel, stellten Wachen aus, liessen sich öffentlich vernehmen, daß sie den arrestirten Fatio mit Gewalt frey machen wollen. Die Obrigkeit mahnte gleichfalls durch Trommelschlag auch ihre Parthey auf. Schon drückte man gegen einander das Geschoß los; zween Anhänger des Fatio wurden verwundet; auf ernstliches Zureden der Obrigkeit begab sich jedermann nach Hause. Mit Anbruch des Tages wurden die Urheber des Tumults, bey fünfzig an der Zahl, ins Gefängniß geworfen; zu mehrerer Sicherheit der Stadt berief man eine Anzahl Volks von der Landschaft herein. Man beschleunigte die Prozeßbeendigung der Gefangenen. Vor dem grossen Rathe wurden Fatio, Johann Müller und Conrad Moyses zum Schwerdt verurtheilt. Den 28 Sept. Morgens um 10 Uhr ward das Urtheil auf dem Platz vor dem Rathhause, auf einer hiezu errichteten Bühne, in Gegenwart einer zahlreichen Menge Volkes, durch den Scharfrichter vollzogen. Je nach Beschaffenheit der Umständen

wurden die übrigen Gefangene entweder auf die Galeeren verdammt oder bannisiert oder mit Geldbussen belegt.

LX.

Gewaltsame Controversen zwischen den reformierten und catholischen Kantonen.

vom Jahr 1679 bis 1695.

In diesem Zeitraume wurde die Polemik nicht nur mit der Feder geführt; häufige Beyspiele hat man von thätlicher Feindseligkeit. Aus einer weitläuftigen Sammlung nur wenige, zerstreute Anekdoten!

So z. B. wurde im Jahr 1679 der Pfarrer Tschudi zu Wartau von dem Sarganfischen Landvogt um 150 Kronen gebüßt, weil er gesagt hatte: das Gesetz Gottes könne nicht vollkommen beobachtet werden. — In gleichem Jahr, an dem Pfingstfest, wollte der catholische Priester zu Uadorf den Reformirten die Kirche nicht auf bestimmte Zeit räumen, und mit Gewalt verjagten diese leztre die Catholicken. — Den 20 April 1680 maßte sich, nach Absterben des Pfarrer Wipfen zu Rheinegg, der Rheinthalsche Landvogt von Glarus, im Namen der mitregierenden Kantone die Collatur an; ungeachtet alles Widerstandes von Seite der Gemeinde, die bisher im Besitz des Wahlrechtes gewesen, ward nunmehr die Pfarrstelle, in Beyseyn des Abbt St. Gallischen Hofmeisters, von dem Landvogt an Sebastian Högger von St. Gallen verliehen. Umsonst daß Zürich sich hierüber auf der Tagleistung beschwerte; die V.

catholiſchen Kantone übergaben das Wahlrecht dem jedesmaligen Landvogt im Rheinthal. — Im Toggenburg ließ der Abt von St. Gallen die Bücher der Reformirten verbrennen; ganz willkürlich verſetzte er ihre Prediger von einer Pfarre zur andern; im Frühling 1681. hatte ſich einer ſeiner Conventua-len, Pater Maurus, nach Zürich geflüchtet und daſelbſt ſich öffentlich zur reformirten Lehre bekennt; der Abbt forderte den Proſeliten als Rebellen zurück, er ward ihm verweigert. Aus Rache verſagte er nunmehr im Herbſt gleichen Jahres dem von Zürich aus neuerwählten Diacon zu Stammheim die Beſtätigung; auch drang er darauf, daß ein gewiſſer Sumerauer, der kein Burger von Zürich war, mit dem Diaconate belehnt werden ſollte. Unmöglich konnte der Kanton Zürich die Neuerung dulden, weil man dem Abbt über ein Jahrhundert niemals mehr als nur eine einzige Perſon vorzuſchlagen gewohnt war. Bey Erledigung der Pfarrey zu Bernegg im Rheinthal wollte der Abbt den Einwohnern nicht mehr erlauben, einen Pfarrer von Zürich zubegehren. Die Einwohner baten, daß ſie bey der Verkommniß vom Jahr 1637 beſchützt werden möchten. Zur Vermeidung gefährlicher Weitläuftigkeiten verglichen ſie ſich, einen gewiſſen Sulzberger zu wählen; er war zwar kein Bürger von Zürich, aber doch aus der Zürcherſchen Munizipalſtadt Winterthur.

Je länger je mehr drangen die Katholicken darauf, daß in den gemeinen Herrſchaften auch bey Religionsangelegenheiten die Mehrheit der Stimmen möchte eingeführt werden; dagegen verſchworen ſich die reformirte Kantone auf einer beſon-

dern Tagleistung unterm 12 December 1681. Im gleichem Jahre beschwerte sich Zürich auf der allgemeinen Tagleistung zu Baden über die Bedrückung der Reformirten in Toggenburg. Im Nov. 1682. unternahm die Aebbtißin zu Münsterlingen die Wiederaufbauung jener Kapelle zu Utwylen, welche von den Reformirten im Jahr 1644 bey Erweiterung ihrer Kirche als ein zerfallenes Gebäude war weggeräumt worden. Da indeß nicht ein einziger eingesessner Katholick da war, so wurde die Aebbtißinn von Zürich aus ersucht, daß sie von ihrem Beginnen abstehen möchte. Den 20 May folgenden Jahres behauptete man hierauf auf der Tagleistung der VII. Kantone, daß zu Utwylen noch im Jahr 1644 catholische Religionsübung gewesen. Reformirter Seite erwies man auf nächster eydgenößischer Jahrrechnung den Ungrund dieser Behauptung; die Aebbtißin stand ab, desto eifriger aber betrieb sie nunmehr die Abhänglichkeit der Utwylerkirche von dem Kloster Münsterlingen. Auch diese Abhänglichkeit wurde nicht rechtsförmig erläutert.

Unter andern Ursachen, welche die Katholicken beherzt machten, die landesfriedlichen oder Religionsverträge nach eigner Willkür zuerklären, waren auch (ausser den Verfolgungen der Reformirten in Piemont und Frankreich) die Unterdrückung derselben in Ungarn und die Auslöschung der protestantischen Linie in der Churpfalz. Hiezu kamen noch einerseits das Verfahren der Franzosen gegen die Hugenoten in dem Ländchen Gex, anderseits die Hofnung, daß sich unter dem brittischen König Jacob II. überall der Catholicismus ausbreiten

werde. Im Jahr 1685 gieng ein Gerücht aus, der savoiſche Biſchof zu Annecy werde am Oſtertag zu Genf Meſſe leſen, und nächſtens werde die Stadt Baſel die Dohmkirche an den Baslerſchen Biſchof zurükgeben müſſen. In eben dieſem Jahr ward auf den eidgenößiſchen Tagleiſtungen die Wiedererbauung der Utwyler-Capelle von neuem ſehr eifrig betrieben, auch verlangte man catholiſcher Seits einen Altar in die Gachlinger-Kirche. Von evangeliſcher Seite traf man die kräftigſte Vorkehr. Im Toggenburg ſchienen die Reformirte etwas freyer zu athmen. Ihr Beherrſcher nämlich, der Abbt von St. Gallen, war mit Schwytz in Zerwürfniß gerathen, weil er einen Pündtner zum Landvogt geſezt hatte, während daß die Schwytzer behaupteten, der Landvogt ſollte aus ihrem Kanton ſeyn.

Wegen Zurückſtellung der Dohmkirche in Baſel an den Biſchof wurde den 4 Jul. eine Tagleiſtung zu Baden gehalten. Schon hatte der Weyhbiſchof Schnorf die Kantone Ury, Schwytz und Unterwalden gewonnen. Denſelben wiederſetzten ſich die andern Kantone, und zwar nammentlich auch Luzern, Freyburg, Solothurn u. a. Endlich verglich man ſich und ließ den Biſchof erinnern, daß er nicht unter religioſem Vorwande Zweytracht entflamme. Die Kantone beyder Religionen gelobten ſich gegen alle und jede Feindſeligkeiten gemeinſchaftlichen Beyſtand. Nichts deſto weniger ſpukte noch immer der Geiſt der Verfolgung. Wenn auf Katheder und Kanzel die Lehrer ſich gegen einander mit Syllogiſmen und Declamationen bewaffneten, ſo trieb am

Gestade, auf Strassen, in der Schenke, auf dem Markte der Pöbel das Kampfspiel mit Fäusten. Und was durfte man anders erwarten, da selbst die obrigkeitliche Mandate den Geist der Polemik athmeten? Im Jahr 1686 ward zu Schaffhausen wegen Feyerung des Bettages eine Verordnung verlesen, in welcher sich unter andern folgende Ausdrücke befanden: — „Die verfluchte Lehre des abgöttischen „Pabstthums, der Baalsrath, die von dem Sauer„taig der antichristlichen Lehre rein gebliebene Kirche „im Piemont u. s. w.„ Mit Grund entstand hierüber in den catholischen Kantonen grosse Verbitterung. Die Stadt Lucern machte dem Kanton Schafhausen schriftlichen Vorwurf. Schafhausen schob das Vergehn auf den Staatsschreiber. Diesen foderten die catholischen Kantone zur Abstrafung heraus. Voll Unwillen warf nun der grosse Rath zu Schaffhausen dem täglichen Rath vor, er hätte auf das Schreiben der V. catholischen Kantone geradezu alle Verantwortung abschlagen sollen. Während daß Zürich und Bern an der Aussöhnung arbeiteten, hielten die catholische Kantone eine Versammlung zu Lucern. Schwyz besonders bezeigte sich äusserst erbittert. Lucern aber redete eydgenößisch zum Frieden und stellte vor, daß bey innerer Zweytracht leicht ein fremder Drittmann über beyde Partheyen losstürmen könnte. Man beschloß, mit der Klage wegen des Schafhauser-Mandates bis im Junius 1687 zu warten und sie alsdann vor die Tagleistung in Baden zuzubringen. Noch vorher schrieb Schaffhausen an die catholische Kantone: Das Mandat sey aus Unachtsamkeit verloren gegan-

gut; man habe keineswegs die Absicht gehabt, daß es ausser Schaffhausen ausgestreut werde; in dem eignen Gebiet aber sey man keine Rechenschaft schuldig u. s. w. Der Staatsschreiber zu Schaffhausen stellte in der Abbitte wegen obgedachten Mandats seiner Obrigkeit vor, was für Schimpfreden ein Conventual von Wettingen erst noch vor zwey Jahren in einem Gasthof zu Schaffhausen, und (nach geschehener Vorladung) auf dem Räthhause selbst ausgestossen hätte; gleichwol sey er auf Fürbitte der Prälaten zu Wettingen und Rheinau ohne weitere Bestrafung weggeschikt worden; die catholische Kantone und der Abt von St. Gallen sollten dieses Mandats wegen um so viel weniger zörnen, da sie sich bereits gerochen und dasselbe verbrennt hätten. — Die Kopey dieser Abbitte, nebst weitläuftiger Ausführung dieses ganzen Geschäftes, so wie alles nach Lucern geschickt werden sollte, wurde vorher zur Prüfung nach Zürich gesandt. Ungeachtet dieser leztre Kanton das Schreiben für allzu demüthig erklärte, so ward es nichts desto weniger von Schaffhausen an die V. catholischen Orte abgeschikt und dadurch die Aussöhnung erhalten.

Diese Aussöhnung bezog sich nur auf den Zank wegen des Schafhauser Mandats; eine Menge andrer Streitknoten blieben noch unaufgelöst. Zum Beweis hievon folgende Bittschrift der Zürcherischen Geistlichkeit an die eydgenößische Jahrrechnung im Jahr 1688.

„ E. E. Gn. W. wünschen wir zu bevorstehender Ehrengesandtschaft Gottes väterlichen Seegen „ u. s. w.

den dieſe ſo heftig erbittert, daß ſie nächſten Sonntags unter den heftigſten Dräuungen ſelbſt Hand an das Chorgitter legten, daſſelbe ſo wol als die Thüre des Kirchthurms öfneten, einen gewiſſen Jungen übel mißhandelten, ihren ehmaligen Platz inner dem Chor behaupteten und die Wache des Prieſters aus dem Kirchthurme verjagten. Sogleich Tags darauf benachrichtigten ſie hievon den Landvogt zu Frauenfeld; nach eingeholter Nachricht, belegte er die Reformirten, wegen des verübten Unfuges, mit einer Geldbuſſe von 1000 Gulden, ihre Anführer aber verurtheilte er, theils zu ſchweren Geldſtrafen, theils zur Gefangenſchaft und Landesverweiſung. Den Meßprieſter entließ er mit freundlicher Zurechtweiſung und der Wächter, der mit einem Biel die Thüre zum Kirchthurm verſperrt hatte, gieng vollends frey aus. Ungeachtet der Kanton Zürich ein Mißfallen hatte an dem Betragen der Reformirten, ſo ſchien ihm nichts deſto weniger das Urtheil des Landvogtes partheyiſch. Alles indeß, was ſie durch hohe Zwiſchenkunft erhalten konnten, beſtand darinn, daß der Landvogt das gefällte Urtheil milderte und ſich mit einer Geldbaſſe von 500 Gulden befriedigte.

Im September gleichen Jahres unterſtand ſich der Prior der Karthaus zu Ittingen, als Kollator der Pfarrey Züttweilen, in der Kirche daſelbſt die Kanzel des reformirten Predigers hinwegſchaffen zulaſſen und dieſen zu nöthigen, daß er ſich der catholiſchen Kanzel bediene; zugleich auch ließ er das Chor mit einem Gitter verſchlieſſen. Erſt nach wiederholter, ſchriftlicher und mundlicher Unterhandlung

zwiſchen dem Kanton Zürich, dem Prior zu Itingen und dem Thurgäuiſchen Landvogt ward endlich, mit Gutheiſſen der mitregierenden Kantone, ein Verglich aufgerichtet; beyde Kanzeln wurden niedergeriſſen und im April 1695 eine neue Kanzel zum Gebrauch beydſeitiger Religionsverwandten an einem bequemern Platze erbaut.

LXI.

Streit wegen der Religionsübung zu Wartau. *)

Im Jahr 1694. 1695.

Die Gemeinde Wartau, welche ſich in der Grafſchaft Sargans unter der Herrſchaft der VIII alten Kantone befindt, begreift ſechs Dörfer, Azmaß-Tſchau, Fontenas, Mälans, Muris und Cretzins in ſich. An lezterm Orte ſteht die Wartauiſche Gemeindkirche. Ungefähr 2 1/2 Stunde davon, in einer Wildniß, liegt ein kleiner Ort, Bellfriß genannt; die reformirten Einwohner daſelbſt hatten ſich ſeit dem Landfrieden vom Jahr 1531 der Wartauiſchen Kirche bedient, ungeachtet ſie weder zur Unterhaltung derſelben irgend etwas beytrugen, noch ſonſt einigen Antheil hatten an den Rechten der Gemeinde zu Wartau. Im Jahr 1542 belief ſich die Anzahl der catholiſchen Einwohner auf nicht mehr als 22, der Reformirten hingegen auf 332 Perſonen. Auf Begehren nun wurde den erſten eine

*) S. v. Zurlauben Hiſt. mil. de Suiſſes, T. VII. S. 269.

ten Religionsübung allein ein; von irgend einiger Einschränkung des catholischen Gottesdienstes wollten sie überall nichts wissen. Die Züricher hingegen erklärten diese Auslegung der Verträge für einseitig; sie stellten vor, daß ungeachtet aller vieljährigen Bemühungen von Seite der V catholischen Kantone gleichwol bis auf den heutigen Tag in der Kirche zu Lustorf kein Altar für die Katholicken eingeräumt worden, wenn gleich die Anzahl derselben zu Lustorf weit gröſſer als in Wartau gewesen.

Von beyden Seiten nahm die Erbitterung so sehr überhand, daß man Wachen gegen einander ausstellte und sich zum Krieg rüstete. *) Im Augstmonat ward eine zum Feuer verdammte Hexe, in Gegenwart vieler hundert Zuschauer von beyden Religionen, an die Gränzen zwischen Schwyz und Glarus begleitet. Auf dem Weg gegen Zürich bemerkte man unruhige Bewegung mit herannahenden Wolken von Staube. Sogleich erscholl das Geschrey von feindlichem Anmarsch der Zürcher; nicht nur wurde durch den ganzen Kanton Schwyz die Sturmglocke geläutet, auch nahm man unterwegs alle Reformirten gefangen und mit bewafneter Hande wurden die Päſſe verwahret. Der Feind rückte heran; es war ein Fleischer, der eine Heerde Schaafe vor sich hertrieb. Man legte die Waffen bey Seite, die Arrestirten wurden befreyet und der armen Hexe wurde als Urheberin dieses Blendwerkes geflucht.

Zur Vermeidung mehrerer Unruhen schrieb Bern auf

*) S. Waldkirch, Th. II. 705 wie auch Hottingers Kirchengesch. und Frieſen Handschriften.

auf den 19 Augstm. eine Tagsatzung nach Baden aus. Noch vor dieser Zusammenkunft berichtete der französische Bottschafter, Amelot, daß man die Unkosten einer Tagleistung ersparen könne, indem zum voraus die catholische Religionsübung zu Wartau aufgehebt worden. Ueber diese Aufhebung gaben die V catholische Kantone ein Factum heraus, mit feyerlicher Aeusserung, daß, ungeachtet sie für einmal aus wichtigen Betrachtungen die catholische Religionsübung in Wartau nicht durchsetzen, sie darum keineswegs auf ihre Ansprüche Verzicht thun. Dieses Factum sahn Zürich und Reformirt Glarus als Zunder zu künftigem Zwist an; sie begnügten sich also nicht an dießmaliger Abschaffung der Messe, sondern drangen auf einen eydgenößischen Ausspruch.

Auf einer neuen Tagleistung in Baden brachten die VI unpartheyische Kantone den 23 September 1695 folgende Verglichspuncten zu Stande.

1. Zu Wartau soll alles in die alte Verfassung wieder hergestellt werden, jedoch ohne der einen oder der andern Parthey irgend Etwas entweder zu nehmen oder zu geben.

2. Sollen Handel und Wandel ungekränkt bleiben.

3. Allseitig soll alles, was verübt, geredt, geschrieben und vorgebracht worden, in gänzliche Vergessenheit sinken.

4. In Zukunft aber jedermann sich alles Schmähens und aller Feindseligkeiten sorgfältig enthalten.

Bald hernach, nämlich im October 1695 erneuerten die catholische Kantone ihr Bündtniß mit dem Bischof zu Basel. Hiezu wurden auch die regor-

mirte Kantone eingeladen; da man aber catholischer Seite nicht auch zugleich die reformirten Gränzorte, z. B. Genf, Neuenburg, Pündten, in gleichen gemein-eydgenößischen Schutz aufnehmen wollte, so lehnten sie die Verbündung mit dem Bisthum Basel von sich.

LXII.

Genf aufs neue von Frankreich beunruhigt.

Im Jahr 1695.

Ganz eigenmächtig und ohne Bewilligung des Rathes erweiterte der französische Resident in Genf seine Kapelle und umgab sie mit Mauren; auch ließ er über hundert Menschen aus Savoyen und aus dem Ländchen Gex in die Stadt kommen, um bey ihm Meße zu hören. Hiezu kam noch gänzliche Speerung der Zufuhr aus Frankreich, nebst der gewaltsamen Einschränkung der Gewissensfreyheit zu St. Victor und Chapitre.

Schon machte mit Hintansetzung der Gesandtschaftsrechte, das Volk einen Anschlag zur Schleifung der Kapelle des Residenten. Nicht nur ward dieser ausdrücklich von den IV Syndiks gewarnt, sondern zugleich auch wurden die protestantische Kantone von allem benachrichtigt. Im October 1695 beschloßen diese auf einer Tagleistung zu Arau, vier Abgeordnete, die einen an den französischen Bottschafter in Solothurn, die andern nach Genf selber zu

ſchicken. Einigermaſſen wurde der Reſident an letzterm Orte beruhigt und die Bürgerſchaft auf dem Rathhauſe ſo wol als von den Kanzeln zur Achtung gegen Frankreich ermahnet. Der König war gegen die Genfer ſo ſehr erbittert, daß er ein Schreiben von ihnen uneröfnet zurückgab. Im Februar 1696 verſammelten ſich hierauf die reformirte Eidgenoſſen aufs neue in Arau. Zur Ausſöhnung des Monarchen ſchlug Amelot, der franzöſiſche Bottſchafter, vor, daß man drey der vornehmſten Rathsglieder in Genf, Trembley, Lüllin, Camp, ihrer Rathsſtellen entſetze. Dieſen Vorſchlag verwarf man, als nachtheilig für die Genferſche Souverainität. Ein neuer Vorſchlag des franzöſiſchen Bottſchafters gieng dahin, man ſollte drey bis vier der vornehmſten Räthe an den Hof abſenden, mit Verſprechung, daß alsdenn die Prozeßionen ſollten abgeſchaft und den Katholiken auſſer der Stadt der Zutritt zu der Kapelle des Reſidenten unterſagt werden. Dieſem Vorſchlag zufolge begaben ſich Anfangs des Märzens der Syndic Le ſ fort und die drey Alt-Syndics nach Verſailles. Beym Verhör war der König ſehr gnädig und entließ ſie mit einem Schreiben an die Genfer, voll guter Verheiſſungen. Zur Fürſorge hatten mittlerweile die Berner eine Beſatzung in die Stadt Genf gelegt.

LXIII.

Der Bodensee von den Kayserlichen beunruhigt.

Im Jahr 1694.

Von Zeit zu Zeit wurde die eydgenößische Neutralität nicht weniger von den Kayserlichen als von den Franzosen beunruhigt. Es befand sich ein Marktschif zu Rheinegg, mit mehr als 115 Malter Getraydes, theils in dem Lande selbst gewachsen, theils schon vor etwas Zeit mit Freypaß auf dem Reichsboden erkauft. In diesem Schiffe waren überdieß andere Kaufmannsgüter aus Italien und Pündten. Damit fuhren die Schifleute gänz nahe an dem fürstlichen Ufer; auf ihrem Wege nach Roschach begegnete ihnen, und zwar auf eydgenößischer Seite, ein Schiff mit kayserlichen Soldaten, die sich des Marktschiffes bemächtigten. Die Rheinthaler jagten vergeblich dem Raub nach. Unverzüglich schikten so wol der eydgenößische Landvogt zu Rheinegg als der fürstlich St. Gallische Obervogt zu Roschach einen Eilbotten an den Bischof zu Konstanz so wol als an den ausserordentlichen kayserlichen Gesandten in der Schweitz. Es erfolgte keine andere Antwort, als daß sie sich dieses Geschäftes nicht beladen könnten, mit Verdeuten, daß die Bewilligung des Getraydkaufes auf dem Reichsboden keineswegs von den Städten Lindau und Bregenz abhänge, sondern einzig und allein von ihnen, nämlich dem Baron de Reveu, als kayserlichem Gesand-

ten, und von dem Biſchof zu Konſtanz. Von den mitregierenden Kantonen des Rheinthals und von dem Abbt zu St. Gallen wurden hierauf durch Abgeordnete nach Buchhorn bey dortigem Magiſtrate theils die Zurückſtellung der Beute, theils die Auslieferung des Anführers der Freybeuter verlanget. Bey den eydgenößiſchen Abgeordneten entſchuldigte ſich der Magiſtrat zu Buchhorn, daß der Urheber dieſer Plünderung, Joſeph Hentzel, nicht bey der Stelle ſey und ſich dießmal unter höherm Schutze befinde. Uebrigens verſprach der Magiſtrat, bis auf weitere Erörterung des Geſchäftes die geraubten Früchte in möglichſte Verwahrung zu nehmen. Gleich darauf erhielt er von dem ſchwäbiſchen Krais-Convent zu Ulm eine ſchriftliche Erklärung, kraft welcher Heintzels gewaltſames Verfahren gebilligt und ihm ſein Raub zugekennt wurde. Unterm 14 gleichen Monats ſchickten hierüber ſo wol der Abbt zu St. Gallen als der Landvogt im Rheinthal bey dem Biſchof zu Konſtanz eine Proteſtation ein. Der Biſchof entſchuldigte ſich unter dem Vorwande, daß der Handel vielmehr die geſammten Stände des ſchwäbiſchen Krayſes als ihn beſonders betreffe. Im Namen des Abbts zu St. Gallen und der regierenden Kantone im Rheinthal ward alſo unmittelbar ſo wol an den Biſchof zu Conſtanz als an den Herzog von Würtemberg, die beyden ausſchreibenden Fürſten des ſchwäbiſchen Krayſes, eine Schrift überſandt. Vorſetzlich wurde der Handel in die Länge gezogen und mittlerweile Heintzeln der Raub ausgeliefert. Unterm 2, 6 und 12 Jenner 1694 erhielten die Eidgenoſſen

verſchiedene Schreiben von den ſchwäbiſchen Fürſten, mit der Erinerung: bey genauerer Unterſuchung werde man Heintzeln weniger ſtrafwürdig finden. Auf dieſes hin ließ Zürich eine gemeineydgenößiſche Tagleiſtung aller XIII Kantone und zugewandten Orte zuſammenberufen. Vor derſelben erſchienen den 12 Febr. 1694 die Abgeordnete des Biſchofs zu Konſtanz. Mundlich wiederholten und unterſtützten dieſe die ſchriftlichen Vorſtellungen des ſchwäbiſchen Krayſes, nämlich daß es noch ungewiß ſey, ob die Plünderung des Marktſchiffes auch würklich auf eydgenößiſchem Gebiete geſchehn; geſetzt auch, ſo haben ſich die nachjagenden Rheinthaler durch Gegengewalt und durch Betretung des Reichsbodens zu Waſſerburg mehr als hinlängliche Genugthuung verſchaft. Wenn der Arreſt des Getraydes zum voraus aufgelößt und daſſelbe verkauft worden, ſo ſey es einzig aus Beſorgniß der Verderbung geſchehn u. ſ. w.

Im Namen der gemeineydgenößiſchen Tagleiſtung ward hierauf an die Schwäbiſchen Stände geſchrieben, nicht nur daß den Kantonen wegen verlezter Hoheit, und ihren Unterthanen wegen erlidtnen Schadens möchte Genugthuung geſchehn, ſondern zugleich auch der ſchwäbiſche Impoſt von zween Reichsthalern auf jeden Sack Getraydes, das nach der Schweiz geht, abgeſchaft werden. Bey länger ausbleibenden Genugthuung dräuten die Eidgenoſſen, ihre Sicherheit und Ehre mit Gewalt zu behaupten.

Unterm 22 Jun. 1694 anerboten ſich die ausſchreibenden Fürſten des ſchwäbiſchen Krayſes zu

gütlicher Unterredung an irgend einem benachbarten Orte. Bey der eydgenößischen Berathschlagung waren die Meinungen verschieden; die Einen riethen zu Repressalien, die Andern nach Anleitung des Baslerfriedens vom Jahr 1498, zu friedlicher Vermittlung. Endlich verglich man sich einmüthig zu neuen schriftlichen Vorstellungen, und zwar nicht bloß an die beyden ausschreibenden Fürsten, sondern zugleich auch an den Marggrafen von Baaden Baaden, als kayserlichen General-Leutenant an dem obern Rheinstrohm. Er anerbot zur Schadloshaltung der Rheinthaler, ausser 1000 Gulden, die auf den Abbt von St. Gallen angewiesen waren, noch 500 Gulden aus eigener Kasse und damit wurde der Streithandel geendigt.

LXIV.

Neuenburgische Erbfolge.

Im Jahr 1694. — 1707.

Den 4 Febr. 1694. starb der Herzog von Longueville, bisheriger Besitzer des Fürstenthums Neuenburg, in der Abbtey St. Georg bey Rouen; sogleich erklärte sich bey den neuenburgischen Staatsräthen seine einzige Schwester, die verwittwete Herzogin von Nemours, als rechtmäßige Erbin. Diesen Ansprüchen wiedersetzte sich der Prinz von Conti; vermög eines Testaments unterm 1. Octob. 1668 glaubte er sich berechtigt zur Besitznehmung des Fürstenthums. Die Herzogin von Nemours hingegen

behauptete, daß dieſes Teſtament durch ein ſpäteres vom Jahr 1671 ungültig geworden. Als Schweſter bediente ſie ſich des Rechtes der nächſten Sippſchaft, mit Verdeuten, daß das Fürſtenthum nicht Patrimonial ſey, folglich durch kein Teſtament zum Nachtheil der nächſten Blutfreunde entfremdet werden könne. Während dieſes Streites ſchikte man von Bern aus den Landvogt Friedrich Willading nach Neuenburg. Zu gleicher Zeit langten daſelbſt im Namen der mit Neuenburg verbundenen Städte, Bern, Lucern, Freyburg und Solothurn, ſchriftliche Erinnerungen an, daß man allſeitig in Ruhe den Ausſpruch der Landesſtände erwarte. Gedachten vier Städten lieſſen beyde Partheyen, der Herzog von Conti ſo wol als die Herzogin von Nemours, ihre Anſprüche ſchriftlich erklären. Schon hatte ſich die Herzogin auf die Reiſe begeben; an den Gränzen wurde ſie von ſechs Gliedern des Staatsrathes, von zwanzig Chatelains, Maires und Amtleuten, von vier Gliedern des kleinen und vier Gliedern des groſſen Rathes der Stadt Neuenburg, wie auch von den Burgermeiſtern von Valendis bey dem Schloß Joux feyerlich empfangen.

Bevor wir weiter ſchreiten, müſſen wir einen Begriff geben von den dreyfachen Landesſtänden der Herrſchaft Neuenburg. Der Adelsſtand wird durch vier Edelleute vorgeſtellt; gemeiniglich ſind es die vier älteſte Staatsräthe. Die Stiftsherrn vertreten ſeit der Zeit der Glaubensverbeſſerung vier Chatelains. Den dritten Stand macht das Volk aus, welches durch die vier Miniſtralen der Stadt Neuenburg vorgeſtellt wird. An dieſe Landesſtände er-

gehn die Apellationen von den niedern Gerichtsbänken. Lediglich bey ihnen steht die Entscheidung der Streitigkeiten wegen der Erbfolge der Herrschaft; gewöhnlich werden sie von dem Gubernator zusammenberufen, und bey diesem stehet der Vorsitz. Dießmal ward es anderst gehalten. Den 8 März 1694 wurden die Landsstände in den grossen Saal des Schlosses zusammen berufen; den Vorsitz hatte Ludwig Guy, Decan des Staatsrathes und Maire von Rochefort; mit dem Zepter saß er oben an der Tafel; zu seiner Rechten die Herzogin von Nemours; zu seiner Linken der Ritter von Angouleme, als Abgesandter des Prinzen von Conti; unten an der Herzogin von Nemours der Baron von Gemmingen im Namen des Markgrafen von Baden Durlach, welcher ebenfalls Anspruch auf die Erbfolge machte; der Kanzler Brun an der Seite des Ritters von Angouleme; etwas seitwärts von der Tafel liessen die Gesandte der eydgenößischen, mit Neuenburg verbündeten Kantone sich nieder; die Sachwalter standen, jeder an dem Rücken seiner Parthey; die drey Landesstände saßen untenher auf Bänken, hinter denselben der Landesadel, die fürstlichen Beamte, der Stadtrath, die Abgeordnete von Valendis, die Richter und Vorgesetzte des Landes. Einige Bürger von Freyburg und Solothurn behaupteten, als Beamte und Vasallen der Herrschaft Neuenburg, den Beysitz; bey Verweigerung desselben protestirten so wol die Gesandte von Freyburg und Solothurn als auch der Venner der Stadt Neuenburg gegen alles, was dieses Orts würde verhandelt werden und traten ab. Der Kanzler Brun legte eine Ge-

genproteſtation ein, indem er ausführlich bewieß, daß der Beyſitz bey den Landesſtänden niemand anderm als eingebohrnen, ächten Landeskindern zuſtehe. Nach verleſener Vollmacht erklärte ſich hierauf der Ritter von Angouleme, im Namen des Prinzen von Conti, gegen die Rechtmäßigkeit dieſer Verſammlung, und zwar einerſeits, weil nicht (wie ſonſt gewöhnlich) der Gubernator ſelbſt den Vorſitz führe, anderſeits aber, weil dergröſſere Theil aus partheyiſchen Richtern beſtehe; damit trat auch er ab. Der Kanzler und Venner von Neuenburg wie auch der Sachwalter der Herzogin von Nemours legten eine Gegenproteſtation ein. Würklich ward durch den Spruch der Landesſtände die Erbfolge der Herzogin zugekennt. In einer förmlichen Schrift behielt ſich der Baron von Gemmingen das Recht und die Anſprüche des Hauſes von Baden-Durlach vor. Nichts deſto weniger empfieng die Herzogin von Nemours den Zepter und die ganze Handlung endigte ſich unter dem Geläute aller Glocken und unter der Losbrennung des groben Geſchützes mit durchgängigem freudigem Zujauchzen des Volkes. Nicht ohne ſchriftliche Proteſtation, die aber nicht einmal vorgeleſen wurde, übergab der Gubernator d'Affry das Siegel und die Schlüſſel der Schatzkammer dem Kanzler. Die Gubernatorſtelle erhielt hierauf Herr von Stäfis Montet. Den 14. März wurde die Herzogin durch eine Geſandtſchaft von Bern, wie auch einige Zeit hernach durch Geſandte von Freyburg und Solothurn feyerlich beglückwünſcht.

Der Prinz von Conti verfolgte die Herzogin von Nemours vor dem Parlament zu Paris und

im Jahr 1699 sprach das Parlament zu Gunsten des Prinzen. *) Weder die Herzogin noch die Neuburger glaubten sich zur Annahm dieses Spruches verpflichtet. Wenn indeß die Neuburgische Staatsgesetze dem Prinzen entgegen waren, so hätte er hingegen auf seiner Seite die Uebermacht Frankreichs. Die Berner schikten Truppen nach Neuenburg; hierüber beschwerte sich der König. Unterm 8 Febr. 1699 schrieb der französische Bottschafter an die helvetischen Bundsgenossen von Neuenburg: Se. Majestät habe zwischen dem Prinzen von Conti und der Herzogin von Nemours die Neutralität beobachten wollen, durch die Waffenergreifung der Berner aber sehe auch sie sich genöthigt, Truppen an die Gränzen zu schicken. Hierüber bot der Kanton Bern seine Milz auf und bat die übrigen Kantone, sich auf den Nothfall zum Zuzug fertig zu halten. Von beyden Theilen wurden bald hernach die Truppen zurückberufen und ohne fremde Einmischung setzten der Prinz von Conti und die Herzogin von Nemours ihren Prozeß fort. Einen neuen Mitwerber bekamen sie an dem König in England, der als Erbe des Hauses von Chalon Anspruch machte auf die Verlassenschaft des Hauses von Longueville. Da er indeß das Fürstenthum Neuenburg in dem Frieden von Ryswick hatte einschliessen lassen, so wollte er die Herzogin von Nemours, die seit dem Jahr 1694 im Besitz war, in diesem Besitze nicht beunruhigen. Er begnügte sich, den Gebrauch seiner Ansprüche auf ihren Hinscheid zuberschieben. Zu

*) S. Larrey. Tom. VI.

genprotestation ein, indem er ausführlich bewieß, daß der Beysitz bey den Landesständen niemand anderm als eingebohrnen, ächten Landeskindern zustehe. Nach verlesener Vollmacht erklärte sich hierauf der Ritter von Angouleme, im Namen des Prinzen von Conti, gegen die Rechtmäßigkeit dieser Versammlung, und zwar einerseits, weil nicht (wie sonst gewöhnlich) der Gubernator selbst den Vorsitz führe, anderseits aber, weil dergrössere Theil aus partheyischen Richtern bestehe; damit trat auch er ab. Der Kanzler und Venner von Neuenburg wie auch der Sachwalter der Herzogin von Nemours legten eine Gegenprotestation ein. Würklich ward durch den Spruch der Landesstände die Erbfolge der Herzogin zugekennt. In einer förmlichen Schrift behielt sich der Baron von Gemmingen das Recht und die Ansprüche des Hauses von Baden-Durlach vor. Nichts desto weniger empfieng die Herzogin von Nemours den Zepter und die ganze Handlung endigte sich unter dem Geläute aller Glocken und unter der Losbrennung des groben Geschützes mit durchgängigem freudigem Zujauchzen des Volkes. Nicht ohne schriftliche Protestation, die aber nicht einmal vorgelesen wurde, übergab der Gubernator d'Affry das Siegel und die Schlüssel der Schatzkammer dem Kanzler. Die Gubernatorstelle erhielt hierauf Herr von Stäfis Montet. Den 14. März wurde die Herzogin durch eine Gesandtschaft von Bern, wie auch einige Zeit hernach durch Gesandte von Freyburg und Solothurn feyerlich beglückwünscht.

Der Prinz von Conti verfolgte die Herzogin von Nemours vor dem Parlament zu Paris und

aus ſchleuderte er den Bannſtral über jedes Glied der Regierung, das ſeinen Ehrgeitz beleydigte. Von Zeit zu Zeit ward er wegen dieſes Mißbrauchs der Kanzelfreyheit zu Rede geſtellt. Schon in dem Jahr 1675 und hernach in dem Jahr 1686 verlangte der Stadtrath bey der neuenburgiſchen Synode ſeine Entſetzung; immer ſah er ſich wieder begnadigt. An dem Oſterfeſte 1699 predigte er mit ſolcher Wut gegen die Obrigkeit, daß er nunmehr auf ihren Antrieb von der Synode im April würklich entſetzt wurde. *) Er beſchwerte ſich, daß die gegen ihn gebrauchten Formalitäten bey der Kirchenviſitation geſetzwidrig geweſen; er verlangte, daß über ſeinen Wandel und über ſeine Predigten die ganze Gemeinde verhört werden möchte. Zu ſeinen Gunſten erſchienen ſeine Verwandte, in Begleit von mehr als hundert Bürgern, und lieſſen durch den Mund des geweſenen Chatelain Brün von Thiele die gefährlichen Folgen einer ſolchen Entſetzung vorſtellen. Nach fruchtloſer Bemühung wendete ſich Girard, ſeinen Eydespflichten zu wider, an den Prinzen de Conti, den er beredete, daß er einzig ſeinetwegen zum Märtyrer geworden. Auf Fürbitte des Prinzen empfahl der König durch Torcy der Herzogin von Nemours die Wiedereinſetzung des Girards, und zwar, in Rückſicht auf ihr gegebenes Verſprechen, daß ſie alle entſetzte Beamte wieder einſetzen und keine von den in dem Neuenburgiſchen Succeßionsgeſchäft intereßirte Perſonen beeinträchtigen wolle. Da die Herzogin

*) S. Barbeyrac de magiſtratu forte peccante e pulpitis ſacris non traducendo und Gisb. Voetius Aſcetica, S. 692.

den Ernſt des Königs ſah, ſo ſchrieb ſie ſehr dringend an ihren Gubernator zu Neuenburg, daß er den Stadtrath und die Synode durch alle möglichen Vorſtellungen zur Wiedereinſetzung des Girards bewege. Dieſe gaben zu bedenken, daß allbereits ein anderer an ſeinen Platz eingeſetzt worden, daß alſo die Wiedereinſetzung des Girards nicht ohne Aergerniß und Verwirrung, auch nicht ohne Verletzung der Diſciplin und Kirchenfreyheiten vorgehen könnte. Unterm 7 Augſtm. 1699, neuen Styls, erklärte ſich der König, daß er ſelbſt einen Gubernator in Neuenburg einſetzen und der Herzogin mit ſeinen Kriegstruppen zur Wiedereinſetzung des Girards behülflich ſeyn wolle. Dieſe Wiedereinſetzung ward auch von dem franzöſiſchen Bottſchafter in der Schweiz, dem Marquis de Puißieux, ſehr eifrig betrieben. Die Miniſtralen, der Rath und die Gemeinde zu Neuenburg ſtellten vor, daß Girard aus ganz andern Urſachen, keineswegs wegen Anhänglichkeit an den Prinzen von Conti entſetzt worden ſey. Auf wiederholtes Zudringen des Königs, ließ ſich die Herzogin ſo weit herab, daß ſie bey den Neuenburgern um die Wiedereinſetzung des Girards als um eine beſondere Gunſt bat. Nunmehr begaben ſich im Namen des Raths und der Synode zu Neuenburg der Pfarrer Tribolet zu Motiers-Travers und der Venner Chambrier nach Bern und Zürich, um ſich daſelſt Raths zu erholen. Im September 1699 verſammelten ſich die ſämmtliche, reformirte Eydgenoſſen zu Arau. Vor dieſer Tagleiſtung erſchienen von Neuenburg als Abgeordnete, von Seite der Synode der Decan Perrot nebſt

oben gedachtem Pfarrer Tribolet, von Seite der Stadt der Venner Chambrier nebst dem Schlüssel verwahrer Montmollin.

Bevor wir weiter gehn, müssen wir das befremdende in der Absendung eines Pfarrers und Decans auf die Tagleistung erklären: *)

Die herrschende Religion in Neuenburg ist die protestantische; im Jahr 1530 nahm sie durch Mehrheit der Stimmen der grössere Theil des Volkes an. Die Einwohner der Castellaney Landeron waren die einzigen, welche die katholische Religionsübung frey beybehielten. Die Reformation gieng gegen die Neigung des Fürsten vor sich. Eine Sonderbarkeit, welche den reformirten Geistlichen dieses Staats viel ausgebreitetere Rechte als in jedem andern Ortę verschafte. Das Volk, welches ohne Vermittlung der fürstlichen Gewalt zur Reformation trat, sah sich auch ohne Einmischung dieser Gewalt mit der Anordnung der Kirchensachen beladen. Die Häupter der Landesstände machten also Kirchenverfassungen, an welchen der Fürst sonst keinen Antheil hatte, als daß er denselben die Sanction gab. Die Pfarrer fiengen an, unter dem bescheidenen Namen der Gesellschaft oder der Klasse ein Kollegium zu bilden, welchem das Volk die Kirchenzucht nicht weniger als die Kanzel vertraute. Dieses Kollegium ist niemand Rechenschaft schuldig als sich selbst, so lang es nicht wider das Ansehn

*) S. Joh. Bernouilli Beschreibung des Fürstenthums Welsch-Neuenburg, wie auch den Artikel Neufchâtel in der Pariser-Encyclopädie, von Osterwald.

des Fürsten und die Staatsverfassung handelt. Man hat eine Sammlung der Disciplingesetze, und sie ist feyerlich durch die General-Artikel bestätigt. Die ehrwürdige Klasse übt ausschliessend das Recht aus, nicht nur die geistlichen Kandidaten zu prüfen, sondern die Landpfarrer zu erwählen, die Mitglieder auf ein bestimmtes Ziel oder für immer zu entsetzen oder so gar zu degradiren, ohne daß die bürgerliche Gewalt mit unterläuft. Niemand wohnt von Seite des Fürsten diesem kirchlichen Gericht bey. Ein neuerwählter Pfarrer wird nur dem Landes-Gubernator vorgestellt, der sich nicht weigern kann, ihn zu bestätigen und ihm seine Einkünfte zukommen zu lassen. Nur die Pfarreyen der katholischen Dörfer werden vom Fürsten verliehn. Wenn eine Stelle in der Hauptstadt ledig ist, so erneunt und stellt die ehrwürdige Klasse drey Kandidaten dem Stadtrathe vor, und dieser wählt einen davon aus. Das Kirchenkollegium verwaltet nach seinem Gutbefinden und als Eigenthümer den Fond, den es besitzt; auch urtheilt es über alle Streitigkeiten, welche wegen Abänderung der Pfründen entstehen. Es ist eigentlich ein Staatskollegium für geistliche Sachen und hat Rang und Vorsitz vor dem weltlichen Stande. Die Gesellschaft der Pfarrer versammelt sich jeden ersten Mittwoche des Monats in einer Art von Conclave. Der Vorsteher heißt Dekanus, und man kann alle Jahre einen andern erwählen; noch sind Geschworne oder Landdechanten (ruraux;) Häupter der Colloquien; Visitatoren der Kirchenhäuser und Güter; ein Einnehmer oder Sekelmeister; ein Schreiber und ein Bibliothekar. Die ehrwürdige Gesellschaft

schaft erwählt auch Deputirte, um in ihrem Namen zuhandeln.

Mit zween weltlichen Abgeordneten (wie wir oben erzählten,) erschienen also auch zween Geistliche auf der Tagleistung; von dem eydgenößischen Secretair wurden sie in die Versammlung begleitet; daselbst liessen sie sich ausser dem Schranken auf einer besondern Banke nieder und mit entblößtem Haupte trugen sie ihre Beschwerden vor.

Im Namen sämmtlicher, reformirten Eidgenossen ward hierauf dem französischen Bottschafschafter die Unverletzbarkeit des Neuenburgischen Kirchenrechtes dringend empfohlen. Auf des Botschafters Verlangen holten zween eydgenößische Gesandte in Neuenburg selbst über den ganzen Handel nähern Bericht ein. Während ihrer Nachforschungen aber erhielten sie unterm 20 Sept. 1699 ein Schreiben, daß alle weitere Untersuchung umsonst sey und daß den König nichts von seinem einmal gefaßten Entschluß abhalten werde. Fruchtlos verreißten also die Gesandte. Von der Badischen Tagleistung aus ward eine neue Gesandschaft an den französischen Bottschafter geschikt; auch diese Gesandtschaft blieb kraftlos, und die reformirte Kantone sahn sich genöthigt, unmittelbar an den König selber zu schreiben. Unterm 5 November 1699. neuen Styls, antwortete der König: — Zur Wiederherstellung der Ruhe habe er alle Prätendenten auf die Neuenburgische Erbfolge nach Hause gewiesen, jedoch unter dem heitern Bedinge, daß niemand von keiner Partey weiter beunruhiget werde. Was man auch immer vorwende, so sey doch der Pfarrer Girard aus keiner andern

Urſache als wegen des Prinzen von Conti entſetzt worden. Wenn man nicht auch ihn in die Amneſtie einſchlieſſen und in ſein Amt wieder einſetzen wolle, ſo dürften ſehr leicht die Sachen in den vorigen Stand zerfallen und ſo die Mitwerber um die Neuenburgiſche Erbfolge ihre alten Anſprüche erneuern. Dieſes Schreiben ward der Stadt Neuenburg mitgetheilt und von da aus in alle Gemeinden verſendet; einmüthig erklärten ſich dieſe, daß ſie für ihre Freyheiten und Kirchenrechte Gut und Blut aufzuopfern bereit ſeyn und keineswegs Girards Wiedereinſetzung zulaſſen werden. Die Erbitterung des Königs war ſo groß, daß auf ſeinen Befehl die Herzogin von Nemours ihren Gubernator von Neuenburg, Franz Jacob de Stavoy de Montet, als vermeinten Feind des Girards, aller dringenden Bitten ungeachtet, zuentſetzen genöthigt wurde. Bey Inſtallirung des neuen Gubernators Molondin proteſtirte der Venner Chambrier in gemeinem Namen gegen die unförmliche Wählung. Indeß währte es nicht lang, und der König drang auf die Abänderung auch dieſes neuen Gubernators. Der König von England ließ dem König in Frankreich über die ſchlimmen Folgen ſolcher willkürlichen Abänderungen Vorſtellungen machen; auch die Herzogin von Nemours verbat ſich unterm 5. Jenner 1700 die Entſetzung des Molondins, worauf ſie von dem König durch eine Lettre de Cachet auf ihren Landſitz zu Coulommiers in Brie, zwölf Meilen von Paris verbannt wurde.

Nach ihrem Hinſcheid im Jahr 1707 brachte das Volk alle ſeine Privilegien unter gewiſſe Rubriken und machte daraus einen kurzen Kodex des öffents

lichen Rechtes. Das Werk wurde von den Gesellschaften und den Gemeinden des Landes gebilligt. Durch eine ausdrückliche Akte verbanden sie sich zur Vertheidigung ihrer bisherigen Rechte. Dieser Kodex wurde allen Prätendenten zum Fürstenthum vorgelegt. Die Prätendenten waren der König von Preussen, der Graf von Mümpelgard, die Prinzen des Hauses Nassau, der Marquis von Alegre, die Marquisin von Moilly, der Marggraf von Baden-Durlach, der Prinz von Carignan, die Herzogin von Lesdiguieres, der Herzog von Villeroi, die Gräfin von Matignon, der Prinz von Conti, der Ritter von Soißons, der Kanton Ury u. a. m. Alle diese Prätendenten begaben sich entweder persönlich nach Neuenburg oder schikten dahin ihre Gesandten. Sie stellten ihre Ansprüche vor und fochten gegen einander vor dem höchsten Tribunale der Landesstände. (Dasselbe besteht aus dem Gubernator, aus vier Staatsräthen, vier Kastellanen und vier Ministralen, als Repräsentanten des Volkes.) Den 3 Nov. 1707 übergab dieses Tribunal das Fürstenthum dem König in Preussen, als nächstem Erben des Hauses Chalons. Bevor man zur Wahl geschritten war, hatten alle Prätendenten den oben erwähnten Kodex der Privilegien als ein Bedingniß unterzeichnet, ohne welches sich das Volk seinem neuen Oberherrn nicht unterziehen würde. Oefentlich unterschrieb dieses Bedingniß der Graf von Metternich, als Bevollmächtigter des Königs von Preussen.

Dem geschehenen Ausspruch widersezte sich der König von Frankreich; würklich ließ er zu Gunsten

des Prinzen von Conti die Gränzen mit Truppen besetzen. In Bern aber hatte man den Ausspruch gebilligt und schon zum voraus den König von Preussen als Fürsten von Neuenburg beglückwünscht. Kraft des Burgrechtes also mußten die Berner das Neuenburgische Wahlrecht beschützen; nicht nur thaten sie bey dem französischen Botschafter in Solothurn die erforderlichen Vorstellungen, sondern sie schikten auch einige tausend Mann unter dem General Tscharner an die burgundischen Gränzen. Endlich verglich sich Frankreich in so weit, daß der König von Preussen bis auf künftigen Frieden in dem Besitz von Neuenburg bleiben soll. Durch den Frieden ward er hernach in ungestörtem Besitze bestätigt. *)

In der glücklichsten Verfassung befinden sich seither die Neuenburger. Nur vorübergehend waren die Unruhen, welche in der zwoten Hälfte dieses Jahrhunderts die Abänderung in dem Finanzwesen veranlaseten. Seit dem Jahr 1748 hatte der König auch in Neuenburg die Verpächtung eingeführt. Man stellte ihm vor, daß er dabey noch weniger als bey der Regie gewinne: allein er blieb bey der Verpächtung. Ends des Jahres 1766 bat das Volk, daß, wenn auch nicht die Regie, doch wenigstens der *Abbris* wieder möchte hergestellt werden. Dieser Abbris bestand in einer jährlichen Schätzung des Wäizens und Hafers nach dem laufenden Preise auf

*) S. Preußisches Neuenburg und dessen Gerechtsame, abgefasset durch Peter von Hohenhard (eigentlich Ludewig.) Leutschenthal 1708. 8vo.

den St. Martinsmärkten. Nach einer ſolchen Schätzung waren die Einnehmer verpflichtet, für das eingenommene Getrayde dem Könige Rechnung zu geben. So bald die Regie abgeſchaft und die Verpächtung eingeführt worden, ſo glaubte man dieſe Schätzung nicht länger nothwendig und ſie ward unterdrückt. Das Volk hingegen verlangte ſie als einen Maßſtab zur Befriedigung der Pächter. Anſtatt ſie geradezu zu verweigern, machte vielmehr der Vice-Gubernator Michel Hofnung zur Wiederherſtellung derſelben. Im Jahr 1766 wollte der König die Verpächtung erneuern. In dieſer Abſicht ließ er durch zween Kommiſſairs ihren eigentlichen Ertrag unterſuchen. Dieſe Kommißairs waren der geheime Finanzrath Colomb und der Präſident von Derſchau. Voll Eiferſucht beſtrebte ſich Michel, dieſe Männer bey den Neuenburgern verdächtig zu machen. Die Verwirrung nahm zu. Derſchau, als Bevollmächtigter des Königs, brachte zu Bern gegen die Neuenburger acht Klagpuncten vor. Vier dieſer Puncte betrafen die Stadt, die vier andern das ganze Land. Der groſſe Rath zu Bern verfällte die Neuenburger. Im Jahr 1768 äuſſerte ſich der Unwille einiger von ihnen durch einen Tumult. Die Beſchreibung deſſelben liefern wir aus dem beurkundeten, hiſtoriſchen Tagbuch, welches in den Archiven der Stadt liegt:

Der General-Advocat, Gaudot, kam den 24 April Abends um ſechs Uhr von Bern nach Hauſe. Die Kinder verfolgten ihn auf der Straſſe. Man warf Steine nach ſeinen Fenſtern. Der Magiſtrat verſammelte ſich. Seine Häſcher richteten nichts aus.

Er ſelbſt begiebt ſich in Prozeßion mit dem Stadt-Maire und vielen Stadtbedienten in die Straſſe, wo Gaudot wohnte. Nicht ohne Mühe verhindert der Magiſtrat die Ermordung Ziethens, eines preußiſchen Officiers, welcher mit dem Schwerdt drein ſchlagen wollte. Die Wuth nahm ab, die Nacht war ruhig, die Obrigkeit berichtete alles an den Vicegouverneur und ſandte um eilf Uhr einen Expreßen nach Bern.

Den 25 April. Ein Bruder des Gaudot ſchimpfte vor ſeiner Thüre auf einige daſtehende Bürger. Nachdem ſie ihm die Waffen weggenohmen hatten, entlieſſen ſie ihn. Der Magiſtrat blieb den ganzen Tag verſammelt. Die Livrees wurden verſtärkt, die Grenadiers bewaffnet und der Maire zu Rathe gezogen. Um 3 Uhr Nachmittags berief der Vicegouverneur den Magiſtrat auf das Schloß, um ſich über Gaudots Sicherheit zu berathſchlagen. Man beſchloß, der Magiſtrat ſollte das wieder zuſammen laufende Volk zuzerſtreuen ſuchen, der Maire aber den Gaudot augenbliklich in einer Caroſſe wegbringen laſſen. Erſteres geſchah, hingegen wollten die Miethkutſcher keinen Wagen hergeben. Der Magiſtrat nöthigte den Baſelerbothen, Pferde zu liehen. Während der Verzögerung ſchwollen die Fluthen des Volkes an. Die Caroſſe wurde umgeworfen. Die Wache, welche ſie begleiten ſollte, flüchtete ſich und der Kutſcher ſpannte aus. Um 6 1/2 Uhr wurde Gaudots Thüre erbrochen. Der Pöbel berauſchte ſich mit ſeinem fremden Wein in den Kellern. Schon vom Wein erhitzt, wurde ers noch mehr, als Gaudots Neffe ſich bewaffnet am Fenſter zeigte.

Der Stadtrath verordnete eine Wache vor das Haus und ein Korps Grenadiers auf die Straſſe. Inzwiſchen ſchoſſen Gaudot und ſein Neffe aus dem Fenſter auf das Volk, tödeten einen Zimmermeiſter, verletzten einige andere und warfen Prügel unter ſie. Gaudot empfieng in ſeinem Zimmer drey Schüſſe und blieb todt. Damals befanden ſich eben, und zwar zum ſiebenten male, zween Abgeordnete des Raths auf dem Schloſſe und erklärten ſich als ohnmächtig gegen den raſenden Pöbel. Laut rief das Volk: Es lebe der König! und zog ab. Gaudots Leiche bekam eine Wache; ſein Hausgeräth und ſeine Schriften trug man aufs Schloß. Wohl war kein Plan vorhanden und der Wein that vieles. Beym Mangel zwingender Gewalt konnte der Magiſtrat mehr nicht thun. Die Grenadiers fühlten ſich zu ſchwach gegen die bewaffnete Menge. Nur wenig that der Vice-Gouverneur und gleichwol ſtand ihm die Militz zu Gebote.

Der Magiſtrat handelte mit dem Maire, einem Beamten des Fürſten, und gemeinſchaftlich verfaßten ſie unter den Augen des Vice-Gouverneurs zwey gleichlautende Viſa. Der Vice-Gouverneur ſchickte ſie nach Hofe, mit der Erklärung, daß der Magiſtrat alles mögliche gethan hätte.

Das Amt eines General-Advocaten, welches Gaudot bekleidete, iſt keine Staats-, ſondern eine Hofbedienung, welche damals der Fürſt nach Willkür mittheilte, ſeither aber aufhob. Der General-Advocat war Sachwalter bey Rechtshändeln, welche den Fiſcus betrafen.

Gaudot war verhaßt, die Ermordung deſſelben

ſollten, bis die Streitigkeit wegen der Pachtung geendigt und überall die Ruhe im Lande hergeſtellt ſeyn würde. Hierauf bekamen ſie Aufſchub.

Den 12 Junius übergab Derſchau den IV Miniſterialen und den Häuptern der Bürgerſchaft das Reſcript des Hofes auf ihr Schreiben vom 28 November. Der König erklärte ihre 16 Klagpunkten für ganz unbegründet und rebelliſch. — Nach dem Bernerſchen Spruch vom 5. Chriſtm. 1767 konnte die Stadt keinen Theil an den allgemeinen Volksverſammlungen nehmen. Landeron, Baudry und Valengin beſchloſſen alſo, ihre Gemeinden zuſammenzuberufen, ſo wol um den eydgenößiſchen Geſandten ein Compliment zu machen, als auch dem Volk das königliche Reſkript vorzuleſen. Den 27 Junius verbot der Vice-Gouverneur dieſe Zuſammenkunft als unnöthig. Den 14 Julius kamen die Häupter abermahls zuſammen. In ihrem Namen übergab der Banneret Oſterwald jedem der IV eydgenößiſchen Geſandten beſonders eine Kopey ſowol des Memorials über dieſe Sache, als des Berichtes an den Vice-Gouverneur und ſeiner Antwort. Auf Centulus Gegenvorſtellungen, lieſſen die Geſandten den III Volksſtänden durch Oſterwalden die Unmöglichkeit erklären, ſich in ſolchen Detail zu verwikeln und fernere Schriften anzunehmen.

Die zehn Geächteten entwiſchten. Nur zween, ein Dachdecker und ein Schiffer wurden gefangen. Sechs Wochen befand ſich die eydgenößiſche Beſatzung in der Stadt, und noch war wenig geſchehn. Ueberall ſuchte man Zeugen gegen den Magiſtrat und ſeine Grenadiers: ihre Auſſagen aber ſtimmten nicht

überein. Den 7 Julius beschlossen Derschau, Michell und Centulus, der Maire sollte von der Justitz der Stadt einen Spruch gegen die 12 Geächteten begehren. Den 8 Jul. eröfnet der Maire diesen Entschluß des Staatsrathes den vier Ministerialen und man willigte in die freylich ungewohnte Prozedur ein. Nicht ohne Befremdung fand die Justitz: 1°. Daß die vier Ministerialen mit angeklagt waren. 2°. Daß man die Gerichtsform zum voraus bestimmte. 3°. Daß man auf Konfiscation drang. Auf die dießfällige Einwendungen antwortete der Maire: Die Anklage der vier Ministerialen werde nicht öffentlich verlesen und nach geendigtem Handel dürfen sie nur auf einen Wiederruf dringen. Wegen der Unkosten und Strafe erwarte man über die Beklagten nur ein allgemeines Urtheil und von der Confiskation ihrer übrigen Güter sey nur nicht die Rede.

Den 12 Jul. wurden hierauf Obler, Jselin und Grunner noch einmal verhört. Als es zum Spruch kommen sollte, erklärte sie nun der Vice-Gouverneur ganz unerwartet für frey und ledig. Nur Grunner mußte, wegen seiner ungleichen Reden, die Gefängnißunkosten bezahlen. Den 14 Jul. begaben sich der Maire, die IV Ministerialen und die Justitz Morgens um 8 Uhr in das mit Truppen umzäunte Parket. Der Stadtschreiber verlas die Beschuldigungen der Geächteten. Ihre Ankläger wurden nicht genennt. Der Maire forderte über jeden Beschuldigten besonders ein Urtheil.

Der erste wurde verurtheilt, in Effigie gehangen zuwerden, und die Unkosten zu bezahlen. Der zwey-

te wurde gleichfalls in die Unkoſten verfällt und des Landes verwieſen. Der dritte, ohne Koſten, auf 10 Jahre banniſiert. Der vierte in Effigie gerädert und zu Bezahlung der Unkoſten verurtheilt. Der fünfte und ſechste, auſſer den Unkoſten, für 20 oder 25 Jahre verwieſen. Der ſiebente und achte in Effige gehangen. Die übrigen für mehr oder weniger Jahre verwieſen. Den 16 Julius wurden obige Senteuzen in Effigie vollzogen.

Derſchau hatte für ſich von den Kantonen Truppen begehrt. Der Hof wollte ſie nicht zahlen. Zur Genugthuung forderte der Hof von der Stadt: 1. Sollten ihre Bürger keine Waffen mehr tragen. 2. Alle Unkoſten bezahlen. 3. Ihr Magiſtrat auf dem Schloß um Vergebung bitten. 4. Die Grenadiers abgeſchaft werden. 5. Gaudots Wittwe und Familie Schadloshaltung bekommen. Dieſe Artikel ſandte man in die Kantone. Die Regierung begehrte hierüber derſelben Urtheil und Gewährleiſtung. Luzern wollte, daß man mit der Genugthuung des Hofes zugleich die Wiederherſtellung der geſetzlichen Verfaſſung und den Abzüg der Beſatzung betreibe: endlich aber vereinigten ſich alle IV Kantone, zuerſt die Genugthuung zu berichtigen. Hierüber hielt man eine Tagleiſtung zu Murten. Man warf die Vorfrage auf: Ob eine vorläuftige Erklärung der Neuenburger nothwendig ſey, daß ſie ſich dem Spruch der Tagleiſtung unterziehen wollen, oder ob man ohne ſolche Erklärung zum Spruch ſchreiten könne? Bern behauptete das leztere. Luzern und Freyburg riethen der Stadt zu freywilliger Unterwerfung, weil alsdenn die Beſatzung abziehn

würde

würde. Die Stadt unterzog sich. Den 6 August wurde von der Tagleistung der Abzug der Besatzung auf den 10ten festgesetzt. Die Genugthuung des Berlinerhofes ward dahin gemäßigt: 1°. Die bisherige Entwaffnung der Neuenburger soll nur noch wenige Zeit fortdauren. 2°. sollen die Grenadiers abgeschaft werden: 3°. soll der Magistrat nach einem vorgeschriebenen Formular um Vergebung bitten. 4. soll er an die Unkosten 2789 N. Louisd'ors nebst 3000 Livr. an Gaudots Hinterlaßne bezahlen. In Zeit von acht Tagen sollte die Summe bezahlt seyn. Zu dem Ende hin machte Freyburg der Stadt ein Darlehn von 3000 Louisd'ors, auf 3 per Cent zuverzinsen.

Nunmehr giengen von einem Tag zu dem andern diese Artikel in Erfüllung. Die Kantone Freyburg und Lucern trugen ihre Unkosten selbst und wollten keine Schadloshaltung. Solothurn nahm nur den Sold der Truppen an. Bern wurde allein das Korps von 1500 Mann zu Anet u. s. w. nicht bezahlt. Endlich wurde auch die Anklage und Schande der IV. Ministerialen aus dem Manual des Staatsrathes ausgetilgt und die Beweggründe hiezu an dem Rande bezeichnet.

Noch bestimmte die Tagleistung zu Murten, daß der neue Gouverneur sogleich nach seiner Ankunft zu Neuenburg sich mit der Stadt und dem Lande über ihre Beschwerden in Unterhandlungen einlassen und bey entstehender Mißhelligkeit die Kantone als Vermittler anrufen sollte.

Den 1. Sept. wurde Centulus zu Neuenburg installirt. Er setzte den Staatsrath oder die Landes-

regierung wieder ein in die Rechte, von deren Ausübung ihn der König zur Zeit der Unruhen ausgeschlossen hatte. Den 5ten reiſete der Gouverneur nach Vallengin, um das Zutrauen des Volks zu gewinnen. Den 19ten übergiebt er dem Staatsrath einen Friedensentwurf. Der Staatsrath verordnete fünf Glieder zur Unterſuchung deſſelben.

Im Jahr 1760 hatten die Bürger von Vallengin die Einwohner von Chaux de Fond aus der Zahl ihrer Mitbürger ausgeſchloſſen. Der Gouverneur drang auf ihre Wiederaufnahme. Die Bürger von Vallengin bewieſen ihm ihr unabhängiges Recht zur Annahme oder zum Abſchlag, und der Gouverneur erklärte ſich, daß er ihre Rechte nicht angreifen wollte.

Schon im Jahr 1707 hatte man auf Unkoſten des Hofes einen Kodex der bürgerlichen und der Privatrechte verſprochen: Nunmehr erklärte ſich Centulus, daß ſein königlicher Rath, de Clavre de Brenles, ein Edelmann aus den Pays de Vaud von ſehr groſſen Einſichten, einen ſolchen Codex auf Befehl des Königs verfertigen werde. Die Freude hierüber war allgemein.

Den 14. October billigte der Staatsrath den Friedensentwurf. Die Vorſteher der vier Bürgerſchaften, die vier Miniſterialen von Neuenburg, die andern von Landeron, Boudry und Valengin wurden auf das Schloß berufen. Jeder bekam eine Kopey des Entwurfes. Der Gouverneur erklärte, dieß wäre ſein letztes Wort. Da er bald nach Berlin zurückreiſe, ſo gebe er den Bürgerſchaften nur 8 Tage Bedenkzeit. Die Repräſentanten erklärten dieſen

Zeitraum für zu kurz. Zu erst ward er bis auf den 4. und hernach bis auf den 14. Nov. verlängert. Den 13 Oct. versammelte sich die General-Bürgerschaft. Das vorläuftige Gutachten der Räthe wurde gebilligt und eine Komittee verordnet, über die Artikel zu sitzen, welche die Rechte der Stadt betrafen. Der Schluß derselben soll nicht den Familienhäuptern allein, sondern der allgemeinen Versammlung vorgelegt werden. Ueber die andern allgemeinen Artikel mag der Rath mit den Deputirten der übrigen III Gemeinden in Unterhandlungen treten. Der Maire erklärte die unbedingte Nothwendigkeit, alle diese Artikel ohne Einschränkung anzunehmen. Die wenigen anwesenden Glieder des Staatsrathes äusserten sich, daß sie den Friedensentwurf nicht an sich selbst gebilligt, sondern nur gut gefunden hätten, daß er den Bürgerschaften möchte vorgelegt werden. Nachdem hierauf die Komittee niedergesetzt und in Berathschlagung getreten war, so bestimmte man auf den 8 Nov. die allgemeine Versammlung. Es wurden alle Korpora und Gemeinden eingeladen, nur die Geistlichkeit nicht. Diese verbat sich alle und jede Theilnehmung an den Geschäften.

Den 8 Nov. war also wieder die erste Nationalversammlung. Alle Gemeinden, ausser Epagnier, schikten ihre Abgeordnete. Man verlas die Erneuerung der Aßociationsacte. Hierauf erwählte man eine neue Komittee, welche den IIten in einer zwoten Nationalversammlung ihr Gutachten vorlegen sollte. Den 13. sollte dieses Gutachten den Gemeinden selbst vorgelegt und endlich den 14 in

einer dritten Nationalverſammlung zum Schluß geeilt werden.

In der zwoten Nationalverſammlung vom 11 November gab man die Nachricht, daß Lentulus noch einen Tag Aufſchub geſtatte. Ziemlich deutlich äuſſerte er die Begierde nach einer Unterredung mit den Deputierten, um ihnen über die einen und andern Puncten Erläuterung zu geben. Man beſchloß, dieſe Unterredung zu begehren. Die Deputirte ſollten aber nur hören, nichts beſchlieſſen. In der Unterredung auf dem Schloß, den 12 Nov. erwog man die drey erſten Artikel des Friedensentwurfes. Bey dem erſten derſelben, welcher die Einrichtung des Finanzweſens betraf, machten die Deputirte nur wenig Einſchränkungen, und der Gouverneur wendete dagegen nichts ein. Der zweyte Artickel betrift ein neues Tribunal über die allfälligen Malverſationen der Beamten des Königs. Den Deputirten mißfiel dieſer Artikel, allein der Gouverneur wollte ihn nicht verändern. Der dritte Artikel handelt von dem Recht des Volkes, ſich unabhängig zuverſammeln. Der Gouverneur gieng alles ein. Ein andrer Artickel betraf die Gefangennehmung wegen Verbrechen. Die Deputirte behaupteten die alten Freyheiten, welchen der Entwurf gerade entgegen war.

Indeß beſchloſſen die Häupter von Neuenburg auf den 14ten eine neue Bürgerverſammlung. Die Kommittee ſollte ein vorläuftiges Gutachten abfaſſen, und nachher ſolltens die Bürger unterſchreiben. Der Maire überreichte ein Mandat des Gouverneurs, worinn der Druck anonymer Schriften unterſagt,

zugleich aber für alles bisher Geschehene gänzliche Amnestie und Rehabilitation der während der Unruhen verfolgten Bürger verkündiget wurde. Man hat den Maire, daß er diesen letzten Punct weglassen möchte.

Den 14ten dankte die Bürgerversammlung dem Rath für sein Gutachten und bevollmächtigte ihn zur Beendigung des Geschäftes. In der dritten Nationalversammlung vom 15ten begehrte man weitere Bedenkzeit und erhielt sie von dem Gouverneur bis auf den 19 Nov. Nun sollten alle Bemerkungen in Ordnung gebracht werden. Vom 16ten bis zum 19ten war die Kommittee unaufhörlich versammelt. Oefentlich und in Geheim unterhielt man sich mit dem Gouverneur und täglich gewann man. Der erste Artikel von den Finanzen wurde so abgeändert, daß jtzt die neue Einrichtung noch vortheilhafter wurde, als es die Regie gewesen. In einem zweyten Artikel verglich man sich, daß kein Beamter der Justitz oder des Staates, bevor man gegen ihn gesezmäßige Formalitäten gebraucht hätte, sollte dürfen suspendirt werden. Der neunte Artikel blieb weg. Ueber die Artikel von 10/12 kam man bald überein.

Den 19ten um 8 Uhr frühe versammelten sich die Deputirte aller Ständen und Gemeinden auf dem Rathhaus. Hierauf begehrte der Maire, im Namen des Gouverneurs, Antwort, und zwar von den Deputirten gemeinschaftlich, und in Gegenwart des Staatsrathes. Alle vier Bürgerschaften und alle 64 Gemeinden hatten Bevollmächtigte gesandt. Das Gutachten des Raths und der Komittee wurde gebilligt. Die meisten Schwierigkeiten machte

der erste Artikel. Es waren nur 38 Stimmen dafür. Dreißig Stimmen wollten alle Pachtungen (Fermes) abgeschaft und die Regie auf den Fuß, wie im Jahr 1707 hergestellt wissen. Man behielt sich die Rechte nach den Artikeln vom Jahr 1707 vor, wie auch die Wiedereinsetzung der drey, ohne Rechtsform, vom Hof entsetzten Staatsräthe.

Um 4 Uhr Abends zogen die Deputirte der Stände und Gemeinden, an der Zahl gegen 300, nach ihrem Rang auf den grossen Saal des Schlosses, wo der Gouverneur und der ganze Staatsrath sie in Ceremonienkleidern erwarteten. Venner Osterwald trug die Antwort der Nation vor. Die Artikel wurden verlesen. Der Gouverneur nahm sie alle an und behielt sich nichts als die Ratification des Königs vor. Der ganze Saal erschallete: Vive le Roi et son Excellence! Hierauf beschloß man, diese Artickel in eine Acte zusammen zufassen, welche ein Grundgesetz des Staates ausmachen sollte. Auf gleiche Weise wurden die Streitigkeiten der Stadt beendigt und der Schluß ebenfalls in eine Acte gebracht. Bey dem allem verlor die Nation nichts.

Ihre sechs Beschwerden betrafen: 1. Die Wiederherstellung der Rechte des Staatsraths. 2. Die Finanzen. 3. Die fünf Artikel der Generaux. 4. Die Nationalversammlungen. 5. Die Sicherheit des Staats und die Erneuerung der Bündtnisse. 6. Den Codex der Rechte.

1. Sogleich nach seiner Ankunft willigte der Gouverneur in den ersten Artickel. Der Staatsrath behandelte wieder die Geschäfte des Staats und in des Gouverneurs Abwesenheit hatte nicht ein Statthalter

von Hofe, ſondern der Decan ſeiner Mitglieder den Vorſitz. Das Wohl und die Rechte des Staates wurden mit dem Wohl und den Rechten des Volkes Eins, und gerne läßt das Volk ſich von ſeinen Mitbürgern regieren.

2. On recouvroit l'ancien abri pour le taux des Cenſes Foncières en Grain. Den Fermiers wurde es unmöglich die Völker zudrücken. Ehmals ſtand die Regie in den Händen der Söhne der Staatsräthe. Noch mehr Schutz fanden alſo dieſe als die Fermiers. Der Fürſt that Verzicht auf das vermeintliche Recht, ſeine Einkünfte nach Wohlgefallen zu verwalten. Der Gouverneur erlaubte den Repräſentanten der Nation Einſchränkungen ſeines Entwurfes: ohne Beyſtimmung der Nation kann alſo der Fürſt auch im Finanzweſen nichts ändern.

3. Die immerwährende Streitigkeiten, welche der fünfte, laconiſche Artikel verurſachte, ſind nunmehr getilget. Das Tribunal iſt in Ordnung gebracht, ſo ſinds auch die Prozedur und die Unkoſten. Nicht mehr unbedingt ſuſpendirt der Hof.

4. Vormals gründeten ſich die Nationalverſammlungen nur auf eine Folgerung aus der Akte vom Jahr 1707. Mit nicht ganz unerheblichen Gründen widerſprach ſie der Hof: Nunmehr gründen ſie ſich auf ein Grundgeſetz des Staates.

5. Der Eifer der Kantone, beſonders Lucern und Freyburg, in den leztern Unruhen, beweiſen genugſam, auch ohne Erneuerung, die Kraft der fortlebenden Bundestreu. Im Jahr 1756 erneuerte man den Bund mit Solothurn.

6. Der Kodex wurde verſprochen.

Den Geistlichen gab der Hof die Versicherung, ihre Beschwerden zu heben: sie hielten sich daher nicht zu den übrigen vier Ständen, ungeachtet der Aßociationsacte und ungeachtet des Beystands, den sie so oft und erst noch im Jahr 1762 der Nation zudanken hatten.

LXV.

Frieden zu Rißwyck.

Im Jahr 1697.

Als nach dem achtjährigen, blutigen Krieg zwischen den Alliirten und Frankreich, auf schwedische Vermittlung, der Weg zum Frieden angebahnt wurde, so warf man auf der reformirten Tagleistung im November 1696 die Frag auf: Ob man nicht zur Beförderung des eydgenößischen Intereſſe, besonders der protestantischen Kantone, einen Gesandten auf die Friedenshandlung zu Rißwyck abschicken sollte? Bey der nachherigen Zusammenkunft unterm 27 Jenner 1697 wurde diese Abschickung eines Gesandten von dem Kanton Zürich aus folgenden Gründen mißrathen: zum voraus sey man von der Einschlieſſung sämmtlicher Kantone und zugewandter Orte in den bevorstehenden Frieden versichert; deßwegen bedürfe es also keiner besondern Gesandtschaft. In Zeit von einem Jahrhundert seyn die Eydgenossen in verschiedene, europäische Friedens-

verträge, z. B. zu Vervins, zu Münster, in den Pyrenäischen, in den Nimmegischen Frieden, in den zwanzigjährigen Stillstand eingeschlossen worden, ungeachtet sie zu keiner dieser Unterhandlungen Gesandte abgeschikt haben als nur zu der Münsterschen, und auch zu dieser nur in Rükficht auf ganz besondere Prozesse. Hierüber erwiederten die Berner: Die dießmalige Lage sey ganz von der Lage voriger Zeiten verschieden und die Friedenshandlung interesire nicht bloß einige, sondern alle Staaten Europens. Unterm 5 Febr. 1697 zog man auch die catholischen Kantone zu Rathe. Sie stimmten dahin, daß man sich allein auf schriftliche Bewerbung der Friedens-einschliessung einschränke und um so viel lieber die kostbaren Gesandtschaften vermeide, weil man sie hernach auch in künftigen Zeiten bey ähnlichen Vorfällen nicht wieder würde ausweichen können. Bey der bisher beobachteten Neutralität haben die Eydgenossen ohnehin nichts zubesorgen, da hingegen die persönliche Erscheinung ihrer Gesandten an dem Ort der Friedensversammlung sehr leicht allerley unvorgesehene Schwierigkeiten hervorbringen würde. Unterm 28 Julius schrieben hierauf die Berner nach Zürich, von hoher Hand haben sie ganz vertraulich eine Auffoderung zu persönlicher Theilnehmung an der Friedenshandlung erhalten. Die Züricher verlangten zu wissen, woher diese Aufforderung gekommen, worinn sie bestanden, was für Instructionen man allenfalls den Gesandten mitgeben sollte? Anstatt näherer Erklärung, antworteten die Berner, daß sie die ganze Sache Gott und der Zeit heimstellen wollen. Die Basler indeß hätten gleichfalls zu

einer Gesandtschaft gern die Hände geboten, indem sie sich schmeichelten, daß auf solche Weise mit Nachdruck für die Schleifung der Festung Hüningen geredt werden könnte. Auf einer neuen Tagleistung der reformirten Kantone zu Arau, den 1. Sep. 1697 stellten die Gesandte von Bern vor: Man müsse vernehmen, daß man bey der Friedenshandlung der Eydgenoßschaft wenig gedenke; gleichwol sey es von äusserster Wichtigkeit, daß vorzüglich auch die Stadt Genf, das Fürstenthum Neuenburg, die Städte Biel und Müllhausen dem Friedensvertrag einverleibt werden. Ausser diesen Angelegenheiten, könnte man dem eydgenößischen Gesandten auch noch verschiedene andere, sonderheitlich eine Unterhandlung wegen der Festung Hüningen, wie auch Fürbitten für die Hugenotten in Frankreich empfehlen. In diesem Vortrag wurden die Berner von den Baslern unterstützt. Die Züricher hingegen erwiederten: Nicht nur höchst unsicher sey der Erfolg einer solchen Gesandtschaft, sondern sehr leicht könnte man dadurch sowohl die katholischen Kantone als den König in Frankreich beleidigen. Wenn man auch durch deutsche Vermittlung wegen der Festung Hüningen zum Zweck kommen würde, so sey zubesorgen, daß es nicht anderst als unter anderweitigen, nicht weniger beschwerlichen Bedingungen geschehn könnte. Die französischen Hugenotten müsse man dem Fürwort des Königs in England überlassen; wenn dieses unkräftig bleibe, so sey nicht zuerwarten, daß das eydgenößische Fürwort etwas ausrichten werde. Wegen Einschliessung der zugewandten Orte in diesen Frieden, bedürfe es keiner beson-

dern Gesandtschaft, da ohnehin England und andre protestantische Staaten sich dieser Orte annehmen werden. Würklich wurden hierauf, auch ohne persöhnliche Absendung eydgenößischer Gesandten, die sämmtlichen Kantone und zugewandten Orte dem Rißwykischen Friedensvertrag aufs feyerlichste und durch öffentliche Urkunden einverleibt.

LXVI.

Streit zwischen der Abtey und der Stadt St. Gallen.

Im Jahr 1696.

Im Jahr 1695 hatte der Abbt zu St. Gallen, Cölestin Sfondrati wegen seines Eifers für den apostolischen Stuhl, den er besonders in dem Regalienstreit mit Frankreich bewiesen, vom Pabst Innocenz II. den Kardinalshut erhalten. Den 10 Jenner 1696, neuen Styls, kam die ledig gewordene Abbtey an Leodegar Bürgisser, einen Lucernen. Den 11. May erneuerte dieser das Burgrecht mit den IV Schirmorten, Zürich, Lucern, Schweitz und Glarus. Bey Ankunft des Abbts und der eydgenößischen Gesandten in der Stadt Wyl bezeigte sich die Bürgerschaft schwirrig; sie wollte weder das Burg- und Landrecht beschwören noch die Huldigung leisten, bis die Bestätigung des Abbts von dem Papste und die Belehnung von dem Kayser angelanget seyn würden. Die eydgenößische Gesandte forderten einen Ausschuß des Rathes zu sich,

um ſich über die eigentliche Lage der Sachen berichten zu laſſen. Der Ausſchuß des Rathes ſtützte die Weigerung auf einen gewiſſen Vertrag vom Jahr 1492, vermög deſſen der Huldigung und Eidesleiſtung die päbſtliche Beſtätigung und die kayſerliche Inveſtitur vorgehen ſollten. Hiegegen wendete man ein, einerſeits daß ein ſolcher beſonderer Vertrag dem Burg- und Landrecht keineswegs im Weg ſtehen könne, anderſeits, daß man auch im Jahr 1687 vor erhaltener Beſtätigung und Inveſtitur gehuldigt habe. Nichts deſto weniger blieb das Volk bey ſeiner Wiederſetzlichkeit *) und für einmal begnügte man ſich, die Mannſchaft aus dem Hof-Amman-Ammt, welche vor der Pfalz verſammelt war, ſchwören zulaſſen.

Wichtiger war ein andrer Prozeß, der im Jahr 1697 zwiſchen dem Abbt und der Stadt St. Gallen ausbrach. Seit der Zeit der Glaubensverbeſſerung beſaß die Abbtey das Recht, daß diejenige Gemeinden, welche jährlich mit Kreutz und Fahnen Prozeßionsweiſe nach dem Kloſter wallfahren, ſich des freyen Paſſes durch die Stadt bedienen durften. Vermög der Verkommniſſe vom Jahr 1549 und 1650 mußten Kreutz und Fahnen entweder auswärts der Stadtthoren bleiben oder beym Zug durch die Stadt, wo nicht bedekt, wenigſtens nieder geſenkt werden. Als nun den 23 April 1697 bey dem Feſt der Kreutzerfindung eine Prozeßion aus dem Kloſter durch die Stadt nach St. Fiden hinaus-

*) Im Jahr 1699 ließ es ſich zur Beſchwörung des St. Galliſchen Burg- und Landrechts bereden.

gieng, trug ein Konventual das silberne Kreutz ganz aufgerichtet vor der Brust. Sogleich schikte die Stadt ihren Gerichtsschreiber ins Kloster, um für die Zukunft vor solchen Neuerungen zu warnen. Nichts desto weniger trug noch gleichen Abends, bey der Rückkehr der Prozeßion, der Konventual sein Kreutz eben so erhöht wie am Morgen. Umsonst daß die Bürger schrien, er solle das Kreutz niederschlagen! Abermal schickte die Stadt den Gerichtsschreiber ins Kloster, mit Verdeuten, wofern bey nächstbevorstehenden, allgemeinen Kreutzprozeßionen ähnliche Uebertrettung der Verkommnisse vorgehen sollte, so werde man die Stadtthore beschliessen. Hierüber erfolgte aus dem Kloster zweydeutige Antwort. Sonntags den 25 April wurden bey Anlaß der gewöhnlichen Prozeßionen, in der Stadt zur Abhaltung alles Unfugs die üblichen Wachen ausgestellt; zugleich mußten besondere, obrigkeitliche Aufseher genau die Art des Kreutztragens beobachten. Einer von den Priestern trug das Kreutz ganz aufgerichtet; die Aufseher riefen ihm zu, daß er es, wie die andern, herabsenken sollte. Da er sich hieran nicht kehren wollte, so dräuten die Bürger, daß sie sich mit Gewalt Recht schaffen werden. Nicht ohne Mühe konnte der Gerichtschreiber Höngger die Thätlichkeiten verhindern. Zu Vermeidung grössern Unfugs wurden die Stadtthore beschlossen. Der Rath ließ dem Kloster durch eine Gesandtschaft ankündigen, wofern bey der Rückkehr der Prozeßionen nicht alles nach den Verträgen zugehen werde, so liege die Schuld eines daraus entstehenden Tumults an niemand als an den Konventualen. Nichts

deſto weniger warnte der Rath die Bürgerſchaft vor allzuraſcher Waffenergreiffung. Mittlerweile hatte ein Mann der Abbtey unter dem Thor den Degen gezückt; ein Stadtwächter ſezte ihm die Flinte entgegen. Von beyden Seiten, ſo wohl bey den Stadtbürgern als bey den Gotteshausleuten, die bey 2000 Mann ſtark waren, entſtand heftige Bewegung; einige der leztern zückten die Degen und eilten dem Thor zu. Die Bürger ſchloſſen, freylich ohne obrigkeitlichen Auftrag, das Kloſterthor; zur Verhinderung eines Ausfalls aus der Abbtey pflanzten ſie gegen dieſelbe vier Stücke groben Geſchützes. Die Prozeßionen ſahn ſich genöthigt, ohne Kreutz und Fahnen nach Hauſe zu ziehn. Sogleich führten hierauf die Bürger das Geſchütz ab und öfneten wieder das Kloſterthor. Die Obrigkeit ſchikte zur Einholung guten Rathes den Dr. Höngger nach Zürich; in einem beſondern Schreiben an dieſen Kanton ſuchte ſich auch das Kloſter zurechtfertigen. Vorläuftig ſchikten die Züricher von allem, was geſchehn war, eine allgemeine Nachricht an die übrigen proteſtantiſchen Kantone; den 30 April erſchienen die Geſandte von Zürich in der Stadt St. Gallen. Auf ihre Einladung hin langten ſogleich auch Geſandte von Reformirt Appenzell auſſer Roden daſelbſt an. Der Abbt befand ſich abweſend, ließ aber die Geſandten zu ſich nach Roſchach einladen. Sie beſorgten, daß ſie nicht, ohne ſich ſelbſt und ihren Stand herabzuwürdigen, dem Abbten ſo weit entgegen gehn dürfen; dieſe Beſorgniß indeß wich der wichtigern Beſorgniß, daß bey längerm Aufſchub gütlicher Vermittlung vielleicht ſogleich näch-

sten Sonntags ein neuer Tumult ausbrechen möchte; sie entschlossen sich also zur Reise nach Roschach. Daselbst ließ sich der Abbt durch seinen Erbmarschall, den Baron im Thurm, bitterlich über das gewaltsame Betragen der St. Galler beschwehren. Die Gesandte von Zürich behaupteten, daß zur Beylegung des Mißverständnisses kein Mittel übrig bleibe als das gütliche oder rechtliche Urtheil eines unpartheyischen Richters. Für einmal aber sey es um einen Verglich zu thun, wie es inzwischen bis zur Ausfällung des Spruches bey den Prozeßionen gehalten seyn solle. Dem Abbt stellten sie vor: Wenn die alten Verkommnisse anderst, als wie es die Stadt thut, erklärt werden könnten, so würden nicht nur der eine oder der andere, sondern alle Priester die Kreutze aufgerichtet empor getragen haben; ferner gaben sie zubedenken, daß durchgängig in zweifelhaften Sachen die Auslegung zu Gunsten des Landesherrn geschehe, daß man also bis zur Erörterung des Streites der Stadt St. Gallen auf eignem Grund und Boden nichts vorschreiben könnte. Wegen des erlidtenen Unfugs endlich sey man dem Kloster um so viel weniger Genugthuung schuldig, da er einerseits so groß nicht gewesen, als man ihn habe vormahlen wollen, anderseits aber, aller wiederholten Warnungen ungeachtet, die Bürger dazu gereitzt worden. Fruchtlos blieben alle Vorstellungen uud unverrichteter Sachen begaben sich die Gesandte von Roschach nach St. Gallen zurück. Tags drauf, als an dem Sonntag, wo man von den Gotteshausleuten eine gewaltsame Abholung der Kreutze und Fahnen besorgte, blieben

den ganzen Tag über alle Stadtthore, mit Ausnahm eines einzigen, beſchloſſen; bewaffnet bewachten eine gewiſſe Anzahl Bürger und Appenzeller die vornehmſten Plätze. Ruhig indeß gieng der ganze Tag hin. Mit gemeinſchaftlichem Rath der St. Galler, der Zürcher und der Appenzeller wurde von Zürich aus nicht nur der Kanton Lucern, von allen bisherigen Verhandlungen benachrichtigt, ſondern auch auf den 12ten May eine reformirte Tagleiſtung nach Arau zuſammenberufen. Den 4 May ließ der Abbt durch den Fiſcal German und den Kanzler Biller den Zürcherſchen Geſandten in St. Gallen anzeigen, daß er, bey Vermehrung des bewafneten Volks in der Stadt, auch ſeines Ortes zur Bewachung der Gränzen genöthiget werde. Hiebey aber herrſche keine andere Abſicht als die Abhaltung fremden, herumſtreichenden Geſindels, ohne dadurch Handel und Wandel im Geringſten zu hindern. Des folgenden Tags hatten die Zürcher Geſandte Verhör vor dem groſſen Rathe und hernach erhielten ſie einen Beſuch von zween Räthen des Abbts, nämmlich von dem fürſtlichen Landeshofmeiſter Ringg und von dem Lehenvogt Wißmann; in vertraulichem Geſpräche dachte man auf Mittel, wie zum wenigſten (mit Vorbehalt beydſeitiger Rechte,) die Kreutze und Fahnen wieder aus dem Kloſter gebracht werden möchten. Die Verbitterung aber wurde je länger je gröſſer. Unvermerkt ſchlichen ſich über 200 Mann in die Abbtey: bey 3000 Mann äbbtiſcher Unterthanen lagen um die Stadt her; zu Roſchach waren auf dem Damm des Bodenſees über zwanzig Feldſtück aufgepflanzt.

Donns

Donnſtags, den 6 May, als an dem katholiſchen Auffahrtsfeſt, wurden in der Stadt die beyden Thore, durch welche die Gotteshausleute den Weg nach dem Kloſter zu nehmen pflegen, zwar offen gelaſſen, jedoch unter verſtärkten Wachen und mit ſorgfältiger Beobachtung, ob und wie die Wanderer bewafnet erſcheinen? Die übrigen Stadtthore blieben beſchloſſen. Inzwiſchen forderte der Abbt die Appenzeller auſſer Roden zur Neutralität auf. Sie verſprachen die Beobachtung derſelben, jedoch nur unter Beding, wofern der Abbt gegen die Stadt St. Gallen nichts Feindſeliges unternehmen würde. Gegen die Zürcherſchen Geſandten ließ der Abbt ſich erklären, daß er vor Ankunft der Geſandten von Seite der III andern Schirmorte in keine Unterhandlung eintreten könne. Perſönlich holte hierüber der zweyte zürcherſche Geſandte, Seckelmeiſter Rahn, neue Inſtructionen in Zürich. Daſelbſt fand man für gut, die ſchon verabredete, reformirte Tagleiſtung, als voreilig und den Katholicken verdächtig, für einmal noch aufzuſchieben und hingegen die Zuſammenkunft der Schirmorte vorher gehen zu laſſen. Abſonderlich forderte der Kanton Bern den Kanton Luzern zu gütlicher Zwiſchenkunft in dieſem Geſchäft auf. Sogleich bey der erſten Zuſammenkunft der Geſandten von Seite der Schirmorte entſtand ein Zwiſt, wer bey den Berathſchlagungen das Protocoll führen ſollte? Man hatte die Augen auf den Landshauptmann Bäßler, als Landſchreiber im Rheinthal, gerichtet; Der Abbt aber ſchlug vor, daß, wie bey andern Fällen, zween Protocolliſten auf Seite der Stadt gebraucht werden möchten. Aus

Besorgniß einiger Verwirrung, die hieraus entstehen könnte, verwarfen die Gesandte der IV Schirmorte den Vorschlag; endlich kam man überein, zur Besorgung des Protocolls den Landamman Rupli holen zu lassen.

Bey der zwoten Zusammenkunft unterm 14 May verhörte man beyde Partheyen gegen einander. Im Namen des Abbts stellte der Baron im Thurm vor: Freylich reden die alten Verkommnisse von dem Herabsenken der Kreutze und Fahnen, jedoch von den Kreutzen nur unter gewisser Einschränkung, nämlich, daß sie schlechtweg sollten von den Stangen herabgenohmen werden. Wenn aber dieses bey den Stadtthoren geschieht, so frägt es sich, ob sie alsdenn bis in das Kloster müssen auf den Armen, oder ob sie nicht auch dürfen aufgerichtet vor der Brust getragen werden? Bald auf diese, bald auf andre Weise geschah es, wie z. B. die Handlung vom Jahr 1665 und verschiedene unpartheyische Zeugen beweisen. Endlich beschwerte sich der Sachwalter des Abbts über den St. Gallischen Tumult und über die nachherige Waffenergreifung. Er behauptete, daß man fremde Truppen in die Stadt aufgenohmen und durch Empfehlung auswärtiger Herrn die englischen Kriegesvölker aus Schwaben nach St. Gallen gelockt, daß man alle katholischen Dienstleute aus der Stadt verjagt, daß man den umliegenden Unterthanen des Abbts theils das Allmosen entzogen, theils sie alles Gewinns und Erwerbs beraubt, daß man unter Hand die reformirten Angehörigen des Klosters gegen den rechtmäßigen Herrn aufgehezt habe u. s. w.

Im Namen der Stadt St. Gallen und ihrer Gesandten antwortete Dr. Högger: Ungeachtet aller Warnung und alles angebotenen Vorbehaltes, seyn die Klosterleute auf dem Emportragen der Kreuze beharret; wenigstens für einmal hätten sie nachgeben sollen, indem doch durchgängig bey zweydeutigen Ausdrücken die Auslegung zu Gunsten des Landesherrn geschehe. Die Waffenergreifung sey theils auf Befehl der Obrigkeit geschehn, indem allemal bey solchen Festen die Wachen verdoppelt werden, theils aber aus Mißverständniß, panischem Schrekken u. s. w.

In der Gegenrede stellte der Sachwalter des Abbts vor: die St. Galler hätten auf die Dächer des Klosters geschossen; sie hätten gegen unbewehrte Personen, im Kirchengewand, mit Rosenkränzen, auf dem Weg zum Heiligthum, die Waffen ergriffen; vermög ihres Bundes mit den VI Kantonen dürfen sie sich gleichwol nicht die geringsten gewaltsamen Schritte erlauben, so bald die Gegenparthey sich auf rechtlichen Ausspruch berufe.

Der Sachwalter der Stadt erwiederte: Bey dem entstandenen Tumult müsse man wohl unterscheiden, was auf Befehl der Obrigkeit und was aus unbändiger Hitze einzelner Bürger geschehn; die Obrigkeit habe sich nur auf Vertheidigung allein eingeschränkt; die Gotteshausleute haben von dem Hönggerberg auf St. Mangen Kirche geschossen; bey St. Fiden sey auf einen Bürger der Stadt eine Muskete losgebrennt worden u. s. w.

Nach angehörter Klag und Verantwortung beschlossen die Gesandte der IV Schirmorte, daß

man in der Unterhandlung nicht weiter fortſchreiten ſolle, bis vorher von beyden Partheyen die Waffen niedergelegt worden. Die Abgeordnete der Stadt bezeigten ſich willig, jedoch daß die Gegenparthey zu gleicher Zeit ſich entwaffne und kein Theil von neuem zum Gewehr greiffe, ſondern der ganze Handel entweder gütlich oder rechtlich beſeitiget werde. Die Abgeordnete des Abbts wollten ſich hiezu nur unter folgenden Bedingniſſen einverſtehn: Wofern die Entwafnung nicht zum Nachtheil der verlangten Genugthuung gereiche; wofern ſie in der Stadt 24 Stunden früher geſchehe; wofern die Kreutze und Fahnen eben ſo aus der Abbtey weggetragen werden, wie man ſie hineintrug u. ſ. w. Allzu nachtheilig und gefährlich ſchienen dieſe Bedingniſſe den Stadtabgeordneten; hierüber hollten ſie nähere Inſtructionen bey Hauſe und kamen den 17 May Abends auf Roſchach zurück; daſelbſt ſtellten ſie vor, was für Unfug die Abbtiſche Wachen verübt, wie ſie den Bürgern das Heu weggeraubt, die Wieſen abgemäht, die Zäune ausgeriſſen, das Geräth aus den Häuſern entwendet, die Waſſerkanäle verſtopft, die Boten arreſtirt und die Briefe eröfnet, das Holz in ihren Waldungen gefällt u. ſ. w. Ueber dieſe und andere Beſchwerden drangen ſie auf Genugthuung; zugleich erklärten ſie ſich, daß ſie ſich nicht anderſt zur Entwaffnung einverſtehn werden, es ſey denn, daß ſie von beyden Seiten zu gleicher Zeit und auf gleiche Weiſe geſchehe. Bey Verwerfung dieſer Erklärung ſahn ſich die Stadtabgeordnete genöthigt, abermal nach St. Gallen zu reiſen und von da brachten ſie folgenden, endlichen Entſchluß

mit: So weit seyn sie entfernt, dem Abbt Genugthuung zu geben, daß sie vielmehr glauben, von ihm Genugthuung fordern zu dürfen. Zu der Entwaffnung willigen sie nicht anderst ein, als wenn sie von beyden Partheyen zugleich geschehe. Die Kreutze wollen sie zurücktragen lassen, von vier Priestern aber sollen sie auf den Armen liegend, und nur von drey Priestern aufgerichtet gehalten werden. Alles dieses ohne Gefahr und Nachtheil der gegenseitigen Rechte.

In der Versammlung unterm 19 May äusserten sich die Pfalzräthe des Abbts, daß der Fürst unmöglich von der Genugthuung abstehen könne; die Art der Kreuztragung lassen sie sich gefallen; wegen der Entwaffnung aber hoffen sie, daß selbige in der Stadt zuerst geschehn werde.

Nach eingeholten, nähern Erklärungen, gieng endlich der Schluß der Vermittler einhellig dahin: des folgenden Morgens um 6 Uhr soll die Stadt den Anfang machen mit Schleifung ihrer hie und da aufgerichteter Verthaydigungswerker; alsdenn aber soll ungesäumt auch der Abbt dem gleichen Beyspiele folgen und gegenseitig alles in den vorigen Stand gesezt werden. Hierauf dankte einer von den vier Schirmörtischen Gesandten, in Gegenwart eines von jeder Parthey verordneten Commissars, zuerst den Truppen der Stadt, und hernach den Truppen des Abbts ab.

Nunmehr schritt man zu der Hauptsache. Gegen den Anspruch auf völlig ungehinderte Prozeßionen stellten die Abgeordnete der Stadt vor: Im Jahr 1530 sey das Kloster käuflich an die Stadt gebracht

worden. Bey Aufhebung des Kaufes im Jahr 1532 habe die Stadt eine Verordnung gemacht, wie die Kreutze und Fahnen durch ihre Thore und Straſſen ſollten getragen werden. Im Jahr 1549 habe ſich freylich Abbt Diethelm hierüber beſchwert, indeß ſey durch richterlichen Spruch die ſeit achtzehn Jahren herrſchende Uebung beſtätigt worden. Hiebey ſey es geblieben, wie aus denen eydgenößiſchen Briefen und Denkſchriften von den Jahren 1605 und 1606, aus der Verkommniß vom Jahr 1650 und aus dem Protocoll vom Jahr 1665 ſattſam erhelle. Nach wiederhollten Unterredungen erfolgte, mit Einwilligung beyder Partheyen, von den Vermittlern die Verordnung: In Zukunft ſollen bey den Prozeßionen die Kreutze, nachdem ſie bey den Stadtthoren, wie bisher von den Stangen heruntergenohmen worden, von den Prieſtern vermittelſt einer ſeidenen Halsſchnur obenher auf der Bruſt, untenher aber mit einem ſeidenen Band alſo befeſtigt werden, daß ſie von der Bruſt weg weder ausgeſtreckt noch erhöht werden können.

In Betref der von jeder Parthey verlangten Genugthuung entſtand zwiſchen den Vermittlern ſelbſt einige Entzweyung. Die Geſandte der reformirten Schirmorte behaupteten, daß man der Stadt, die ſich nur auf Selbſtvertheidigung eingeſchränkt hätte, Genugthuung ſchuldig ſey. Die Geſandte der katholiſchen Schirmorte hingegen wendeten ein, daß die Verträge nicht ſattſam erläutert, daß der Beſitz und das Herkommen dem Kloſter günſtig und das Kloſter zu Anerbeutung des Vorbehaltes und des eydgenößiſchen Rechtes willfährig geweſen; zum warnen

den Beyspiel sollte man also die Stadt St. Gallen zur Genugthuung verdammen. Da die Stadt sich hiezu auf keinerley Weise gütlich einverstehn wollte, so verreiseten die Vermittler fruchtlos. Auf der bald darauf erfolgten gemeineydgenößischen Jahrrechnung verlangte die Gesandtschaft des Abbts eine endliche Entscheidung von Seite sämmtlicher XIII. Kantone und zugewandter Bundesgenossen. Diesen Gang des Geschäftes glaubte man der hergebrachten eydgenößischen Uebung entgegen und man fand es unschiklich, einen schon grossentheils beygelegten Handel den bisherigen Vermittlern aus den Händen zu reissen. Durch Briefwechsel zwischen den IV Schirmorten und beyden Partheyen suchte man hierauf einen gütlichen Verglich zu befördern. Auch der französische Bottschafter redete eifrig zum Frieden. Das Jahr gieng hin, ohne daß der Handel beygelegt wurde.

Aus Verbitterung gab anfangs des Jahrs 1698 der Abbt von St. Gallen eine Erkanntniß, daß aus seinem ganzen Gebiete kein Holz mehr sollte nach der Stadt geführt werden, auch nicht einmal aus den eigentlichen Waldungen der Bürger. Gegen dieses Verfahren beschwerte sich die Stadt, indem es gerade zu den Verträgen und dem Herkommen so wohl als aller eydgenößischen Uebung entgegen lauffe. Um die Aussöhnung zu befördern, wurde die Stadt bald von einzeln, bald von mehrern Kantonen, so wohl schriftlich als auf verschiedenen Tagleistungen, zu einigem Nachgeben ermahnet. Sie erklärte sich aber gegen die IV Schirmorte, daß sie, wofern man ihr keine Hofnung zu anstän-

digem, gütlichen Verglich mache, lieber geradezu das unpartheyische Recht anrufen werde. Nach vieler Müh gelang es endlich der Vermittlung dieser IV Schirmorte beyde Partheyen zur Annahme folgenden Vorschlags zubewegen: Von jeder Seite soll man die erlidtenen Beleydigungen für immer und ewig vergessen. Ueber einige Neuerungen, welche das Kloster in Absicht auf das Zollwesen, und den Transit eingeführt hatte, mögen der Abbt und die Stadt sich unter sich selber vergleichen; auf Empfehlung der IV Schirmorte und zur Beförderung alter Eintracht wird der Abbt sich gegen die Stadt geneigt finden lassen. Erst im September 1698 kam die Aussöhnung völlig zu Stande. Auf dringendes Anhalten der Stadt St. Gallen machten die IV Schirmorte ein neues Verglichsinstrument; in demselben durfte zwar des Roschachischen Abscheids nicht gedacht werden; nichts desto weniger wurden die darinn festgesetzte Puncte von Wort zu Wort auch in das neue Instrument eingerückt. Die Stadt St. Gallen gab um der allgemeinen Ruhe willen noch so weit nach, daß sie dem Abbten an die Unkosten des Prozeßes würklich 3800 Gulden bezahlte. Bey gröſſerer Aufklärung und Toleranz denkt man nicht ohne Befremden an dergleichen Scenen zurück.

LXVII.

Streit zwiſchen der Stadt Zürich und dem Abbt zu Petershauſen.

Im Jahr 1696. 1698.

Vermög des Schirmbriefes vom Jahr 1484 iſt die Stadt Stein am Rhein zur Huldigung gegen die Züricher verpflichtet. Seit dem Jahr 1668 unterblieb dieſe Huldigung. Im Jahr 1696 ward ſie erneuert. Bey dieſer Gelegenheit entſtand ein Streit zwiſchen den Zürcherſchen Geſandten und dem Abbt zu Petershauſen. Zur Beleuchtung deſſelben müſſen wir zurückſteigen in das Zeitalter der Glaubensverbeſſerung. Bey Einführung dieſer Glaubensverbeſſerung im Jahr 1525 machten die Züricher einen Vertrag mit dem Abbt des Kloſters St. Georgen zu Stein; da man bemerkte, daß es dem Abbten mit dieſem Vertrag kein rechter Ernſt war, ſo ward er im Kloſter bewachet. Bey nächtlicher Weile entwiſcht er mit den Kleinodien und Urkunden der Abbtey. Hierauf ſequeſtrirten die Züricher das Kloſter. Nach dem Hinſcheid des flüchtigen Abbts bemächtigte ſich der römiſche König der Steinerſchen Kloſtergefälle in der Landgrafſchaft Nellenburg, unter dem Vorwand, daß ſie als Vermächtniſſe ſeiner Voreltern an ſein Haus zurückfallen. Im Jahr 1543 warf ſich der Probſt zu Klingenzell zum Abbt des Kloſters zu Stein auf und ihm übergab die Regierung zu Inſprugg die Steinerſchen Kloſtergefälle auf Oeſterreichiſchem Boden.

Der Auslieferung derſelben wiederſetzten ſich die Zürcher. Der Prozeß kam nach Stockach und Inſprugg. Durch Vermittlung der Kantone Luzern, Ury, Schwytz, Unterwalden, Zug und Glarus bewürkte man im Jahr 1550 zu Baden einen Verglich zwiſchen beyden Partheyen, ungefähr folgenden Innhalts: Jacob von Peyern, welcher von dem Abbt zu Stein, als ordentlichen Wahlherrn, zum Probſt nach Klingenzell geſetzt worden, ſoll die Probſtey beybehalten und im Fall benöthigten Schirms und Rathes ſich bey dem Landvogt im Thurgäu und den daſelbſt regierenden Kantonen, als Oberherren der Propſtey, anmelden mögen. Von jtzt an ſollen die Einkünfte zu Ramſen, Biberach, Wyler, Wald u. ſ. w. nebſt der Nutzung des Fleckens Oehningen der Abbtey Stein zugehören, die Abbtey aber den Pfarrer und Küſter zu Ramſen beſolden. Da die Stadt Zürich immer noch fortfuhr, die eine und andere Nutznieſſung der Abbtey auch auf Nellenburgiſchem Boden zu beziehn, ſo beklagte ſich hierüber im Jahr 1557 Abbt Martin vor einer gemeineydgenößiſchen Tagleiſtung. Durch Vermittlung der Kantone Lucern, Schwytz und Glarus wurde hierauf der ehmalige Vertrag dahin erläutert: Der Abbt ſolle die Zürcher in dem Genuß der Zinſe und Zehnten zu Hennishofen, wie auch in dem Genuß der beyden Weingärten zu Oehningen und anderer Güter, welche im Jahr 1550 nicht areſtirt worden, völlig ungekränkt laſſen; eben ſo ſollen ſie in dem Beſitz der Waldungen Kronbach gegen Zell, in den niedern Gerichten der Stadt Stein, ungeſtört bleiben, davon

aber der Abbtey alljährlich ein bestimmtes Maß Brenn- und Bauholz zukommen lassen. Im Jahr 1580. wurden die Gefälle der Propstey der Abbtey Petershausen einverleibt. Diese Abbtey fieng mit den Zürchern einen neuen Streit an; im Jahr 1583 ward er durch gütlichen Verglich folgender massen beendigt: Dem Abbt zu Petershausen verblieben alle Gefälle des ehmaligen Gotteshauses zu Stein, so wie sie Abbt Martin besessen; eigenthümlich hingegen behalten die Züricher das Schloß Steinegg im Thurgäu, nebst allem, was davon abhängt. Zugleich nehmen sie die Bezahlung der darauf liegenden Schulden, 7400 Gulden, auf sich. In diesem Zustande blieben die Sachen bis zur Zeit des dreyßigjährigen Krieges. Damals bemächtigte sich der Befehlshaber auf Hohen Twiel mit Gewalt der Steinerschen Gefälle zu Ramsen, die dem Kloster Petershausen einverleibt waren. Im Jahr 1642 äusserte er sich gleichwol, daß, wofern die Zürcher einigen Anspruch darauf zu haben vermeinten, so gebe er gern zu, daß diese Gefälle nach der Stadt Stein abgeführt werden. Würklich geschah es, und zwar ununterbrochen bis zum Jahr 1647. Mittlerweile hatten freylich die Züricher sich mit dem Abbt zu Petershausen zuvergleichen gesucht. Nach fruchtlosem Briefwechsel aber entschlossen sich der Bischof von Konstanz und der Herzog von Würtemberg, als ausschreibende Fürsten des schwäbischen Krayses, den ganzen Handel durch Deputirte zu Ravenspurg erörtern zu lassen. Ungeachtet die Deputirte von Zürich durch ihre obrigkeitliche Instructionen einzig und allein auf gütliche Unterhandlung

eingeschränkt waren, so ergieng nichts desto weniger ein würklicher Ausspruch, folgenden Innhalts: Kraft des Westphälischen Friedens, verschiedener kayserlicher Befehle, besonders auch des Nürnbergischen Präliminar-Rezeßes soll der Prälat zu Petershausen in dem vom Jahr 1624 gehabten Besitz vel quasi seiner Rechten und Gefälle zu Ramsen völlig wieder eingesetzt und ihm die seit den leztern sechs Jahren sequestrirte Gelder zurückgestellt werden. Diesem Spruch wiedersezte sich Zürich. Im Jahr 1656 bahnte der Erzherzog Karl Ferdinand einen neuen Weg zu gütlichem Verglich an. Da der Verglich nicht zu Stande kam, so erneuerte bey Antretung der Prälatur der Abbt Franziskus in dem Jahr 1687 und 1690 die alten Ansprüche. Bey Anlaß der oben erwähnten Huldigung zu Stein ward er also auf den 9 Herbstmonat 1696 zu persönlicher Unterredung mit dem Zürcherschen Gesandten nach Stein eingeladen. Bey dieser Zusammenkunft that er folgenden Vortrag: Seit dem J. 1642 bis 1647 sehe sich die Abbtey Petershausen (oder, wie er sie nennte, das Kloster Sanct-Georgen zu Stein) aller Zehnten und anderer Gefälle zu Ramsen von den Zürchern beraubt. Das Kloster St. Georgen sey anfänglich auf Hohen Twiel gestiftet, erst lange hernach in die Stadt Stein, nach der Reformation aber, beym Wegzug des Abbt Davids und seiner Konventualen, nach Ratolfszell und endlich nach Petershausen versezt worden. Solche Stiftungen nun seyn keineswegs bloß lokal oder an gewisse Mauren und Gebäude gebunden, sondern sie gehören einem Collegium, sonst würde Hohen

Zwiel ein älteres Recht darauf haben, als die Stadt Stein. In den canoniſchen Geſetzen heiſſe es: Wo der Abbt iſt, da iſt auch das Konvent. Die Stiftsgefälle des Kloſters St. Georgen kommen alſo demjenigen zu, der in ununterbrochener Reyhe auf den Abbt David gefolgt ſey, alſo dem Abbt zu Petershauſen; als ſolcher mache er auch Anſpruch auf das von dem Biſtum Bamberg abhängende Lehen dieſes Kloſters, mit Verweiſung des Lehenbriefes, worinn heiter ausbedingt iſt, daß er nicht allein von den Gefällen des Kloſters St. Georgen nichts entfremden, ſondern auch das entfremdete wieder zurückbringen ſolle. Hiezu habe er ſich mit eydlichem Gelübde verpflichtet. Ueberdies ſey das Kloſter eine Reichsprälatur, noch immer der Reichsmatrikel einverleibt und zur Bezahlung aller Reichs- und Kraisſteuren verbunden. Jener Interimsvertrag, der im Jahr 1583 zwiſchen dem Abbt und den Zürchern gemacht worden, habe dieſe nicht im Geringſten zu der ſeit dem Jahr 1642 erfolgten Wegnehmung der Petershauſiſchen Gefälle berechtigt. Kein Theil ſey, ohne Einwilligung des andern, zu einſeitiger Aufhebung des Verkommniſſes befugt. Durch den Spruch zu Ravenſpurg im Jahr 1650 und durch das Ausſchreiben des Reichs-Convents zu Nürnberg ſeyn ſie zu völliger Zurückſtellung der vom Jahr 1642 bis 1647 bezognen Gefälle verurtheilt u. ſ. w.

Die Geſandte von Zürich erwiederten: Unwiderſprechlich ſey das Kloſter zu Stein in dem unmittelbaren Gebiete der Zürcher gelegen; kraft der Religionsrechte ſey es im Jahr 1525 reformirt worden; in ſolchem Fall werden aller Orten die ſeculär

rifirten Klostergefälle zu obrigkeitlichen Handen gezogen. Ungeachtet der Flucht des Abbt Davids und einiger Konventualen, seyn gleichwol die mehrern zurückgeblieben, jene also keineswegs befugt gewesen, die vorher an die Obrigkeit abgetretene Güter anderstwohin hinüber zutragen. Geradezu lauffe dieses gegen den klaren Buchstaben sowohl des Religionsfriedens als des Paßauischen Vertrages. Freylich wurden in den Jahren 1550, 1557 und 1583 einige Interimsverträge vermittelt, jedoch allemal mit dem heitern Anhang, daß ihre Dauer nur bis auf eine allgemeine Kirchenversammlung oder sonst eine anderweite Ausgleichung eingeschränkt seyn sollte. Auf Zürcherscher Seite habe man lang genug auf eine Aenderung der Verträge gewartet. Ganz unbillig sey es, daß die Obrigkeit zu Zürich, in der Stadt Stein die Lehrer und Prediger besolde, die Kirchen und Schulgebäude besorge, die Armen und Wayfen verpflege, und noch überdieß auf Steinegg ein so grosses Kapital über sich nehme, während daß die einträglichste Klostergefälle nach Petershausen gehören. Als daher der Befehlshaber auf Hohen Twiel im Jahr 1642 die Ramsergefälle, in so fern sie als Gefälle der Abbtey Petershausen sollten angesehn werden, nach Kriegesrecht hätte hinweg nehmen wollen, so habe der Kanton Zürich sich dieses Umstandes bedient, durch den Bezug der Gefälle sein altes Recht zuerneuern. Der nachherige Ravenspurgische Spruch sey deswegen ungültig, weil von den Zürchern kein Spruch, sondern nur gütliche Vermittlung verlangt worden. Eben so wenig könne der Prälat sich auf den Wäftphälischen Frieden und

die dabey bedingten Zurückstellungsrechte, auch nicht auf den nachherigen, Nürnbergischen Vollziehungs-Rezeß oder die Verordnungen der ausschreibenden Fürsten des schwäbischen Krayses berufen: Bey der Westphälischen Friedenshandlung nämlich sey der Kanton Zürich nicht als contrahirender Theil erschienen; da die Ramsische Gefälle nicht mit feindlicher Gewalt weggenohmen worden, so seyn sie auch nicht dem Gerichtshof der Ravenspurgischen Krays-Subdelegation unterworffen, zumal ja Petershausen den 1. Jenner 1624, als dem gesetzten Zurükstellungsziel, keineswegs in unwiederruflichem Besitz der Gefälle gestanden, auch diese Gefälle der zu Nürnberg gemachten Liste der zurückzustellenden Güter nicht einverleibt worden. Gleichwie also die Obrigkeit in Zürich die Gefälle auswärtiger Prälaten und Stände aus ihrem Gebiet ungehindert abfolgen lasse, so werde auch der Abbt zu Petershausen dem secularisirten Kloster zu Stein willig dasjenige ausliefern, was ihm vermög alter Urkunden gehöre.

Nach langem Gerede thaten endlich die Zürcherische Gesandte den Vorschlag: Jeder Theil sollte in seinen bisherigen Besitzungen bleiben und der Vertrag vom Jahr 1583 noch hundert Jahre fortdauren, auch die Abbtey auf weitern Anspruch an die Waldung Kronbach und an die im dreißigjährigen Krieg nach Stein gebrachte Früchte gänzlich Verzicht thun: in solchem Fall anerbeuten sie sich, der Abbtey Petershausen alle noch zu Zürich liegende Urkunden über die Gefälle des Klosters Stein auf dem Reichsboden abfolgen zulassen.

Endlich bequemte sich der Abbt zur Annahme dieses Verglichs. Anstatt der Vergütung der sequestrirten Früchte, versprachen ihm die Zürcherische Gesandte, auf obrigkeitliche Ratification hin, ein freywilliges Geschenk von siebenhundert Louis-thalern. Von beyden Seiten ward der Rezeß eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch von dem Abbten schleunige Ratification von dem Churfürsten zu Maynz, als Bischoffen zu Bamberg, versprochen.

Erst indeß im Jenner 1698 kam die verlangte Ratification des Churfürsten zu Maynz, als Lehnherrn, und des Bischofs zu Konstanz, als Ordinarius der Petershausischen Abbtey, an, und zwar nur unter folgender Einschränkung: damit der Verglich desto weniger von dem Vertrag vom Jahr 1583 abweichen möchte, so soll seine Dauer sich bis zur nächsten, allgemeinen Kirchenversammlung erstrecken; auch sollen die Züricher, zur Tilgung aller Ansprüche der Abbtey auf die sequestrirten Ramsergefälle und auf die Waldung Kronbach, anstatt der angebotenen 700 Thalern, 1000 Rchsthlr. entrichten. Hiezu bequemte sich Zürich, jedoch mit dem heitern Beding, daß bey diesem Rezeß keine ewige Absönderung der Kloster-Steinischen Gütern gesucht werden solle.

LXVIII.

LXVIII.

Streit zwiſchen der Stadt Schaffhauſen und dem Nellenburgſchen Oberamt.

Im Jahr 1697.

Das Geſchlecht der Im Thurm, ein adeliches Haus zu Schaffhauſen, beſaß als öſtereichiſches Lehen die niedern Gerichte zu Buſingen. Daſelbſt wohnte Eberhard Im Thurm, der ſeit geraumer Zeit beym Anfall der Melancholie verſchiedene Ausſchweifungen begieng. Die Verwandten glaubten ſich alſo genöthigt, ihn nach der Stadt zu führen und daſelbſt in ſeiner Familie verwahren zu laſſen. Das kayſerliche Oberamt zu Nellenburg erklärte dieſe Wegführung eines kayſerlichen Lehenvaſallen als Verletzung des öſterreichiſchen Lehen- und Territorial-Rechtes. Es drang auf Lediglaſſung des Eberhard Im Thurm und auf Beſtrafung derjenigen, die ihn weggeführt hatten. Der Kanton Schaffhauſen ließ dem Oberamt eine ſchriftliche Apologie der Im Thurmſchen Verwandtſchaft überreichen. Die Apologie wurde zurückgeſchickt und auf perſönliche Verantwortung gedrungen. Um ſo viel mehr glaubte ſich hiezu die Nellenburgiſche Regierung berechtigt, weil in dem Pfandbrief vom Jahr 1651, kraft deſſen zwar die hohe Gerichtsbarkeit zu Buſingen der Stadt Schaffhauſen anvertraut worden, nichts deſtoweniger die landesfürſtlichen Regalien ausdrücklich ausbedungen geweſen. Hierüber antwortete Schaffhauſen, unterm 13 Jen-

ner 1694: Die Einschränkungen, welche in dem Pfandbriefe so wol als in dem Beybrief vom Jahr 1653 angeführt seyn, können gar nicht auf gegenwärtigen Fall angewendt werden. Mittlerweile ließ man den Eberhard Im Thurm ungehindert bey Weib und Kindern leben, auch der Religion halben hatte er völlige Freyheit: seither fieng er an, öfentlich die reformirte Kirche zu lästern und auch von der Obrigkeit in höchstschimpflichen Ausdrücken zureden. Der Rath verurtheilte ihn hierauf zu ewiger Gefangenschaft in dem Spital, mit dem Anhang, daß man ihm weder Gesellschaft noch Papier und Dinte sollte zukommen lassen. Auf die erste Nachricht von der Vollziehung dieses Urtheils forderte sogleich die österreichische Regierung zu Insprugg in kurzen, aber desto nachdrücklichern Worten von den Schaffhausern die Freylassung des Imthurm. Den 10 Octob. 1694 erschien Johann Christoph Spohn, als Nellenburgischer Oberamtmann, selbst in Schaffhausen, mit der Dräuung, daß bey längerer Weigerung, der Kayser nicht nur die an Schaffhausen verpfändeten Gerichtsbarkeiten im Nellenburgischen auslösen, sondern auch sich der Repreßalien bedienen und den einen oder andern angesehenen Schaffhauser auf östreichischem Boden gefänglich wegnehmen werde. Von Seite der reformirten Tagleistung schikte man hierauf ein Fürwort an die oberösterreichische Regierung zu Insprugg, mit Verdeuten, daß Vermög des Pfandbriefes und besonders des Beybriefes vom Jahr 1653 der Vorbehalt der Landesfürstlichen Regalien nur auf die Landesgränzen und auf den ungehinderten Durchpaß der

Landsgerichtsboten eingeschränkt worden. Ueberdieß seyn die Vergehungen, um derentwillen Eberhard Im Thurm eingesetzt worden, in der Stadt Schaffhausen selber geschehn; wenn man auch in Betref der niedern Gerichten zu Busingen diesen Eberhard Im Thurm als kayserlichen Lehn-Vasallen ansehen wolle, so gebe ja ein solches Lehen dem Lehnherrn über den Vasallen kein Recht als nur in Dingen, welche das Lehen betreffen u. s. w. —

In dieser Lage nun blieb das Geschäft, ohne daß sich jemand weiter regte, ohne daß die reformirte Kantone einiger Antwort gewürdigt wurden. Erst wieder im Februar 1697 erhielten die Schaffhauser Nachricht von der Oberösterreichischen Regierung: Nicht nur auf die Wiederlösung der verpfändeten Dörfer, sondern auch auf die Freylassung des Eberhard Im Thurm dringe der Kayser. Bey fernerer Weigerung werden alle Schaffhauser-Waaren würklich arrestirt oder wol gar dem Fiscus zugekennt werden. In Begleit eines Empfehlungsschreibens der reformirten Kantone schreiben die Schafhauser so wol an das Nellenburgische Oberamt als an die Oberösterreichische Regierung: Sie möchten wünschen, die verpfändeten Dörfer in statu quo behalten zu können; bey unvermeidlicher Ablösung aber ersuchen sie, daß man auf die kräftigsten Mittel zur Ausweichung aller künftigen Jurisdictionszwiste bedacht sey. Wegen Freylassung des Eberhard Im Thurn beharren sie auf der im December 1694 gegebenen Erklärung. Auf der reformirten Tagleistung zu Arau unterm 25 März 1697 gieng der Schluß einhellig dahin: daß durch den englischen und holländischen

Reſidenten in der Schweitz der ebenfalls ſich in der Schweitz aufhaltende, auſſerordentliche, kayſerliche Geſandte, Baron de Reveu, um Empfehlungen ſowol bey dem Nellenburgiſchen Oberamt und der ober-öſterreichiſchen Regierung zu Inſpruck als auch bey dem kayſerlichen Hof ſelbſt erſucht werden möchte. Zugleich ward auch den catholiſchen Kantonen von allem Nachricht gegeben und ihnen das Geſchäft aufs angelegenſte empfohlen. Im Fall thätlicher Feindſeligkeiten wurden die Schaffhauſer gewarnt, ſich vor allen Repreſſalien ſorgfältig zu hüten und ihnen eingeſchärft, hierüber des Rathes der andern reformirten Kantone zupflegen. Den 30 April 1697 ward hierauf von den auswärtigen Geſandten Valkenier, Herwart, Reveu, wie auch von den Abgeordneten von Zürich und Schafhauſen, nebſt dem Nellenburgſchen Oberamtmann Spohn eine Zuſammenkunft zu Dieſſenhofen gehalten. In Betref der Verlängerung des Pfandesvertrages vom Jahr 1651 verbat ſich der kayſerliche Geſandte allen fernern, unmittelbaren Auftrag, anerbot ſich hingegen die Schreiben, die man allenfalls hierüber abfaſſen möchte, unverweilt nach Hofe zu ſchicken. Noch weniger Gehör gab er über den Punct der Freylaſſung des Eberhard Im Thurm; nebſt dem Oberammtmann Spohn beharrte er ſchlechtweg auf den ſchon angedräuten Repreßalien, wofern man dieſe Freylaſſung länger aufſchieben würde. Endlich verſprach er, wenigſtens um Verzögerung der Thätlichkeiten nach Hofe zu ſchreiben. In der Priatunterredung gab er vertraulich zuverſtehen, daß zur Vermeidung der Pfandlöſung kein ander Mittel

ſey als die Befreyung des Im Thurm; an jene wäre wohl ohne dieſe wenig gedacht worden, der Kayſer werde ſeinen Entſchluß nicht zurücknehmen; unbedachtſam wäre es, ihn um einer einzeln Privatperſon willen zum Zorne zu reitzen u. ſ. w. Sowol der holländiſche Geſandte als die reformirten Kantone fiengen an, dieſe Vorſtellungen zu hören, und die Schaffhauſer zur Lediglaſſung des Eberhard im Thurm zu bereden. Unterm 20 May entſchuldigten ſich dieſe letztern bey den erſtern: durch die Lediglaſſung einer ſolchen Perſon, welche die Religion und die Diener derſelben in ihrer eignen Stadt ſo ſchändlich beſchimpft hätte, würden ſie nicht allein ihre wohlhergebrachte Judicatur verkürzen, ſondern auch den Zorn des höchſten Regenten im Himmel auf ſich herabziehn. Bey dieſen gottſeligen Aeuſſerungen aber erhielten ſie unverſehens von vertrauter Hande die Nachricht, daß alle Schaffhauſerſchen Gefälle und Kapitalien auf öſterreichiſchem Boden würklich mit Arreſt belegt worden. Ungeſäumt traten den 14 Junius ihre Geſandte mit den Geſandten von Zürich in dem Städtgen Bülach zuſammen. Erſtere beklagten ſich über die erlidtene Beleidigung als über eine Verletzung des öſterreichiſchen Erbvereins; eine um ſo viel mehr auffallende Verletzung, da ſie zu einer Zeit geſchah, da man eben thätlichen Beyſtand für die öſtreichiſchen Waldſtädte verlangte. Geſezt auch, fügten ſie hinzu, daß wir uns zur Freylaſſung des Eberhard Im Thurm einverſtehn würden, wer wird uns gegen ſeine Rachbegierde Sicherheit geben? Werden nicht ſogleich nach ſeiner Befreyung die Mitgenoſſen ſeiner Gerichtsherrlichkeit

zur Lehens-Caducität verurtheilt, Hab und Gut, Weib und Kinder von ihm herausgefordert, und dadurch den Schafhausern in Absicht auf Religion, Polizey, Oeconomie neue Händel verursacht werden! Die Gesandte von Zürich suchten sie zubereden, daß der Kanton Schaffhausen am leichtesten durch Lediglassung des Gefangenen davon kommen werde, jedoch daß diese Lediglassung unter sichern Verwahrungsmitteln gegen die Rachsucht des Im Thurm geschehe. Auf der bald darauf erfolgten, eydgenößischen Jahrrechnung zu Baden ward im Namen sämmtlicher, reformirten Kantone bey dem Nellenburgischen Oberamt um die Aufhebung des Arrests angehalten. Zugleich trat man hierüber mit den anwesenden, kayserlichen und holländischen Gesandten in nähere Unterredung. Nach fruchtlosem Versuch, wurde dem Kanton Schaffhausen gerathen, einen besondern Agenten, mit kräftigen Bittschreiben, an die oberösterreichische Regierung, und allenfalls an den kayserlichen Hof selber zuschicken. Im Fall endlich, daß man auch durch diesen Weg nichts ausrichten sollte, so versprachen die Kantone zur Beschützung der Schafhauserschen Rechte den thätlichsten Beystand. Noch vor Beendigung der Tagleistung langte ganz unvermuthet von dem Nellenburgischen Oberamt eine Schrift an; in derselben entschuldigt es sich, warum es den von höherm Orte anbefohlenen Verhaft nicht aufheben könne. Unterm 12 August setzte die Oberröstterreichische Regierung den Schaffhausern würklich einen Tag zur Abholung des Pfandschillings an. Ungesäumt schikten sie nunmehr den Obherr Joh. Jac.

Oschwald mit nachdrücklichen Empfehlungsschreiben von Churpfalz an den kayserlichen Bottschafter, Baron de Reveu. Zu gleicher Zeit wurden von den reformirten Eydgenossen an diesen sowohl als auch an das Oberamt Nellenburg und an die oberösterreichische Regierung schriftliche Vorstellungen gemacht, daß während der Unterhandlung des Schaffhauserschen Agenten alle Thätlichkeiten möchten eingestellt bleiben. Den 31 August langte der Agent Oschwald bey dem Baron de Reveu zu Zell an. Da er weder hier, noch hernach bey der österreichischen Regierung zu Insprugg günstiges Gehör fand, so begab er sich, seiner Instruction gemäß, nach Wien an den Kaiserlichen Hof. Daselbst erhielt er von dem obersten Hofkanzler, Grafen von Bucelini, vorläuftig die Versicherung, daß der Kaiser sich durch nichts von der Pfandlösung werde abhalten lassen, und zwar besonders auch aus religiosen Beweggründen, um die catholischen Bewohner der verpfändeten Dörfer gegen die Intoleranz der Reformirten (wie er sagte) sicher zu stellen. Dem Kanzler und den übrigen Staatsbedienten stellte der Schaffhauserische Agent begründt vor, daß in den erwähnten Dörfern seit der Reformation niemals weder Altare noch katholische Einwohner gewesen, und die Pfarrbedienungen ununterbrochen, ohne geringste Wiederrede, von den Schafhausern bestellt worden.

Den 13. Herbstm. abends um acht Uhr, erschien der Agent persönlich vor dem Kaiser, und erhielt die Versicherung, daß der Handel näher untersucht werden sollte. Erst im Febr. 1698 erfolgte die kaiserliche Erklärung, daß die Wiederlösung des Pfands

schillings um die hohen Gerichte in den Nellenburgischen Dörfern unwiederruflich festgestellt und hierüber allbereits nach Insprugg geschrieben worden. In Betreff der Freylassung des Eberhard im Thurm, eines kaiserlichen Vasallen, werden die Schafhauser, aus Ehrfurcht gegen den Kaiser, keine weitere Schwierigkeit machen. Den gleichen Bericht schickte die Regierung zu Insprugg durch den Nellenburgischen Oberamtmann nach Schaffhausen. In dieser Stadt ward sogleich den 15 März eine eydgenößische, reformirte Tagleistung gehalten. Die Tagleistung schickte zween Abgeordnete an den kaiserlichen Bottschafter, Baron de Neveu, mit Verdeuten, daß der noch immer fortwährende Waaren-Arrest geradezu gegen den Erbverein stosse, und daß daher in der ganzen Eydgenoßschaft gefährliches Mißvergnügen entstehe. Der Botschafter verbat sich alle weitere Einmischung, wofern nicht vorher die Freylassung des Eberhard im Thurm bewilliget worden. Hiezu wollten sich die Schaffhauser, auf dringendes Zureden der Tagleistung, endlich einverstehn, jedoch nur unter dem Beding, daß man ihnen, vor der Auslieferung, gegen seine Nachbegierde hinreichende Sicherheit verspreche. Auf der bald darauf im April zusammenberufenen, gemeineydgenößischen Tagleistung in Baden, ersuchte man den Baron de Neveu, daß er bey der Freylassung des im Thurm den Schafhausern zur Sicherstellung gegen seine Nachsucht, wie auch zur Aufhebung des Arrests der Waaren, und bey unwiederruflicher Nellenburgischer Pfandlösung, vermög des Pfandbriefes, zu bestimmter Erläuterung über die Gerichtsbarkeit

ten behülflich seyn möchte. Der Baron de Neveu stellte hierüber vor: Nicht so fast wegen der Gefangennehmung des Eberhard im Thurm, als wegen verschiedener Territorial-Verletzungen der Schafhauser auf österreichischem Boden, besonders auch wegen eines gewissen beleidigenden Mandats u. s. w. sey der Arrest auf die Waaren gelegt, dadurch aber die Erbvereinigung nicht im Geringsten verletzt worden. Die Zurücklösung der verpfändeten Dörfer sey eine bey Hof beschlossene Sache; in dem Pfandbrief sey nicht deutlich ausgedrückt, daß die Verabredung wegen der Gerichtsbarkeiten dieser Zurücklösung vorhergehen müsse. Wegen Freylassung des Eberhard im Thurm, trat man hierauf in besondere Unterhandlung, und die Schaffhauser verglichen sich mit dem kaiserlichen Gesandten über folgende Urphed: Im Fall, daß der Gefangene, auf Vermittlung der Kantone und aus Nachgeben gegen den Kaiser, aus der bisher wolverdienten Gefangenschaft befreyt werden sollte, so soll er noch vorher mit eydlichem Gelübd sich verpflichten, wegen des Geschehenen sich weder an der Stadt Schafhausen, noch an seinen Verwandten, wedet mittelbar noch unmittelbar zu keinen Zeiten nicht im Geringsten zu rächen; wiedrigenfalls ihn alsdenn weder geistliche noch weltliche Gewalt gegen die verdiente Strafe schützen würden. Im Namen gemeiner Eydgenossen ersuchte man den Kaiser um Errichtung einer Komittee, welche nach genauer Prüfung heiter einsehen werde, daß die im Jahr 1651. geschehene Verpfändung nicht nur weder den Katholicismus, noch dem kaiserlichen Kammer-Interesse nicht im Gering-

ſten nachtheilig, ſondern vielmehr noch immer das beſte Mittel zur Abhebung aller Streitigkeiten zwiſchen Schaffhauſen und Rellenburg ſeyn werde. Im Fall unwiederruflicher Pfandlöſung aber könnte vor dieſer Komittee über die in dem Verpfändungsbrief verſprochene Abſönderung der hohen und niedern Gerichte das Mehrere gerathſchlaget werden.

In Gegenwart eines Secretairs des kaiſerlichen Geſandten, übergab man dem Eberhard im Thurm die entworfne Urphed; geradezu widerſezte er ſich ihrer Beſchwörung. Hiezu kam noch, daß das Rellenburgiſche Oberamt mit Vollſtreckung des Waarenarreſtes fortſchritt. Dieß erweckte ſolche Verbitterung, daß man in Schafhauſen das Volk nicht ohne Mühe von Gegengewalt zurückhalten konnte. Auf der allgemeinen Tagleiſtung zu Solothurn, im May 1698. ſchickte man in gemeinſchaftlichem Namen den Züricherſchen Rathsſecretair, Joh. Rod. Lavater, an den kaiſerlichen Botſchafter, jedoch fruchtlos. Zu gleicher Zeit erhielt der Schaffhauſeriſche Agent Oſchwald an dem kaiſerlichen Hof durch den Hofkanzler, Graf Bucelini, die Erklärung: Daß die Schafhauſer, die ſchon über ein Jahr lang hinterlegten 20000 Gulden nun einmal beziehen ſollen, indem man von kaiſerlicher Seite ſogleich die verpfändeten Dörfer in Beſitz nehmen und daſelbſt die Gerichtsbarkeit ausüben werde. Die gleiche Erklärung lief unterm 7. Junius von dem Baron de Neveu, und unterm 21. Jun. 1698. von dem Kaiſer ſelbſt ein. Die Schaffhauſer ſahn ſich alſo zur Abholung des Pfandſchillings genöthigt. Zugleich wurde hierauf der Waarenarreſt aufgehoben und das von den

verkauften Früchten erlöste Geld zurückgestellt. Bey immer noch ausbleibender Freylassung des Eberhard im Thurm, belegte man die Schafhauser-Waaren von neuem mit Verhaft. Die gemeineydgenößische Tagleistung beschwehrte sich hierüber zu Insprugg, daß man sogleich ab executione anfange und die in der Erbvereinigung festgesezte Rechtsform so ganz beyseitsetze. Nichts desto weniger hatten die gewaltsamen Schritte den Fortgang; ganz unvermuthet fiel auf Befehl der Nellenburgischen Regierung der Vogt zu Rietheim mit 26 Bewaffneten in das Dorf Barzheim; auf den blossen Argwohn eines daselbst versteckten Diebstals durchsuchten sie zwo Behausungen; so weit gieng das Nellenburgische Oberamt, daß es sogar zu Dörflingen und Ramsen, und also in den Gerichten des Cantons Zürich, die Arrestmandate gegen die Schaffhauser verkündigen, und den Schaffhausern daselbst einiges Getraid wegnehmen ließ.

Unterm 13. Jenner 1699. äußerte sich die Oberösterreichische Regierung zu Insprugg gegen die XIII. Kantone und zugewandten Orte, daß der Waarenarrest nicht eher als bis nach der Freylassung des Eberhard im Thurm werde aufgehebt werden. Zugleich aber anerbot sie sich wegen der Absönderung der hohen und niedern Gerichten in den ausgelöseten Dörfern zu gütlicher Unterhandlung in Insprugg. Mittlerweile verlangte in diesen Dörfern das Oberamt zu Stockach die Huldigung, welche seit undenklichen Zeiten die Stadt Schaffhausen alljährlich, ohne geringste Wiederrede, einzunehmen gewohnt war. Es erfolgte eine Beleidigung über

die andere. Ein Nellenburgischer Förster und hernach ein Offizier, nebst drey Soldaten erschienen auf dem Schaffhauserschen Dorf Herblingen, um die schafhauserschen Unterthanen an der Wegführung ihrer eigenen Früchte zu hindern. Da der Nellenburgische Offizier sich nicht zurückzog, da man bey dem Oberamt fruchtlos um Abhebung solcher Beschwerden anhielt, so wurde im Jenner 1700. zur Sicherung der Durchfuhr einige Schaffhauserische Mannschaft nach Herblingen geschickt. Auf Anrathen der übrigen Eydgenossen, verglichen sich unterm 1. Febr. 1700. die Schaffhauser mit dem Nellenburgischen Landschreiber, Franz Heinrich Rothen, über die Freylassung des Eberhard im Thurm, jedoch nicht ohne Einschränkung, daß kein Theil an dem andern irgend einige Rache ausüben solle. Sogleich mit der Freylassung des Eberhard im Thurm, wurden auch die Schaffhauser-Waaren von allem Arreste befreyt. Wegen des Jurisdictions-Streites aber schickten die Schaffhauser den Bürgermeister Holländer zuerst nach Insprugg, und hernach nach Wien an den kaiserlichen Hof selbst. Nach fruchtloser Bemühung dieses Gesandten, erklärten sie sich auf der gemeineydgenößischen Tagleistung im April 1701, daß sie entschlossen seyn, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Dieser Entschluß wurde dem neu angelangten, kaiserlichen Bottschafter, Grafen von Trautmannsdorf, bekannt gemacht, und im Junius 1700. erfolgte hierauf vom Kaiser folgende Erklärung: Daß für eine bestimmte Geldsumme die hohe Gerichtsbarkeit in den verpfändeten Dörfern ferner dem Kanton Schaffhausen zustehen solle, jes

doch mit Vorbehalt der Religionsfreyheit für die katholischen Einwohner. Für Schaffhausen war ein solcher Vorbehalt ganz neu und befremdend. Mit Beystimmung der reformirten Kantone ward er verworfen. Unverrichteter Sachen kehrte der Bürgermeister Holländer von Wien wieder nach Hause. Endlich nahmen die Schaffhauser den Pfandschilling von Oesterreich ab, und thaten Verzicht auf die hohe Gerichtsbarkeit.

LXIX.

Streit zwischen der Nellenburgischen Regierung und dem Kanton Zürich.

Im Jahr 1699. — 1700.

Unterm 27. Junius 1699. ließ die österreichisch-nellenburgische Regierung zu Stockach der Zürcherschen Stadt Stein ansagen, daß sie in Zeit von vier Wochen die sogenannten Rehzäune auf eignem Boden, kraft der allgemeinen Forstrechte und des hegauischen Vertrages, anstatt der dießmaligen Höhe von zwölf Schuhen, bis auf drey und einen halben Schuh herabsetzen sollte. Die Bürger zu Stein antworteten, daß die Zäune seit alten Zeiten gleich hoch seyn, daß sie sich übrigens auf eignem Grund und Boden nichts vorschreiben lassen. Wenige Tage darauf erschienen ganz unvermuthet bey 150 Mann, die einen Bezirk solcher Zäune von mehr als 550 Klaftern wegbrannten; zugleich bedräute man die Stadt Stein mit einer

Buſſe von tauſend Reichsthalern, wofern ſie die Zäune höher als die aufgeſteckten Zeichen aufführen würde; auch lud man einen Einwohner von Stein vor das Nellenburgiſche Gericht, weil er außer Waydmänniſcher Zeit ein Wildſchwein geſchoſſen, ungeachtet es auf Ramſer-Boden, in den eigenthümlichen Wildbahnen der Stadt Stein geſchehen war. Die Züricher, als Oberherren dieſer Stadt, ſchrieben unterm 16. Auguſt 1700. an das Oberamt zu Stockach, und beklagten ſich über dieſe Verletzung des Territorialrechtes ſowol als des öſterreichiſchen Erbvereins. Anſtatt willfähriger Antwort, erhielten ſie unterm 27. Nov. von Stein aus die Nachricht, daß ein öſterreichiſcher Soldat, und zwar ohne Aufweiſung einiger Patente, den Paß nach der Stadt geſperrt und auf Befragen ſich in ſeinen Reden verſtrickt habe; hierauf hätte der Stadtbediente von Stein ihn zurückgeſtoſſen, ſey aber deswegen nach Stockach vorgeladen und die Stadt Stein ſelbſt mit der Wiederlöſung der niedern Gerichte zu Ramſen bedräut worden. Unterm 1. Decemb. 1700 forderte das Oberamt in allerhöchſtem Namen des Kaiſers, die Auslieferung desjenigen, der durch Abtreibung des kaiſerlichen Soldaten, dem Vorgeben nach, das öſterreichiſche Territorialrecht, ſo wie es in dem Vertrag vom Jahr 1659. vorbehalten ſey, ſo gröblich verlezt hätte. Bey ausbleibender Auslieferung erſchien unterm 29. December 1700. von der Oberöſterreichiſchen Regierung zu Inſprugg ein Schreiben, des Innhaltes: Weil die Stadt Stein vielfaltig, ſonderheitlich auch in Betref der Religionspuncte, den Vertrag vom J. 1659.

gekränkt, und auf wiederholte Ahndungen keine Genugthuung verschaft hätte, ſo ſollte nunmehr gedachter Vertrag wieder aufgehebt, alles in den Stand, wie vor dem Jahr 1659, zurückgeſtellt, und kraft des Baslerfriedens vom Jahr 1499, wie auch der Erbvereinigung vom Jahr 1511. Ramſen um den Kaufſchilling von zwanzigtauſend Gulden zurückgelöst werden. Wofern man dieſe Geldſumme auf den 8. Febr. 1701. nicht zu Stockach abholen laſſe, ſo werde man ſie in der Stadt Ratolfszell hinterlegen, und nichts deſtoweniger von Ramſen die Huldigung fordern.

Unterm 3. Jenner ſtellte auf Einrathen der Züricher die Stadt Stein der öſterreichiſchen Regierung vor: Im Jahr 1539. haben ihre Vorfahren von den freyen Reichsedeln von Klingenberg die Herrſchaft Ramſen, die von niemand als Pfand oder Lehen abhieng, nebſt allem, was dazu gehörte, ehrlich angekauft. Ungeachtet der Kaiſer Ferdinand I. das Zugrecht behauptet, ſo ſey er auf erhaltenen, nähern Bericht davon gänzlich abgeſtanden; vom Jahr 1549 bis zum Jahr 1656. ſey die Stadt Stein in ungeſtörtem Beſitz der Herrſchaft geblieben; in beſagtem Jahr 1656. habe ſie um eine gewiſſe Geldſumme von dem Erzherzog Karl Ferdinand überdies die Befreyung von den Ehhaftsfällen, die hohe Jagdbarkeit, nebſt andern Vorrechten, erhalten; im Jahr 1659. habe dieſer Erzherzog für ſich und ſeine Erben unter gewiſſen Bedingungen auf die Wiederlöſung Verzicht gethan; aufs genaue ſte ſeyn ſeither dieſe Bedingungen, beſonders auch in Abſicht auf die Religionspuncten, beobachtet wor-

den; hierüber dürfe man ſich auf das Gezeugnis der katholiſchen Einwohner, wie nicht weniger auf den zwiſchen dem Oberamt und der Stadt Zürich abgefaßten Rezeß, vom Jahr 1694. berufen. So wenig würkten dieſe Vorſtellungen, daß vielmehr die Zinsfrüchte des Steinerſpitals zu Hilzingen, von erwähntem Oberamt arreſtirt wurden. Sowol bey dem Oberamt, als bey dem kaiſerlichen Bottſchafter drangen die Züricher einerſeits auf die Aufhebung des Waarenarreſtes, anderſeits auf unpartheyiſche Unterſuchung des ganzen Geſchäftes. Unterm 25. März berichtete die Oberöſterreichiſche Regierung, daß die Wiederlöſung der Herrſchaft Ramſen eine von dem Kaiſer unwiederruflich beſchloſſene Sache ſey. Auf Andringen der Züricher wurde hierauf in gemeineydgenößiſchem Namen der Züricherſche Rathsſecretair, Joh. Jacob Holzhalb, mit einem Schreiben an den kaiſerlichen Hof abgeſandt; bey der Ungewißheit des Erfolgs aber mußte zu gleicher Zeit der Statthalter Werdmüller nach Stein gehen, daſelbſt auf den Nothfall den Zuſtand der Feſtungswerker, der Proviant- und Gewehrmagazine in Augenſchein nehmen, unterwegs die Wachen beſtellen und rund umher die Mannſchaft aufbeuten und Muſterung halten. Im Fall, daß man von öſterreichiſcher Seite die Huldigung zu Ramſen mit Gewalt vornehmen würde, hatte er den Auftrag, unter bewaffnetem Begleit ſich auf den Platz zu begeben, und daſelbſt, nach dem Beyſpiel vom Jahr 1659, das Volk von der neuen Huldigung abzuhalten; wofern man ſie aber mit Gewalt durchſetzen wollte, ſo ſollte er gegen ſolche Verletzung des Erbvereins

entwe-

entweder in kräftigster Form proteſtiren, oder im Fall, daß ſeine Mannſchaft hinreichend wäre, mit den Waffen die Huldigung hindern.

Inzwiſchen war unterm 14. May 1700 der Kaufſchilling in die Stadt Rapoltszell hinterlegt worden. Die Züricher beklagten ſich über das öſterreichiſche Verfahren bey Frankreich und England, bey den Generalſtaaten, bey Brandenburg und Heſſen-Caſſel; durch ihre Fürbitten ſollte der Weg zu gütlicher Unterhandlung angebahnt werden. Anfangs des Junius 1700. war der Zürcherſche Secretair mit dem eydgenößiſchen Schreiben in Wien angelangt. Der Hofkanzler, Graf von Bucelini, empfieng ihn zwar günſtig, beyläuftig aber gab er zu verſtehen, daß man wegen Bedrückung der Katholiken in Ramſen ſich zur Wiederlöſung dieſer Herrſchaft genöthiget glaube; zugleich beſchwehrte er ſich über die ſeit einigen Jahren verübten, vertragswiedrigen Handlungen der eydgenößiſchen Truppen in franzöſiſchem Dienſte.

Den 7. Junius hatte der Zürcherſche Secretair Verhör bey dem Kaiſer. Sogleich nachher, unterm 19. gleichen Monats erhielten die Züricher ein Schreiben von dem Grafen von Bucelini, daß den Kaiſer nichts von der Wiederlöſung der Herrſchaft Ramſen zurückhalten werde. Die Züricher ſtellten vor, daß der Erzherzog Karl Ferdinand im Jahr 1659. auf dieſe Wiedereinlöſung für ſich und für ſeine Nachkommen Verzicht gethan habe. Unterm lezten Junius erhielten ſie die kaiſerliche Erklärung: Die Bürger zu Stein hätten vielfaltig den Vorbehalt und die Bedingniſſe des Vertrages

reich Ruſtical- und Dominicalſteuren, juridiſche Benennungen, die bisher in dieſen Gegenden unbekannt waren. Daher entſtand eine lange Correſpondenz zwiſchen Zürich und der Regierung von Stokach. Von Zürich aus ward proteſtirt und an den Wiener-Hof ſelbſt geſchrieben, aber ohne Antwort zu erhalten. Der Präſident von dem Nellenburgiſchen Landgericht, Herr von Joſt, kam nun perſönlich auf Ramſen und ſchritt zur Vollziehung. Zur Abwendung derſelben ward Ott von Zürich aus nach Ramſen geſendt. Er richtete aber nichts aus. Hierauf ward er nach Wien ſelbſt abgeſchickt, jedoch mit ſehr allgemeiner und unbeſtimmter Inſtruction. Er ſollte die Beſteurung abheben, und niemand durfte dieſe Abhebung erwarten. Er ſollte einen gütlichen Verglich einleiten, und niemand hatte dieſen entworfen. Beynahe alles wurde der Zeit, den Umſtänden, und Otten ſelbſt überlaſſen. In Wien mußte dieſer ein ganzes Vierteljahr auf Verhör warten. Der Zwiſchenzeit bediente er ſich, den Hof, die Miniſtery den Gang der Geſchäfte kennen zu lernen. Endlich wies man ihn an die böhmiſch-öſterreichiſche Staatskanzley, und bey der Kaiſerin ſelbſt erhielt er gnädige Audienz. Er übergab ein Memorial, und drey Monate bliebs unbeantwortet. Zulezt folgte in triumphirendem Ton eine Wiederlegung, die er aber in ſechs Tagen ausführlich zurückgab. Damit hörte das Controverſiren auf. Da er gleichwol wenig fortrückte, ſo begleitete er ſein lezteres Memorial mit dem Vorſchlag zu gütlichem Verglich. Der böhmiſche Obriſt-Kanzler, Graf Choteck, wollte nichts von einem Verglich hören. Der

Staatsrath hingegen lenkte die Kaiserin zu Ottens Vortheile. Nun hatte dieser für einmal ein offenes Feld, allein es war ungebaut und mit gefährlichen Irrgängen durchflochten. Es war kein Verglich möglich, als durch Auskauf der österreichischen Rechte über Ramsen und Dörflingen, und durch Annehmung dieser Dörfer zu freyen Lehen. Von Zürich aus hatte der Abgesandte hiezu die Einwilligung erhalten, die Schwierigkeit lag in den Bedingnissen. Ueber dieselben mußte Ott mit dem Grafen Chotek in Unterhandlungen treten, und Chotek war jedem Verglichsentwurf entgegen gewesen. Keineswegs also war von seiner Seite eine Erleichterung der Bedingnisse zu hoffen: Indeß handelte er offen und redlich; über die Hauptzüge hatten sich gar bald beyde verständen. Nur in der Kaufsumme war er hart und unerbittlich. Endlich da er sah, daß Ott nicht nachrücken wollte, so bestimmte er eine Summe, die der Kaiserin lezte Wort seyn sollte, und es auch war. Ott bat sich von Zürich nähere Instruction aus. In Zürich verursachten die geforderte Summe und einige Puncten des Lehensentwurfes Bestürzung. Eben so standhaft ward Ottens Negoziation von den Gönnern des Geschäfts vertheidigt, als heftig von den Gegnern bestritten. Endlich neigte sich die Wagschale auf die vortheilhafte Seite für die Unterhandlung. Ott erhielt von Zürich aus den Auftrag, eine Verringerung der Kaufsumme zu suchen. Er wußte zum voraus, daß es fruchtlos seyn würde: Indeß that er, was immer zu thun war, und ließ alle Treibräder spielen. Ohne Wirkung. Die Bemühungen blieben blos

ihn länger aufzuhalten, und die Bedingniſſe, die er ſchon in den Händen gehabt hatte, durch Verzögerung unſicherer und ſchwehrer zu machen. Nach vierteljährigem Aufſchub, und vielen verdrießlichen Durchkreuzungen, da Ott in Wien und Zürich zugleich negoziren mußte, ward endlich die geforderte Summe bewilligt. Ein neuer Sturm ſchien ihn in das volle Meer hinauszuſchlagen, da er ſchon am Lande zu ſeyn glaubte. Wegen gewiſſer Gränzbeſtimmungen ward ein Bericht von Stokach gefordert. Dieſe eiferſüchtige Regierung wünſchte die ganze Negoziation fruchtlos. Als ſie ihren Erfolg ſah, ſo ſchickte ſie ein Memorial ein, worin ſie mit den ſtärkſten Zügen die Schädlichkeit eines ſolchen Vergleichs mahlete. Die Vorſtellungen aber kamen zu ſpäte und der böhmiſche Rath konnte nicht mehr zurückgehn. Gefährlicher war der Sturm von einer andern Seite. Als der Vertrag dem Staatsrath und der Kaiſerin ſelbſt vorgelegt wurde, hatte er gleiches Schickſal, wie in Zürich, er wurde beſtritten und in weſentlichen Stücken geändert. Auf höchſten Befehl ward zwiſchen Ott und dem böhmiſchen Rath eine neue Unterhandlung gepflogen, um erſtern aufs äußerſte zu treiben. Allein dieſer kannte das Feld und blieb feſt. Nach dem ehmaligen Entwurf ward der Vertrag zu Papier gebracht, von dem Obriſt-Kanzler und vom Ott unterſchrieben, und alles zu gegenſeitiger Zufriedenheit beendigt. Die Kaiſerin entließ den Zürichergeſandten in den gnädigſten Ausdrücken. Unter Hand hatte ſie ihm die Reichsfreyherrlichkeit anbeuten laſſen. Er hatte wichtige Gründe zur Ablehnung dieſer Ehre. Sein

republicaniſcher Abſchlag aber erweckte bey Hof die Vermuthung, daß er überall alles abſchlagen werde. Um ihn außer alle Verlegenheit zu ſetzen, fiel nun die kaiſerliche Gnade auf ſeine Gemahlin. Nicht lange nach ſeiner Heimkunft übergab die Monarchin mit eigner Hand einem Kaufmann von Genf ein Päckgen, um es Otten perſönlich zu überreichen. Zugleich ſchrieb ſie dieſem durch den Baron von Nenny: l'Imperatrice & Reine, aïant fait charger le ſieur Autran, Marchand à Genéve, d'une petite Caiſſe à votre Adreſſe, je dois vous prévenir, qu'elle contient quelques Nippes, que ſa Majeſté envoïe à Madame votre Eponſe, comme une Marque de ſa bien-veuïllance & pour qu'elle ſe reſſente un peu moins de votre derniére Abſence pour les Commiſſions, que vous avez remplies à Vienne avec autant de Sageſſe que d'Applaudiſſement. Dieſes Geſchenk war koſtbar; unendlich erhöht aber ward es durch die Art und Weiſe, womit es gegeben wurde. Noch theurer ward es für Otten, nachdem ers zu unbedingter Diſpoſition in den Schooß des Senats niedergelegt hatte, und es hierauf von dieſer hohen Verſammlung, zwar nicht ganz einhellig, jedoch mit den weit mehrern Stimmen ſeiner Gemahlin, als eigen zugekennt wurde.

LXX.

Einſchränkung der Schweizertruppen in Frankreich.

Im Jahr 1698.

Auf das Gerücht von der Einſchränkung der eydgenößiſchen Truppen in Frankreich, ſowol in

Absicht auf die Besoldung, als auf die Anzahl der Mannschaft, beklagten sich sogleich im Febr. 1698. die catholischen Kantone bey dem Monarchen, und erhielten zur Antwort, daß es nunmehr, nach geschlossenem Frieden, den Schweizern frey stehe, den Dienst, unter den allbereits eingeführten Einschränkungen, entweder beyzubehalten oder ihn zu verlassen. Auf der eydgenößischen Tagleistung zu Baden, im April, erklärte man diese Kriegesreform, theils als entehrend für die Kantone selbst, theils als unerträglich und höchst nachtheilig für die Befehlshaber und Söldner. Die Befehlshaber, hieß es, werden bey der geringern Besoldung ihr eigen Geld zusetzen müssen, um so viel mehr, da die Uniform und das Gewehr, da überhaupt die Lebensart kostbarer geworden; auch schickt man die abgedankten Soldaten ohne Etapes oder Anweisung kostfreyer Herbergen, wie Bettler nach Hause; wenn sie in Frankreich zurückbliehen, so sehn sie sich (ganz dem klaren Buchstaben des Bundes und der Vorrechte zuwider) zu gleicher Kopfsteuer, wie die Unterthanen, verurtheilt. Die Ursache dieser Herabwürdigung fand man in den bisherigen, einseitigen Volkswerbungen und Kapitulationen. Man vereinigte sich also zu Beybehaltung der im Jahr 1671. mit dem General-Lieutenant Stouppa gemachten Verkommniß, daß nämlich gegen diese Verkommniß und ohne gemeineydgenößische Berathschlagung kein einzelner Kanton, weder in dem eignen Gebiete noch viel weniger in den gemeinschaftlichen Vogteyen, zu Errichtung neuer Compagnien oder absonderlicher Volkswerbungen, die Hand beuten solle. Auf der

Tagleistung im Maymonat 1698. ward diese Erklärung in gemeineydgenößischem Namen dem französischen Bottschafter, Marquis de Puißieux, eröffnet; mit Verdeuten, daß bey Entkräftung der Capitulation vom Jahr 1671. die eydgenößischen Truppen zum Verzicht auf den französischen Kriegesdienst genöthigt seyn werden. Zugleich wurden von der Tagleistung aus den eydgenößischen Befehlshabern schriftliche Vorwürfe gemacht, daß sie, ohne Vorwissen und Einwilligung der hohen Obrigkeit, von der alten Kapitulation abgewichen, und nach und nach verschiedene Mißbräuche hätten einschleichen lassen, worüber man auf bevorstehender eydgenößischer Jahrrechnung ihre Verantwortung erwarte. Bey dieser Zusammenkunft hielt der französische Bottschafter die Eydgenossen mit leeren Worten auf. Es ward also den 19. Sept. eine neue, gemeineydgenößische Tagleistung gehalten. Vor derselben erschienen, auf hochobrigkeitliche Vorladung hin, einige der schweizerischen Befehlshaber, Reinold, Häßi, Greder und Manuel, nebst einem Anwald des Oberst Surbecks. Nachdrücklich hielt man ihnen die verschiedenen, schädlichen Mißbräuche vor, die sie gegen die Bündtnisse, die Kapitulationen, die Privilegien, und das alte Herkommen hätten einreissen lassen. Sie entschuldigten sich, daß die mehrern Mißbräuche schon vor Antritt ihres Dienstes eingeschlichen gewesen; übrigens seyn sie bereit, in allen Stücken den hochobrigkeitlichen Absichten aufs möglichste zu entsprechen. Durch diese Vorwendungen wenig befriedigt, wies die Tagleistung jeden der Befehlshaber zu näherer Verantwortung

an seine besondere Obrigkeit, mit gemessenem Auftrag, daß sie nicht aus dem Lande weichen, bis man die endlichen Gesinnungen des Königs schriftlich werde eingeholt haben. Auf der gemeineydgenößischen Tagleistung zu Baden, unterm 22. November, übergab der französische Bottschafter ein Schreiben des Königs, mit der Versicherung, daß zu Friedenszeit der Monatssold auf den Kopf auf sechszehn Franken, in Kriegeszeiten aber auf sechs Reichsthaler, jeder zu acht und fünfzig Sols, gesezt seyn soll. Jede Compagnie hundert Mann stark. Bey der Ungleichheit der deswegen eingeholten Instructionen, begnügten sich die mehrern Kantone mit dem angebottenen Monatssold; jedoch so, daß übrigens das Bündtniß, die Beybriefe und andre Verträge ungekränkt bleiben. Man entwarf zugleich eine Kriegsordnung, nebst neuer Eydsformel für die eydgenößischen Befehlshaber in auswärtigem Dienste, mit ausdrücklicher Erkanntniß, daß jeder derselben, wofern er nicht Haus und Gut im Vaterland hätte, zum wenigsten 4000 Thaler als Hinterlage im Lande zurückhalten sollte.

Während des Krieges vor dem Ryswickerfrieden belief sich die Anzahl der Schweizertruppen in französischen Diensten auf 32000 Mann. (S. Daniel Hist. de la Milice françoise, T. II. L. X. C. VII. S. 318. Paris 1721.)

LXXI.

Stuppa.

Nach den Nuits anglaises, T. III. S. 75. gieng eine Sage, daß der verlarvte Mann, welcher dem

König Karl I. das Haupt abſchlug, eben der Stuppa geweſen, der hernach als Oberiſt über ein Schweizerregiment in Frankreich ſo viel Aufſehens gemacht hatte. Eine ſolche Sage ſollte freylich mit Beweiſen und Zeugniſſen beſſer unterſtützt ſeyn. In Leuens helvetiſchem Lexikon indeß finden wir einen Johann Baptiſt Stuppa, aus der Graubündtnerſchen Grafſchaft Cleven, der ſich als reformirter Prediger nach London begab, und von dem Protector Cromwell in verſchiedenen ausländiſchen Geſchäften, ſonderheitlich auch in Frankreich, als geheimer Agent gebraucht wurde. Mit 10000 Pf. Sterl. ſuchte der ſpaniſche Geſandte ihn gegen Cromwelln treulos zu machen. Er verwarf die Summe, blieb Cromwelln treu und verlohr nichts deſto weniger deſſelben Zutrauen. Hierauf verließ er England und zugleich den geiſtlichen Stand. Er kam nach Frankreich und gewann die Gnade der Königin, indem er ihr einen ſehr wol abgerichteten Affen überreichete. Nunmehr erhielt er bey dem Schweizerregiment ſeines Bruders die Stelle eines Obriſt-Lieutenants. Im Jahr 1677 warb er für Frankreich ein neues Regiment aus verſchiedenen Frey-Compagnien. Es ward aber weder von den Kantonen, noch von den Graubündtnern, als ein Schweizerregiment anerkennt. Im Jahr 1685 that dieſer Stuppa mit dem nachherigen, engliſchen Biſchof, Gilbert Bürnet, eine Reiſe nach Italien, kehrte hernach zu ſeinem Regiment in Frankreich zurück, erhielt im Jahr 1689. den Rang eines Brigadiers, und ſtarb im Jahr 1692. an einer Wunde, die er in der Schlacht bey Steenkerken empfangen. Von ihm erſchienen im Drucke:

Traduction du ſermon Anglais de Baxter ſur la Parabole de l'Invitation aux noces ſur St. Matth. XXII, 5. Charenton. 1664. 8.

La Religion de Hollandais. Par. 1673. 8. (Hierüber ſehe man Baylens Dictionn. Artik. Spinoza, S. 2770, 2771. Edit. Rotterd. 1702.)

Juſtification des Colonels du pays des Griſons qui ſervent en France, addreſſée aux trois Ligues Griſonnes. Paris 1690. 4to.

Sein älterer Bruder, Peter Stuppa, war zwar in der reformirten Religion erzogen, trat aber hernach zu der katholiſchen über. Sehr jung kam er unter die franzöſiſche Gärde-Compagnie ſeines Vetters. Hernach warb er im Jahr 1652. eine halbe Compagnie unter die ſchweizeriſche Leibwache, und noch eine halbe im Jahr 1657. Die ganze Compagnie beſaß er bis an ſeinen Hinſcheid. Im J. 1667. befand er ſich bey den Belagerungen von Tournay, Douay und Lille. Nach Abdankung der 10 Compagnien der franzöſiſchen Leibwache im Jahr 1668. anerbot er dieſelben dem König als ſo viele Frey-Compagnien; auch errichtete er noch viel mehrere ſolcher Frey-Compagnien, und zwar gegen den Befehl der eydgenößiſchen Kantone. Durch ſeine Schlauheit gelang es ihm hernach im Jahr 1671. daß ihm von Bern und von andern Kantonen noch drey Regimenter für Frankreich bewilliget wurden. Eines derſelben beſaß er als Oberſt bis an ſein Ende. Im Jahr 1672. führte er es über den Rhein gegen Holland. Zu gleichem Schritte verleitete er auch andere Schweizer-Regimenter. Er befand ſich bey der Belagerung von Duisburg, und ward von dem

wie die Transitwaaren, verzollet zu wissen. Auf der bald darauf erfolgten, gemeineydgenößischen Tagleistung in Baden, übergab er die neue Zolltarif; man verglich sie mit derjenigen vom Jahr 1647. und beschwerte sich über die beträchtliche Erhöhung. Der kaiserliche Bottschafter gab zu bedenken, daß man nicht ohne Verwirrung der eydgenößischen Nation ein ausschliessendes Vorrecht könne zukommen lassen, daß unter eydgenößischem Namen viele fremde Waaren durchgehen, daß bey Wiedereinführung eines Unterscheids unter den Gütern beschwerliche Attestate und Untersuchungen unvermeidlich seyn würden. Durch einen Ausschuß der Tagleistung ward hierauf ein Auszug sowol aus der ewigen Erbvereinigung, als aus allen österreichischen Zollverträgen vom Jahr 1561. bis auf jetzige Zeiten verfertigt. Man fand die nunmehr geforderte Auflage weit höher, als diejenige von den Jahren 1561. und 1587. In einem Schreiben an den Kaiser beklagte man sich, anerbot aber gleichwol den halben Zoll, wie er auch vormals in dem Vertrag vom Jahr 1654. festgesezt worden.

Mittlerweile herrschte noch immer die Theurung, und noch immer blieb die Getraidzufuhr aus Deutschland gehemmet. Die Kantone Ury, Schweiz, Unterwalden, Zug und Glarus verlangten mehrere Zufuhr aus den Vororten, und zwar auch selbst aus ihren Fruchtmagazinen. Auf einer deswegen im Jahr 1699. ausgeschriebenen, gemeineydgenößischen Tagleistung beklagten sich die Züricher, daß in einigen Kantonen ihre wolthätige Polizeyordnungen über den Getraidkauf getadelt,

daß deswegen gefährliche Dräuungen ausgestossen und auch bey ihren eigenen Unterthanen widerige Eindrücke erregt worden. Das Verbot des Getraidkaufes bey den Häusern und auf den Kornboden, worüber man sich so unbillig beschwehrte, daure seit mehr als zweyhundert Jahren nicht nur in Zürich, sondern auch in andern Kantonen und gemeineydgenößischen Vogteyen; auch habe dieses Verbot keine andere Absicht als die Begünstigung der öffentlichen Kornmärkte und die damit verbundene Erleichterung des Getraidkaufs. Die Berner und Luzerner entschuldigten gleichfalls durch eigne, dringende Noth die Verhinderung der Ausfuhr; nichts desto weniger anerboten sich erstere zur Abtrettung von 3000 Mütten Getraides aus ihren Vorrathshäusern, und zwar in laufendem Preise. Die democratische Kantone drangen auf durchgängige Befreyung des Kornhandels, widrigenfalls sie zu Repressalien genöthigt seyn würden; sonderheitlich auch beschwehrte sich Glarus, daß in Zürich die Glarnerische Kornhändler, weil sie mehr Getraid, als ihnen obrigkeitlich bewilligt war, angekauft hätten, um Geld gebüßt worden seyn. Nach langer Berathschlagung fand man zur Abhebung der Klagen kein ander Mittel, als ernstliches Bemühen um Wiedereröfnung der auswärtigen Zufuhr. Hierüber trat man in Unterhandlung sowol mit dem französischen als mit dem kaiserlichen Bottschafter. Bey fortwährender Getraidspeerung von Seite des deutschen Reiches, gerieth man auf den Einfall, für einige Zeit der deutschen Märkte müßig zu gehen, und sich wegen gehinderter Zufuhr durch gegenseitige

Hin-

Hinderung der Ausfuhr zu rächen. Von selbst aber fiel dieser Einfall, als sogleich nach der Tagleistung von dem schwäbischen Krais der Kornhandel wieder erleichtert wurde.

Noch immer indeß währte der österreichische Zollstreit. Unterm 20. Febr. 1700. erhielt man die Nachricht, daß mit der Zollerhebung von den eidgenößischen Waaren würklich der Anfang gemacht werde. Im April erkennte hierauf die reformirte Tagleistung zu Arau, daß man mit den eidgenößischen Waaren, so viel immer möglich, die österreichischen Zollstädte ausweichen sollte. Auf der nachherigen, gemeineidgenößischen Jahrrechnung stellte man dem kaiserlichen Bottschafter die Aufhebung der Zollbefreyung als Verletzung des Erbvereins und andrer Verträge, besonders auch des Vertrags vom Jahr 1654. vor. Da der Bottschafter kein geneigtes Gehör gab; so entschloß man sich zu einer Gesandtschaft an den Kaiser. An die Unkosten dieser Gesandtschaft sollten die Handelsplätze von jedem hundert zum voraus dreißig bezahlen, die übrigen siebenzig aber gleichförmig unter sämmtliche Orte vertheilt werden.

Inzwischen wurden die Bedrückungen von Seite Oesterreichs je länger je gröſſer; es kam so weit, daß die Konstanzer-Soldaten auf eidgenößischem Boden zu patrouilliren begannen. Um so viel dringender schien also die schleunige Absendung einer Gesandtschaft, ungeachtet die Kantone Schweiz, Unterwalden nit dem Wald, Zug, Katholisch-Glarus und die Abbtey St. Gallen hiezu keineswegs einwilligen wollten. Wegen der Vertheilung

der Unkosten blieb es bey schon geschehener Abrede, nur daß man sich von Seite Unterwalden ob dem Wald, Reformirt-Glarus und Appenzell Außer-Rhoden, von jedem dieser Orte mit einem Beytrag von nicht mehr als 100 Reichsthaler begnügte. Für die Gesandte schoß man eine Summe von 4000 Reichsthalern zusammen. Die Gesandte waren der Oberist-Feldhauptmann und Statthalter, Joh. Ludwig Werdmüller von Zürich, und der Statthalter, Joseph Anton Pündtener von Braunberg, aus dem Kanton Ury. Den 18. Nov. 1700. langten sie zu Wien an. Nach wiederholten Verhören und Unterhandlungen erhielten sie den 18. Jenner 1701. die endliche Entschliessung des Kaises: Daß nach dem Innhalt des Erbvereins vom Jahr 1511. der ganze Handel, ohne einige neue Zollbeschwerden, frey und ungehindert fortgehen soll; wogegen aber auch ihrer Seits die Kantone, sonderheitlich bey dem Ausbruch des spanischen Succeßionskrieges, und bey eigner Gefahr ihrer Freyheit, sorgfältig die Pflichten des Erbvereins und die Verkommnisse von den Jahren 1315. und 1519. beherzigen, und ja mit dem Hause Bourbon in keine nähere Verbindung eintretten werden.

Beym Abscheid empfieng jeder der beyden Gesandten eine güldene Kette, nebst einer Schaumünze mit dem Bildniß des Kaisers, worauf sie mit dem schmeichelhaftesten Necreditif nach Hause verreiseten. Die sämmtlichen Ausgaben für diese Gesandtschaft beliefen sich auf 7700 Gulden.

LXXIII.

Zollſtreit mit Frankreich.

Im Jahr 1700.

Den uralten Verträgen, dem Bunde vom Jahr 1663 und wiederholten Befreyungspatenten entgegen, ergieng während des Krieges zwiſchen Frankreich und Deutſchland im Jahr 1692. eine franzöſiſche Erkanntniß: 1°. Die deutſche Leinwand ſoll mit neuen Zöllen belegt, 2°. alle ſolche Waare, und ausdrücklich auch die ſchweizeriſche, ſoll ausſchlieſſend nur durch beſtimmte Wege, nämlich zu Land durch Collongis, zu Waſſer durch Rouen geführt, 3°. die ſchweizeriſche beſonders mit Atteſtaten begleitet werden. Mit dem Frieden ſollte die Aufhebung dieſer Beſchwerden erfolgen. Auch nach dem Frieden indeß hielt man, unter dem Vorwand ermeldter Erkanntniß vom Jahr 1692, St. Galliſche Leinwand zu St. Jean de l'Oſüe und Dortan an. Auf eidgenößiſche Einwendung ließ man ſie nicht allein durch, ſondern zugleich auch öffnete man die erſtere von den benennten Straſſen durch eine neue Erkanntniß vom 26. Auguſt 1698. Die Atteſtate hingegen forderte man weiter. Solche Einſchränkungen erklärten die Kantone als Verletzung der Verträge und Patente von den Jahren 1516. 51. 71. 82. 94. 1602. 22. 58, wie auch der erhaltenen Freyheitsbriefe von den Jahren 1552. 1632. 35. 36. 37. 38. 42, und 46. Vermög derſelben ſollte der eidgenößiſche Handel völlig frey ſeyn, und ſelbſt die deutſche Waare, ſobald ſie eidgenößiſches Gut wird, keine Zölle be-

zahlen. Von Zeit zu Zeit wurde hierüber der franzöſiſche Bottſchafter mit verſchiedenen Vorträgen belagert. Unterm 4. Junius 1700. ethielt er von Zürich aus eine Denkſchrift: Von den Urſachen der Abnahme des Handels zwiſchen Frankreich und der Eidgenoßſchaft. In dieſer Schrift heißt es: 1°. Im Jahr 1667. ſey auf jedes Stück Burat und Crepon ein Zoll von 8 Livr. gelegt, dadurch der Preiß dieſer Waare ungemein erhöht und ihre Einfuhr nach Frankreich gehemmt worden. Eigenmächtig haben die Zollbeamte dieſen Zoll auf 5 Livr. herabgeſezt, und dadurch den Verkauf wieder erleichtert. Unter allerley Vorwande habe man hernach im Jahr 1688 die ſchweizeriſchen Crepons in Arreſt genommen, verſchnitten und irgendwo ein Stück davon durch den Scharfrichter verbrennen laſſen. 2°. Eine andere Urſache des kaufmänniſchen Verfalls ſey die ſtrenge Unterſuchung der eidgenößiſchen Fabrikwaaren von Seide und Floret, wodurch ſie vielmal Schaden gelidten und deswegen weniger nach Frankreich als nach Deutſchland, und nach den Niederlanden geführt worden. 3°. Gleiches Schickſal hatten die Fabrickwaaren von Wolle, Cadis, Serges und Tücher, welche man nunmehr in wolfeilerm Preiſe aus Deutſchland, Holland und England zu ziehen im Stande iſt. 4°. Ein merklicher Stoß für den eidgenößiſchen Handel war auch im Jahr 1686. die Einführung eines Zolls von 6 Livr. auf jedes Stück Züricherſcher Baumwollen-Tücher, wodurch man ſich genöthigt ſah, ſie über Genua und Amſterdam, nach Spanien zu ſenden. Erſt im Jahr 1699 wurde der freye Eingang in Frankreich wieder geöff-

net. 5°. Endlich ward auch der Handel durch die unaufhörliche Abänderung des Geldwerths gehindert.

Noch beklagten sich die Freyburger besonders, daß seit einiger Zeit das Porto der französischen Briefe über die königliche Tariffa um die Hälfte gesteigert worden.

Auf der eidgenößischen Jahrrechnung im Jahr 1700 fand man, daß, mittelbar oder unmittelbar, diese Beschwerden sämmtliche Kantone berühren. In gemeinschaftlichem Namen ward also hierüber nach Hofe geschrieben. Bey ausbleibender Abhebung der Beschwerden übergab die Tagleistung im Jul. 1701. dem französischen Bottschafter verschiedene Klagschriften, folgenden Innhalts: 1°. Daß einige eidgenößische Waaren mit dem ungeheuren Impost von 30 Procent belegt, im Burgund und Elsaß ein neuer Zoll auf den Crepon, nämlich für das Stück 5 Livr. eingeführt, und unter diesem Vorwande viel solcher Waare in Verhaft genommen, an etlichen Orten ähnliche Bedrückungen mit dem Eisendrath versucht, die Kaufleuthe zu beschwerlichern Strassen genöthigt und überhaupt der ganz unzuverläßige Grundsatz auf die Bahn gebracht worden: Es wären keine andere Güter Zollfrey als nur diejenige, welche in der Schweiz selbst entweder gewachsen oder fabrizirt sind. Auf solche Weise aber verliehre sich der Vortheil der eidgenößischen Zollfreyheit in Rauch und Nichts. 2°. Beklagte man sich, daß über die Klage wegen gesteigerten Briefporto noch keine Antwort erfolgt sey. Ungefähr vier Wochen nachher erschien die Antwort des königlichen Handelsrathes, mit Gegenklagen; Daß unter dem Vorwande der eidge-

nößischen Privilegien viele Mißbräuche geschehen. Zugleich stellte der königliche Handelsrath vor: Daß laut aller Verträge keine eidgenößische Waaren von dem Einzoll völlig befreyt seyen, sondern die Begünstigung ausschliessend nur darinn bestehe, daß sie keine andern als die gewohnten Abgaben bezahlen. Auch müsse man nicht vergessen, daß zur Zeit, da die Kantone von Ludwig XII. und Franz I. mit jenen Privilegien begünstigt worden, das eidgenößische Handelswesen noch sehr geringfügig gewesen. Hier ist das Verzeichnis der eidgenößischen Handelsverträge:

Den 28. October 1444. Erster Vertrag mit dem Dauphin, nachherigem König Ludwig XI.

Den 4. Februar 1453. Vertrag Karls VII.

Den 27. Nov. 1463. Bestätigung obigen Vertrags durch Ludwig XI.

Den 20. Sept. 1470. Eigner Vertrag Ludwigs XI.

Den 10. Jenner 1474. Noch ein solcher.

Den 2. Oct. 1474. Bestättigung desselben für die Berner besonders.

Den 31. Dezember 1475. Noch ein solcher Vertrag mit sämmtlichen Kantonen.

In allen angeregten Verträgen ist von kaufmännischen Privilegien und Zollbefreyungen noch gar keine Rede; auch nicht in dem Vertrag mit Karl VIII, unterm 4. August 1484. Kraft eines Artikels in diesem Vertrage sind die Unterthanen gegenseitiger Kontrahenten zu den gewohnten Abgaben verbunden. Eben so wenig erwähnt der Zollbefreyungen ein Vertrag vom 16. März 1499. mit Ludwig XII. Ein andrer Vertrag mit diesem Monarchen vom 11. April

1503. bestättigt zwar die eidgenößischen Zollbefreyungen; sie gehen aber einzig auf das Herzogthum Mayland, wovon den Eidgenossen durch eben diesen Vertrag ein Theil, nämlich Bellenz u. s. w. abgetretten wird. Eben so wenig redet von den Zollfreyheiten der Vertrag unterm 13. September 1513. Der ewige Frieden mit Franz I. unterm 29. Nov. 1516. bestättigt zwar im fünften Artikel den Kantonen alle die Vorrechte, welche ihnen vormals in der Stadt Lyon zugetheilt worden: Der neunte Artikel aber bestimmt ausdrücklich, daß die Unterthanen der Kontrahenten den gegenseitigen Handel ohne Auflage neuer Zölle oder andrer Beschwerden, wie bisher, forttreiben dürfen. Nichts mehrers sagt auch das Bündniß vom Jahr 1521. mit Franz I. In dem Vertrag mit Heinrich II. vom 7. Jun. 1549. heißt es, daß die Eidgenossen zu Kriegeszeiten das französische Salz, wie die königliche Unterthanen bezahlen sollen. Der Zölle halben soll es ohne einige Neuerung gehalten werden, wie vor Alters her. Unterm 11. Oct. 1549. bewilligte auf eidgenößische Empfehlung Heinrich II. den Zollikofern von St. Gallen sicheres Begleit ihrer Waaren durch das Königreich nach Spanien und anderwärts zu führen, ungeachtet des Krieges. Verbunden war damit die Erlaubnis der Ausfuhr französischer Waaren gegen Erstattung gewohnter und schuldiger Zölle. Eben dieser Monarch gab den eidgenößischen Handelsleuthen unterm 18. März 1551. fünfzehn Tage zu gänzlich zollfreyer Ausfuhr der Waaren auf der Lyonermesse, da den königlichen Unterthanen hiezu nur zehn Tage vergönnt sind. Ein Vertrag mit Karl IX. vom

ergieng den 17. März 1646, und den 12. Jul. gleichen Jahres, eine königliche Erkanntnis, daß die Eidgenossen bey ihren Verträgen und Befreyungen gesichert seyn, und weder gegen dieselben, noch gegen den königlichen Ausspruch vom 27. Octob. 1636. über das Herkommen beschwehrt werden sollten. Gegen die Einwendung des französischen Kommerzienrathes, daß das eidgenößische Handelswesen vormals sogar unbedeutend gewesen, stellte die Tagleistung vor: Nach dem Tarif Heinrichs II. müssen gleichwol schon damals die Schweizer grosses Verkehr mit Frankreich gehabt haben; eben so beträchtlich, wie heut zu Tage, sey dieses Verkehr zur Zeit der Bundeserneuerung im Jahr 1663. gewesen, und gleichwol damals die Zollfreyheit ohne einige Einschränkung bestätigt worden.

Von der Tagleistung aus wurde hierüber ein Memorial an die ausgebliebenen Kantone und zugewandte Orte geschickt, um schriftlich auch ihre Gesinnungen zu erfahren. Die mehrern antworteten gar nicht. Erst in der Mitte des Christmonats liefen noch einzelne Beystimmungen von Lucern, Unterwalden ob dem Wald und Freyburg ein.

Auf einen andern Ort müssen wir also die Fortsetzung verschieben.

LXXIV.

Gränzstreitigkeiten zwischen Genf u. Savoyen.

Im Jahr 1699.

Auf der Strasse Queue d'Arve, die sich bis zum Zusammenfluß der Arve und Rhone erstreckt, befin-

den ſich verſchiedene Häuſer unter Genferſcher Bottmäßigkeit. Als beym Eintritt des Jahres 1699. die Genfer daſelbſt etwas Getraides nach der Stadt abholleten, ſo befremdete dieſes die ſavoyiſche Salzwache jenſeit der Arvebrücke; ſie erkühnte ſich von ihrem Poſten über die Brücke bis auf den Genferſchen Boden zu dringen; gewaltſam hielt ſie einen Genferſchen Getraidwagen auf, der aber glücklich von der Genferwache vertheidigt wurde. Hierüber entrüſtet, verboten die ſavoyiſche Beamte von Stund an alle Getraidausfuhr ab ſavoyiſchem Boden. Dieſer und andrer Bedrückungen wegen, welche geradezu dem Vertrag von St. Julien entgegenliefen, ſchickten die Genfer eine Geſandſchaft mit Klagſchriften, an den ſavoyiſchen Gubernator, Marquis de Dronero. Anſtatt günſtigen Verhörs, gab dieſer die Erklärung von ſich, daß die Genfer jenſeit der Arve, ſo weit die Scheidmarch gehe, keinen Fuß breit Landes anzuſprechen befugt ſeyn; zugleich verlangte er im Namen des Herzogs Genugthuung für den vorgeblichen, an der Salzwache verübten Unfug. Auch ward einer von den Genferwächtern, welche zu Fortſchleppung des obenerwähnten Getraidewagens behülflich geweſen, auf der Durchreiſe zu Chambery ins Gefängniß geworfen. Die Genfer beſchwehrten ſich bey dem ſavoyiſchen Staatsſecretair, Marquis de St. Thomas; im May 1699. erfolgte zwar einige Erleichterung der Zufuhr, wegen der andern Klagpuncten aber noch keine befriedigende Antwort. Der Herzog verlangte von den Genfern eine genaue Bevölkerungsliſte von St. Victor und Chapitre; er verlangte die

Verweisung der französischen Flüchtlingen aus diesen Gegenden; die Güter der Genfer auf savoyischem Boden belegte er mit neuen, dem Vertrag zu St. Julien entgegenlaufenden Zöllen. Ein savoyischer Edelmann, Peter de la Grave, unterstand sich, auf dem Dorf Laconex, in dem Genfergebiete zu St. Victor, woselbst er als Vasall der Stadt Genf zu Hause war, neuerdings ohne Erlaubnis eine Hauskapelle bauen zu lassen. Umsonst daß man ihm vorstellte, daß seit der Reformation an diesem Orte, keine andre Religion, als die reformirte, üblich gewesen, und daß, vermög der Verträge des vorigen Jahrhunderts, den Genfern daselbst das unumschränkte Kirchenrecht zustehe! Ein savoyischer Wachtmeister, Namens Deleaval, näherte sich mit einigen Soldaten dem Genferschen Dorf Neydans, und schleppte von offener Weide eine Kuhe nach St. Julien. Der Eigenhümer der Kuhe, Papet von Nyon, begab sich mit seinem Weibe persönlich nach St. Julien, um seine Kuhe wieder abzufordern; beyderseits aber schleppte man sie gefänglich nach Chambery, und zwar unter dem Vorwand, vor einem Jahr habe Papet einen wegen unruhiger Reden arrestirten Prediger, ohne Erlaubnis, ledig gelassen. Ebenfalls unter erdichtetem Vorgeben verletzter Territorialrechte, hob man auch Laurens, den Genferschen Obervogt zu St. Victor und Chapitre mit Gewalt auf. In dieser Verlegenheit nahmen die Genfer Zuflucht bey Zürich und Bern; denselben stellten sie vor, daß der streitige Landesbezirk schon im Jahr 1400. an Genf abgetreten, daß diese Abtretung mit aller davon ab-

hängenden Souverainität im Jahr 1446. vom Herzog Ludwig bestätigt, daß die katholische Religionsübung in der Gegend von St. Victor durch den Baslerabscheid vom Jahr 1544, durch die Bekräftigung dieses Abschieds im Jahr 1564, durch den *mode de vivre* vom Jahr 1574, vornehmlich aber durch den siebenten Artikel des Vertrages von St. Julien im Jahr 1603. für immer untersagt worden. Wenn der Genferische Obervogt Laurens, sich die Rache des Herzogs zuziehe, so geschehe es einzig deswegen, weil er sich der von savoyischer Seite angemaßten Volkeszählung zu St. Victor und Chapitre, also auf Genferschem Boden widersetzt habe. Zugleich zeigten sie an, daß Paret mit seinem Weibe, jedoch nur unter Erlegung von 60 Reichsthalern, endlich wieder auf freyen Fuß gestellt worden. Im September 1699 erhielten hierauf die Abgeordnete von Genf Verhör vor der reformirten Tagleistung zu Arau. Nach dem Rath dieser Tagleistung überschickten die beyden ersten Kantone ein Fürbittschreiben für Genf an den Herzog. Den 10. October anerbot sich dieser zu gütlicher Unterhandlung. Zürich und Bern verlangten, daß dieser Unterhandlung die Befreyung des Laurens vorgehen möchte. Fruchtlos blieben die Bitten. Den 5. December 1699. kamen die Genfergesandte zu Turin an; sogleich bey der ersten Unterredung mit den Grafen de Butiliere und de la Tour, erhielten sie die Freylassung des Laurens; hingegen ward ihnen in dem Bezirk des Vernets oder Queue d'Arve nur das Eigenthum zugesprochen, die Gerichtsbarkeit aber noch immer bestritten. Noch höre

ten die gewaltſamen Schritte der ſavoyiſchen Wache nicht auf. Unverrichteter Sache kehrten die Genfer-Geſandte nach Hauſe. Da von beyden Theilen die gegenſeitige Neckereyen fortdauerten, ſo ſchickte der Herzog im October 1700. den Präſidenten de Leſcheraine auf eine neue Unterhandlung nach Genf. Nach eingenommenem Augenſchein anerkannte de Leſcheraine das Territorialrecht der Genfer in der ſo geheiſſenen Queüe d'Arve; er verſprach Genugthuung wegen der errichteten Hauskapelle des de la Grave, baldige Abrufung des Prieſters zu Frigieres, als des erſten Urhebers der Händel zu Neydans, Veranſtaltung einer eignen Komittee zur Beylegung künftiger Streitigkeiten, die ſo gern an vermiſchten Orten entſtehen, Wiederherſtellung gänzlicher Handelsfreyheit nach dem Innhalt des Vertrages von St. Julien. Mit Freuden hohen nun auch die Genfer die Zollerhöhungen gegen Savoyen auf, und nicht länger unterſagten ſie den Einwohnern zu St. Victor und Chapitre den Gebrauch des Genferſchen Salzes.

LXXV.

Handel zwiſchen Chur und den Gemeinden des Gotteshausbundes.

Im Jahr 1700.

Schon ſeit dem Jahr 1694. herrſchte, wegen Beſetzung der Staatsämter, ein Streithandel zwiſchen der Stadt Chur, und den Gemeinden des

Gotteshausbundes. Es kam so weit, daß diese leztern die Stadt von ihrem Bunde ausschlossen, für sich allein besondre Bundesvorsteher, Schreiber und Weibel erwählten, und nicht länger den Bundestagen in Chur beywohnen wollten. Ungeachtet ihrer Protestation, maßten sich die beyden andern Pündte das Richteramt an, und im Jahr 1696. fällten sie ein Urtheil zu Gunsten der Stadt. Zur Hintertreibung gefährlicher Weitläuftigkeiten, anerboten die Kantone Zürich und Bern ihre Vermittlung, die man allseitig mit Freuden annahm. Im November 1700. langten die eidgenößische Gesandte, von Zürich der Bürgermeister Meyer, nebst dem Sekelmeister Rahn, von Bern der Sekelmeister von Muralt, und der Venner Frisching zu Malans an. Sogleich verhörten sie die Abgeordnete beyder Partheyen gegen einander. Die Abgeordnete des Gotteshausbundes beschwehrten sich über den Obern-Bund und den zehn Gerichten-Bund, daß sie sich in Sachen, welche ihre landesherrlichen Freyheiten betreffen, hätten zu Richtern dürfen aufwerfen lassen, daß sie, ohne Beystimmung des Gotteshausbundes, und gleichwol unter dem Namen desselben, gemeinschaftliche Staatsangelegenheiten besorgt hätten, u. s. w. Hierauf erwiederten die Abgeordnete der Stadt Chur, daß sie zur Beantwortung dieser Vorwürfe keinen Auftrag haben, um so viel weniger, da dieselben nicht die Stadt Chur, sondern die beyden andern Pündte betreffen; wenn übrigens die Stadt bey diesen Pündten Zuflucht genommen, so sey es nach dem klaren Innhalt des Bundesbriefes sowol, als nach

wiederholten Beyspielen geschehen. Zu desto leichterer Erreichung des Zieles wurde nun die Frage von dem Judicaturrecht für einmal beyseite gesezt. Die Stadt Chur schränkte sich bloß darauf ein, über ihre Ausschliessung aus dem Pundte, über ihre Hintansetzung bey den Staatswahlen, und über die Abänderung des Orts der öffentlichen Zusammenkünfte zu klagen; sie stellte vor, daß, vermög authentischer Verkommnisse von den Jahren 1529 und 1550. das Staatsinsiegel und der Vorsitz bey den Bundesversammlungen ausschliessend bey dem jesmaligen Amtsbürgermeister zu Chur stehen, und daß auch Schreiber und Weibel in der Stadt zu Hause seyn müssen. Die Hochgerichte erklärten den Spruch der beyden andern Pündte, als Eingriff in ihre Souveränität, und folglich als nichtig; sie beruften sich auf das Beyspiel vom Jahr 1642, da auch gegen die Judicatur der beyden Pündte protestirt und der damalige Handel gütlich beygelegt worden; ebenfalls durch das Beyspiel der andern Pündte rechtfertigten sie ihre Bestellung der Bundesämter und die Ausschliessung der Stadt Chur aus dem Bunde; zu diesem leztern Schritt glaubten sie sich dadurch gereizt, weil die Stadt durch eine neue Erläuterung des Erbrechtes die Einwohner der übrigen Hochgerichte in ihren Erbansprüchen verkürzt hätte; zu jenem erstern Schritte aber, oder zu neuer Bestellung der Bundesämter seyn sie durch das Betragen der Bürgermeister in Chur genöthiget worden, indem diese Bürgermeister ihr Ansehn und das Bundessiegel mißbraucht, einige Bundeserkanntnisse nicht vollstreckt, nach eigner Willkühr

Vor-

Vorladungen gewagt und Bundes-Verſammlungen zuſammenberufen, die Zuſammenberufung derſelben den Gemeinden verweigert, das gemeine Gut ſchlecht beſorgt, ein gewiſſes Bundesdekret zerriſſen, ohne Wiſſen des Volkes Geſandte abgeſchickt und andre Unförmlichkeiten verübt hätten. Jener Spruch vom Jahr 1529. betreffe nur das Siegel, nicht aber das Haupt des Staates; auch ſey er von einem ungültigen Richter ausgefällt worden; der lange Beſitz der Bundesämter, womit die Churer ſich brüſten, mache noch kein Eigenthum aus, wie denn überall bey Regalien keine Verjährung ſtatt haben könne, und würklich verſchiedene Staatsurkunden, ja ſelbſt der Bundesbrief mit den VII. Kantonen im Jahr 1498 nicht von den Bürgermeiſtern zu Chur, ſondern von andern Perſonen beſiegelt worden. Am Ende fügten ſie bey, daß ſie ſich mit der Stadt Chur in keinen Rechtsſtreit einlaſſen, ſondern lediglich auf gütliche Unterhandlung einſchränken werden. In der Gegenrede erwiederten die Churer: Bey der Erläuterung des Erbrechtes haben ſie ſich nur des Gegenrechtes bedienet, indem man hie und da auch ihnen den Zugang bey Erbtheilungen unterſagt habe. Der Beſitz der Bundesämter ſey nur ein Vorrang, und mit demſelben ſey keine Oberherrſchaft über andre Bundesglieder verbunden. Von ihren Bürgermeiſtern ſey das Bundesſiegel niemals mißbraucht worden, u. ſ. w.

Nach wiederholten Berathſchlagungen beliebten die Vermittler von Zürich und Bern einen unbedingten Compromißſpruch, wozu ſich den 27. November 1700. beyde Partheyen, jedoch nur auf Beſtätti-

gung ihrer Prinzipalen, geneigt finden lieſſen. Einhellig gieng der ſchiedrichterliche Spruch dahin: Der geſammte Gotteshausbund, und jedes Hochgericht, oder jede Gemeinde deſſelben, ſollen ferner bey ihrer Souveränität, gleich den beyden übrigen Pündten, geſchüzt ſeyn. Pundtesvorſitz, Siegel und Vorrang, wie auch die Aemter des Bundesſchreibers und Weibels ſollen, wie bisher, bey der Stadt Chur ſtehen, jedoch nicht anderſt, als im Namen des Pundtes, ohne Anmaſſung irgend einiger Oberherrſchaft. Alljährlich ſollen um die Zeit des gewöhnlichen Bundestages aus den fünfzehn des kleinen Rathes der Stadt Chur, zween fähige und beliebte Männer von geſammtem Pundt ernennt und alsdenn aus dieſen beyden der Bundespräſident durchs Loos erwählt werden. Auch ſollen Präſident, Schreiber und Weibel (was bisher nie geſchah,) gegen geſammten Pundt mit einem Eide belegt werden. Auf Begehren ſind alle dieſe drey Pundtsbeamte, wegen ihrer Verwaltung, dem ganzen Pündte Rechenſchaft ſchuldig und ſeiner Cenſur unterworfen. Bey dem ganzen Pundte ſteht auch die Erwählung eines Pundtesſchreibers und Weibels aus der Stadt Chur; zu Vermeidung allerley Verwirrungen in dem Archive, nimmt man bey der Wahl vorzügliche Rückſicht auf die jedesmalige Stadtſchreiber zu Chur. Die Wahl der Pundts-Syndikaturſchreiber und Syndikaturweibel hängt unbedingt von gemeinen III. Pündten ab. Ju wie fern die Bundesſchreiberſtelle bey dem Stadtſchreiber zu Chur, und der Bundesvorſitz bey dem daſigen Bürgermeiſter

ſo werden ſie keineswegs beſonders oder auſ-

ſerordentlich von geſammtem Pundte beſoldet; hingegen wird dieſer Pundt, wie die beyden andern, zur Beſoldung verpflichtet, wofern jene Stellen auf jemand andern fallen ſollten. Schließlich werden alle, ſeit dem Jahr 1692. dieſer Pundtesämter halben ausgefertigte Ordnungen ungültig und kraftlos erklärt.

Bey dieſer Gelegenheit trat man auch noch mit den eidgenößiſchen Vermittlern in Berathſchlagung, nach was für einer beſtandigen und ſichern Form man künftig die Steitigkeiten zwiſchen dem Pundt ſelbſt und einzelnen Gemeinden des Pundtes beylegen könnte. Die Natur der ganz democratiſchen Regierung in Pündten, vermög welcher alles vor die Gemeinden gebracht werden muß, verzögerte dieſe Berathſchlagungen, und (ohne ihr End' abzuwarten) reiſeten die eidgenößiſche Vermittler wieder nach Hauſe. In ihrem Namen überreichte der Züricherſche Sekelmeiſter, Hans Heinrich Rahn, den Pündtnern zum Abſchied ein Schreiben, folgenden Innhalts: *) — Nach glücklicher Beylegung eurer Zwiſte, erlaubt Ihr, daß wir nicht aus euerm hochbefreyten Lande verreiſen, ohne noch vorher unſer bundesgenößiſches Gemüth über eure Lage offenherzig in euern Schoß zu ergieſſen. Wir fanden, daß ſeit mehr als dritthalb hundert Jahren die ſchon vorhin befreyte Gemeinden ſich zu gegenſeitigem Schutz, anfänglich zwar in abſönderliche Republicken, vereinigt haben, daß ſie aber hernach, mitten unter den fürchterlichſten Stürmen und Er-

*) S. Füßlins Schweizeriſches Muſeum, St. III. No. IV. 1783.

schütterungen, in einen gemeinschaftlichen Freystaat sämmtlicher III. Pünden zusammengewachsen. Euer Land sahen wir mit engen Päſſen und hohen Gebürgen gleichsam als mit Bollwerken verschanzt; wir sahn zur Beförderung eurer Wohlfahrt die Fruchtbarkeit des Bodens mit dem Kunstfleisse der Bewohner verbunden. Wir sind vest überzeugt, daß Ihr nach eurer eignen, hohen Weisheit, die besten Mittel zur Erhaltung eurer Glückseligkeit anwenden werdet: Nichts destoweniger vergönnt Ihr, daß auch wir unsre bundesgenößische Wolmeinung mit euerm vaterländischen Eifer vergesellschaften, und Euch mit eidgenößischer Treuherzigkeit vorstellen, wie bey den dießmaligen, schwierigen Zeitumständen freye Staaten mehr als jemals auf guter Huth stehen, ihre Schanze wol in Acht nehmen, und mit Hintansetzung aller Privatabsichten vielmehr die Grundsätze der Voraltern als die schädlichen Eingebungen von auſsen im Auge haben sollen. Ewig unvergeßlich bleib es, wie viel Bluts die theure Freyheit gekostet habe! Wie würde man es gegen Gott und gegen die Nachkommen verantworten können, wenn man diese groſse Gabe Gottes gering schätzen, ja gar durch schnöden Eigennutz, durch Uneinigkeit, Ehrsucht, Partheygeist und Verachtung der Staatsgesetze sie aufs Spiel setzen würde! Spiegelt Euch denn an den fatalen Beyspielen der Städte Rom, Athen, Sparta, von welchen es hieß: Durch die gleichen Grundsätze wird ein freyer Staat erhalten, nach welchen der Bau desselben aufgerichtet worden. So lang sie in brüderlicher Wohlauß, alter Einfalt, eingezogener Sparsam-

keit und ächter Treu zusammengelebt, so lang sie die Grundgesetze ihrer Freyheit als beständige Richtschnur aller ihrer Rathschlägen und Handlungen befolgt hatten, so blieben sie in blühendem Zustande: Nachdem aber die alte Einfalt und gutes Vertrauen sich verlohren, und ein jeder sein eignes Interesse dem allgemeinen Besten vorzog, wurden sie ein Raub ihrer Feinde, und sanken unter fremde Bottmäßigkeit. Und was bedarf es von entfernten Ländern und Zeiten zu reden? Laßt uns einen Blick zurückwerfen auf die Begebenheiten der dreißig ersten Jahre dieses zum End' eilenden Jahrhunderts! Was anders war es als Mißtrauen, Partheygeist, Anhänglichkeit an fremde Herren, welche diese gesegneten, pündtnerschen Länder zur traurigsten Schaubühne eines verderblichen Krieges gemacht hatten? Diese wolgemeinten Warnungen beschliessen wir mit dem innigsten Herzenswunsch: Daß der Höchste euern Freystaat, so lang Thal und Berg, Grund und Gräth stehen, (wie euer Pundtbrief sich ausdrückt,) noch ferner unerschüttert erhalte, daß er gegen jeden Angriff Euch mit gegenseitigem Zutrauen bewaffne, damit Ihr die Krone eurer theuer erworbenen Freyheit auch für die spätesten Enkel behauptet, wozu wir denn im Namen unsrer gnädigen Herren und Obern zu jeder Zeit den möglichsten Beystand versprechen.

LXXVI.

Wirthſchaftlicher Zuſtand in der leztern Hälfte des XVIIten Jahrhunderts.

Von bloß mittelbarer Bewerbung der Feldgüter konnte der Stadtbürger wenig Nuznießung erwarten; er verkaufte alſo ſeine Güter den Bauren, lebte von den Zinſen, oder legte ſich auf Fabricken. Dadurch verlohr er ſein ſicherſtes Vermögen; daſſelbe berechnete er nach dem äußerlichen Werth ſeiner Schuldbriefe, und vergaß, daß der wahre Werth des angeliehenen Geldes ſich täglich vermindere. Zugleich damit verlohr auch der Landbau je länger je mehr ſein Anſehn und Leben. Nicht nur durch Begünſtigung ausländiſcher Getraideinfuhr, auch durch das Uebergewicht der Fabricken ward er gehindert. Gleicher Weiſe wird dem Bauer ſein Feldgut beſchwehrlich, es mag nun groß oder klein ſeyn; im erſtern Falle bedarf er mehr Vieh, und mehr Leute. Für ihn wird es ſchwierig, genug Arbeiter und wolfeile Arbeiter zu finden; auf dem Lande entſteht politiſche Schwindſucht, eben ſo verderbliche Schwulſt in den Städten. Auf einen kleinern Bezirk eingeſchränkt, ſcheint dem Bauer nicht beſſer geholfen. Freylich bedarf er wenigerer Hände; zugleich aber kann er ſich nicht auf verſchiedene Zweige der Landwirthſchaft ausdehnen, ungeachtet ſich dieſe, gleich den Gliedern am menſchlichen Leibe in genauſtem Verhältnis befinden. Der Viehhirt muß Stroh, der Ackermann Futter und Vieh, der Rebmann Dünger und Holz — um Geld kaufen. Geld

zu bekommen, arbeiten Weib und Kinder in die Fabricken; der Gewinnſt dabey verführt ſie (ungeachtet alles obrigkeitlichen Verbotes) für ſich allein Hauſe zu halten; ſo zerreiſſen die natürlichſten, heiligſten Bande; der Bauer wird muthlos, aus Muthloſigkeit lüderlich; auf das Feldgut werden Schulden auf Schulden gehäuft; indem nämlich in der Stadt die Fabricken den Geldſtrohm vermehren, ſo wirds dem Landmann leichter, um geringern Zins und auf ſchlechters Unterpfand Geld zu bekommen. Unvermerkt betrachtet er ſich nur als Schuldner, in Abſicht auf Zins, und nicht mehr in Abſicht auf Hauptgut. *)

Wenn indeß der Landmann nicht ohne Schwierigkeit ſein Glücke baut, ſo ſcheint der Stadtbürger, in Abſicht auf den Erwerb, nicht weniger gehindert. So ſchwehr es vormals geweſen, um 5 für 100 Geld zu bekommen, ſo ſchwehr wurde es ſeither, bey Errichtung neuer Schuldbriefe, genugſame Unterpfande an Feldgütern, und richtige Zinſe zu 5 vom 100 zu erhalten. Der Werth des Geldes vermindert ſich, und die Bedürfniſſe des Lebens werden vermehret. Ein Vater, der von den Zinſen und Feldfrüchten,

*) S. Smiths Unterſuchung über den Nationalreichthum B. V. C. 2, wie auch die Legislat. sur le Commerce de Grains.

In ſpätern Zeiten ſuchte man durch Anliehungsbanken dieſem Goldſtrohm, der gleichſam die Felder verſchwemmte, einige Ableitung zu geben. Da es für den Bauern gleich nachtheilig iſt, wenn er zu viel als wenn er zu wenig Geld und Credit findt, ſo war man ſeither bemüht, das eine Extrem, wie das andre, zu vermeiden.

die ihm der Bauer jährlich einliefert, noch ziemlich bequem lebt, ſieht beym Hinſcheid das gleiche Maß unter mehrere Nachkommen zerſtückelt; unvermerkt verliert ſich das ganze Hauptgut in kleinere Theile, wie eine See in Kanälen. Durch Kunſtfleiß wurde zwar dem Mangel geſteuret: wenn aber auch nicht immer der ſchon erworbene Reichthum den Kunſtfleiß verſchlingt, ſo verſchlingt ihn der Wetteifer, der noch öftrer niederſchlägt, als zu immer höher ſtrebender Erfindſamkeit anſpornt. Freylich iſt es ein Irrthum, wenn man jede Vermehrung des Volkes und der Bürger, als Vermehrung des Theilers betrachtet. In der Stadt Zürich, z. B. lebten im Jahr 1667 nicht mehr als 1892 Bürger, und ſchon war ihre Anzahl im Jahr 1673 auf 1993 geſtiegen, die doch alle ihren Unterhalt fanden. Dieſe von Innen ſelbſt vermehrte Bevölkerung machte die Ertheilung des Bürgerrechtes an Ausländer je länger je ſeltener. Nur von einem Jahrzehend zum andern wurden nur wenig neue Bürger, und zwar meiſtens Geiſtliche angenommen; im Jahr 1670. wies man einen fremden Fabrikant ab, der hernach durch Errichtung einer Bänderfabrick die Stadt Baſel um viel Millionen bereicherte. Im Jahr 1679. wurde der Zugang zum Züricherſchen Bürgerrechte von neuem auf zehn Jahre verſchloſſen; und ſeither iſt er, wenn auch nicht geſetzlich, doch aus öconomiſchen und politiſchen Betrachtungen, bis auf itzo verſchloſſen geblieben.

Wenn vormals für die Eidgenoſſen der Krieg ein Haupterwerb war, ſo wurd' es nunmehr der Handel, und eben ſo eiferſüchtig behaupteten ſie

die kaufmännischen Privilegien, wie bisher die bürgerliche und politische Freyheit.

Im Jahr 1670. hatte der Marggraf von Baden den Rheinzoll zu Weißwyl beträchtlich erhöht, und würklich ein Baslerisches Schiff mit Handelswaaren arrestirt. Sogleich schickten sämmtliche Kantone Klagschreiben sowol an den Marggrafen, als auch an den Kaiser, an die Churfürsten und Reichsstände. Da der Marggraf sich zu Regenspurg und zu Wien zu rechtfertigen suchte, so sendte Basel, in Begleit gemeineydgenößischer Empfehlungsschreiben, an beyde Orte einen Gegenbericht; im Junius 1671 wurde durch schiedrichterlichen Ausspruch das Zollwesen zu Weißwyl auf den alten Fuß zurückgesezt, ein bestimmter Tax gemacht, und die Bezahlung von jedem Schiff überhaupt eingefordert.

In Frankreich erschienen unter Colbert in den Jahren 1663 und 1667, in Absicht auf den Handel, neue Verordnungen und Zolltarife, so daß z. B. die Einfuhr der Burathen mit 30 vom 100 belästigt wurde; weniger wurde belästigt, was zu den französischen Fabricken dienete, Seide und Floret. Im Jahr 1670. hatte der König die Waaren von Freyburg und Zürich mit neuen Zöllen beschwehret; im Jahr 1671. verweigerte ihm deswegen der Kanton Zürich, die verlangten Hilfstruppen. Fruchtlos blieben alle Vorstellungen, und in den J. 1688 und 1690. wurde die Einfuhr der Burathen in das Königreich nur noch mehr eingeschränkt. Man schließt hieraus, wie beträchtlich der eidgenößische Handel mit Lyon war. Das französische Ministerium schäzte den Zollvortheil der Kantone alljähr-

lich auf 100000 Pfunde. Die Stadt Zürich allein bezahlte im Jahr 1679 ihren Fabrickarbeitern 700000 Gulden, und ihr Fabrickzoll belief sich auf ungefähr 16000 Pfunde; *) im Jahr 1777 war dieser Zoll auf 141536 Pfunde gestiegen.

Durch die Zollerhöhung hatte sich der Verkauf des schweizerischen Buraths nach Frankreich unvermerkt gänzlich verlohren. Dieser Verlust wurde den Kantonen durch die Ankunft der vertriebenen Hugenotten vergütet. Hie und da pflanzten sie neue Handelszweige, und verbesserten die alten. Einiger massen (wofern die Vergleichung nicht zu hoch tönt,) hatte für die Schweiz, für Deutschland u. s. w. die Aufhebung des Edicts von Nantes, mehr oder weniger, ähnliche Wirkung mit derjenigen, welche die Vertreibung der Griechen aus Konstantinopel auf Italien gehabt hat. Gleichwie durch diese sich griechische Sprache und griechische Künsten ausbreiteten, so wurden durch die französischen Flüchtlinge, französische Sprache, französische Künste, Gewerbe und Sitten verbreitet. — Im Vorbeygehn bemerken wir folgende Anecdote, welche die Weiber und Töchter dieser Flüchtlinge eben nicht von Seite der Religiosität und des Märtyrergeistes bezeichnet: „Den 1. April 1686,„ (heißt es in Prof. Friesen handschriftlichen Tagbuch,) „hatte die Obrigkeit in „Zürich dem französischen Frauenzimmer einige Eitelkeiten an ihrem Weiberschmuck öffentlich von der

*) S. Salomon Otten Abhandlung über die Zürcherische Handelschaft in den Schriften des Collegii insulani, welche auf der Stadtbibliothek in Zürich aufbewahrt werden.

„Kanzel verbeuten laſſen, mit Namen die krauſe „Locken um die Stirn, und aufgerichtete Hörner von „Spitzen über die Locken um das Haupt her. Man „führte nicht ohne Urſache viel Klagens wider ihre „Kleiderpracht; ſelbſt diejenige, welche aus Mit„leiden ehrlich von wolthätigen Leuthen gekleidet „wurden, murrten wider die Kleidung, als nicht „genug façonirt „ — Freylich war damals in der Eidgenoßſchaft die Lebensart überhaupt ſehr eingeſchränkt. In einem Zürcherſchen Mandat vom Jahr 1685. wird der Verkauf und Gebrauch des Tobacks bey groſſer Geldbuſſe, allenfalls auch bey Strafe des Gefängniſſes verbaten; und dieſes Verbot wurde hernach im Jahr 1691. beſtättigt. In einem andern Mandate vom Jahr 1693. wird den Geiſtlichen alles Tragen der Perücken und falſcher Haare gänzlich unterſagt, und zwar bey Strafe der Unfähigkeit zu Kirchenbedienungen. Im Jahr 1697. wurden bey fünf Pfunden auch den Weibsperſonen alle ſeidene Kleider verboten, außer bey Hochzeiten, Kindertaufen und andern Ehrenanläßen; ferner alle Hauben mit koſtbaren Gebrämen, alle Ohrgehänge, alle offene und lange Schnürleiber, alle Handkrauſen oder Manſchetten. Im Jahr 1699. verbot man den Mannsperſonen alle Schuhſchnallen und Stockknöpfe von Silber, den Frauensperſonen alle ganz oder auch nur halbſeidene Kleider, Ermel, Schnürbrüſte und Schürze.

Sowol jene fürchterliche Theurung, Ends des XVIIten Jahrhunderts, als auch die immerwährende politiſche und theologiſche Scharmützel hatten nicht nur dem Geiſt, ſondern auch der Lebensart ei-

nen finſtern Anſtrich gegeben. Beynahe bis zum Verlauf der erſtern Hälfte, ſelbſt noch des XVIIIten Jahrhunderts, herrſchte in dem Kleiderzuſchnitt, wie in der theologiſchen Syſtemform, in der Geſetzgebung des weiblichen Spiegeltiſches, wie in der politiſchen Dreßkammer des Senates das wiederſprechendeſte Wirrwarr. Gleichwie auf Straſſen, und im Beſuchzimmer Pietiſten und Syſtemſclaven, Altgläubige und Neugläubige, ſo begegneten ſich auch alte und neue, fremde und einheimiſche Moden in Kleidung, ſchweizeriſche Hausecken, franzöſiſche Robben.

Die Theurung, womit damals die Eidgenoſſen ſo ſchrecklich heimgeſucht waren, war eine Folge des Krieges zwiſchen den benachbarten Staaten. Nicht nur verzehrten die Kriegesheere an den Gränzen alles Brod, auch dräuten die Alliirten den Kantonen mit gänzlicher Aufhebung des Handels, und ſchon hatten ſie aller Orten die Zufuhr geſperrt; ihr Unwillen wurde gereizt durch die Menge eidgenößiſcher Truppen, die ſich in franzöſiſchem Solde befanden. Umſonſt, daß man hie und da dieſe Truppen zurückrief, und bey hoher Strafe neue Werbung verbot; durch die Fruchtſpeerung ſelbſt vermehrten die Alliirten den Zulauf zu ihren Feinden. Je länger je mehr ſtieg die Theurung; als im Jahr 1692. das Gewitter alle Felder verheerte, ſo entſtand die unbeſchreiblichſte Hungersnoth. Der Mütt Getraides, der ſonſt 3 bis 4 Gulden galt, war jezt auf 11 Gulden gekommen; auch um Geld fand man kein Brod. Viele Leute nährten ſich mit wildwachſenden Wurzeln; man ließ es geſchehen, daß ganze

Schaaren nach der Pfalz, oder in das dürre Brandenburg auswanderten; im Jahr 1693. überließ man den Holländern ein ganzes Defensivbataillon. Den Fabricken warf man nun die Vermehrung des hungerigen Volks vor; indeß waren es diese Fabriken, die durch Arbeitslohn die Noth linderten; die Rey und Bourguet, französische Flüchtlinge von Nismes, hatten die Strümpfweberstühle und die Moußeline-Manufacturen errichtet; auch verbesserten sie die Seiden- und Wollefabricken.

Als Ends des XVIIten Jahrhunderts, bey fortwährendem Krieg, zwischen Deutschland und Frankreich, aller Handel zwischen diesen beyden Reichen gänzlich gehemmt war, so drang man von Seite der deutschen Reichsstände den eidgenößischen Kaufleuten, die nach Deutschland handelten, nicht nur sehr genau clausulirte Attestatobillets auf, sondern man belegte auch ihre Waaren mit ganz neuen und beschwehrlichen Zöllen. Hiezu kam noch, daß hie und da die Zollbeamte aus den leichtesten Ursachen, und auf leere Vermuthungen hin, die Waaren lange Zeit aufhielten. Im Namen sämmtlicher XIII. Kantone und zugewandter Orte, wurden hierüber verschiedene Klagschreiben an den Bischof zu Konstanz, und den Herzog zu Würtemberg, als ausschreibende Fürsten des schwäbischen Kraises, wie auch an die oberösterreichische Regierung, und an den außerordentlichen, kaiserlichen Bottschafter in der Schweiz abgeschickt; mit Bitte, daß die eidgenößische Kaufleute bey dem klaren Buchstaben des Baslerfriedens vom Jahr 1499, wie auch bey dem österreichischen Erbverein und bey dem Zollvertrag vom

einige der niederländiſchen Gottesgelehrten. Gar bald ſahen ſich die Amyraldiſten, oder (wie man ſie auch nennte) Univerſaliſten von dem ältern Spanheim, und Andr. Rivet, und von ein Paar Synoden als verkappte Arminianer oder Lutheraner verketzert.

Die glänzendeſte Epoche der franzöſiſchen, reformirten Kirche, fiel in jenen Zeitpunct, da es Richelieu durch die Eroberung von Rochelle, den mißvergnügten Groſſen, unmöglich machte, die Hugenotten in ihre ehrgeizigen Entwürfe weiter zu verflechten. Der kleine Druck belebte den Eifer. Die Wachſamkeit der Regierung verhinderte, daß er weniger in politiſchen Fanatiſmus ausſchweifen konnte. Je mehr gelehrte Männer die katholiſche Parthey aufwies, deſtomehr wurden auch die Reformirte zum Wetteifer ermuntert. Ludwig Kapellus, der gelehrter Amtsgenoß von Placäus und Amyraut, wendete die Kritik, die man längſt bey den claßiſchen Schriftſtellern gebraucht hatte, auch auf die heiligen Schriftſteller an. Begründt fand er die alte Meinung, daß die Selbſtlaute des ebräiſchen Textes keineswegs von der erſten Hand der Verfaſſer hinzugeſezt worden. Die Reformirten beſorgten, daß bey ſolcher Meinung der Sinn der Religionsurkunden unſicher, und eben deswegen von der Willkühr der Hierarchie wieder abhänglich werde. Als bey der täglich abnehmenden Duldung Ludwigs XIV. viele Schüler des Kapellus und Amyraut ſich nach Genf flüchteten, ſo widerſezte ſich daſelbſt ihren Lehrſätzen Franz Türretin. Den 10. Dezember 1659. brachte ers dahin, daß die

die Studierende zur Unterschreibung der besondern und ausschliessenden Gnade genöthigt wurden. Den 16. August 1671. wurde, nicht ohne grossen Unwillen der Geistlichkeit, Müssard, ein Universaliste, zum Pfarrer ernennt. Franz Türretin veranstaltete zwischen ihm und Tronchin, und Mestrezat in der Versammlung des Grossen Rathes, einen theologischen Wettstreit. Zu gleicher Zeit langten Briefe von Zürich und Bern an, mit dringender Bitte, daß ja die Genfer der neuen Lehre von der allgemeinen Gnade kein Gehör geben. Hierauf wurde die ehmalige Erkanntniß bestätigt: Daß kein Universaliste zu Lehr- und Predigtämtern wahlfähig seyn sollte, und Müssard begab sich von Genf nach London.

Wegen gänzlicher Verbannung des Amyraldismus, auch aus den eidgenößischen Kirchen, trat nunmehr Franz Türretin in schriftliche Unterhandlung mit dem Zürcherschen Gottesgelehrten, Joh. Heinrich Heidegger. In der Lebensgeschichte dieses leztern heißt es: „Von Seite der helvetischen „Kantone, Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen „wurde im Jahr 1674. den Lehrern und Predigern „der Auftrag eines Entwurfes zur Kirchenvereinigung gegeben. Nach langem Briefwechsel unter „den schweizerischen Gottesgelehrten kamen sie zulezt überein, daß eine Formula consensus sollte verfertigt werden; nach vorgetragner Lehre der Wahrheit sollte dieses Formular gewisse Irrthümer mit „ausgedrückten Worten verurtheilen. Heidegger „verfaßte fünf und zwanzig Puncten von dem Um-

„fang der göttlichen Gnadenwahl, von dem An„sehen des ebräiſchen Textes, von der Zurechnung „der Erbſünde und andern verwandten Lehrſätzen, „vermög welcher die Meinungen der Schule zu „Saumür ſollten kraftlos gemacht werden. Dieſe „Lehrformel ward der Züricherſchen Synode vorge„legt, und nach durchgängig erhaltenem Beyfall, „den 23. März 1675, obſchon nicht einhellig, von „dem Groſſen Rathe beſtätigt. Bey nächſter Tag„leiſtung ward ſie von den drey übrigen reformirten „Kantonen gebilligt, auch den reformirten Kirchen „von Glarus, von Appenzell, in Graubündten, „St. Gallen, Müllhauſen, Biel und Neuenburg „mitgetheilt.„

Zu Neuenburg unterzeichnete der Decan im Jahr 1676. nur für ſich allein die Formel im Namen der geſammten Klaſſe, und zwar aus bloſſer Gefälligkeit für die Kantone; denn ſeither wurde von dem Conſenſus in dieſer Gegend wenig geſprochen. Auch in Genf unterzeichneten nur der Moderator und Secretair der Kirchenſynode.

Die Strenge, womit die franzöſiſchen Flüchtlinge, die ſich in der Schweiz niederlieſſen, zur Unterzeichnung genöthigt wurden, zog den reformirten Kantonen im Jahr 1686. von dem Churfürſten zu Brandenburg ein Schreiben voll begründter Vorwürfe zu. Der Antiſtes in Baſel hörte auf, die Formel unterzeichnen zu laſſen. Zu Genf wurde ſie im Jahr 1706. ganz abgeſchafft. Hierüber erhielt ſie von dem König in Preuſſen ein Beglückwünſchungsſchreiben. Ueberall ſahen die auswärtige Kirchen dieſe Gewiſſensfeſſeln ungern. Man be-

griff nämlich, daß dadurch die Vereinigung der Protestanten mehr als jemals gehindert werde. Ungeachtet aller deswegen entstandenen Unruhen blieb in Bern und Zürich der Consensus noch immer mit dem Bannstral bewaffnet. Mancher würdige Lehrer sah sich seines Amtes entsezt oder des Landes verwiesen. Unterm 4. Junius 1700. verkündigte der Senat in Zürich folgende Bulle: „Daß man sich aller neusüchtigen Authoren, Phra„sen, und ungewohnter Redensarten gänzlich ent„müßige, daß man sich sowol der theologischen als „der philosophischen Streitigkeiten weder in Deutsch„land, noch in den Niederlanden annehme oder „partheye, u. s. w.„ Noch durch die beyden ersten Jahrzehnte des achtzehnten Jahrhunderts dauerten die kirchlichen Unruhen, und hie und da waren sie mit politischen Unruhen begleitet. Unterm 13. April 1723. wurde von Bern aus, bey hoher Ungnade gänzliches Stillschweigen über die Streitigkeiten des Consensus geboten.

Auf wiederholte Zuschriften der Könige von Preussen und England, antwortete die gesammte, reformirte Eidgenoßschaft unterm 17. Brachmonat 1724: „Wir haben keinen Gewissenszwang auszuüben uns „entschlossen; die Formel wird niemand als Glau„bensartickel aufgedrungen, sondern lediglich für „eine Vorschrift in der Lehre gegeben. Sollte aber, „unerachtet dieser Moderation, die Unterschrift der „Formula consensus an der so erwünschten Reunion „einige Behinderung machen, so wollen wir uns „von nun an zur Bescheinigung unsrer wahren Ver„einigungsbegierde erklärt haben, daß, sobald sol-

„che errichtet, dieſe Formelſignatur, wie ſelbige „ſchon würklich ſeit vielen Jahren von einigen Orten unter uns nicht mehr erfordert wird, bey uns „gänzlich aufgehoben ſeyn ſoll, u. ſ. w.„

LXXVIII.

Pietiſmus in der Schweiz, ends des vorigen und anfangs des jezigen Jahrhunderts.

Als Schleichwaare war jede neue Meinung, jeder freyere Gedanke durch die Formula conſenſus verboten. Ein Extrem erzeugte das andre. Wer nicht länger Luſt hatte, ſich mit den Diſteln dürrer Scholaſtick zu futtern, der griff nach dem giftigen Unkraut des Fanaticiſmus. Modeton war es, Pietiſte, ſo wie es nunmehr Modeton iſt, Freygeiſt zu heiſſen. Zur Ausbreitung der Schwärmerey war beſonders auch der dreißigjährige Krieg ein äußerſt günſtiger Zeitpunct. Nicht zufrieden mit dem Ruhm eines Schulreformators ſtrebte Amos Comenius auch nach der Salbung eines Propheten. Mit Sorgfalt ſammelte er die Träumereyen der Chriſtina Poniatovia, des Konerus, Drabitius, u. a. m. Dieſe Träumereyen verſprachen Wunder für diejenigen, welche es unternehmen würden, den Papſt und Oeſterreich zu ſtürzen. Einer von des Comenius merkwürdigſten Schildknappen in der Schweiz war Jacob Redinger in dem Zürchergebiet. Im Jahr 1663. trat dieſer wegen der prophetiſchen Vermächtniſſen in Unterhandlung mit dem

Churfürsten von Pfalz, und im Jahr 1664. mit den Obrigkeiten in der Schweiz. Nach fruchtlosem Bestreben wendete er sich persönlich an den König in Frankreich. Als er auch hier nichts ausrichtete, begab er sich über die Donau ins türkische Lager, um allenfalls den Groß-Sultan zum Major-Domus in dem herannahenden, tausendjährigen Reiche zu weihen. Nach der Zurückkunft ward ihm in Zürich sein Pathmos in dem Spithal angewiesen. *)

Ein andrer Tongeber unter den Heiligen in Zürich war bald hernach ein junger Prediger, Hans Georg Ziegler; er predigte in Arndts und Hoburgs Manier, sprach viel vom innern Menschen, und von der Sündlosigkeit der Wiedergebohrnen. Er und Heinrich von Schönau zogen die Eingebungen des innern Geistes den Aussprüchen der heil. Bücher weit vor. Nach seiner Entsetzung kam Ziegler nach Bern. Daselbst verführte er unter andern drey Dienstmägde. Diese drey frommen Furien begaben sich den 10. Jun. 1693. zu einem Landprediger, mit dem Auftrag, er sollte seine Gemeinde erinnern, daß der jüngste Tag vor der Thüre sey. Sie wurden zu Bern arrestirt, und in der Hauptkirche öffentlich zur Schau dargestellt. Schon besorgte man die Wiederauflebung jenes wiedertäuferschen Unfugs. In dieser Besorgniß schickte die Bernersche Obrigkeit Abgeordnete von Gemeinde zu Gemeinde, um jeden Einwohner über sechszehn Jahre huldigen

*) S. meine Vorlesung über die Schwärmerey, S. 79, wie auch in Handschrift auf der Züricher-Bibliothek eine Sammlung von Prophezeyungen. No. 345. d.

zu lassen. Bey Verweigerung der Huldigung sahen sich die Sectirer ein für allemal aus dem Lande verwiesen. Indeß ließ man sie mit Hab und Gut wegziehen. Zum Nutzen des Kirchspiels zog man Hab und Gut ein, wenn sie über das angesezte Ziel sich im Kanton verweilten; wenn sie zurückkamen, so wurden sie mit Ruthen gestrichen und auf die Galeren verurtheilt. Anstatt die Schwärmerey durch Hohn und Verachtung, durch gleichgültiges Zuschauen zu kühlen, erhizte sie sich vielmehr durch den Eifer der Gegner. Die Häupter der religiosen Bacchanten in Bern, waren Knecht, Bachmann, Muralt, König, u. m. a. In ihren Schriften mangelt es nicht an Geist und Kraft; doch desto gefährlicher ist der Dämon der Finsterniß, je mehr er sich in einen Lichtengel verwandelt. Von den Bernerschen Pietisten schreibt unterm 1. März 1710. Marquard Wild, an den Zürcherschen Diacon Joh. Baptist Ott: „In Bern lassen sich die Pietisten noch „immer spühren. Keiner glaubt, was der andere; sie verführen sich selbst, und sind voll Verachtung gegen andre Menschen. Gegenwärtig werden noch 44. in einem ehrlichen Gefängniß aufbewahrt. Diese alle müssen auf obrigkeitlichen Befehl unter Anführung eines Bürgers nach Virginien oder Florida gehen.„

Von Bern kam Sophie Elisabeth de Clairmont, vormals Kammerjungfer in dem Hause des Venner Dachselhofers, nach Schaffhausen. Daselbst gewann sie durch ihre Reitze einen jungen Prediger. Auf Warnung hin wüthete diese Sybille aus Vivarez, und erklärte sich laut, daß sie keineswegs ge-

ſinnt ſey, die Geiſtlichkeit als das apokalyptiſche Thier anzubethen. Jacob Böhm war ihr Heiliger. In Erwartung des tauſendjährigen Reiches ſtarb ſie. In deutſcher Sprache hatte ſie ein Büchelgen über die Alchymie geſchrieben, unter der Aufſchrift: Die Sonnenblume der Weiſen. Sie hinterließ viele Anhänger, die aber von der Regierung ſorgfältig eingeſchränkt wurden.

Auch in St. Gallen, und beſonders in Appenzell griff der Fanaticiſmus um ſich.

Unterm 18. Nov. 1710. ſchrieben die Prediger zu Glarus an die Kirche zu Zürich: Obs zur Behauptung der Rechtgläubigkeit nicht dienlich ſeyn würde, eine Kirchenverſammlung für die reformirten Kantone ausſchreiben zu laſſen. Noch empfand man aber zu lebhaft den unglücklichen Erfolg, ſowol der Synode zu Dordrecht, als des helvetiſchen Conſenſus. Der Züricherſche Kirchenrath begnügte ſich alſo, in allgemeinen Ausdrücken den Eifer der Glarner zu loben; zugleich ermahnte er die Geiſtlichkeit, einerſeits zu wachſamer Beobachtung der Schwärmer, anderſeits zu ehrbarem Wandel und Beyſpiel, um dadurch den Irrgeiſtern jeden Vorwand zur Sönderung zu rauben. Wol geſchah dieſe Auffoderung zu rechter Zeit, da ſogar ein Prophet von Nürnberg, Joh. Dennhard, ſich unterſtand, unterm 4. Auguſt 1710. in fluchendem Prophetenton an die Regierung in Zürich zu ſchreiben. Nicht nur iſt ſein Schreiben nicht bekannt gemacht, ſondern den 22. Chriſtm. obrigkeitlich unterdrückt worden. Obmann Bodmer, ein Haupt des Staates, hatte ſich auf Seite der Pietiſten geneigt. Unaufhörlich lag er

mit den orthodoxen Glaubensmeistern in heftigem Streite. Jeder warf sich zum Arzt auf, und keiner wollte Patient seyn. Fruchtlos, ohne Ernst, bloß aus Partheygeist entwarf man verschiedene, politische und kirchliche Verbesserungsanschläge. Das Gewitter, das seit langem her sich über dem Rathhause zusammenzog, hoffte man von dem Senate auf das Synedrium leiten zu können. Persönliche Prozesse, Prozesse einzelner Zünfte und Innungen waren es, die in Zürich im Jahr 1713. den Prozeß zwischen Volk und Regierung erzeugten, der durch die neue Charta magna, oder den geschwornen Staatsbrief nicht ohne Mühe und Gefahr beygelegt wurde. Auch nach Beylegung der bürgerlichen Unruhen hörte Obmann Bodmer nicht auf, durch politisch-religiose Schwärmereyen Staat und Kirche in Verwirrung zu setzen. Da er sowol in dem einheimischen Krieg vom Jahr 1712, als in den bürgerlichen Unruhen vom Jahr 1713. sich grosses Ansehen erworben, so war seine Gegenparthey darauf bedacht, ihn, der Irrlehren wegen, ins Verderben zu stürzen. Je feuriger seine Einbildungskraft war, desto kühner waren seine Erwartungen; je weniger er seine Reformationsentwürfe begünstigt sah, desto durstiger war er nach außerordentlichen Kräften. Verschiedene Inspirirte wurden theils entsezt, theils verwiesen. Bodmer nahm sich ihrer an, und ward deswegen den 20. März 1717. aus dem Rathe gestossen. Den 7. April ließ die Obrigkeit durch ein Mandat den Pietismus in Acht und Bann thun. Den 21. Julius 1721. wurde Bodmer wegen seiner Schwärmereyen aus dem ganzen Kanton verbannet.

Ein nicht weniger merkwürdiges Opfer auf der einen Seite des Gewiſſenszwanges, auf der andern Seite der Schwärmerey war J. D. A. Davel, aus der Pfarre Oilette im Pays de Vaud. *) Nachdem er in Holland bey dem Regiment Saconnay, und hernach bey dem Regiment Spaar, als Hauptmann gedient hatte, diente er hernach in dem einheimiſchen Kriege vom Jahr 1712. Wegen ſeiner außerordentlichen Verdienſte erhielt er von Bern ein jährliches Gehalt, gänzliche Steuerbefreyung, und die Stelle eines Landmajors. Auf einmal beredete er ſich, er ſey von Gott berufen, das Pays de Vaud dem Kanton Bern zu entreiſſen, und daraus den XIVten Kanton zu machen. Mit der Ausführung dieſes Entwurfes wartete er bis zur Oſtern im Jahr 1723, weil alsdenn alle Landvögte von der Landſchaft nach Bern zogen. Von allen Kanzeln in ſeinem Militairbezirke ließ er verkündigen, daß auf den 29. März 1723, morgens um 5 Uhr, die ſämmtliche Mannſchaft ſich zu Cully auf dem gewohnten Sammelplatze bewaffnet einfinden ſollte. Von derſelben ſonderte er drey Compagnien ab, und zog mit ihnen, unter dem Vorwande eines geheimen Auftrages, den 31. März unvermuthet in Lauſanne ein. Ganz beſtürzt hierüber, verſammelte ſich daſelbſt der Rath. Davel begab ſich auch hin, und eröffnete ſeinen Anſchlag, indem er eine Schrift überreichte, voll Vorwürfe gegen die hohe Regierung zu Bern; ſonder-

*) S. Crouſaz Memor. pour ſervir à l'Hiſt. des Troubles arrivés en Suiſſe à l'Occaſ. du Conſenſus, wie auch Simlers Urkundenſammlung, Band II. Th. I. S. 182.

heitlich beſchwehrte er ſich über den Aſſociationseyd, und über die Formula conſenſus, ferner über die Unerfahrenheit und Untreu der Vögte, über den Verkauf der geiſtlichen und weltlichen Aemter, u. ſ. w. Man bedeutete ihm, man werde die Sache in Berathſchlagung ziehen und ihm morgens die Antwort ertheilen. Unter dem Scheine, ihm Ehre zu beweiſen, ward er obrigkeitlich bewirthet, und immer von einigen Rathsgliedern umgeben. Inzwiſchen benachrichtigte man die Bernerregierung, auch bot man in aller Stille die Militz der Stadt auf. Den 1. April morgens frühe, forderte man Daveln den Degen ab. „Ich ſehe wol, ſprach er, daß ich in dieſem Handel „das Schlachtopfer ſeyn werde; indeß nicht ohne „heilſamen Einfluß für mein Vaterland!„ Durch Umwege führte man ihn hinter der Stadt in ein Gefängniß auf dem Schloſſe, und feſſelte ihn an Händen und Füſſen. Hiebey verrieth er nicht die geringſte Beunruhigung. Man fand nichts hinter ihm, als die vor dem Rathe zu Lauſanne gehaltene Rede, ſein Manifeſt gegen Bern, nebſt Briefen an Genf und Freyburg, und an die Städte und Gemeinden im Pays de Vaud, die er um Beyſtand erſuchen wollte. Beym Verhör zeigte es ſich, daß er ganz und gar keine Mithaften habe. Seine Truppen wurden entlaſſen. Von Bern kam der Sekelmeiſter von Wattenweil nach Lauſanne. Es wurde ſchleunige Anſtalt zu kriegeriſchem Wegzuge gemacht, und den Kantonen wachſame Aufſicht empfohlen. Wie beſtürzt war nicht Wattenweil, als er bey wiederholtem Verhöre von Daveln vernahm, ſeine Schritte ſeyn einzig und allein aus göttlichem An-

trieb geſchehen! Davel erzählte, in ſeiner Jugend, vor ungefähr 35 Jahren, ſey eine unbekannte Weinleſerin (Winzerin) bey ſeiner Mutter in Dienſte getreten; dieſe Magd nun habe ihm ſogleich geweiſſaget, daß er in dreyen Tagen ſterben werde. Am dritten Tag ſey er würklich wie todt im Bethe gelegen; hernach aber habe ihn ein groſſes Licht umſtrahlet, und Engel ſeyn zu ſeinem Lager gekommen. Eben dieſe Winzerin habe ihm ſeine künftigen Schickſale zum voraus verkündigt; unter anderm auch, er werde entweder eine groſſe Rolle ſpielen, oder auf dem Blutgerüſt ſterben. Noch erzählte er andre ſeltſame Dinge, z. B. wie er durch bloſſes Gebeth Krankheiten geheilet, wie er verſchiedene Dinge vorausgeſehen habe. Man gerieth auf die Vermuthung, daß er ſich entweder verrückt ſtelle, oder daß er würklich verrückt ſey. Sonſt ſprach er über alles andre vernünftig, und immer waren ſeine Sitten unſträflich geweſen. Er war überaus wolthätig, gaſtfrey, leutſelig, ſanftmüthig, keuſch, mäßig, beſcheiden, voll Ehrfurcht gegen die Gottheit. Nur gränzte dieſe religioſe Ehrfurcht an Aberglauben. Er hielt es z. B. für unanſtändig, im Schlafrock und in der Nachtmütze zu bethen; wenn er bethen wollte, ſo kleidete er ſich ganz an, ſezte die Perücke auf den Kopf, und gürtete an die Seite den Degen. Immer ſah er ſehr tiefſinnig aus. Er blieb unverheurathet, und lebte ganz einſam mit zwo Nichten. Ohne Zweifel wars die Einſamkeit, die ſeine Einbildungskraft bis zu Geſichtern und Erſcheinungen begeiſterte.

Im Gefängniß ſprach er mit dem Sekelmeiſter von

Wattenweil sehr freymüthig, und mit Eifer von den vermeinten Unordnungen der Bernerschen Regierung. Ich bin versichert, fügte er bey, daß die Obrigkeit bey diesem Vorfall Anlaß nehmen wird, die Mißbräuche abzuschaffen. Geschieht es, so schätz' ich mich glücklich, zum Besten des Vaterlandes ein Schlachtopfer zu werden.

Die Entdeckung etwanniger Mitschuldigen suchte man von ihm durch das Däumeleisen zu erpressen. Diese Pein lidt er mit Geduld und Standhaftigkeit. Er bezeugte vor Gott, er habe keine Mitschuldigen, und alles sey auf göttlichen Antreib geschehen. Die Folter ward wiederholt und vergrößert: immer führte er die gleiche Sprache. Zu den Umstehenden sagte er: Das ist unerhört schmerzhaft! Doch ich weiß, daß Ihr dabey so viel leidet, als ich. Nach ausgestandener Tortur anerbot man ihm Kraftwasser, er schlug es aber aus. Die Geistlichen und andre Personen besuchten ihn öfters. Niemand konnte ihn von seinen geträumten Offenbarungen zurückbringen. Mit Standhaftigkeit antwortete er auf alle Einwürfe, doch immer mit Bescheidenheit und Sanftmuth, ohne einiges Merkmal der Ungeduld. Unter anderm sagte er, daß er drey Monate vor seiner Unternehmung beständig im Gebethe verharret, auch öfters gefastet habe; demüthig habe er Gott angefleht, daß er ihn vor Verblendung verwahre, daß er ihn nichts gegen das Vaterland, nichts gegen seinen Willen vornehmen lasse. Anstatt eine Veränderung nach dem Fasten und nach dem Gebeth zu empfinden, (wovon er also übernatürliche Wirkungen erwartete,) habe er vielmehr

(ohne Zweifel durch Geistesanstrengung) seinen innern Trieb desto unwiederstehlicher gefühlt. Ich folgte denn, sagte er, meinem Ruf, den ich nun mit meinem Blute versiegle.

Sein Betragen, sein Gesicht waren ruhig und heiter, und er bezeigte sich fröhlicher als jemals. Immer aß er mit Appetit und schlief sanft. Er behielt seine gefällige Lebensart, seinen aufgeräumten Umgang.

Ungeachtet der Senat zu Bern, als Landesherr, sich das Richteramt über diesen Fall, als einen Hochverrath, hätte anmassen können, so überließ er doch das Urtheil der Stadt Lausanne, oder der dortigen Ruë de Bourg, welche seit langem das Blutrecht hat. Davel erschien vor den Richtern mit heiterer Gegenwart und freundlicher Mine. Mit Mehrheit der Stimmen ward erkennt: Man sollte ihm die rechte Hand abhauen, das Haupt wegschlagen, es an den Galgen nageln, den Rumpf aber auf der Richtstädte verscharren. In Bern wurde dieser Spruch dahin gemildert, daß das Abhauen der Hand unterbleiben sollte. Bey Ankündigung des Todesurtheils bemerkte man bey Daveln nicht die geringste Bestürzung. Auch die lezte Nacht seines Lebens schlief er ruhig. Man konnte ihn nimmermehr überzeugen, daß seine Unternehmung strafbar gewesen; dessen ungeachtet erkennte und gestand er, daß, nach ihren Grundsätzen, die Obrigkeit sehr gelinde gegen ihm handle. Als man ihn aufforderte, seinen Feinden zu verzeihen, sagte er: Ich habe keinen Feind in der ganzen Welt. Als man ihm Mitleiden bezeugte, versicherte er, daß sein Schicksal glücklich

gleichen Zeichen, auch dienen sie nur für den einzelnen Menschen außer aller Verbindung mit andern. In der bürgerlichen Gesellschaft bedurfte man anderer Merkmale, dauerhafter, regelmäßiger, durchgängig sichtbarer. Kein Wunder also, daß man nicht dabey stehen blieb, z. B. Licht und Schatten, ihre Vergrösserung oder Verkleinerung, Wärme und Kälte, Wechsel der Witterung, Entstehung und Wachsthum der Pflanzen zum Zeitmaaß zu wählen. Gar bald bemerkte man, daß keine Veränderungen in der Natur so gleichförmig und so durchgängig sichtbar seyn, als die Veränderungen des Standes der Sonne, des Monds und der Gestirne. Ungefähr jeden siebenten Tag erscheint der Mond in einer andern Stellung, und diese bestimmte beynahe aller Orten den Zeitraum der Woche, so wie vier solcher Wochen den Zeitraum des Monats. Noch war diese Zeiteintheilung wenig hinlänglich für die mannigfachen Geschäfte des Menschen. Das Geschäft des Landbaus erforderte ein längeres Zeitmaaß. Bey der Besorgung des Landbaus gab man Acht auf den Unterscheid der Jahreszeiten, und man bemerkte die Nachtgleichen und die Puncte des Sonnenstands. Nunmehr sah man, daß die zwölf Monate oder die zwölf Umläufe des Mondes fast einerley Witterung zurückbrächten. Man theilte also das Jahr in zwölf beynahe gleiche Theile, und daraus entstand das Mondjahr von 354. Tagen. Noch war damit die Verwirrung lang nicht gehoben. In weniger als siebenzehn solcher Mondjahre sah man die Ordnung völlig umgekehrt. Der Sommer trat an die Stelle des Winters. In dieser Verlegenheit mußte man

bald

bald gewahr werden, daß die Rückkehr der Sonne zu einem und eben dem Punct oder Gestirn dieselbe Witterung hervorbringe; und so wählte man die Bewegung der Sonne zum richtigern Zeitmaaß. Man fand den jährlichen Umlauf der Sonne viel länger als die Dauer von zwölf Monaten. Zu der Dauer von zwölf Monaten setzte man also noch sechs Tage. Hiedurch bekam jeder Monat 30 Tage; das ganze Jahr aber sechzig Tage. Von Zeit zu Zeit mußte man eine gewisse Anzahl Tage zu dem Jahr beyfügen. Die Aegypter bedienten sich einer jährlichen Einschaltung von fünf Tagen, und so näherten sie sich der Bestimmung des Sonnenjahres von 365 Tagen. Dieses neueingerichtete Jahr hatte aber dennoch den Fehler, daß durch die sechs Stunden, welche die Sonne zu ihrem jährlichen Umlauf noch über 365 volle Tage braucht, in einer Zeit von 4 Jahren das Jahr wieder um einen Tag verrückt wurde.

Cäsar, oder vielmehr ein berühmter Astronom seiner Zeit, Sosigenes, beobachtete, daß die Sonne zu ihrem vollen Umlauf 365 Tage und 6 Stunden bedürfe; in diese theilte er nunmehr, nach Anweisung der babylonischen Sternkunst, seinen verbesserten oder sogenannten julianischen Kalender. Zufolge dieser Verbesserung kam jedesmal nach 3 aus 365 Tagen bestehenden, so geheissenen gemeinen Jahren, ein viertes von 366 Tagen, bissextilis oder Schaltjahr genennt. Demselben schaltete man nämlich die in jedem der 3 vorigen Jahren ausgelassenen 6 Stunden bey, nebst den 6 Stunden des laufenden Jahres. Es währte nun über XVI. volle Jahrhunderte, als Pabst Gregor XIII. oder seine

Aſtronomen, Clavius und Ciaconius, das wahre Sonnenjahr um eilf Minuten kürzer fanden, als Soſigenes geglaubt hatte. Auf einmal ward der Irrthum dadurch berichtigt, daß man im October 1582. zehn Tage dieſes Jahres austilgte und weiter verordnete, daß künftig innert 3 Jahrhunderten 3 Schalttage ſollten ausgemärzt werden. Dieſe ſogenannte neue Zeit ward, ſo wie in der ganzen katholiſchen Welt, auch von den VII. katholiſchen Kantonen in der Eidgenoßſchaft angenommen. Die reformirte Kantone, auch ganz Glarus und Appenzell blieben nach dem Beyſpiel der nordiſchen Kronen, Englands, und aller Proteſtanten in Deutſchland bey dem alten Kalender. Die Abneigung vor der Verbeſſerung deſſelben kam bey den Proteſtanten großentheils daher, weil dieſe Verbeſſerung ſchon durch die tridentiniſche Kirchenverſammlung empfohlen, und nunmehr von einem Papſte, das heißt, nach damaligen Begriffen, von dem Antichriſt eingeführt worden. Wie erſtaunte nicht die fromme Einfalt, als im Frühjahr 1700. ein Schreiben der evangeliſchen Reichsſtände an das geſamte evangeliſche Corpus in der Eidgenoßſchaft einkam, folgenden Innhalts: „Aus den ungleichen Zeit- und Feſt-Rechnungen des julianiſchen und gregorianiſchen Kalenders ſeyn bisher groſſe Verwirrungen und Unbequemlichkeiten, ſonderheitlich in Ländern von verſchiedenem Gottesdienſte, wegen der Feſttage entſtanden. Dieſe Verwirrungen und Unbequemlichkeiten vermehren ſich jezo mit dem Jahr 1700, und zwar wegen ausbleibender Einrückung des Schalttages, und daher entſtehenden, gröſſern Unterſcheids

in der Zeitrechnung. Einmüthig habe ſich alſo das proteſtantiſche Reichscorpus entſchloſſen, in ermeldtem Jahr 1700, die ſeit der Nicäniſchen Kirchenverſammlung im Jahr Chriſti 325 nach und nach eingeſchobenen 11 Tage auf einmal zu tilgen, und zwar alſo, daß nach Verfluß des 18. Februars, alten Styls, ſogleich der 1. März gezählt werden ſollte. Indem auf ſolche Weiſe innerthalb den nächſten hundert Jahren zwiſchen den Katholiken und Proteſtanten aller Unterſcheid der Tage wegfällt, ſo hoffe man, daß zur Erreichung durchgängiger Gleichförmigkeit, auch die reformirten Kantone zur Einführung eines dergeſtalt verbeſſerten, julianiſchen Kalenders, die Hand bieten werden.

Auf der reformirten Tagleiſtung im April neigten ſich alle Stände zur Annahme; Glarus mußte, vermög der Staatsverfaſſung, die nächſte Landesgemeinde erwarten; die zugewandten Orte fanden nicht die geringſte Schwierigkeit, außer die Stadt St. Gallen; dieſe betrachtete die Annahme des neuen Kalenders als Rückkehr zum Papſtum; wirklich triumphierten die Katholiken über dieſe vermeinte Rückkehr der Reformirten in den Schooß der katholiſchen Kirche.

Ueber die Einführung der neuen Zeit in den gemeineidgenößiſchen Herrſchaften und getheilten Kirchengemeinden verſchob man die Berathſchlagung auf eine allgemeine Tagleiſtung, um alsdenn auch mit den katholiſchen Kantonen in Unterhandlung zu treten. Mittlerweile zog man von den Pfarrern und Dechanten aus dem Rheinthal und Thurgäu ihr Gutachten ein. Daſſelbe gieng

dahin, daß bey der Kalender-Annahme die Streitigkeiten zwiſchen den Katholiken und Reformirten ſich eher vermindern als vermehren werde. Die obrigkeitliche Komitee in Zürich, welche zur Beſorgung des ganzen Geſchäftes niedergeſezt war, dachte nunmehr auf Berechnung neuer und auf aſtronomiſche Beobachtungen gegründeter Kalender. Zu dieſem Ende zog ſie den Profeſſor von Muralt, den Pfarrer Herrliberger und Doct. Scheuchzer zu Rathe. Sie trugen einem gewiſſen J. J. Füſſl, die Berechnung des nächſtkünftigen Jahres auf; zugleich berathſchlageten ſie, wie man etwa anſtatt der Witterungsprophezeyungen, der Aderlaßtafeln, der Nativitätsſtellungen und andern abergläubiſchen Zeuges in den Kalender etwas lehrreiches einſchalten könnte.

Bey der gemeineidgenößiſchen Jahrrechnung wurde in einer vorläuftigen Sitzung von den reformirten Ständen die Kalenderneuerung durchgehend genehmiget. Hierauf erſuchte man die katholiſche Kantone: da nunmehr die Jahrfeſte für die verſchiedenen Kirchengenoſſen auf gleiche Zeit fallen, ſo ſollten ſie den Geiſtlichen in den landesfriedlichen Herrſchaften die gegenſeitige Verhinderung bey dem Gottesdienſte ſorgfältig verbieten. Allſeitig war man willfährig. Damit dem Zurzacher-Herbſtmarkte bey dem neuen Kalender durch andere, einfallende Märkte kein Abbruch geſchehe, ſo ward er, für dieſes Jahr hin, in Zukunft auf den 1. Sept. geſezt. Nun glaubte man alles berichtiget. In Glarus aber, zu Appenzell, in Pündten, und zu St. Gallen fand die ſo unſchuldige Neuerung groſ

ſen Widerſtand. Auf der bald hernach erfolgten außerordentlichen Tagleiſtung im Sept. bedaurte Appenzell außer Rhoden, daß von St. Gallen gegen die Kalenderreform allerley ungute Reden unter das Volk ausgeſtreut werden. Oeffentlich geſtand hierauf der Geſandte von St. Gallen, daß ſich dieſe Stadt entſchloſſen hätte, wenigſtens für einige Zeit noch den alten Kalender beyzubehalten. Von der Tagleiſtung aus ſchickte man an Appenzell und St. Gallen ein eidgenößiſches Ermahnungsſchreiben, entweder den neuen Kalender auch anzunehmen, oder wenigſtens alles Schmähen gegen ſeine Einführung zu hindern. St. Gallen verſtand ſich ein über das Leztere, aber nicht über das Erſtere. Zugleich beſchwerte es ſich über die empfangenen Vorwürfe des Appenzellerſchen Kantons.

Unterm 14. Octob. ſchrieb ein gewiſſer Pfarrer Leonardi aus Pündten an Doktor Scheuchzer in Zürich: Vielleicht würde es von heilſamen Folgen ſeyn, wenn dieſer Kanton, die theologiſchen, politiſchen und aſtronomiſchen Gründe für die Annahme des neuen Kalenders in öffentlichem Drucke bekannt machen wollte. Die gedruckte Schrift müßte alsdenn unter die Pfarrer und durch ſie unter den gemeinen Mann ausgetheilt werden. Von Zürich aus wurde hierauf den Decanen, durch den Antiſtes ein Kreisſchreiben, ohngefähr nach Leonardis Vorſchlag, zugeſandt. Um ſo viel nöthiger war es, da ſich wirklich mit Anfang des neuen Jahres die Abneigung der Appenzeller und St. Galler gegen den neuen Kalender auch über das benachbarte Rheinthal verbreitete.

Unterm 31. Jenner 1701. erhielten der Decan und Kämmerer in dieſer Herrſchaft ein obrigkeitliches Schreiben von Zürich, daß ſie nach ihren Einſichten und Klugheit, den neuen Kalender nachdrücklich empfehlen; ihnen überließ man für gegenwärtiges Jahr ſich der Communion halben auf nächſte Oſtern nach den Appenzellern zu bequemen. Es ſind nämlich auch Appenzeller der Rheinthaliſchen Kirche zu Luzenberg einverleibt.

In gleicher Zeit ſchrieb Reformiert Glarus nach Zürich, daß das Beyſpiel der St. Galler und Appenzeller auch viele Glarner dem neuen Kalender abgeneigt mache. Wirklich wollte in dieſem Kanton beynahe niemand von den Reformirten das Hilarifeſt (den 13. Jenner A. St. oder den 2. Jenner N. St.) begehen. Die Alten jammerten mit Thränen im Auge, noch das zu erleben, daß die Sonne an St. Martinstag nicht mehr durchs Loch ſcheinen ſollte. Viele hielten den Kalender nur für einen Vorwand, und zitterten für ihre leibliche und geiſtliche Freyheit.

Den 17. ward von allen Geiſtlichen im Lande, in Beyſeyn eines Rathgliedes aus jeder Gemeinde eine Verſammlung gehalten. Erſtere empfahlen den Letztern gelindere Maaßregeln, verſprachen dabey, privatim zu Gunſten des Kalenders zu reden; auf der Kanzel aber laß er ſich nur nicht nennen, an manchen Orten würde man den Prediger öffentlich ſchimpfen. Im Zürichgebieth, beſonders gegen Uznacht zu, war das Volk gleichfalls wenig geſchmeidig, mancher ließ ſich verlauten, er wollte überall keinen Kalender mehr, nur damit er den neuen nicht annehmen müßte. Im Bernergebiethe wollten ei-

nige beobachten: Seit Einführung der Neuerung gehen die Uhren nirgends richtig, immer zu frühe oder zu spähte. Andere bedaurten, daß nun die Bären in dem Stadtgraben zu Bern nicht mehr auf Weihnachten Junge brächten. Noch an andern Orten fand man bedenklich, daß die Storchen nicht mehr auf Petri Stuhlfeyer erscheinen, daß es keine Märzkatzen mehr gebe, daß der Dezember nicht mehr der Wolfsmonat sey, weil die Wölfe nicht mehr ihre Jungen im Christmonat werfen, u. dgl.

Als der Decan und Kämmerer im Rheinthal, den Aeltesten, mit Zuzug etlicher Gemeinen, die obrigkeitliche Willensmeinung wegen des Kalenders eröfneten, so unterwarfen sie sich zwar, jedoch äußerten sich einige, wenn es in ihrer Willkühr stehen sollte, so würden sie den alten Kalender vorziehen, theils wegen des Hohns der Papisten, theils der Festtage halben, an deren festgesezten Zeiten der Aberglauben sehr bang hieng.

Unterm 18. Febr. erklärte sich die Stadt St. Gallen, daß sie nunmehr nicht ungeneigt sey, sich zu Ende dieses Jahres die gemeinschaftliche Anordnung der übrigen Stände gefallen zu lassen.

Unterm 4. März machten des Kalenders wegen die Rheinthalische Gemeinden, Balgach und Rebstein einen Aufstand in der Kirche, und verhezten auch andere Gemeinden. Hierüber ließ der Landvogt ein Edict in der Kirche ergehen. Schon war er bereit, den Handel in die Kantone zu berichten, und sich über die einseitigen Verfügungen des Züricherschen Kantons zu beschwehren. Nicht ohne Mühe hinterhielt ihn der Kämmerer, ein Züricher-

ſcher Prediger, durch die Vorſtellung: In Angelegenheiten, welche von der Religion abhängen, ſey Zürich, als der eine Theil des Landfriedens, allerdings, ohne weitere Einrede, zu ſolchen Verfügungen berechtigt; die Vollziehung aber ſtehe alsdenn freylich beym Landvogt. Wenn er Zürich durch Weitläuftigkeiten aufbringen würde, ſo könnte dadurch die allen Kantonen gleich vortheilhafte Einführung der neuen Zeit ſehr leicht völlig rückgängig gemacht werden, u. ſ. w. Der Landvogt wurde wieder beſänftiget, ungeachtet er nicht einſehen wollte, warum man das Kalendergeſchäft als Kirchenſache behandle. Es geſchahe dieſes wegen der damit verbundenen, neuen Ordnung der Feſttage.

Unterm 14. März ließ der Rath zu Zürich durch den Decan und die Prediger im Rheinthal den Gemeinden daſelbſt anſinnen, daß man die Paßionspredigten und die Communion nach der neuen Zeit halte, und im Fall, daß die Feſte beyder Religionen auf gleiche Zeit fallen, das Charwochen-Geläute nach alter Uebung verrichte.

Inzwiſchen erſchienen hie und da verſchiedene Pamphlets gegen den neuen Kalender, unter anderm von A. Holderecker, einem Appenzeller-Pfarrer im Wald; auch brüſtete ſich der religioſe Partheygeiſt mit einer übelverſtandenen Stelle bey Daniel VII, v. 25, woſelbſt es heiſſe, daß der Pabſt die Zeit und die Geſetze ändern werde. Voll Appenzeller-Laune und ſchlauer Sophiſtick war ein Büchlein unter der Aufſchrift: Widerlegung der Einwürfe und Gründe, welche diejenige anführen, ſo den neuen Kalender angenommen.

In dieſer Schrift leſen wir: 1°. Heißt es, die evangeliſchen Reichsſtände bedienen ſich dieſes Kalenders: Was gehen aber uns die Stände des Reichs an? Wir ſind davon völlig frey. 2°. Ob wir uns von den übrigen proteſtantiſchen Orten ſondern wollen? Wir ſind gefreyte Leute, und bleiben bey dem Herkommen der frommen Vorältern. 3°. Die Geiſtlichen und andere Gelehrte begünſtigen dieſen Kalender: Die Geiſtlichen ſind aber auch Menſchen wie andere; beſonders die Jungen reden aus Unbedachtſamkeit dem und dieſem etwas zu gefallen, ohne hievon die Folgen zu ſehen. Auch ſind ſie keineswegs einig. Lehrt wol das Evangelium den Schwachen Aergerniß geben? Dieß thut aber der neue Kalender; er macht viele zweifelhaft im Glauben, lau beym Gottesdienſt, mißträuiſch gegen Lehrer und Obrigkeit. 4°. Man möchte uns für Narren halten, wenn wir jede Neuerung tadeln! Die Alten hatten aber auch Hirn im Kopf. 5°. Die Aſtronomen beſtehen nicht mehr bey der Rechnung nach dem alten Kalender. Ja freylich, wenn ſie berechnen wollen, was nicht zu berechnen iſt, z. B. die Stunde der Zukunft Chriſti. 6°. Der neue Kalender würde im Handel und Wandel viel Leichtigkeit bringen: Um Kaufmannsbriefe willen lohnt es ſich aber nicht der Mühe ſolchen Lärmen zu blaſen; an der geiſtlichen und himmliſchen Kaufmannſchaft ligt wol das meiſte, u. ſ. w.

Seit dem lezthin im Rheinthal ergangenen Strafedikt ſchienen ſich die Mißvergnügten zum Ziele zu legen, und nur die Rädelsführer wollte der Landvogt zur Rechenſchaft ziehen. Mit Gewalt

ſahen ſich die Prediger genöthiget, für ihre unruhige Gemeinden bey Zürich um Gnade zu bitten, oder ſie würden ſelbſt in der Kirche mit lauten Dräuungen beſtürmet.

Mittlerweile herrſchte in Glarus großer Unwillen gegen die Geſandte, welche auf der leztjährigen Tagleiſtung, ohne Vorwiſſen des Volks, zu der Kalenderveränderung beygeſtimmt hatten. Gröſtentheils, um ſich wegen ihres eigenmächtigen Verfahrens zu rächen, verwarf nun im Maymonat die Landesgemeinde, nach hizigem Wortwechſel, die neue Zeit mit Mehrheit der Stimmen. Oeffentlich warfen ein gewiſſer Landweibel Schalti, und andere Demagogen den Geſandten die Ueberſchreitung ihrer Gewalt vor, und nicht ohne Mühe verhinderte man ein Strafurtheil über ihre Perſonen. Zum Gegenſatz beliebte man durchgängige Amneſtie für alle diejenige, welche während des Handels ſich allerley Unfugen und böſe Reden erlaubt hatten. Katholiſch Glarus bliebe natürlich bey ſeinem im vorigen Jahr gefaßten Entſchluß, und trat von dem alten Kalender ab, dem er unter allen katholiſchen Eidgenoſſen allein, ſeit dem Jahr 1584. bis auf jezt, ergeben geblieben.

In Appenzell außer Rhoden, ward die neue Zeit nicht nur einhellig verworfen, ſondern zugleich wurden einige Gönner derſelben unter fürchterlichem Tumulte von der Landsgemeinde ihrer Rathsſtellen entſezt. In den III. Pündten behauptete der alte Kalender ebenfalls ſein hergebrachtes, ehrwürdiges Anſehen. Hinter ſolchen Beyſpielen verbargen ſich die St. Galler, und erſt im Jahr 1724. wagten

ſie den kühnen Schritt, auch ihrerſeits der Zeitverbeſſerung eines Pabſts und eines Reichstages zu folgen.

Die Appenzeller, als Appenzeller ſahen ſich nunmehr dem alten Kalender unterworfen; hingegen dem neuen Kalender als Pfarrgenoſſen der Rheinthaliſchen Gemeinde zu Thal am Luzenberg. Ihrentwegen ſchrieb alſo der Appenzeller-Rath unterm 18. Jun. 1701. an den Pfarrer zu Thal: Ob ſie ſchon mit Rheinthaliſchen Unterthanen von gleicher Pfarrkirche abhängen, ſo ſtehen ſie doch nicht unter gleicher Rheinthaliſcher Regierung; folglich werde man ſie mit der Kalender-Neuerung verſchonen. Der Pfarrer antwortete: Das Volk mag noch ſo frey ſeyn, ſo kann es ſich außer den Gränzen auf ſeine Unabhänglichkeit nichts zu gut thun, ſondern es muß ſich nach den Landsgeſetzen auch circa ſacra bequemen. Was übrigens beyde Kantone, Zürich und Appenzell verabreden mögen, werde ich gehorſam befolgen, u. ſ. w. — In Beziehung auf dieſes leſen wir in dem Abſcheid vom Jahr 1701: „Der „Geſandte von Appenzell erſucht den Kanton „Zürich, daß man den Luzenbergern vergönnen „möchte, die Communion und Feſttage gleich ihren „Appenzellerſchen Landleuten, nach dem alten Ka„lender zu halten.„ Die Sache ward zwar in Bedenken genommen; unterm 12. Nov. aber kam von Zürich aus Befehl an den Rheinthaliſchen Pfarrer, ſeinen Pfarrgenoſſen aus dem Appenzellerland anzuzeigen, daß man die Feſttage nicht mehr an zwey ungleichen, ſondern aller Orten an gleichen Tagen nach dem neuen Kalender begehen werde. Für einmal verurſachte dieſer Kalender keine weitern Bewegungen.

LXXX.

Einmiſchung der Kantone in den Streit wegen der ſpaniſchen Thronfolge.

Im Jahr 1700 — 1714.

Nur unreife und bald verwelkende Frucht gegenſeitiger Entkräftung war der Rißwickiſche Frieden im Jahr 1697. Unerörtert ließ man bey dieſem Frieden die Anſprüche der Häuſer Bourbon und Oeſterreich auf die ſpaniſche Krone, und gleichwol ſah man den nahen Hinſcheid des kinderloſen Königs in Spanien, Carls II. zum voraus. Den 11. Octob. 1698. entwarfen Frankreich, England und Holland im Haag, vorläuftig und einſeitig einen Theilungsvertrag. In demſelben erklärten ſie den ſechsjährigen Churprinzen von Bayern zum Könige von Spanien und Indien. Die Mutter dieſes jungen Prinzen war eine Tochter der öſterreichiſchen Margaretha Thereſia; dieſe aber die Tochter Philippo IV. Dem Dauphin von Frankreich, der ebenfalls von einer Tochter Philipps IV. abſtammete, gab man Neapel und Sicilien, die ſpaniſchen Plätze in Toſcana, und die Provinz Guipuſcoa; endlich dem öſterreichiſchen Erzherzog Karl, einem Sohn Kaiſer Leopolds, das Herzogthum Mayland. Gegen dieſen Vertrag gab der Wiener-Hof ſogleich eine Proteſtation ein. Der König von Spanien ſelbſt gerieth, ungeachtet ſeines damaligen Blödſinnes, über die ihm zugefügte Beſchimpfung in gröſte Entrüſtung. Schon im Jahr 1696. hatte er in Geheim ein Teſtament

aufgerichtet, und zwar zu Gunsten eben dieses Churprinzen von Bayern, den man ihm jezt mit Gewalt zum Nachfolger aufdringen wollte. Nachwärts zerriß er dieses Testament auf Anstiften seiner Gemahlinn, und versprach ihr, einen Sohn des Kaisers zum unumschränkten Erben zu setzen. Dieses Versprechens ungeachtet, und ungeachtet seiner Entrüstung über obenerwähnten Theilungsvertrag, erklärte er nunmehr in einem spätern Testamente aufs neue den Churprinz Joseph Ferdinand von Baiern zum einzigen Erben. Dieser Verfügung gab der Stolz der spanischen Nation, die nichts so sehr als eine Zerstücklung befürchtete, den vollkommnesten Beyfall. Der bald darauf zu Brüssel erfolgte Hinscheid des Baierschen Prinzen sezte natürlich alle Höfe, besonders Madrid, Wien, Versailles, London und Haag aufs neue im äußerste Unruhe. Dieselben Mächte, welche den ersten Theilungsvertrag gemacht hatten, entwarfen im März 1700. einen neuen Vertrag. Vermög desselben, erhielt der österreichische Erzherzog Karl das Königreich Spanien, Indien und die Niederlande; der Dauphin zu dem schon angewiesenen Antheil noch überdieß Lothringen; zum Ersatz gab man dem bisherigen Besitzer von Lothringen das Herzogthum Mayland. Kaiser Leopold verweigerte die Unterzeichnung eines Vertrags, der zu Verkleinerung seines Hauses, und hinter seinem Rücken gemacht worden war. Der König in Spanien konnte die Kränkung, die ihm durch den neuen Vertrag wiederfuhr, kaum überleben. Bey der Nachricht davon schwiß die Königinn, seine Gemahlinn, in

hung des heilsamen Entwurfes dem König und seinen Bundesgenossen alle nöthige und möglichе Volksverbung in ihrem Lande gestatten. Hierüber erwarte er schleunige Antwort, und hoffe, daß allenfalls, ohne gemeinschaftliche Zusammenkunft, jedes Ort nur absonderlich ihm seine Gesinnungen schriftlich mittheilen werde. Sehr bedächtlich indeß vermieden sie jede Trennung unter sich selbst; mit Gutbefinden der mehrern Kantone schrieb Zürich auf den Sept. 1700. eine gemeineidgenößische, außerordentliche Zusammenkunft aus. Persönlich erschienen bey dieser Zusammenkunft die Gesandte sowol des Kaisers und des Königs in Spanien, als der drey gegen dieselben vereinigten Mächte. Nach vollendetem Verhör der gegenseitigen, hohen Partheyen, wurden nunmehr ihre Gründe sowol, als ihre Sophismen vor dem Richterstuhl der bescheidenen Kantone sorgfältig erwogen. Sie fanden, daß bey der Gefahr, welcher sie durch die widerstreitenden Anträge furchtbarer uns auf einander erbitterter Mächte ausgesezt werden, sie nichts als Eintracht und kluges Zögern zu retten im Stande sey. Sie erinnerten sich, wie im Jahr 1684 eine ähnliche Gewährleistung an sie gesucht, und damals von Frankreich selbst wiederrathen worden. Ihr Schluß gieng dahin: Man wolle sämmtlichen, fünf auswärtigen Bottschaftern in ganz allgemeinen Ausdrücken den Frieden empfehlen; übrigens aber sich einschränken auf gegenseitige Beobachtung der alten Verträge. Nur Solothurn brachte von Haus aus die besondere Erklärung mit sich: Wenn der König in Frankreich nichts anders als Sperrung

des

des Passes für seine Feinde, und gegen dieselben Volkesverbung verlange, so finde es ein solches Verlangen in dem Bündtniß vom Jahr 1663. unwiedersprechlich gegründet. Schweiz unterließ es auch dießmal an der so wichtigen Tagleistung Antheil zu nehmen; schriftlich that dieser Kanton die Aeußerung: Er wollte die Erbverein, den ewigen Frieden, das französische Bündtniß und mayländische Kapitulat buchstäblich halten, wofern man nämlich auch ihm mit Bezahlung der schuldigen Bundesfrüchte entspreche. So wenig die eidgenößische Antwort die Gesandte der III. vereinigten Mächte befriedigte, so willkomm war sie den spanischen und kaiserlichen Ministern.

Im October schrieb Bondeli, Brandenburgischer Resident in Haag, an den Kanton Bern: Es verbreite sich das Gerücht, der Herzog von Savoyen werde seine Länder gegen das Königreich Neapel an Spanien abtreten. Durch eine solche Austauschung (wovon freylich in den auswärtigen Denkschriften nicht die geringste Spur ist) hätte der Herzog von Anjou schon zum voraus sich desto leichter die spanischen Besitzungen in Italien versichert, da sie alsdenn von den angränzenden, französischen Provinzen abgehängt hätten.*) Schon besorgten die Berner, daß das Haus Bourbon, zu noch besserer Ausründung, im Verfolg der Zeit auch noch über die Stadt Genf, und über das Wattland sich ausbreiten möchte. Nachwärts verlohr sich dieses Gerücht bey bald darauf ganz ver-

*) S. Zürcherisches Geheim-Manual.

änderter Lage der Sachen. Ungewiß bleibt es, ob Frankreich den zweyten Theilungsvertrag mit England und Holland nicht vielleicht nur darum verabredet habe, um vor ihnen ein geheimeres Spiel, nämlich die Erpreſſung jenes ſpaniſchen Teſtaments, zu Gunſten des Hauſes Bourbon, deſto beſſer verbergen zu können? Wenn der König in Spanien dieſem Hauſe unvermerkt geneigter wurde, ſo geſchah es wegen des einſchmeichelnden Betragens des Grafen von Harcourt, damaligen franzöſiſchen Bottſchafters zu Madrid, deſſen gefälliger Character mit dem hochſprechenden Tone des Wiener-Hofes und ſeines Bottſchafters, des Grafen von Harrach, ganz im Kontraſt ſtand. Harcourt ſtellte vor, daß, wenn die unzertheilte Thronfolge nicht auf einen franzöſiſchen Prinzen gewälzt werde, alsdenn unter zwey Uebeln nothwendig das eine erfolgen müßte: Entweder die Glorie der ſpaniſchen Monarchie durch Zerſtücklung ſchänden zu laſſen, oder ſich dem öſterreichiſchen Hauſe zu unterwerfen, einem Hauſe, deſſen Zepter im Frieden eiſern, im Krieg aber und in der Zeit der Noth zur Beſchützung zu kurz ſeyn würde. Dieſe Vorſtellungen unterſtützten der Kardinal Portocarrero und die Groſſen des Reiches. Um noch den lezten Zweifel aus dem Gewiſſen zu tilgen, zog endlich der wankelmüthige und blödſinnige König nicht nur die Univerſitäten, ſondern ſelbſt Seine Heiligkeit, den Pabſt Innozenz II. zu Rathe. Vom 16. Jul. 1700 antwortete der Pabſt: Die Grundgeſetze der Monarchie ſowol, als das Heil der Chriſtenheit, forderten beyde den Vorzug des Bourboniſchen Hauſes.

So behandelte der Pabſt den Gewiſſensſcrupel als Staatsangelegenheit, und der Monarch die Staatsangelegenheit als Gewiſſensſcrupel. Endlich unterſchrieb er den 2. October. Man mußte ihn in einer Stunde faſſen, da die Königinn entfernt war. Durch dieſes lezte Teſtament wurde der Herzog von Anjou, zweyter Sohn des Dauphins, zum Univerſalerben von Spanien erklärt. Karl II. überlebte die Unterzeichnung ſeines lezten Willens einen einzigen Monat. Er ſtarb den 1. Nov. 1700. im 39. Jahre des Alters.

Unterm 14. Nov. kündigte der franzöſiſche Bottſchafter den Kantonen den Hinſcheid des Königs in Spanien an, jedoch ohne Erwähnung des Teſtaments, welches ſogar an dem franzöſiſchen Hof ſelbſt vor den meiſten ein Geheimniß blieb. Vielmehr ſagt der franzöſiſche Bottſchafter in ſeinem Schreiben: Nunmehr werden die Eidgenoſſen, ohne weitere Bedenklichkeiten, in die angeſuchte Gewährleiſtung, oder doch in die bewußten, beyden Puncten einwilligen. Hiezu ſeyn ſie ſowol vermög des ewigen Friedens und des Bündtniſſes vom Jahr 1663 als auch in Kraft des mit Spanien erneuerten, mayländiſchen Vertrages vom Jahr 1634. verpflichtet. Dieſer leztere Vertrag erſtreckte ſich auf fünf Jahre, nach dem Hinſcheid Karls II. Gegenwärtig aber fallen alle Rechte von Mayland auf den Dauphin, als den einzigen, rechtmäßigen Erben von Spanien, oder aber nach dem Theilungsvertrag auf den Herzogen von Lothringen, u. ſ. w. Dieſes Schreiben ſchickten die Züricher an ſämmtliche Kantone und zuge-

wandte Orte. Beynahe durchgängig fand man eine allgemeine Zusammenkunft nöthig; überflüßig fanden eine solche nur Unterwalden nit dem Wald, und Freyburg. Unterwalden ob dem Wald versprach, seine Gesinnungen schriftlich an den französischen Bottschafter zu senden. Ein Paar Orte antworteten überall nicht. Der Kanton Zürich verschob alsp die wirkliche Ausschreibung der Tagleistung; mittlerweile übertrug er einer obrigkeitlichen Committee die Untersuchung des ewigen Friedens, des Bündnisses vom Jahr 1663. und der eidgenößischen Defensional-Verkommniße.

Den 29. Nov. 1700. erhielten die Kantone auch von dem kaiserlichen Bottschafter, Baron von Neveu, ein Schreiben des Inhalts, Er vernehme, daß sie aufs neue, um Besetzung ihrer Päße gegen Mayland, und um eine beträchtliche Volkeswerbung für Frankreich angesucht werden; hoffe aber, daß sie standhaft auf der Ablehnung solcher Ansprüche verharren.

Inzwischen war das königliche Testament bald durch ganz Europa kein Geheimniß mehr. Die erste, öffentliche Nachricht davon erhielt Zürich in der Mitte des Novembers durch den holländischen Gesandten, noch feyerlicher aber unterm 1. Dezember durch den französischen Bottschafter. „Da nun, „ setzt dieser leztere in seiner Nachricht hinzu, „da „nun, vermög der mayländisch-spanischen Verträge die Kantone mit dem neuen König in „Spanien verbunden sind, so fällt mein ehvoriges „Begehren, wegen Verwahrung der eidgenößischen „Gränzen, gewissermaassen aus meiner Hand in

„die Hand des Grafen von Casati, als spanischen „Gesandten. Nichts destoweniger habe er auch jezt „noch von dem französischen Hofe den Auftrag, „das Interesse des Königl. Enkels bey den Kan„tonen befördern zu helfen, so daß die bisheri„gen Unterhandlungen nunmehr im Namen bey„der Kronen fortgesezt werden.„ In der Eidgenoßschaft erweckte dieses Schreiben ganz ungleiche Gedanken. Bern, Basel und Schaffhausen behaupteten, daß die Verwahrung der Päße eigentlich nur die catholischen Kantone, als einzelne Bundesgenossen von Spanien angehe. Bern glaubte, daß man sich in gemeinschaftlicher Antwort für einmal nur darauf einschränken könnte: Von Spanien selbst sey noch nichts an die Kantone gelangt; von daher werde man Nachricht erwarten; übrigens aber in jedem Fall den Verträgen getreu seyn. Andere, sonderheitlich unter den catholischen Kantonen, wollten das Geschäft nicht anderst als eine gemeineidgenößische Sache betrachten, und den französischen Antrag nach den Erforderungen des ewigen Friedens und des Bündtnisses vom Jahr 1663. erörtern. Schon zum voraus erklärten sich einige zu der verlangten Paßsperrung verpflichtet. Durchgängig war man mit dem Aufschub einer Tagleistung zufrieden. Schweiz und Appenzell schwiegen ganz still.

Unterm 16. Dezemb. stellte der kaiserliche Botschafter vor: Das durch den Hinscheid des Königs in Spanien erledigte Herzogthum Mayland, sey theils ein kaiserliches Reichslehen, theils vermög der Verwandtschaft sowol, als auch der testament-

lichen Verordnung, König Philipps IV. ein Eigenthum Oeſterreichs; vermög des ſpaniſch-mayländiſchen Capitulats vom Jahr 1634. werden alſo die Kantone den Kaiſer in dem Beſitz des Herzogthums ſchützen; in dieſer Erwartung verſpreche er ihnen nicht nur die Fortſetzung der mayländiſchen Bundesfrüchte, ſondern zugleich auch die Erſtattung der bisher vorenthaltenen Vortheile. Jenes Kapitulat nun gewähre dem jedesmaligen Beſitzer von Mayland nicht allein freyen Durchzug für ſeine Truppen, ſondern überdieß einen Aufbruch von 13000 Mann in der Eidgenoßſchaft. Ohnmächtig bleiben bey dieſer heitern Verbindlichkeit alle Verhältniſſe mit Frankreich. Der ewige Friede vom Jahr 1516. ſchränke ſich auf diejenigen Staaten allein ein, welche Franz I. beſeſſen; die Bündtniß vom Jahr 1663. ebenfalls ausſchlieſſend nur auf die Beſchützung des damaligen Eigenthums der franzöſiſchen Krone; alles dieß mit ausdrücklichem Vorbehalt des öſterreichiſchen Erbvereins. Zur Einwilligung indeß in das Begehren des Kaiſers werden die Kantone nicht nur durch die Verträge, ſondern durch ihren eignen Vortheil bewogen. Sollte Mayland jemals wieder an Frankreich gelangen, ſo würden ſie von dieſem Reich noch mehr umzingelt ſeyn, da ſie ohnehin von demſelben jezt ſchon, ſeit Erbauung der Feſtungswerker Hüningen und Landskron, und ſeit der zugelaſſenen Eroberung des Hochburgunds, nur allzuſehr umringt werden. Wie gefährlich würde nicht eine ſolche Lage für die Vogteyen jenſeit der Gebirge, und für den Handel mit Italien überhaupt ſeyn?

Auch der ſpaniſche Bottſchafter, Graf Caſati, ſchrieb an die Kantone; nebſt einem neuen Kreditif der ſpaniſchen Zwiſchenregierung überſandte er die Kopey des königlichen Teſtaments. Nach vieler Für- und Wiederrede vereinigten ſich die Kantone, dem Bottſchafter, ohne Erwähnung des neuen Monarchen, in allgemeinen Ausdrücken das Beyleid über den Hinſcheid ſeines Königs, und die Freude über die Fortſetzung ſeiner Geſandtſchaft bezeugen zu laſſen.

Ueber das obige, kaiſerliche Schreiben eröffneten die mehrere Kantone ihre Gedanken entweder unbeſtimmt oder überall nicht. Nur Bern äußerte ſich aufs neue, daß dieſes Schreiben ausſchlieſſend die katholiſchen Eidgenoſſen berühre. Indeß erfordere der Anſtand, außerdem auch noch eine gemeinſchaftliche Antwort in Erbvereinsmäßigen, aber allgemeinen Ausdrücken abgehen zu laſſen. Noch ſchwieriger fand man die Auswahl des Tones für das Schreiben an den König in Frankreich. Jeder Kanton ſchlug einen beſondern Ton vor; die einen wollten des neuen Königs gar nicht, die andern wollten ſeiner zweydeutig, wieder andere wollten deſſelben als ſchon völlig anerkennet erwähnen. Der gleiche Kanton urtheilte heut ſo, und morgen anderſt. Von dem kaiſerlichen Bottſchafter erhielt man privatim wiederholte Warnungen, daß man den Herzogen von Anjou ja nicht als König von Spanien, und noch viel weniger als Herzog von Mayland erkenne. Von dem franzöſiſchen Bottſchafter hingegen ward man erinnert, ja nicht auf jene Warnungen zu achten, und von dem ſpaniſchen

Geſandten lief unterm 11. December eine Schrift ein, welche beweiſen ſollte, daß der verſtorbne König keineswegs unbefügt teſtirt habe. *) Die beygelegte Urkunde führte die Aufſchrift: Cæſarea Confirmat. Inveſtiturarum, ſeu nova Inveſtitura feudalis ſtatus Mediolani facta per Imperatorem Rodolphum (II.) in potentiſſimum Regem Philippum Secundum & Succeſſores tam maſculos quam fœminas, (de d. Prag ult. Febr. 1579.) Dieſe Schrift begleitete bald hernach der Statthalter von Mayland, Fürſt von Vaudemont, mit noch weitläuftigern Heften, und legte zugleich die kaiſerliche Inveſtitur des leztverſtorbenen Königs (d. d. Wien vom 12. Dezember 1661.) bey.

Um ſich aus allen dieſen Verwirrungen herauszuwickeln, ward endlich auf den 4. April 1701. eine gemeineidgenößiſche Tagleiſtung verabredet. Wenige Tage vorher hielten die VI. mit Spanien verbundene Kantone, Lucern, Ury, Schweiz, Unterwalden, Zug und Appenzell inner Rhoden, noch eine abſönderliche Verſammlung. In derſelben beſchloſſen ſie, einmüthig bey der vollkommenſten Neutralität zu beharren, in keinerley beſondere Unterhandlungen zu treten, und über jeden Antrag Bedenkzeit zu fordern. **) Unverfänglich glaubten ſie indeß ein Beglückwünſchungsſchreiben in allgemeinen Ausdrücken wegen Erhöhung des königlichen

*) Dieſe Schrift liegt in der Züricherſchen Stadtkanzley bey den daſelbſt ingroſſirten Actis.

**) Non è villa il fuggir la guerra, ma il fuggir nella guerra, Sprüchwort der Lombarden und Maxime der Schweizer.

Enkels, in gemeineidgenößischem Namen; zugleich bedaurten ſie, daß ſolche Beglückwünſchungsſchreiben ſchon zum voraus einſeitig von Schweiz und Katholiſch-Glarus abgeſchickt worden.

Mittlerweile war der Baron de Neveu geſtorben; an ſeiner Statt kam der Graf von Trautmannsdorf als kaiſerlicher Bottſchafter nach Baden. Nachdem er in ſolchem Character vor gemeineidgenößiſcher Tagleiſtung anerkennt worden, trat er in nähere Unterredung mit einem Ausſchuß der eidgenößiſchen Geſandten. Vor allen Dingen behauptete er, daß die katholiſchen Kantone mit dem Herzogen von Anjou, der dem Königreich Spanien aufgedrungen werde, in keinerley Bundesverhältniſſen ſtehen, daß ſie alſo ihre Kriegesdienſte in ſeinem Solde nicht ohne Beleidigung des Hauſes Oeſterreichs fortſetzen könnten. Der eigentliche Richter in ſtreitigen Anſprüchen auf das Herzogthum Mayland, ſey der Reichshofrath zu Wien. Vergebens habe der Bourboniſche Prinz die Inveſtitur über Neapel und Sizilien vom Pabſte verlangt, und dieß ſey ein neuer Beweis von der Unlauterkeit ſeiner Anſprüche auf die ſpaniſche Krone. Nach alter Uebung bat ſich der eidgenößiſche Ausſchuß den Vortrag des Bottſchafters in Schrift aus, um hievon den hohen Obrigkeiten einen völlig gleichförmigen Begriff geben zu können. Wie erſtaunte man nicht, als der Graf die Ueberreichung ſeines Vortrags in Schrift verweigerte? Eine ſolche Neuerung fand die Tagleiſtung von gefährlichen Folgen; endlich beruhigte ſie ſich mit der Vorſtellung, daß das Weſentliche des Vortrages genugſam in den eh-

vorigen kaiſerlichen Schreiben ſowol, als in den Creditiſen enthalten ſey. Der Bottſchafter verlangte vor gleicher Komittee ein zweytes Verhör; da er ſchriftliche Einlieferung ſeines neuen Vortrags verſprach, ſo erhielt er daſſelbe. Izt begehrte er eine Auslegung des treuen Aufſehens, wozu ſich die Eidgenoſſen in dem Erbverein gegen das Haus Oeſterreich verpflichten. Mit ausdrücklichen Worten heiſſe es, daß die Partheyen gegenſeitig einander ſolches Aufſehen ſchuldig ſeyn, wenn ſie von jemand, wer der wäre, überzogen, und zu vergwältigen unterſtanden würden. Das verſprochne Aufſehen könne alſo wol kein bloſſes Zuſehen ſeyn, ſondern vielmehr thätliche Hilfe. In dieſen Begriffen wünſche der Kaiſer ein eidgenößiſches Regiment, und zwar unter was für Bedingungen es den Kantonen ſelbſt gefällig ſey, in die vorderöſterreichiſche Plätze zu legen. Für Frankreich endlich werde ſich die eidgenößiſche Schutzverpflichtung auch dermalen einzig und allein auf die bisherigen Beſitzungen einſchränken, und hierüber den Schweizertruppen der nöthige Befehl ertheilt werden, u. ſ. w.

Gegen den Grafen Caſati gab Trautmannsdorf eine Proteſtation ein, daß er, da er im Namen des Herzogs von Anjou erſcheine, keineswegs als ſpaniſcher Geſandter könne anerkennt werden. Dieſer Proteſtation ungeachtet, ward ihm das Verhör nicht verweigert; die ſpaniſche Interimsregierung, die durch das königliche Teſtament authoriſirt war, hatte ihn in ſeiner Schweizeriſchen Geſandtſchaft beſtätigt, und auch bey andern Staaten ſezte er ſeine Geſandtſchafts-Unterhandlungen ohne Wiederſpruch

fort. Nur ward ihm verdeutet, daß er sich nicht anderst als, theils von dem verstorbenen König creditirt, theils von der spanischen Interimsregierung bestättigt, darstellen sollte. Mit dieser Behutsamkeit waren sowol er selbst, als der französische und kaiserliche Minister, zufrieden. Sein Vortrag, den er sogleich in beyden Sprachen schriftlich eingab, war zwar sehr verbindlich, anbey aber in dem seltsamsten Ton abgefaßt. Unter anderm hieß es darinn: „Wer seinen König nicht bey der angeerbten Krone „schützen wollte, der würde selbst der Ordnung des „Himmels widerstreben; denn die Astrologen haben „diesen Vorfall aus dem Gestirne geweissagt.„ Das Ende des Lieds aber war, daß er im Namen des neuen Monarchen Philipps V. zwey Regimenter verlangte; dagegen versprach er sämmtlichen Eidgenossen treue Beobachtung des Erbvereins, und des mayländischen Capitulats noch besonders für die katholischen Stände, mit dem Anhang, die daher fliessenden Bundesfrüchte noch, eh sie verfallen, genau zu entrichten, wie denn schon unter der Hand 40000 Scudi sollen bezahlt worden seyn. Die eidgenößische Antwort gieng kürzlich dahin: Man werde alles getreu hinterbringen, was man da von seiner Excellenz, als einem von Karl II. und der spanischen Interimsregierung authorisirten Minister angehört habe.

Aus guten Gründen spielte der französische Bottschafter die Rolle eines bloßen Zuschauers. Dessenungeachtet trat man nunmehr vor allem aus in die Berathschlagung wegen des Antwortschreibens nach Versailles. Durchgängig fand man, daß der An-

ſtand ein Condolenz- und Beglückwünſchungsſchreiben an den königlichen Ahnherrn erfordere; nur konnte man ſich über den Styl nicht vergleichen. Endlich vereinigte man ſich, dem König ein Kompliment zu machen, wegen Berufung ſeines Enkels zum ſpaniſchen Throne. Nur Freyburg machte noch Schwierigkeit. Auf Anrathen dieſes Kantons verſchob man die Wegſendung des Schreibens.

Hierauf verlas man alle jene Urkunden, worauf ſich der Graf von Trautmannsdorf in ſeinem Vortrag berufen hatte. Gar wol ſah man, daß der Wiener-Hof die eidgenößiſchen Zoll- und andere Beſchwerden mit ſeinem dießmaligen Anſuchen auf eine bedenkliche Weiſe verbinde, daß er die Abhebung jener Beſchwerden bloß als nachbarliche Gefälligkeit, keineswegs als Erbvereinspflicht wollte angeſehen wiſſen. Nach langer Berathſchlagung verfaßte man hierauf eine gemeineidgenößiſche Antwort, worinn man die kaiſerlichen Verfügungen über das Zoll- und Handelsweſen, als dem Erbverein gemäß, mit Dank erkennte; das dießmalige Anſuchen aber auf künftige Berathſchlagung hinausſchob. In ähnlichem Tone war die Antwort an den ſpaniſchen Geſandten.

Wenige Tage nach Aufhebung der Tagleiſtung kam von Mayland aus (unter dem Umſchlag à Mr. d'Hexer Bourgimagiſtro di Zurigo) eine an geſammte Eidgenoßſchaft gerichtete Anzeige des neuen Königs in Spanien von ſeiner Thronerhöhung und Proclamation ein. Nach dem Rath des Vororts Zürich verſchob man die Beantwortung dieſes Schreibens auf die nächſte Tagleiſtung.

Auf Ansuchen des kaiserlichen Bottschafters und in Kraft erbvereinlicher Verpflichtung richteten die Kantone vorläufig ihre Aufmerksamkeit auf die Sicherstellung der österreichischen Waldstädte; für dieselben verlangten sie bey Frankreich die mehrmal bewilligte Neutralität, bey Oesterreich aber hinreichende Proviant und Munition. Mittlerweile war das Beglückwünschungsschreiben nach Versailles an den französischen Bottschafter abgeschickt, von demselben aber, als nicht befriedigend, zurückgeschickt worden. Bis auf eine künftige Tagleistung verschob man also die Antwort: Die Vorsorge der Eidgenossen für die Waldstädte erklärte der französische Bottschafter als voreilig; er suchte sie zu bereden, daß der Frieden von Ryswyck jedem Ausbruch der Kriegesflammen vorbeugen werde. Nichts destoweniger schrieb er jezt unterm 4. Junius 1702, daß sein König in die verlangte Neutralität einwillige, jedoch nicht anderst, als unter eidgenössischer Gewährleistung, und mit dem Anhang, daß sie sich auch auf die Landvogteyen im Elsaß erstrekke, weil ohnehin daselbst sich verschiedene, eidgenössische Güter und Gefälle befinden. Unterm 22. Jun. versprach man dem französischen sowol als dem kaiserlichen Bottschafter, daß die angebahnte Neutralitäts-Unterhandlung auf nächster Tagleistung sollte zur Reife gebracht werden; wofern aber noch vorher der Krieg ausbrechen sollte, so erwarte man, daß die ganze schweizerische Nachbarschaft am Rhein und am Bodensee völlig ungekränkt bleibe.

Schon hatte sich, in Betref der steuischen Erb

folge, ein Theil der deutschen Reichsstände zur Neutralität, Bayern und Kölln hatten sich, nebst Braunschweig, Wolfenbüttel, Sachsen-Gotha, und dem Bistum Münster für Frankreich erklärt. Schon hatte Portugal mit dem neuen, spanischen König ein Bündniß geschlossen. Schon war dieser König von den Herzogen zu Savoyen und Mantua, und von der Fürstinn von Mirandola, als rechtmäßig anerkennt worden. Kurz, von Gibraltar bis nach Antwerpen, und von der Donau bis nach Neapel, fand Bourbon Beschützer und Freunde. Schon liefen von England und Holland für Philipp V. Beglückwünschungsschreiben ein, und ihre Unterhandlungen mit Frankreich waren nur auf Zeitgewinnst abgesehen — als jezt Kaiser Leopold zu Behauptung seiner Ansprüche auf Mayland, den Prinz Eugen gegen Ende des Maymonats 1701. durchs Tyrol in Italien einrücken ließ. Da aber die erste Thätlichkeit, nämlich die Eroberung des Platzes von Carpi, erst den 9. Jul. erfolgte, so wenden wir vorher noch unsere Blicke auf die Verhandlungen der eidgenößischen Tagleistung, welche den 4ten erwähnten Monats eröffnet wurde.

Der kaiserliche Botschafter that den ersten Vortrag, den er jezt ungebeten auch schriftlich eingab. Kürzlich bestand er einerseits in Wiederholung der Protestation gegen die Anerkennung des König Philipps und seines Gesandten; anderseits in Eröfnung einer projectirten (damals aber noch sehr unsichern) Verbindung mit England und Holland, mit der Aufforderung, daß auch die Kantone einer solchen Verbindung beytreten, oder wenigstens ihre Truppen

verhindern, gegen Oesterreich weder in Mayland, noch in den Niederlanden zu dienen.

Lange war man verlegen, ob und unter was für Einschränkung man auch dem Grafen Casati Verhör geben wollte? Das Verhör ward ihm endlich bewilligt, doch in dem Verstand, (so lautete der räthselhafte Ausdruck,) daß durch solche Formalität den allerseits Hauptgeschäften nichts gegeben noch benommen seyn soll. Ueber die Willfährigkeit gegen Casati, wurde der kaiserliche Bottschafter so erbittert, daß er sogleich auf folgende drey Fragen entscheidende Antwort verlangte: 1°. Ob das bewilligte Verhör eine Anerkennung des König Philipps V. voraussetze? 2°. Obs dem Kaiser, dem deutschen Reich, und dem Haus Oesterreich nachtheilig seyn könne? 3°. Ob es besonders auch Einfluß haben werde auf die eidgenößischen Verpflichtungen wegen Mayland? Man antwortete ihm durch den Landvogt zu Baden: Man habe dem Grafen Casati das Verhör unter solchen Einschränkungen bewilligt, daß hoffentlich dadurch niemandem ein Nachtheil geschehe. Hieben blieb es. Beym Verhör bat der spanische Gesandte um Bewilligung eines Volksaufbruches, und mit Bitterkeit zog er gegen den kaiserlichen Bottschafter los. Er beschloß damit, daß die Kantone die ewige Erbvereinigung nicht weniger gegen den rechtmäßigen Nachfolger des lezten Sprößlings der spanischen Linie, als gegen die deutsch-österreichische Linie beobachten werden.

Nach dem Grafen Casati trat der französische Bottschafter auf. Sein Vortrag gieng dahin: Die

Rechte des Herzogen von Anjou auf die ſpaniſche Erbfolge ſeyn zu klar, um noch bewieſen zu werden; die Invectiven des Grafen von Trautmannsdorf aber zu unanſtändig, als daß er ſie beantworten möchte. Uebrigens ſey ſein König geneigt, auf Anſuchen der Eidgenoſſen, den Waldſtädten am Rhein die Neutralität angedeihen zu laſſen.

Die Kantone faßten folgende Entſchlieſſungen: 1°. Verſicherte ſie dem Kaiſer ferner, unverbrüchliche Beobachtung der ewigen Verträge, nach ihrem buchſtäblichen Innhalt und geſunden Verſtand, auch nach den ehvorigen Aeuſſerungen der frommen Vorältern, in Erwartung gegenſeitiger Bundestreu. Wegen des mayländiſchen Capitulats aber werde man alles in reifere Beherzigung ziehen. Der Kanton Schweiz allein verlangte bey der Berathſchlagung eine nähere Erläuterung über den Sinn des Erbvereins, fand aber keine Folge. 2°. Verabredeten die Kantone ein Beglückwünſchungsſchreiben an den König in Spanien, abermals (wie der Abſcheid ſich ausdrükt,) in dem Verſtand, daß durch dieſe Formalität den allerſeits Hauptgeſchäften nichts gegeben noch benommen ſeyn ſoll. Das anderweitige Anſuchen des ſpaniſchen Botſchafters ward gleichfalls, wie Trautmannsdorf, auf weitere Bedenkzeit verſchoben. 3°. Auch an den König in Frankreich verabredete man ein unverfängliches Beglückwünſchungsſchreiben wegen der Erhöhung ſeines Enkels. Katholiſch Glarus allein wünſchte beyzurücken: „Die Eidgenoſſen ſeyn „geſinnet, den ewigen Frieden und die Bündtniſſe „mit Frankreich eben ſo treulich zu beobachten, als

„ſie

„ſie es auch hinwieder in Anſehung ihres Erbver„eins mit dem Erzhaus Oeſterreich thun werden.„

Die Hauptberathſchlagungen der Kantone zielten auf die Erhaltung der Neutralität, und eines beträchtlichen Friedkreiſes rings um die Eidgenoſſchaft, um ſo der Beſchwerde eigner Vertheidigungsanſtalten an den Gränzen deſto leichter überhoben zu bleiben. Dieſe Neutralität ſuchten nunmehr auch der Fürſtbiſchof von Brumtrut, und wegen ſeiner Oberlande der Marggraf von Baden-Durlach. In dieſem Anſuchen wurden ſie von den Kantonen, ſowol zu Wien, als zu Verſailles, mit Eifer unterſtüzt. Bey dem ungewiſſen Erfolg ſolcher Unterhandlungen aber unterließ die Tagleiſtung nicht, vorläufig, auf hohe Beſtätigung hin, auch innere Vertheidigungsanſtalten gegen etwanige Territorialverletzungen, nach Anweiſung der ältern Verkommniſſe, beſonders auch des Defenſionale vom Jahr 1668, und des Abſcheids vom Jahr 1688. zu treffen.

Gegen Ende Septembers ſchrieben ſowol der kaiſerliche Botſchafter, als der Kaiſer ſelbſt, daß die Abſendung der eidgenößiſchen Beglückwünſchungsſchreiben nach Madrid und Verſailles geradezu die Neutralität der Kantone verletzen. Auf einmal hintertrieben die Kantone die Abſendung, nur Lucern und Solothurn bemühten ſich, ſie zu befördern. Freyburg willigte hiezu unter keinem andern Beding ein, als wenn man auch den Wieneriſchen Hof auf ähnliche Weiſe, und zu gleicher Zeit beglückwünſchen wollte.

Unterm 8. Septemb. 1701. überſandte der Marquis von Puyßieux ein Heft Briefe und Schriften mit beygebogener Proteſtation des Herzogs von Mantua, gegen die wieder ihn ausgegangene, Kaiſerliche Reichsacht. Die Unterſuchung dieſes Prozeſſes aber ſezten die Eidgenoſſen völlig beyſeite. Unterm 10. October ſchrieb der Graf Caſati aus Mayland in bittern Vorwürfen über den Aufſchub des ſpaniſchen Beglückwünſchungsſchreibens. Unterm 20. gleichen Monats erklärte ſich der Kaiſer durch ſeinen Bottſchafter, daß er ſeit dem franzöſiſchen Friedensbruch im Jahr 1688. ſich wenig auf franzöſiſche Worte zu verlaſſen geneigt ſey; anſtatt ferneyer Neutralitäts-Unterhandlungen alſo, bewarb er ſich nunmehr, auf den Fuß ehvoriger Verträge, um zwey eidgenöſſiſche Regimenter zur Beſchützung der vorderöſterreichiſchen Städte. Er erhielt ſie von Bern, Schweiz, Zug, Glarus, Baſel, Freyburg, Schaffhauſen, Appenzell auſſer Rhoden, Biel, Abbt und Stadt St. Gallen. Die übrigen Stände nahmen hieran nicht Theil.

Je ſiegreicher die kaiſerliche Waffen in Italien waren, deſtomehr verſchoben die Kantone die Beglückwünſchung des Herzogs von Anjou. Nur von Lucern, Ury, Zug, Katholiſch Glarus, Katholiſch Appenzell und Solothurn ward er in beſondern Schreiben als König begrüßt. Im Jahr 1702. erhielt er gegen Ausbezahlung dreyer Jahrgehalte die Erneuerung des mayländiſchen Kapitulats, und zwar anfangs nur von dem Kanton Schweiz, bald hernach aber auch von Lucern, und den übrigen katholiſchen Kantonen. Unterm 4. Sept. 1702. recht-

fertigten ſie ſich hierüber bey dem kaiſerlichen Botſchafter, jedoch ohne daß ſie dadurch dieſen zu beſänftigen vermochten.

Mittlerweile hatten ſich kaiſerliche Truppen auf dem Friedlingerfeld bey Baſel gegen Hüningen gelegert; ſie konnten aber die Franzoſen von der Wiederaufbauung der Feſtungswerker in der Rhein-Inſel und auf der Reichsſeite keineswegs zurückhalten. *) Ganz unverſehens überrumpelte der Churfürſt in Bayern die Reichsſtadt Ulm, öffentlich erklärte er ſich für Frankreich, und zog gegen Schaffhauſen und die öſterreichiſchen Waldſtädte. Zu gleicher Zeit (den 10. Sept.) hatte der römiſche König Joſeph die Feſtung Landau erobert; ſchon war der Graf d'Arco mit 10000 Mann bis nach Waldshut gekommen, in der Abſicht, dem Marſchall von Catinat den Durchzug ſtreitig zu machen. Bey dieſer nahen Gefahr zogen die Baſler Militz in die Stadt, und auf ihre Aufforderung hin erhielten ſie ſogleich eidgenößiſchen Zuzug.

Aus aufgefangenen Briefen entdeckte man, daß der Bayerfürſt, vermittelſt Eroberung der Waldſtädte, ſich mit dem franzöſiſchen Kriegesheer unter dem Marſchall von Villars vereinigen wollte. Zur Beſchützung dieſer Waldſtädte ſchickten die Berner unter dem Feldobriſt Friſching, ſogleich 6000 Mann ab. Zur Beſorgung der helvetiſchen Gränzen trat Ends Septembers eine gemeineidgenößiſche Tagleiſtung zuſammen. Auf dieſer Tagleiſtung kündigte der Graf von Trautmannsdorf an, daß, weil die

*) S. Lamey, Tom. VII. VIII.

Kantone das mayländiſche Kapitulat mit Philipp V. erneuert hätten, nunmehr der Kaiſer ihnen die Erbeinigung aufſagen werde. Hingegen überreichten ihm die Kantone folgende Erklärung: 1°. Daß ſie ſich zu unumſchränkter Neutralität einverſtehen, und keiner Parthey den Durchzug geſtatten wollen. 2°. Daß ſie zu buchſtäblicher Beobachtung des Erbvereins bereit ſeyn. 3°. Daß die Eidgenoſſen nicht gegen das deutſche Reich dienen ſollen. 4°. Daß durch die Erneuerung des mayländiſchen Kapitulats die Erbvereinigung nicht im Geringſten verlezt worden.

In etwas gelinderm Tone ſprach jezt der kaiſerliche Bottſchafter: Er verlangte, daß der zweydeutige Ausdruck des Erbvereins durch Schiedrichter von beyden Seiten ein für allemal genau beſtimmt werden möchte. Zur Feſtſetzung der Neutralität verſicherte er feyerlich, daß der helvetiſche Boden von den kaiſerlichen Truppen verſchont bleiben ſollte, wofern er nämlich auch von den franzöſiſchen Truppen verſchont bleiben werde. Auch der franzöſiſche Geſandte gab hierüber die tröſtlichſte Verſicherung.

Inzwiſchen kamen bey Friedlingen, unweit Baſel, die Deutſchen und Franzoſen hart an einander. Den 15. Octob. drangen leztere bey Hüningen über den Rhein, da abends vorher das deutſche Lager durch Abſendung verſchiedener Detachementer geſchwächt worden war. Die Franzoſen waren 30 Bataillons und 40 Eſcadrons, die Deutſchen aber 8000 Mann ſtark. Anfänglich verurſachten dieſe unter jenen eine Trennung; hernach verſtärkten ſich die

Franzoſen aus der Veſtung Hüningen: Nunmehr wichen die Deutſchen, zogen ſich aber in guter Ordnung nach dem Gebürge zurück. Auf ihrer Seite blieben der Graf von Fürſtenberg Mößkirch, General-Feldzeugmeiſter, Graf von Zollern Simmeringen, nebſt andern Oberbefehlshabern, und ungefähr 1500 Gemeinen. Noch größer war der Verluſt der Franzoſen; unter ihren Todten befanden ſich der General-Lieutenant Desbordes, und über hundert Oberoffiziers. Nicht ohne heftigen Widerſtand bemächtigte ſich hierauf das franzöſiſche Kriegesheer der Sternenſchanz, und verwüſtete rund umher die Gegend. Prinz Ludwig aber lagerte ſich bey Stauffen, unweit Freyburg.

Im Februar 1703. berathſchlagten ſich, bey der damaligen Vereinigung zwiſchen Bayern und Frankreich, die reformirte Kantone zu Aran, über die Sicherſtellung der Gränzen. Auf dieſer Tagleiſtung eröffneten England und Holland durch Geſandte die Bewegungsgründe ihrer Kriegeserklärung gegen Frankreich; ſie anerboten einen Drittel an die Beſoldung, wofern die Kantone die Gränzen des Reiches, vermittelſt ihrer Waffen, in Schutz nehmen würden. Die Kantone fanden nicht rathſam, ſich in ein ſo gefährliches Spiel einzumiſchen.

Anfangs des Maymonats vereinigte ſich bey Ulm das franzöſiſche Heer mit dem Bayerſchen; es rückte gegen Lindau, und ſchon ward das Schloß Langen-Archen von dem Marquis de Chamarante beſtürmet. Bey dieſen nahen Gefahren verſammelte ſich den 20. May die eidgenößiſche Tag-

leiſtung zu Baden. Mit Gewalt wollten die reformirten Kantone den Plan der Franzoſen vereiteln; die catholiſchen Kantone hingegen vermeinten, ohne Gefahr gleichgültig zuſehen zu können. Indeß mußte der Badenſche Untervogt dem Marſchall von Villars anzeigen, die Eidgenoſſen wünſchten ſeine Truppen von den Ufern des Bodenſees entfernt. Auch legte man nach Lindau eine eidgenöſſiſche Beſatzung. Der Bodenſee und die Waldſtädte wurden von den Kantonen beſchützt. Sowol mundlich als ſchriftlich beruhigte dieſe der Marſchall von Villars, wegen der franzöſiſchen Truppen; für ſeinen Troſt erhielt er wirklich freyen Durchpaß, jedoch daß auf einmal nicht mehr als zwanzig Mann durchziehen, und vor ihrer Entfernung von den eidgenöſſiſchen Gränzen keine andre nachfolgen ſollten. Um gleiche Zeit beſchwerte ſich der Marquis de Puyſieux bey der Tagleiſtung, ſowol über die wegen des Bodenſees und der Waldſtädte getroffenen Maaßregeln, als auch über die Hinderniſſe, welche dem franzöſiſchen Kriegesheer in den Weg gelegt worden. Unterm 11. Jun. überreichte er eine Klagſchrift, des Innhalts: Vermög der Neutralität ſowol, als des ewigen Friedens, und des XIVten Artikels in dem Bündtniſſe vom Jahr 1663. ſeyn die Eidgenoſſen zur Bewilligung des Durchmarſches verpflichtet. Um ſo viel weniger waren dieſe zum Nachgeben geneigt, je mehr ſie in den gegenwärtigen Umſtänden von Frankreich geſchont werden mußten. Auf einer neuen Tagleiſtung (den 2. Jul.) beharrten die Kantone auf der Beſchirmung der Waldſtädte, des Frickthals, und

der Stadt Konſtanz. Nicht weiter ſprach jetzt der franzöſiſche Bottſchafter von dem verlangten Durchzug. Denſelben ſuchten die Franzoſen nunmehr durch Italien und durch das Tyrol. Schon drangen in dieſe leztere Gegend bayeriſche und franzöſiſche Truppen, und der Herzog von Vendôme kam bis gen Trient. Der Herzog von Savoyen ſollte ſeine Kriegesvölker auch mit anrücken laſſen; er weigerte ſich aber. Dadurch gerieth er bey Frankreich in Verdacht. Zum Unterpfand ſeiner Treue ſollte er den Franzoſen die Plätze Vercelli, Suſa und Nizza anvertrauen. Da er dieſe Forderung ausſchlug, ſo berufte der Herzog von Vendôme alle ſavoyſchen Officiere in ſein Gezelt, kündigte ihnen den Arreſt an, entwafnete bey 3500 ihrer Soldaten, und erklärte ſie zu Kriegesgefangenen. Auf die Nachricht hievon ließ der Herzog von Savoyen (den 3. October) zu Türin alle Stadtthore beſchlieſſen; vor die Wohnungen des franzöſiſchen und ſpaniſchen Geſandten wurden Wachen geſtellt, und alle Franzoſen, die ſich in der Stadt befanden, von jedem Rang und Beruf, ſahen ſich zum Arreſt verurtheilt. Oeffentlich erklärte ſich der Herzog gegen Frankreich; auch ſchickte er einen Geſandten in die Eidgenoßſchaft, um ſich über den König zu beſchwehren und gegen ihn Hilfe zu ſuchen. Auf der Tagleiſtung ſah er ſich ſehr heftig von dem franzöſiſchen Bottſchafter beſtritten; wirklich erhielt er noch keine Erklärung. Zu Bern drang er auf folgende Puncte: 1°. Dieſer Kanton ſoll das Chablais beſchützen. 2°. Eine Anwerbung geſtatten. 3°. Den ſavoyſchen Galeern den Hafen zu Morges offen be-

halten. Ohne groſſe Schwierigkeit würde der lezte dieſer drey Puncte bewilligt. An den franzöſiſchen Feldherrn in Savoyen, den Herzogen von Feuillade, ſchickten Bern und Freyburg eine Geſandſchaft, mit folgendem Vortrag: Die Freyheit, welche die Vorältern mit den Waffen erworben, ſuchen die Enkel durch vorſichtige Rathſchlüſſe noch auf die ſpäteſte Nachwelt zu bringen. Das Intereſſe der Kantone erfordert, daß die angränzenden Länder unter verſchiedene Herren vertheilt bleiben, und nicht von der Willkühr nur eines Einzigen beherrſcht ſeyn. Freylich kann die Gewogenheit des Königs jedes Mißtrauen beruhigen: allein mit Veränderung der Zeiten verändern ſich auch die Geſinnungen, und der Nachfolger denkt nicht immer wie ſein Vorfahr. Da wir nun Savoyen als Helvetiens Vormauer betrachten, da dieſem Herzogthum in dem ewigen Frieden ſowol, als auch in nachherigen Verträgen ausdrücklicher Vorbehalt zukömmt, ſo werden wir nicht unterlaſſen, gewiſſenhaft bey dem gegebenen Worte der Vorältern zu bleiben. Keineswegs geradezu für ungerecht erklären wir die Eroberungen des Königs; nur glauben wir uns zur Behauptung unſrer Ruhe und Freyheit berechtigt. Wenn wir auf die Neutralität dringen, ſo geſchieht es, um des Zuzugs überhoben zu bleiben, den ſonſt der Herzog vermög der Verträge zufordern befügt iſt. Der Herzog de la Feuillade verſprach in verbindlichen Worten, über dieſen Vortrag an den König zu ſchreiben. Im Dezember war eine neue Tagleiſtung zu Baden. Oeffentlich und heimlich untergrub jeder von den

auswärtigen Gesandten die Absichten des andern. Der savoysche besonders schrieb dem französischen Hof die gefährlichsten Anschläge auf Genf zu; er erhielt nicht ungeneigtes Gehör; gleichwol schob man die Unterhandlung wegen der savoyschen Neutralität auf.

Bey dem furchtbaren Fortgang der französischen Waffen schickten die Kantone Zürich, Bern und Freyburg zu Anfang des Jahres 1704. den Zürcherschen Staatsschreiber dieser Neutralität wegen an den französischen Bottschafter. Derselbe versprach die Eröffnung der königlichen Willensmeinung auf die künftige gemeineidgenößische Tagleistung, unterm 17. Februar. Mittlerweile aber beschwehrte er sich (den 18. Jenner) in einem besondern Schreiben an den Kanton Lucern, über das Begehren der III. erwähnten Kantone; auch verkündigte er zum voraus, daß sein König sich durch nichts werde abhalten lassen, die französischen Kriegesvölker aus Savoyen zu ziehen. Dieses Verfahren beschrieb der savoysche Gesandte als gefährlichen Kunstgriff, wodurch Frankreich die Eidgenossen unter sich selbst zu entzweyen bemüht sey. Auf der bald hierauf erfolgten, gemeineidgenößischen Tagleistung zu Solothurn unterm 17. Febr. stellte der französische Bottschafter, de Puysieux, den König in Frankreich und die Gnade desselben gegen die Kantone in den glänzendesten Kontrast gegen den Karacter und das Betragen der Alliirten. Anbey anerbot er die Neutralität für Chablais und Faußigni, jedoch nur unter dem Beding, daß diese Provinzen, auf königliche Unkosten, mit eidgenößischen Truppen besezt,

dadurch den französischen Truppen freyer Paß bewilligt, dieser Paß aber den Truppen des Herzogs versagt werden. Zur Erkenntlichkeit für diese Wolthat erwartete er am Ende eine beträchtliche Werbung. In der Hofnung, seiner Beredsamkeit mehr Nachdruck zu geben, ließ er die eidgenößischen Gesandten nicht nur kostbar bewirthen, sondern ihnen auch das Reisegeld zahlen. Die Züricher und Berner aber schlugen es aus. Von sämmtlichen Kantonen wurde mit Ernst auf die Neutralität von ganz Savoyen gedrungen; Bern und Freyburg besonders begehrten in Zeit von vierzehn Tagen eine entscheidende Antwort. Voll Unwillen hierüber gab der französische Bottschafter unterm 28. Febr. einen unbedingten Abschlag in Schrift ein. Da er in dieser Schrift der königlichen Gnaden erwähnte, so ließ ihm die Tagleistung durch den Bürgermeister Escher von Zürich anzeigen, daß sie nur von dreyerley Gnadenbezeugungen wisse: 1o. Von der Begnadigung eines Verbrechers. 2o. Von der Beschenkung, die man von seinesgleichen empfängt. 3o. Von den Wolthaten, die ein Höherer einem Geringern erweiset. In Betref der erstern Art der Gnade, bedürfen einer solchen die Kantone nicht, da sie sich keines Vergehens bewußt seyn. In Betref der andern Art, verlangen sie keinen andern Vortheil als denjenigen, welchen die Verträge erfordern. In Betref der leztern Art endlich, werden sie ihre Sicherstellung niemals als Gnade erbetteln, sondern als freye, ehrliebende Eidgenossen mit ihrem Blute behaupten. Der französische Bottschafter entschuldigte sich wegen seines Ausdruckes,

und anerbot nunmehr die Neutralität nicht nur für Chablais und Faußigni, sondern auch für Montmelian. Die Kantone verlangten sie für das ganze Herzogthum. Theils Mangel gleichförmiger Maaßregeln, theils der siegreiche Fortgang der französischen Waffen vereitelten ihre Entwürfe. Auf einmal sank der Trotz der Franzosen durch ihre Niederlage bey Höchstetten, wie nicht weniger durch die innern Unruhen im Reiche. Von dem Aufstande der Kammisards in den Cevennes versprachen sich die Alliirte beträchtlichen Vortheil. Im Julius oder August 1704. warf sich ein flüchtiger Trupp der französischen Enthusiasten, unter Anführung des Cavaliers, in das Pays de Vaud. Cavalier war eines ihrer vornehmsten Häupter, und der erste nach Roland. Der Marschall von Villars hatte sie neulich auseinander gejagt, doch mehr mit vielversprechenden Worten, als mit dem Degen. Den Cavalier gewann er, indem er ihm freye Religionsübung für die Einwohner in den Cevennes, und für seine Person ein Regiment versprach. Er trennte sich von Roland, der von keinen Anerbietungen nichts hören wollte, es wäre denn, daß der König das Edict von Nantes wieder herstellen würde. Nicht sobald hatte Cavalier sich dem Marschall anvertraut, als er sich in einem Gefolg sah, das ihn nicht viel besser als einen Kriegesgefangenen bewachete. Izt sollte er, mit seinem Obersten-Brevet in der Tasche, nach Brisach geführt werden, um daselbst an die Spitze seines Regiments zu treten. Es waren bey hundert Kamisards bey ihm; ungefähr drey Meilen von Mümpelgard beredete er

selbige schossen, und einen Genfer, der darauf war, verwundeten. Ein savoyscher Edelmann, der Baron de Cornat, ward von den Franzosen gefänglich nach Chambery geführt. Dieser de Cornat hatte vor ein Paar Jahren den französischen Anschlag auf Montmelian entdeckt. Der Ritter de la Sale sollte auch aus der Bernerschen Galliot weggeschleppt werden; allein er gab sich für einen Eidgenossen aus, und ward mit der Galliot ledig gelassen. — Im Jahr 1706. reisete ein Freyburger in eignen Angelegenheiten seines Kantons zu dem Herzog von Savoyen. Nahe beym Lager fiel er unter Soldaten, die ihn plünderten und tödeten, ohne hernach zur geringsten Genugthuung verpflichtet zu werden. Wenn auf solche Weise das Völkerrecht, das Kriegesrecht, und andre noch so heilige Verträge von den gegenseitigen Hoheiten selber ohne Scheue hintangesezt wurden, wie kann es befremden, daß auch unter der Hefe des Pöbels alle Begriffe von bürgerlicher Ordnung gänzlich verschwunden? Hievon nur folgendes Beyspiel, welches wir aus dem Jahr 1703 herholen, um es hier beyzufügen: *) Zwischen Lausanne und Morges wurde beynahe ein ganzes Dorf von allen seinen Einwohnern entledigt, indem sie als Räuber und Mörder, bey sechzig in Verhaft gebracht, die übrigen aber mit Weib und Kindern zur Flucht genöthigt wurden. Schon lange hatten die Bösewichter ihr Handwerk getrieben. Um desto eher verborgen zu bleiben, plünderten und mordeten sie keine eingesessene, sondern nur fremde Personen,

*) S. Zieglers historischen Schauplaz, erste Fortsez. S. 468.

ſches Salz um 1 Sous das Pfund, nach Genf geliefert. Unter der Hand ſuchte er durch Vermittlung der Kantone den Frieden. Die reformirte Kantone lehnten dieſen ehrenvollen, aber bedenklichen Auftrag von ſich. Unkräftig blieben die Verſuche der katholiſchen Kantone. Von dieſen leztern Kantonen erhielt Spanien im Febr. 1706. um eine Geldſumme die Erneuerung des mayländiſchen Capitulats. Auf erfolgte, kaiſerliche Proteſtation traten einige Orte davon ab, und nur von Lucern, Ury, Unterwalden und Zug ward es beſchworen.

Von der Unſicherheit im Handel und Wandel, welche der Krieg nach ſich zog, im Vorbeygehen nur folgende Proben: Den 28. Hornung 1706. wurden (auf geheimes Anſtiften) zween franzöſiſche Poſtillons, unweit Roll am Genferſee, ermordet. Der Wagen des einen, der nach Rom gehen ſollte, blieb mit den Waaren ununterſucht ſtehen; das Felleiſen des andern aber mit dem Packet des franzöſiſchen Hofes wurde geplündert. Im Sommer wurden überdies auf dem Lauſanerſee einige der Krone Frankreich gehörige Gelder auf räuberiſche Weiſe weggekapert. Ein gewiſſer Blanchet, ſonſt der Baron de Letz genannt, Banderer zu Lütry, ward zu Bern als Urheber dieſer Freybeuterey angeklagt. Mit vier Reutern und vier und zwanzig Füſeliers ward er zu Lütry aus dem Beth weggenommen, und nach Bern ins Gefängniß gebracht. Im Jenner folgenden Jahres ward er zum Schwerdte verurtheilt. Im Märzen darauf bemächtigten ſich zwey franzöſiſche Schiffe von Verſoi, mit Gewalt der Bernerſchen Galliot von Vivis, indem ſie auf

rung noch jezt des Lachens nicht enthalten könnte. Sie würden alle längst dem Lausannersee auf Räder geflochten; immer einer rief dem andern vom Rade zu: Ob nicht die Sonne bald untergehe, damit man ihnen alsdenn den Herzensstoß gebe?

Von dieser greueldollen Nebenscene eilen wir zurück zur Hauptscene. Nicht lange daurete die Freude über die obenerwähnte Erneuerung des mayländischen Capitulats. Im September 1706. wurden die Franzosen von dem Prinzen Eugenius geschlagen, mit dem Ueberrest des französischen Heeres flüchtete sich der Herzog von Orleans aus Italien; der Herzog von Savoyen bemächtigte sich wieder seines Gebietes; das Herzogthum Mayland ergab sich dem Kaiser. Sobald nun Mayland in kaiserlicher Hand war, so verloren die katholische Kantone mit diesem Herzogthum allen Handel und Wandel. Die Wiedereinsetzung des Herzogs von Savoyen aber endigte alle weitern Neutralitäts-Unterhandlungen wegen dieses leztern Herzogthums.

Im August und September 1709. wurden die eidgenößische Gränzen schon wieder beunruhigt. Das kaiserliche Kriegesheer lag in der Gegend von Philippsburg und Muckensturm; das französische befand sich hinter seinen Linien zu Lutherburg. Durch unversehenen Einbruch in das Sundgäu und obere Elsaß hofte jenes Heer dieses zu trennen und durch die Trennung zu schwächen. In dieser Absicht versammelte der kaiserliche Feldherr, Graf Mercys, in aller Stille auf dem Schwarzwald ein kleines Corps, näherte sich mit einigen tausend Pferden der Festung Rheinfelden, drang den 21. August über den

Rhein,

Rhein, und bey finstrer Nacht urplötzlich über den Baslerischen Boden, nahm den Weg hinter dem Paß Augst, unter Liechstall, bey der Hülfenbrücke, über das kleine Wasser der Ergetz, bey dem Siechenhaus St. Jacob über die Birs, durch das Bruderholz, und zur Seite von Binningen fiel er ins Sundgäu; beym Rhein vereinigte er sich, vermittelst einer Schiffbrücke, mit den Generalen Brüner und la Tour. Schleunig zog ihnen der General du Bourg entgegen, und schlug sie bey Rumersheim. Der General Brüner selbst blieb unter den Todten. Der General Mercy aber rettete sich mit wenig Leuten über Rheinfelden nach Freyburg. Ungeachtet die Baßler diesen plötzlichen Durchzug unmöglich hätten verhindern können, so erlitten sie hierüber nichts destoweniger von den Franzosen den bittersten Vorwurf. Auch von diesen sahen sie sich mit gewaltsamem Ueberfalle bedroht; man hielt ihre Fruchtgefälle und Einkünfte im Sundgäu zurück, und sperrte der Stadt die Zufuhr. Umsonst, daß sich hierüber die Kantone sowol bey dem französischen als bey dem kaiserlichen Gesandten beschwehrten! Sie sahn sich genöthigt, in die Stadt Basel, nach Augst und an die Hülfenbrücke eidgenößische Besatzungen zu legen. Bald wieder wurden sie, bey abnehmender Gefahr, wolbeschenkt nach Hause geschickt. Nur bey Augst blieb noch einige Mannschaft. In die sechs Jahre lang aber blieb den Baslern von Seite Frankreichs die Zufuhr gesperrt; hingegen wurde sie ihnen von deutscher Seite geöffnet.

Indem wir indeß die unruhigen Bewegungen beschreiben, welche die spanische Erbfolge in der Eid-

genoßſchaft hervorbrachte, ſo dürfen wir ähnliche Bewegungen in dem Pündtnerlande nicht ganz vorbeygehen. Im Grunde war es das gleiche Spiel, nur von einer andern Seite und von andern Perſonen geſpielt. Gleichwie bey den Kantonen der Graf von Trautmannsdorf, ſo beförderte bey den III. Pündten der Baron von Roſt das Intereſſe des Wienerſchen Hofes. Zur Vereinigung mit Mayland forderte dieſer Hof die Oefnung der rhätiſchen Päſſe; zur Hinderung ſolcher Gemeinſchaft drang der Bourboniſche Hof auf Verſchlieſſung derſelben. Auch dießmal hieng in Pündten die eine Parthey auf Seite des Kaiſers, die andere auf Seite von Spanien und Frankreich. Eine dritte Parthey wollte neutral ſeyn. Wenn auch überhaupt dieſe leztere Parthey die Oberhand behielt, ſo neigten ſich doch ſonſt die Herzen noch mehr auf öſterreichiſche als auf ſpaniſch-franzöſiſche Seite. Vielleicht, daß man dieſe Denkart einigen der angeſehenſten Kantonen abgelernt hatte; vielleicht war auch eine untergeordnete Triebfeder, beſonders für den gemeinen Mann in den reformirten Gerichten, daß der Biſchof von Como an die ſeinem Bezirk unterworfenen Kirchen in dem Veltlin den Befehl eigner Bethſtunden vor das Wol der neuen, ſpaniſch-mayländiſchen Regierung hatte anſchlagen laſſen.

Beym Mangel ausführlicherer Nachrichten, ſchränken wir uns auf den Maßnerſchen Prozeß ein. Thomas Maſner, ein angeſehener Rathsherr zu Chur, war wegen ſeiner Anhänglichkeit an Oeſterreich, bey dem franzöſiſchen Bottſchafter in Ungnade gefallen. Maſners Sohn, ein junger Menſch

von 18 Jahren, ſtudirte zu Genf; von da that er mit einem gewiſſen Merveilleux von Neuenburg, dem Bruder des franzöſiſchen Agenten zu Chur, eine Luſtreiſe nach Savoyen, während daß dieſes Herzogthum von den Franzoſen beſezt war. Sogleich ward der junge Maſner gefänglich nach Fort de l'Eclüſe geführt. Die Nachricht hievon ſezte den Vater außer ſich ſelbſt; von dem franzöſiſchen Bottſchafter durft' er nichts Gutes erwarten; er überließ ſich der Rache, und mit bewaffneten Leuten nahm er des Merveilleux Bruder, den franzöſiſchen Agenten zu Chur, mit Gewalt in Verwahrung. Hierüber ſchickte der Bottſchafter eine ernſtliche Klagſchrift in Pündten, indem er ſich über Verletzung des Völkerrechtes beſchwehrte. In Chur fehlte es Maſnern nicht an mächtigen Freunden; indeß verglich man ſich: 1°. Er ſoll den Merveilleux aus dem Arreſte befreyen. 2°. In Solothurn bey dem franzöſiſchen Bottſchafter um Verzeihung bitten, und durch ihn bey dem König die Freylaſſung ſeines Sohnes erflehen. 3°. Dieſe Freylaſſung ſoll alsdenn der Bottſchafter aus allen Kräften bewirken. Den beyden erſtern Puncten that Maſner Genüge; ſein Sohn aber ward darum nicht ledig geſprochen. Voll Unmuth dachte der Vater auf Rache. Er erhielt Nachricht, daß der Herzog von Vendome, Groß-Prior von Frankreich, der die Zeit ſeiner Verbannung in Venedig zugebracht hätte, nunmehr durch die Schweiz nach Solothurn reiſe; in der gemeineidgenößiſchen Grafſchaft Sargans laurte er ihm auf und führte ihn im November 1710. gefänglich nach Feldkirch

auf kaiſerlichem Boden. Sogleich drang der franzöſiſche Bottſchafter bey den III. Pündten mit Eifer ſowol auf die Befreyung des Groß-Priors, als auf die Beſtrafung des Maſners. Maſner hingegen ſah ſich von dem kaiſerlichen und von dem engliſchen Geſandten vertheidigt. Von beyden Seiten erſchienen verſchiedene Libelle. Die III. Pündte thaten alles mögliche zu ihrer Loswicklung aus dem verdrießlichen Geſchäfte; beym Kaiſer baten ſie um Loslaſſung des Groß-Priors, bey dem franzöſiſchen Bottſchafter um Loslaſſung des jungen Maſners. Fruchtlos blieben die Bitten.

Beym Bundestag zu Chur im März 1711. ward Maſner, auf Anſtiften des franzöſiſchen Bottſchafters, bey Verluſt der obrigkeitlichen Gnade, zur Wiederherſtellung des Groß-Priors, ſeines Guts und ſeiner Leute verpflichtet. Die eigentliche Beſtrafung Maſners und ſeiner Gehilfen wies man an ein beſonderes Gericht zu Ilanz. Zu Gunſten des jungen Maſners und ſeiner Befreyung ward nach Frankreich geſchrieben.

Auch von den Kantonen ward Maſner, der Vater, wegen Verletzung ihrer Territorialrechte verfolgt. Auf ſeinen Kopf hatten ſie 200 Reichsthaler geboten.

Obiges Urtheil erklärte Maſner als partheyiſch und unförmlich; er berufte ſich auf eine künftige Tagſatzung der Gemeinden. Den zehn Gerichten Bund hatte er völlig gewonnen. Dieſer Bund erwählte ihn jezt zum Landvogt nach Meyenfeld, woſelbſt er mit 240 Pferden einritt. Nichts deſtoweniger ward gegen ihn auf den 15. Junius 1711.

das Strafgericht zu Ilanz angesezt. Masner entließ den Groß-Prior seines Arrestes, und flüchtete sich nach Wien. Vor der Loslassung mußte sich der Groß-Prior schriftlich verpflichten, daß er den Prozeß gegen Masnern nicht weiter fortsetzen und alles mögliche zur Befreyung sowol des jungen Masners, als des zu Solothurn aufgehobenen Hauptmann Reinaud beytragen, widrigenfalls nach Verlauf dreyer Monate sich wieder in seinem Arrest einstellen wolle. Durch die Zwischenkunft der auswärtigen Gesandten wuchs die Verbitterung. Der englische Gesandte gerieth in Gefahr seines Lebens. Von einigen französischen Miethlingen (wie man damals vermuthete,) ward er bey dem Bade zu Pfäfers meuchelmörderischer Weise überfallen und mit zehn Wunden übel zugerichtet. Die Thäter flüchteten sich und entgiengen der Strafe. Umsonst war es, daß der englische Resident bey den Kantonen noch so eifrig genauere Nachforschung verlangte.

Endlich hatte sich in Pündten das Strafgericht zu Ilanz versammelt. Die Hauptklagen gegen Masnern waren:

1°. Er habe den Groß-Prior von Frankreich auf öffentlicher Landstrasse, in dem Gebiet der Kantone, mit Gewalt aufgehoben, und in eine fremde Herrschaft entführt.

2°. Er habe ehrliche Männer der Bestechung beschuldigt.

3°. Im Jahr 1690. habe er eigenmächtig die Pässe im Lande gesperrt, und im Jahr 1706. in dem Gebiet der Kantone den französischen Eilboten mit bewaffneter Hande beraubet.

4o. Verschiedene Kisten, Pakete und Briefe fremder Kaufleute habe er aufgebrochen, beraubt, mit nachgeahmten Siegeln wieder verschlossen, u. s. w.

5o. Während der Theurung habe er, gegen obrigkeitliches Verbot, Getraide ausgeführt.

6o. Im Jahr 1710. habe er den Merveilleux eigenmächtig und schimpflich arrestirt.

7o. Im Jahr 1706. den Carolo Grisone lange Zeit in Privatverwahrung gehalten.

8o. Endlich habe er gegen seine natürliche Obrigkeit bey fremden Herren Zuflucht genommen, und die Einfuhr des Getraides verhindert.

Er wurde zum drittenmal, unter Versicherung freyen Geleits, vorgeladen; allein er traute den Richtern nicht und blieb weg. Unterm 17. August 1711. ward er aller Ehren und Aemter entsezt, aus dem Vaterlande verwiesen, auf die Auslieferung seines Kopfes wurden 500 Ducaten, auf die lebendige Auslieferung 1000 Ducaten geboten. Als Rebell, Strassenräuber, Falschmünzer, Verräther, Feind Gottes und der Obrigkeit soll er von dem Scharfrichter geviertheilt und diese Strafe soll an seinem Bildniß vollzogen werden. Sein Gut soll man einziehen, sein Haus schleifen und an die Stelle eine Schandsäule mit der Anzeige seiner Verbrechen errichten. Bey einer Busse von 1000 Reichsthalern soll ihn niemand bewirthen. Wofern auf sein Anstiften, außer Landes, ein Landsmann an Leib oder an Gut verlezt würde, so soll der Verlezte die Schadloshaltung bey Masners Kindern und Erben zu suchen befügt seyn, u. s. w.

Masners Ehegenoßinn, eine gebohrne von Stam-

pa, flehte, nebst ihren Anverwandten, um Milderung des Urtheils. Es ward aber pünktlich vollzogen; nur das Haus blieb ungeschleift.

Unter kaiserlichem Schutz lebte Masner zu Feldkirch, und arbeitete an seiner Apologie. Den Graubündtnern versagte der Kaiser die Zufuhr des Getraides, sie aber verschlossen vor den kaiserlichen Truppen den Durchpaß nach Italien.

Nach und nach des kaiserlichen Schutzes verlustig, flüchtete sich Masner halbtod nach Glarus. Nachdem er entdeckt worden war, forderte der französische Gesandte seine Auslieferung. Er wurde gewarnt, rettete sich auf einem Wagen, brach beym Umsturz desselben den Nacken, und starb wenige Stunden hernach auf der andern Seite des Rheins auf kaiserlichem Boden. Mit ihm starb seine Faction nicht aus. Vermittelst beträchtlicher Summen gewann seine Wittwe den Wienerschen Hofkanzler, Graf von Seilern. Sein Neffe, einer von den Bevollmächtigten des Kaisers auf dem Badischen Friedens-Congresse im Jahr 1714. drang auf des jungen Masners Loslassung. Der König von Frankreich schien hiezu nicht ungeneigt. Verschiedene Partikularen aber schwärzten den Sohn als Mithaften des Vaters an, und begehrten von jenem die Erstattung alles dessen, was ihnen dieser entwendt haben möchte. Nach langen Unterhandlungen kam endlich der junge Masner aus Frankreich zurück, und sein Vaterland krönte ihn für sein politisches Martyrthum mit Würden und Aemtern.

Beynahe um gleiche Zeit ward auch der Kanton Freyburg beunruhigt. Als daselbst der Obrist von

Dießbach ein Regiment für Holland anwerben wollte, so erklärte unterm 29. October 1711. der französische Bottschafter dieses Unternehmen als Verletzung des französischen Bundes. Der Kanton Freyburg hingegen glaubte in seinem eignen Gebiete ungehindert handeln zu können. Frankreich beraubte den Kanton der Zufuhr des Salzes und andrer Waaren. Die Zufuhr wurde nicht eher wieder geöffnet, bis die Werbung für Holland aufhörete.

Noch könnten mehrere Beyspiele angeführt werden, wie sehr die Eidgenossen bald von dieser, bald von jener, bald von allen kriegführenden Mächten geneckt und selbst zu innerer Entzweyung aufs gefährlichste angereizt worden: Allein wir eilen zur Entwicklung dieser unruhigen Scenen.

Wegen Sicherstellung der österreichischen Waldstädte schrieb man im Jahr 1713. eine gemeineidgenößische Tagleistung aus. Anstatt sich hiebey einzufinden, traten die katholische Kantone mit dem französischen Bottschafter besonders zusammen, und von diesem erhielten sie etwas von dem rückständigen Pensionsgelde. Unter allerley Vorwand nährte er ihr Mißtrauen gegen die reformirte Kantone.

Inzwischen kündigte der Graf von Trautmannsdorf dem Kanton Zürich an, daß man wünsche, den allgemeinen, europäischen Friedens-Congreß in Baden zu halten; in Erwartung, daß die drey daselbst regierende Kantone auf Bequemlichkeit des Aufenthaltes und auf billigen Preiß hinreichender Erbensmittel bedacht seyn werden. Die Kantone

entsprachen dieser Erwartung, auch schickten sie eine Besatzung nach Baden.

Der Friedens-Congreß nahm den 26. May 1714 seinen Anfang. Den 5. September erschienen daselbst die beyden Generale, der Prinz Eugen, und der Herzog von Villars, als Bevollmächtigte. Den 7. gleichen Monats, mittags um 12. Uhr, ward auf dem Rathhause, in dem gewöhnlichen Conferenzsaal, bey offenen Thüre, der Frieden unterzeichnet, ausgewechselt und hernach verkündigt. Die Grundlage desselben sind der Westphälische, Ryßwickische und der erst noch in dem Lauf dieses Jahres 1714. beschlossene Rastattische Frieden. In diesem Badenschen Frieden bekömmt Oesterreich Altbrysach rechter Hande des Rheins, Frankreich bleibt Meister auf der Linken des Stromes, nach dem XXsten Artikel des Ryßwickischen Friedens. Oesterreich bekömmt wieder die Festung Freyburg, wie auch Kehl auf der rechten Seite des Rheins; die Schanzen auf dieser Seite gegen Hüningen werden, nebst der Brücke, auf französische Unkösten niedergerissen. Die Festung Landau kömmt an Frankreich. Die spanischen Niederlande fallen an Oesterreich, mit Ausbedingung dessen, was dem König in Preussen von Geldern zukömmt. Eben so behält Oesterreich seine Besitzungen in Italien, nämlich Neapel, Sardinien, die Toscanische Küste und Mayland. Uebrigens soll kein Theil die Neutralität von Italien stöhren. Die andern Artikel, welche die Kantone weniger berühren, übergehen wir. Auch die Kantone waren diesem Frieden einverleibt worden. Nicht lange vorher, bey Anlaß

des Uetrechterfriedens vom Jahr 1712, *) hatte ſich der König von Preuſſen, als Graf von Neuenburg, ſehr ernſtlich dem Entwurfe widerſezt, welchen Kaiſer Karl VI. den Reichsſtänden vorlegen ließ, um die Schweiz mit Gewalt der Waffen wieder mit dem deutſchen Reich zu vereinigen.

* * *

Erſt im Jahr 1717. entließ der Kaiſer die im Jahr 1702. zu Beſchützung der Waldſtädte angeworbnen Schweizer-Regimenter von Tillier und Dießbach. Haufenweiſe traten die Abgedankte in venetianiſche Dienſte. Ein eignes Regiment führte Obriſt Waſer von Zürich gegen die Türken.

LXXXI.

Erſte Dekade des XVIIIten Jahrhunderts.

I.

Kirchenſtreit zu Sagans im obern Bunde.

Im Jahr 1701 — 1710.

Zu Sagans im obern Bunde hatten die Reformirte keinen öffentlichen Gottesdienſt; ſie beſuchten die Kirchen zu Ilanz oder Kaſtel; aus der Nachbarſchaft beriefen ſie die Geiſtlichen, um ihre Kinder zu taufen, die Kranken zu tröſten, u. ſ. w. In dieſem ohnehin beſchwerlichen Gottesdienſt wur-

*) S. l'Hiſtoire de l'Indigenat de Neufchâtel, par Mr. Boyve.

den ſie von den weit zahlreichern catholiſchen Gemeindsgenoſſen vielfaltig geſtöret. Im Märzen 1700 ließ der Meßprieſter ihnen ankündigen, ſie ſollten in Zukunft keine Prediger zu ſich berufen, viel weniger ſich in den Sinn kommen laſſen, eine eigne Kirche zu bauen. Wer es unter den Reformirten wagte, hierüber Einwendungen zu machen, den wies man mit Schlägen und Scheltworten ab. Sie wendeten ſich an die beyden andern Pündte und an die reformirten Gemeinden des obern Bundes, um eine gänzliche Abſonderung von den Katholiken zu ſuchen. Schon fiengen ſie an, ihre Alpen und ihre Häuſer nur mit Dienſtleuten von ihrer eignen Religion zu beſtellen. Auf dem Bundestag im Maymonat 1701. wurden zween reformirte und zween katholiſche Schiedrichter (Sätze) verordnet, welche zu Ilanz die Sache gütlich beylegen ſollten; ſie brachten aber nichts zu Stand als einen Entwurf für die bevorſtehende Alpfahrt. Nicht nur thaten die Katholiken dieſem Entwurf kein Genüge, ſie nahmen auch den Reformirten alles Vieh mit Gewalt weg. Hierauf begaben ſich im Namen gemeiner III. Pündte obige Schiedrichter von neuem auf Sagans, mit dem Auftrag, daß ſie entweder alles in den vorigen Stand ſtellen, oder widrigenfalls den Reformirten die Abſönderung erleichtern, und für ſie einen Platz zur Erbauung einer Kirche auszeichnen. Die Widerſpennſtigen werde man als Stöhrer des Landesfriedens beſtrafen; und, wofern ſie Gewalt brauchen, ſie durch Gegengewalt zähmen. Die Abgeordnete indeß erhielten nicht einmal, daß man ſie anhörte. Die Reformirte unter dieſen Ab-

geordneten wollten hierauf allein in einem Garten den Platz zu einer Kirche abstechen lassen; während der Arbeit wurden sie von dem katholischen Pöbel mit Prügeln und Aexten überfallen, Verräther gescholten und in die Flucht gejagt. Acht reformirte Einwohner wurden gefährlich verwundet; einer lag wie tod in seinem Blute. Von diesem sagten sie: Da liege der Grundstein zum Kirchengebäude. Zugleich zog man die Sturmglocke. Aus den nächstgelegnen, reformirten Gemeinden eilten bey 3000 Mann bewaffnet herbey, und sie plünderten das Haus des Priesters und die Wohnungen seiner vornehmsten Anhänger. Die meisten Katholiken waren aus dem Dorfe gewichen: doch sollen die Kapuzinner zu Disentis und in dem Gericht Lugnetz, auch die benachbarte Katholiken bey 2000 Mann zusammengebracht haben, welche unweit Ilanz, nur eine Stunde von den Reformirten entfernt, unter den Waffen gestanden. Bey solchem Lärm traten die Häupter der III. Pünde wieder zusammen; mit Genehmhaltung des Bischofs und Dohmkapitels zu Chur, schickten sie eine neue Deputation ab; nach genauer Untersuchung erkannte diese: Es sollte der Priester, als Urheber des Handels, seines Pfarrdienstes entsezt seyn; die Reformirte sollten in ihren Häusern freye Religionsübung, mit Predigten, Taufen, Kinderunterweisungen u. s. w. ferner genießen; den öffentlichen Gottesdienst aber, wie bisher, zu Ilanz oder Kastel verrichten; die Begräbnisse sollten sie auf dem gemeinen Kirchhofe haben, und daselbst auch die ungetauften Kinder bestatten. Uebrigens soll man der Sönderung nicht mehr er-

wähnen. Die Urheber dieser Unruhen werden um 22000 Gulden gebüßt, um daraus die Unkosten zu bezahlen und die Beschädigten zu trösten. Nach diesem Spruch legten beyde Theile das Gewehr nieder. Die Katholiken beschwehrten sich hernach, daß ihnen dieser Spruch aufgedrungen worden. Um demselben Kraft und Leben zu geben, erschienen im Märzen des folgenden Jahres, und im Julius 1704. ansehnliche Deputationen zu Sagans: nichts destoweniger glomm noch lange das Feuer unter der Asche.

Als im Jahr 1708. die Synode zu Ilanz dem Pfarrer zu Sagans die wirkliche Uebung des reformirten Gottesdienstes bewilligte, wurde er gleichwol von Zeit zu Zeit von den Katholiken durch gewaltsamen Unfug gehindert, und von jungen Leuten beyderley Geschlechts mit Steinen und Prügeln verfolget. Unterm 6. Sept. 1710. erklärte sich hierauf der Bundestag zu Davos: Wofern die katholische Sagenser den Spruch vom Jahr 1704. nicht bis auf Gallustag durch ausdrückliche Aeusserung annehmen würden, so werde man sich gegen sie aller Repressalien bedienen, und damit den Anfang machen, im Churwalder-Gericht den dortigen Katholiken die Kirche zu beschliessen. Auch solle zu künftiger Vollziehung aus jedem Hochgericht ein Ausschuß von 100 Mann jetzt schon zum voraus aufgemahnt werden. Bey solcher Bewandtniß der Sachen legten sich endlich die katholische Saganser zum Ziele.

Noch können wir einen andern Kirchenstreit ebenfalls in dem obern Bunde nicht unberührt lassen. Es betrift die Factionen der Frutisti und der Pretisti

im Misoxerthal. Jene zogen (den Landesſatzungen zuwider) die Kapuziner ins Land und übergaben ihnen etliche Kirchen, die allein von ſchwarzen Prieſtern, wie ſie genennt wurden, und zwar Landeskindern beſorgt werden ſollten. Die Pretiſti waren die Gönner der leztern. Ein Haupt dieſer Parthey ward im Märzen 1706. auf der Straſſe durch einen Meuchelmörder mit zwo Kugeln todt geſchoßen. Dieſer That halben belegte das Criminal-Gericht einige verdächtige Perſonen mit ſtarken Geldbuſſen; da ſie die Bezahlung verweigerten, wurden ſie kontumazirt und aus dem Lande verbannet. Hierüber beklagten ſie ſich bey den Häuptern der III. Pündte auf dem Bundestag. Sie ſtellten vor, daß ſie an dem Morde unſchuldig wären, und gleichwol von dem Gericht, welches groſſentheils von der Parthey der Pretiſti beſezt geweſen, wider Recht verurtheilt worden. Das Criminal-Gericht beharrte auf der Rechtmäßigkeit des ausgefällten Spruches, und wollte von ſeinem Verfahren niemand als Gott Rechenſchaft geben, indem ſein Gemeindsbezirk eben ſo unabhänglich ſey als andere. Es erfolgte endlich ein Spruch des Innhaltes: 1°. Diejenige Kapuziner, welche wirklich ihre Pfarren verlaſſen, ſollten nicht mehr zurückberufen werden, und zwar bey hoher Strafe. 2°. Der Landvogt Giovanelli und die Pretiſti ſollen bey ihrem Schuzbrief geſchüzt bleiben. 3°. Beyde Partheyen werden eidlich zum Frieden verpflichtet, und die Verbannten erhalten ſicher Geleit. 4°. Eine anſehnliche Geſandſchaft ſoll (jedoch ohne Nachtheil für die Hoheit des Miſoxergerichtes) die Kläger und

Beklagten vergleichen; dieſe Geſandſchaft ſoll, vermög gemeiner Landesdekreten, das Urtheil lindern mögen, u. ſ. w.

II.

Streit zwiſchen Zug und den äußern Gemeinden.

Im Jahr 1702.

Die Stadt Zug bekam mit den III. Gemeinden des Kantons wegen des Abzugrechtes und der Gerichtsbarkeit zu Hünenberg Streit. Beyde Partheyen wendeten ſich an Zürich. In Zürich ſowol als auf der Tagleiſtung in Baden, verſuchte man zur Ausſöhnung alle gütlichen und rechtlichen Mittel. Aus dem Schoß der eidgenößiſchen Geſandten wurden ſechs Schiedrichter ernennt. Vor dieſen wollten die III. Gemeinden auf die erſte Vorladung noch nicht erſcheinen: vielmehr giengen ſie in ihrem Unwillen ſo weit, daß ſie ſich von der Stadt abſönderten, und die Landesämter einſeitig beſezten. Es ergieng gegen ſie eine zwote Vorladung, unter Bedräuung: Bey fernerm Ausbleiben werden die Schiedrichter nicht nur in Beurtheilung des Handels fortfahren, ſondern, wofern ſie alsdenn dem ausgefällten Spruch nicht Folge leiſten, ſo werde man weder ihrem ennetbirgiſchen Geſandten den Beyſitz, noch ihrem Landvogt zu Locarno die Huldigung zukommen laſſen. Auf dieſes hin bequemten ſie ſich, und gieng der Spruch dahin: Die Stadt Zug ſoll ihre Rechte und Dokumente behalten; der Stadtſchreiber aber, weil er dem hohen Landrath keine Antwort gegeben, ſoll einerſeits ſich vor demſelben ſtellen, anderſeits 100 Du-

katen zur Strafe erlegen. Zu gleicher Buſſe ward auch ein Wirth zu Zug, als Haupturheber des Streites, verurtheilt.

III.

Zollſtreit zwiſchen dem Abbt von St. Gallen und dem Kanton Appenzell.

Im Jahr 1702.

Zu Steinach, Roſchach und Wyl wurden die Appenzeller mit neuen Zöllen belegt. Weder durch ſich ſelbſt, noch durch Vermittlung von Zürich und Bern, konnten ſie von dem Abbt die Aufhebung dieſer Zölle erhalten; ſie beklagten ſich alſo vor einer gemeindeidgenößiſchen Tagleiſtung. Dieſe rieth zu gütlicher Vermittlung. Der Abbt verſchanzte ſich hinter dem alten Herkommen. Die Appenzeller bezeugten beym Eide, daß ihnen vormals an beſagten Zollſtädten nichts ſey auferlegt worden. Nochmals beriefen ſie ſich auf einen eidgenößiſchen Rechtsſpruch. Unter allerley Vorwand entzog ſich der Abbt einem ſolchen Spruch. Beyde Partheyen traten nochmals zuſammen, abermals fruchtlos. Der Abbt anerbot ſich zu einem Mittelweg, der den einen gefiel, von den andern aber verworfen wurde. Im Jahr 1704. wurde der Streithandel erneuert.

IV.

Abbtey zu Mury, gefürſtet.

Im Jahr 1702.

Auf der eidgenößiſchen Tagleiſtung im Febr. 1702. erfuhr man, daß der Prälat zu Murt, Placidus von

von Zurlauben, vom Kaiser in den Fürstenstand sollte erhöht werden. Den eidgenößischen Oberherren der Abbtey schien diese Erhöhung bedenklich: Ein Fürst, mitten in ihrem Gebiet und unter ihrem Schirm, ob er gleich nur ein Titularfürst seyn sollte, war ihnen allerdings eine befremdende Erscheinung. Er entschuldigte sich, daß ihm diese Würde ungesucht angetragen worden; sein Gotteshaus sey von den Voraltern des Kaisers gestiftet, und daher suche der Kaiser eine Art Devotion in desselben Erhöhung. Man empfahl dem Abbt, daß er in diesem Geschäft, ohne Einwilligung der regierenden Kantone, keinen weitern Schritt thun sollte. Auch beschloß man, daß in Zukunft in eidgenößischem Bezirke keine Graduationen von solcher Art statt haben sollen, wofern sie nicht von den Kantonen selbst mitgetheilt werden. Dessen ungeachtet verkündigte der Graf von Trautmannsdorf öffentlich die wirkliche Erhebung gedachter Prälatur in eine gefürstete Abbtey. Die Kantone schwiegen; sie vernahmen, daß das Patent schon im vorigen Jahre, ehe sie nur von der Sache Wissenschaft hatten, ausgefertiget worden. Es vermag: „Des Kaisers Majestät „hätten den ehrsamen, lieben, andächtigen Placidus, Abbt von Mury, und dessen Nachfahren, „anerwogen dieses Gotteshaus von ihren glorwürdigen Vorfahren gestiftet und begabt wäre, auch „der Abbt zu Friedens- und Kriegeszeiten dem Reich „und dem Erzhause ersprießliche Dienste erwiesen, „und solche fortzusetzen Erbietens sey, die kaiserliche Gnade gethan, daß er Ihro Majestät und „des Heil. Röm. Reichs-Fürst seyn, auch des fürst-

„lichen Titels und Namens allenthalben mit allen „Ehren, Seßionen, Stimme und Prozeßionen, „an allen Orten und Enden genießen solle. Auch „erlauben Sie ihm, daß er die IV. Erzämter „mit tauglichen Personen besetzen möge; und „nehmen ihn, nebst allen dessen Zugehörungen, „in des Heil. Röm. Reichs specialen Schutz und „Schirm.„

V.

Auflehnung der Stadt Rapperschweil gegen die Schirmorte.

Im Jahr 1703.

In der kleinen Stadt Rapperschweil hatten einige Bürger, bey Gelegenheit gewisser, kleiner Factionen, von dem Schirmrecht der Kantone, Ury, Schweiz, Unterwalden und Glarus, sowol mit Mißvergnügen als mit Verachtung gesprochen. Es äußerte sich, daß der mehrere Theil der Bürgerschaft von diesem Schirmrecht sehr schiefe Begriffe hatte, und von einer Oberherrlichkeit der Kantone wenig wissen wollte. Zur Untersuchung ihrer Freyheit sowol als ihrer Verbindlichkeit, und zur Berichtigung ihrer Begriffe hierüber traten die Schirmorte zu Brunnen und zu Rapperschweil selbst verschiedene male zusammen. Zu Glarus ward deswegen eine gemeine Landesgemeinde gehalten. Es kostete Mühe, bis sich die Rapperschweiler gefaßt und von ihrer gebührenden Schuldigkeit überzeugt hatten.

VI.

Kirchenhändel in den gemeinen Herrschaften.

Vom Jahr 1705. u. f.

Zu Zihlschlacht bey Sitterdorf, im obern Thurgäu, in einer ganz reformirten Gemeinde, über 80 Mann stark, befand sich eine Kapelle mit einem unbekleideten Altar und feinen Kirchengut. Um dieses in seinen Gewalt zu bringen, machte der damalige, katholische Gerichtsherr, Alb. Ant. von Hallwyl, Dohmherr von Konstanz und Eichstädt, den Einwohnern ganz unvermuthet den Vorschlag, sie sollten vier reformirte, und er hingegen zween katholische Bürger anzunehmen befügt seyn. Zugleich behauptete er, daß ihm (wie andern Gerichtsherren im Jahr 1698.) die halbe Stimme an ihrer Gemeine dergestalt zukomme, daß, wenn ein einziger Gemeindsgenoß seiner Meinung beypflichte, alsdenn die Mehrheit auf seiner Seite seyn sollte. Auf einen so befremdenden Vorschlag wußten die guten Leute aus dem Stegreif keine Antwort zu finden; bestürzt und stillschweigend giengen sie auseinander. Das Stillschweigen erklärte der Gerichtsherr als Einwilligung. Nach eingeholtem Rath aber liessen die Einwohner durch einen Ausschuß um Vorweisung der Briefe und Siegel für seine vermeinten Rechte ersuchen. Voll Unwillen wendte er sich an den Thurgäuischen Landvogt, und dieser verurtheilte die Einwohner zur Unterwerfung gegen den Gerichtsherrn. Schon im Jahr 1674. hatte das Kloster Fischingen wegen Commis ähnliche Forderungen gemacht, damit aber nicht empori

kommen können. Zu Güttingen und Müllheim wagte man gleiche Verſuche, und im Jahr 1661. waren ſie an lezterm Orte gelungen. Noch im Jahr 1709. erſchien der Obervogt in der Reichenau im Namen des Biſchofs zu Konſtanz, mit denſelben Anſprüchen auf Ermatingen *)

Im Jahr 1705. war ebenfalls in dem obern Thurgäu ein Streithandel wegen Beſuchung des Gottesdienſtes zu Neukirch entſtanden. **) Ungeachtet die reformirte Nachbaren ſeit 140 Jahren den Zutritt zu dieſer Kirche genoſſen, und ihnen das Recht dazu ſowol durch den Landesfrieden überhaupt zukam, als auch noch im Jahr 1632. beſonders beſtätigt worden, ſo ward es ihnen nunmehr auf einmal von dem Dohmſtift zu Biſchofzell ſtreitig gemacht. Der Streit kam vor den Landvogt im Thurgäu. Den 22. März 1703. ſprach dieſer zu Gunſten des Dohmſtifts. Seither wurden mit dieſem Handel die Tagleiſtungen beſchäftigt. Die katholiſche Kantone wollten ihn als eine Civilſache durch Mehrheit der Stimmen, der Kanton Zürich als eine Kirchenſache durch gleiche Sätze entſcheiden. Mit Eifer drang dieſer Kanton auf die Beobachtung der Verträge von den Jahren 1632 und 1656. Endlich thäten die unpartheyiſchen Kantone im Jahr 1705. einen gütlichen Spruch, und überließen den Partheyen, ihn in reife Beherzigung zu neh-

*) Abſch. Arau, März 1705. §. 7. Febr. A. C. §. 3. Ar. Beyl. 1706.

**) Abſch. Baden, Jenner 1705. §. 8. April §. 5. Jahrrechnung 1706.

men. Ganz dürre ward er von den V. katholischen Kantonen als nachtheilig verworfen. — Mellarede, ein ausländischer Minister, hat angemerkt, daß diese innern Streitigkeiten in der Schweiz, je nach Abänderung des Glückes der auswärtigen Mächte, sich auch in ihrem Schwung geändert haben. „Die sieg„reichen Waffen der Franzosen, sagt er, erhöhten „den Trotz der katholischen Kantone. Nach dem „Treffen bey Höchstetten, hätten sie ihre Streitig„keiten gerne beygelegt gesehen, und zwar aus Be„sorgnis, die reformirten Kantone möchten sich der „Annäherung der Engländer und Holländer zu ih„rem Beystand bedienen.„ Sowol obiger Streithandel, als verschiedene andere, wurden allererst im Jahr 1712. durch den Arauer-Frieden gänzlich getilget.

VII.

Religiose Schwärmerey.

Im Jahr 1705.

Im September 1705. kamen zween Jesuiten, Fulvius Fontana, ein Florentiner, und Joh. Anton Mariani, ein Mayländer, in die Eidgenoßschaft. Sie predigten eilfmal an verschiedenen Orten (ob italiänisch oder deutsch sagt man nirgends) auf offenem Felde. Durch einen seiner Vorträge über die Versöhnlichkeit bewegte Fontana offenbare Feinde, daß sie sich um Verzeihung baten, einander umhalseten und küßten. Einer Frauensperson von Zug, welche ihn um die Heilung ihres (wie sie meinte) besessenen Mannes anflehte,) versezte er klüglich: Bitte dafür einen Heiligen, nicht einen

Sünder. Worauf sie antwortete: Wo soll ich denn hingehen? Sind wir nicht alle Sünder? Er erwiederte: So nimm deine Zuflucht zu Gott durch eifriges Gebeth. Nicht nur der Pöbel, sondern auch die angesehensten Männer in den katholischen Kantonen zogen ihm haufenweise nach. In Zug und Luzern wurden diese Bußprediger von Obrigkeitswegen empfangen. Unglaublich ist es, aber Augen- und Ohrenzeugen versichern, daß den meisten dieser Predigten sechzig bis hundert, ja den lezten an die hundert dreißigtausend Menschen beygewohnt haben. In den sechs Tagen, welche diese beyden Mönchen in dem Lande zubrachten, sollen sie nicht eine einzige, ordentliche Mahlzeit genossen haben. Die eifrigsten unter den männlichen Zuhörern erschienen im schwarzen Gewande, mit Stricken oder Ketten um den Hals und die Hüften; die Weiber und Wittwen eben so; die Jungfrauen in weissen Kleidern. Viele giengen baarfuß, und trugen Dörnerkronen. Andere, mit schwehren Kreutzen auf dem Rücken, ließen sich von hiezu bestellten Personen schlagen und geisseln, indem sie auf solche Weise Christum bey seiner Hinführung nach Golgatha nachzuahmen vermeinten. Hauptmann A. J. Caberg, Statthalter zu Schweiz, übersezte auf Fontanas Begehren die gedachten eilf Predigten aus dem Italiänischen ins Deutsche, und ließ sie mit des Mönchen Zuschrift an die V. Kantone zu Einsiedeln im Druck ausgehen.

Fontana begab sich nach Rom, und berichtete den Pabst, daß er nicht nur eine große Aerndte eingesammelt, sondern auch bey einigen katholischen Eidgenossen den Wunsch erweckt hätte, daß er ihnen

zur Ausbreitung ihrer Religion in der Gegend circa Thuregum behilflich seyn möchte. Wirklich schrieb hierüber der Pabst unterm 30. Christm. 1705. an die V. katholischen Kantone, und forderte sie auf, ihm durch den Kardinal Spada ihre nähern und eigentlichen Gedanken zu eröffnen. *)

VIII.

Vertrag zwischen Venedig und den beyden ersten Kantonen.

Im Jahr 1705 — 1706.

Zwischen den beyden ersten Kantonen, Zürich und Bern, und der Republik Venedig, war schon im Jahr 1615. ein Freundschaftsvertrag auf bestimmte Jahre errichtet, und hernach in den Jahren 1648 und 1658. erneuert worden. Nunmehr sollte dieser Vertrag im Jahr 1705. neues Leben bekommen. Im Namen der Venetianer erschien Vendramino Bianchi auf einer Tagleistung zu Arau. Schon war das ganze Geschäft auf Ratification hin zu Stande gekommen. Der Vertrag vom Jahr 1658. wurde zum Grunde gelegt. Die Hauptpuncte, die erläutert oder abgeändert wurden, sind folgende: Die Venezianer sollen 4000 Mann für zwey Regimenter anwerben mögen. Wenn der Oberist von der einen Stadt ist, so soll der Oberists Lieutenant von der andern Stadt seyn. Jedem Hauptmann soll die Republik vor der Abreise 533 spanische Duplonen bezahlen. Nach verstrichenem

*) Clemens XI. Ep. & Brev. T. 1. S. 292.

Jahr werden für den Monat 30 abgezogen, und der Republik zurückgestellt. Die Regimenter soll sie zum wenigsten drey Jahre in Diensten behalten. Für jede Kompagnie bezahlt sie monatlich 333 spanische Duplonen, dem Oberist 145. Bey Kriegesgefahr in ihrem eigenen Schosse dürfen die Kantone die Truppen nach Hause berufen. Die Rekrouten werden aus ihrem eignen Gebiete gezogen. Nach einer Schlacht oder Seuche, die viel Volkes wegfressen, soll ein Hauptmann gleichwol noch zween Monate lang nach der Liste der lezten Musterung bezahlt werden; mit ihren Soldaten sollen sie freye Religionsübung genießen. Die Hauptleute sollen regierungsfähige Bürger aus beyden Städten seyn; die Unteroffiziers sollen von den Hauptleuten aus derselben Kanton ernennt und zur jährlichen Pension jedem Kanton 74 spanische Duplonen bestimmt werden. Jeder Theil verpflichtet sich zur Auslieferung der rebellischen Unterthanen des andern.

Dieser Vertrag fand einigen Wiederstand, theils von dem französischen Botschafter, theils von den Kantonen. Zur Hintertreibung desselben bediente sich jener erstlich heimlicher Wege, hernach erklärte er sich öffentlich dagegen. Den Städten Zürich und Bern stellte er vor, daß die Capitulation weit geringer sey, als seines Königs; er beschwehrte sich, daß man den Venetianern Werbungen gestatte, und selbige seinem Hofe verweigere. Wenig indeß achteten die Züricher und Berner seine Vorwürfe und Dräuungen. Größeres Bedenken erweckte bey ihnen die dießmalige, gefährliche Lage von Venedig, rund umher von den Flammen des Krieges umge-

ben. Die schwierigen Züricher suchte Bianchi dadurch zu gewinnen, daß er ihnen vorstellete, ihre Stadt bedürfe eine Menge Seide aus dem venetianischen Gebiete, ohne welche eine grosse Anzahl Menschen ohne Arbeit seyn müßten; auch seyn verschiedene Zürcherſche Handelshäuſer auf dem Venetianischen Boden, u. ſ. w. Die Züricher gaben ihm zu bedenken, daß, gleichwie ſie der italiäniſchen Seideneinfuhr bedürfen, auch hinwieder Italien bey der Ausfuhr gewinne, und zwar um ſo viel mehr, bey der Ausfuhr nach der Eidgenoßſchaft, da durch Vertreibung der Hugenotten die Verarbeitung der Seide in Frankreich beträchtlich vermindert worden. Wenn endlich die mehrern Stimmen zu Gunſten des Vertrages ausfielen, ſo geſchah es, weil Bianchi unter der Hand Hofnung zu einer nahen Werbung machte. Dadurch brachte er eine ziemliche Anzahl junger Leute in ſein Intereſſe. Dieſes ſagt er ſelbſt in ſeiner Relazione del paeſe de Suizeri e loro Colleati, die er nach ſeiner Zurückkunft unter dem Namen Arminio Dannebucht in öffentlichen Druck gab. In dieſem Werkgen befinden ſich Bemerkungen über die Schweiz, die nicht nur einem Ausländer, ſondern ſelbſt einem Eingebohrnen, der den Ausländer nach ſeinen fremden Begriffen urtheilen ſieht, ungemein intereſſant ſind.

Das erneuerte Bündtniß wurde den 12. Jenner 1706. zu Zürich auf dem großen Rathsſaale beſchworen. Von Zürich begab ſich Bianchi nach Chur, um auch von den III. Pündten einen ähnlichen Vertrag zu erhalten. In dem mundlichen Vortrag an die Staatshäupter ſowol als in dem ſchriftlichen

Vortrag an die Gemeinden ſtüzte er ſich hauptſächlich auf den Grundſatz: Daß unabhängliche und neutrale Freyſtaaten, die, von allem Eroberungsgeiſt weit entfernt, ſich einzig und allein einſchränken auf die Vertheidigung ihres Eigenthums, daß ſolche Staaten nicht beſſer für ihre Sicherheit ſorgen können, als durch gegenſeitige Verbindung, indem ja der Untergang des einen die Unterjochung des andern erleichtern würde. Sowol das Vorbild der beyden erſten Kantone, als die Nachbarſchaft mit Venedig, ließen leicht vorausſehen, daß die III. Pündte den Vertrag nicht ausſchlagen werden. Zur Hintertreibung deſſelben wollte indeß der franzöſiſche Geſandte in Chur, von Graville, nicht weniger thun, als der Marquis von Puiſieux in der Schweiz gethan hatte. Graville ſtellte in einem Memorial vor, daß die III. Pündte ſich am ſicherſten hinter ganz unbedingter Neutralität verſchanzen, daß aber dieſe Neutralität durch das angetragene, venetianiſche Bündtniß ſehr leicht Gefahr leiden könne; ein ſolches Bündtniß ſey weniger bedenklich für Zürich und Bern, weil dieſe Kantone von dem Schauplatz des Krieges weiter entfernt liegen; aus dem venetianiſchen Gebiet haben die III. Pündte, beſonders in gegenwärtigen Umſtänden, wenig Getraide zu erwarten; auch ohne ſchriftliche und beſiegelte Verträge könne nachbarliche Freundſchaft beſtehen; übrigens haben in dem vergangenen Jahrhundert die III. Pündte den Venetianern weit weniger als andern Mächten bey der Zurückſtellung des Veltlins zu danken gehabt; die verſprochene Penſion von 6000 Kronen werde bey der

Austheilung unter einige hundert Gemeinden wenig betragen, und eben auch nicht allemal so ganz richtig ausbezahlt werden, u. s. w. Auch von kaiserlicher Seite fand der venetianische Vertrag hitzigen Widerstand; der Herr von und zu freyem Thurm erklärte verschiedene Artikel desselben, als unverträglich mit der österreichischen Erbvereinigung. In Pündten selbst fand man die mit den Kantonen geschloßne Kapitulation zu gering; auch machte man Schwierigkeit wegen des Durchpasses der Zürcherschen und Bernerschen Truppen. Auf einer Zusammenkunft in Chur, unterm 20. Julius 1706. warf Blanchi den Pündtnern vor: Daß sie ihre Freundschaft vielmehr verkaufen als geben. *) Wenn wir dem Gesandten Glauben zustellen, so geschah es durch den Einfluß der auswärtigen Minister, daß gewisse Staatshäupter ihre Forderungen so hoch spannéten, damit auf solche Weise die ganze Unterhandlung zurückgehen möchte; zugleich dienten diesen Häuptern die überspannten Forderungen zum Deckmantel, als zielten sie nur auf den größern Vortheil des Staates. Nichts destoweniger wurden ihre besondern und verborgenen Absichten von andern enthüllt, und aller Hindernisse ungeachtet kam endlich das Bündtniß zu Stande. Den 17. December 1706. ward es zu Chur auf einem allgemeinen Bundestage feyerlich beschworen. In einem Schreiben an den Kaiser entschuldigten sich die Pündtner, daß sie nicht, nach seinem Verlan-

*) S. Merkur 1706. S. 45, 46, 209. und vom Jahr 1707, Jenner S. 71.

gen, das Geſchäft in die Länge gezogen; zugleich zeigten ſie, daß der venetianiſche Vertrag ſehr wol neben der öſterreichiſchen Erbvereinigung beſtehe. In der Relazione dell' Elvezia bekennt Bianchi, daß die gegebene Hoffnung einer Volkswerbung ſeiner Unterhandlung ſowol in Pündten als bey den Kantonen den größten Nachdruck verſchafft habe. Nichts deſtoweniger hatte dieſe Werbung keinen Fortgang; ſogleich nach Beendigung des Bundesgeſchäftes nämlich änderte ſich das Syſtem in Italien, und Venedig bedurfte keiner Vermehrung der Truppen.

IX.

Streit zwiſchen Bern und dem Biſchof zu Baſel, wegen des Münſterthals.

Vom Jahr 1705 — 1711.

Im Jahr 1705. forderte der Biſchof von Baſel in dem Münſterthal die Huldigung. Vor Ablegung des Eides behielt der Bandelier dem Volk das Schutzrecht mit Bern vor. Ungeachtet dieſer Vorbehalt immer üblich war, ſo verlangte der Biſchof gleichwol eine unbedingte Huldigung. Wegen ſeiner Einwendungen entſezte er den Bandelier ſeines Amts, und belegte ihn mit beträchtlicher Geldbuſſe. Dieſer beklagte ſich hierüber zu Bern. Von Bern kam eine Geſandſchaft an den Biſchof, um ihn vor unrechtmäßigen Neuerungen zu warnen. Die Warnung blieb nicht allein fruchtlos, ſondern der Biſchof drückte, mit Hintanſetzung der Freyheitsbriefe, die Münſterthaler mit allerley neuen, beſchwehrlichen Auflagen. Bern ſchickte 1500 Mann

an die Gränzen des Münsterthals, denen 4000 Mann nachzufolgen bereit waren. Unter der Hand wendete sich der Bischof an die katholische Tagleistung zu Luzern. Diese anerbot sich zu gütlicher Vermittlung. Bern schlug sie aus, berufte sich auf seine Rechte und drang auf Genugthüung. Zugleich schickte der Kanton eine Gesandschaft ins Münsterthal, ließ daselbst das Burgrecht von neuem beschwören, den Bandelier wieder einsetzen, und alles in den alten Stand zurückstellen. Wenn der Bischof sich auf die katholischen Kantone und auf Frankreich stützte, so konnte Bern sich auf die reformirten Kantone und auf England stützen. Zwischen beyden Partheyen ward zu Nydau eine Unterredung gepflogen. Den 30. März 1706. verglichen sie sich über folgende Puncten:

1°. Sollen alle Freyheiten und Verträge des Münsterthals von den Jahren 1430, 1486 und 1657. ungekränkt bleiben, und weder erweitert noch eingeschränkt werden.

2°. Von beyden Seiten verspricht man gänzliche Amnestie. Die jüngstgeschehene Erneuerung des Bernerschen Burgrechtes bleibt in völligen Kräften, und der Bandelier wird bey seinem Amte gesichert, jedoch, daß er durch eine Bittschrift sich bey dem Bischof um dessen verlorne Gnade bewerbe.

3°. Bey jeder künftigen Huldigung soll der Vorbehalt der Münsterthalerschen Freyheiten und Verträge statt haben, jedoch die Verlesung desselben mit gebührender Ehrerbietung gegen den Bischof geschehen.

4°. Im Fall wirklicher oder vermeinter Beschwer-

den, mögen die Münſterthaler, nach Anleitung des Baslervertrages vom Jahr 1657, und auf vorher geſchehene Bekanntmachung, ſich ungehindert verſammeln; und, wenn keine Abhebung der Beſchwerden abſeite des Biſchofs erfolgt, ſo mögen ſie ſich an Bern wenden. Wenn es nöthig ſeyn wird, ſo mag Bern mit den Gemeinden in Unterhandlungen treten, jedoch, daß der Biſchof, als Landesherr, vorher hievon benachrichtigt werde. Damit er erfahre, ob außer den Angelegenheiten des Burgrechtes noch etwas anders auf die Bahn komme, mag er einige Meyer des Münſterthals hierüber beym Eide verhören, weiters aber ſonſt von niemand keine Aufklärung begehren.

5o. Die Münſterthaler ſollen in dem ganzen Biſtum von den Acciſen befreyt bleiben; dagegen aber die Steuren, die in dem Freyheitsbrief vom Jahr 1430, und in dem Baslervertrag vom Jahr 1657 ausgeſezt ſind, unverweigert entrichten, und eben ſo den 14 Pfenning an die ſogenannte, allgemeine Reichsſteuer.

6o. Die Civilſachen gehören für den biſchöflichen Richter zu Tellſperg. Wenn es aber mehrere Partheyen verlangen, ſo begiebt er ſich, nach der Anzeige des Bandeliers und auf vorher geſchehene Ankündigung, in das Münſterthal ſelbſt, um alldort die Juſtiz zu verwalten. Jedoch ſoll er ſich auch da der gewohnten Bezahlung, nämlich fünf Schillinge für das Verhör und den Ausſpruch begnügen. Bey Criminalfällen wird das Urtheil im Lande ſelbſt zu Münſter ausgefällt, und in ungehinderter Beſuchung und Begleitung dortiger Geiſtlichen vollzogen.

7o. Ueber die übrigen allgemeinen oder besondern Beschwerden verspricht der Bischof gänzliche Befriedigung, nach Anleitung der Verkommnisse.

In dieser Rücksicht trägt Bern für sich selbst die ergangenen Kosten.

Neue Mißverständnisse foderten im Maym. 1711 eine neue Unterredung. Die Abgeordnete des Bischofs erschienen zwar zu Bern; allein unter vorgewendeter Besorgniß des päbstlichen Bahns wollten sie von ihren Ansprüchen keineswegs abstehen, und die Unterhandlung blieb fruchtlos. Schon bot Bern 2000 Mann auf: Allein auf Empfehlung des französischen Bottschafters und des Churfürsten von der Pfalz sowol als auf wiederholte Zuschriften des Bischofs, entschloß sich der Kanton nochmals zu gütlicher Unterhandlung. Man trat zu Arberg zusammen. Hier die Hauptpuncten des getroffnen Verglichs:

1o. Zur Zeit der Reformation war durch Mehrheit der Stimmen in den Gemeinden ob dem Felsen die reformirte Religion eingeführt, in den Gemeinden unter dem Felsen aber die katholische beybehalten worden. Nunmehr geschieht eine solche Sönderung der verschiedenen Religionsgenossen, daß in Zukunft zu Seehof (Elays) unter dem Felsen nur Katholische, hingegen in der Probstey ob dem Felsen nur Reformirte wohnen; auch ausschliessend in der einen Gegend nur diese, in der andern nur jene Religionsübung statt hat. Zu dem Ende hin sollen die Einwohner, die es betrift, bis auf St. Michaelstag ihre Häuser und Güter austauschen oder verkaufen; wiedrigenfalls dieses

hernach durch obrigkeitliche Verfügung, jedoch allemal unter den billigsten Bedingnissen geschehen wird. Ungeachtet der Sönderung aber genießen die Auswandrer, wie vorher, des Bernerschen Burgrechts.

2o. Die reformirte Geistlichkeit hängt, wie bisher, von dem Kirchenrath und von der Synode des Kantons Bern ab, jedoch ohne Nachtheil fremder Collatoren oder der Collatur- Civil- und Criminalrechte des Bischofs, alles nach Anleitung des Nydauervertrages vom Jahr 1706.

3o. Wird der vierte Artikel des Nydauervertrags feyerlich bestätigt.

4o. Eben so der sechste Artikel des erwähnten Vertrags.

5o. Werden nach dem siebenten Artikel desselben alle andern, allgemeinen und besondern Beschwerden beygelegt werden.

6o. Sollen alle Freyheitsbriefe und Verträge des Münsterthals vom Jahr 1430, 1486, 1657, wie auch der Nydauervertrag vom Jahr 1706. ungekränkt bleiben, unangefochten die hohe Landesherrlichkeit des Bischofs.

7o. Wofern in Zukunft das Münsterthal in seinen Vorrechten offenbar gekränkt würde, und auf zwey oder dreymal wiederholte Erinnerung von Seite des Kantons Bern der Bischof nicht entweder in Zeit von drey Monaten Genugthuung giebt, oder durch gütliche Mittel die Sache beygelegt wird, so soll er hernach 20000 Thaler verwirkt haben, und von nun an für diese Summe die Probstey Münster ob dem Felsen verpfänden.

In

In einem Schreiben, voll der bitterſten Vorwürfe, ſagt der Pabſt dem Biſchof geradezu, daß er keines-wegs berechtigt geweſen, ohne Vorwiſſen des apoſtoliſchen Stuhles, in ſolche Unterhandlungen zu treten. Die Verkommniß ſelbſt erklärte er als ungültig und kraftlos. Auch bedräut er diejenigen, welche dieſe Bedingniſſe gut heiſſen, mit der Kirchen-Cenſur und andern damit verbundenen Strafen. Auf demüthige Abbitte des Biſchofs verwandelte er dieſe Dräuungen in väterliche Warnung.

A.

Zurückweiſung der Monitorien des Biſchofs von Como.

Im Jahr 1706.

Der Biſchof von Como hatte die ſchlimme Gewohnheit, den Komiſſaren, die im Namen der III. Pündte zu Cleven regierten, und zwar auch ſelbſt denjenigen von der reformirten Religion, Erinnerungsſchreiben, und wol gar Exkomunikationen zuzuſchicken, ſolche auch öffentlich anſchlagen zu laſſen. Gleicher Freyheit bediente er ſich gegen die Landvögte der Kantone in ihren Herrſchaften jenſeit des Gebirges. Im Jahr 1706. ließ er ein ſolches Monitorium zu Lauis gegen den dortigen Landvogt anſchlagen, und der Landvogt war von der reformirten Religion. Die regierende Kantone fanden, daß bey ſolcher biſchöflichen Anmaßung das Anſehen ihrer Landvögte Noth leide, und ſie in ihrer Ver-

*) S. Clement. Ep. & Brev. T. II. S. 77, 90, 140, 220.

waltung gehemmt werden. Der Kanton Lucern ließ also den Bischof durch den päbstlichen Nuntzius erinnern, und schrieb überdieß, nebst Ury, an ihn selbst, wofern er sich über einen Landvogt zu beschwehren hätte, so soll er nicht sogleich via facti verfahren, sondern sich an die Kantone wenden, die ihm gutes Recht halten werden. Dieß wirkte so viel, daß der Bischof sein Monitorium wegnehmen und die Sache liegen ließ.

XI.

Innere Unruhen zu Genf. *)

Vom Jahr 1707. u. f.

Die Sicherheit von Außen beförderte in der Stadt Genf auch von Innen die Blüte der Künste und des Handels. Zugleich mit der Industrie wuchsen Reichthum und Ueppigkeit; mit Reichthum und Ueppigkeit entstand größere Ungleichheit. Die begüterten und regierenden Familien fiengen an, sich soggr in Absicht auf ihren Wohnplatz von den gemeinern Bürgern zu sondern. Jene ließen sich gern à la Cité in dem Bezirke des Rathhauses nieder. Die untern Klassen, bey welchen die alten Nationalsitten am längsten unverfälscht bleiben, wurden nun mißtrauisch gegen die höhern Klassen. Die Errichtung einiger neuen Tribunale, machte die Regierung verdächtig, besonders die Getraid-Commißion, welche die wöchentliche Brodtaxe bestimmt. Seit den Unruhen vom Jahr 1667. fieng das Volk an, seine Stärke zu füh-

*) S. Berenger, wie auch Ulrichs Briefwechsel mit de Normandie.

len; in ſeiner Stärke glaubte es mehr Sicherheit zu finden, als in ſeiner Verfaſſung. Je länger ſeine Lethargie gedaurt hatte, mit deſto heftigern Bewegungen rafte es ſich vom Schlaf auf. Das Memorial des Sachwalters Revillod in einem Prozeß, den die Stadt im Jahr 1704. gegen die Familie Türretin führte, und welcher das Jagdrecht betraf, war voll von neuen republikaniſchen Ideen. Sie ließen tiefen Eindruck zurück. Noch größere Wirkung that die auffallende Ungerechtigkeit bey einem andern Prozeſſe. Vaudenet, ein Bürger, warf dem Altſyndik Gautier vor, daß dieſer etliche Jahre vorher ein Urtheil zu ſeinem Schaden verfälſcht habe. Vaudenet wird hierauf arreſtirt und er ſizt zween Monate, ohne Verhör, in dem Kerker, obgleich nach den Geſetzen das Verhör nicht über 24 Stunden durfte verſchoben werden. Der Gefangene bittet den General-Procurator Dü-Pan zu ſich, will aber nicht ohne Zeugen verhört ſeyn. Dieſes Mißtrauen beleidigt den Dü-Pan, indeß räth er dem Vaudenet einen Sachwalter an. Hiezu wählte ſich dieſer den Fatio, einen geſchickten und ſtandhaften, aber hitzigen Mann, welcher dem Rath bange machte. Gautier verliert den Muth. Der Rath ſchiebt den Spruch auf. Endlich wird im Jahr 1706 der Prozeß mit einmal abgethan, und die Unkoſten werden gegen einander aufgehoben. Dieſe Prozedur empörte die Gemüther. Man ſieht ſich nach Mitteln gegen die willkürliche Gewalt um. Ein ſolches fand man in dem Wahlrecht der Bürger. Dieſe begehren in einer dem General-Procurator übergebenen Schrift, im December 1706, das heim-

liche Mehr, welches ſchon vorher auch auf dem Rathhaus eingeführt war. Die Bürger erhielten den Abſchlag, und zwar unter dem Vorwand: Ihr Begehren ſey den Geſetzen zuwider. Dieß war nicht zu läugnen; ſie erwiderten aber: Der Rath hat ja das heimliche Mehr bey ſeinen Wahlen auch eingeführt. Wir wollen ſeinen Schritt rechtfertigen, indem wir das Geſetz ändern.

Bald hernach wurde Trembley gegen den ältern und würdigern Advokat Sales zum Rathsherrn erwählt. Auf einmal fiel es auf, daß noch zween Trembley, alſo drey von gleichem Geſchlechte, im Rath ſaſſen; und dieſe Uebermacht fieng an, anſtößig zu werden. De la Chena, ein fanatiſch eifriger Republikaner, beredete etliche Bürger, der Bürgerverſammlung oder dem Generalrath, der ſich im Jenner 1707. zur Erwählung der Syndiks verſammelte, die Frage vom heimlichen Mehr vorzutragen. Andere wollten noch andere Puncten verlangen, z. B. daß in Zukunft der groſſe Rath ſeine Glieder ſelbſt wähle, daß man die Anzahl der Räthe aus gleicher Familie einſchränke, daß man die obrigkeitlichen Ordnungen im Druck herausgebe, u. ſ. w. Der Advokat Fatio hinderte dieſen Schritt, theils weil die nächſte Generalverſammlung im Jenner eine ganz andere Beſtimmung habe, theils weil nach den Geſetzen nichts vor die Generalverſammlung, als den Souverain, gebracht werden darf, worüber nicht vorher von den Räthen gerathſchlaget worden. De la Chena ändert ſeinen Plan und überreicht gedachte Artikel, unterzeichnet von mehrern Bürgern, dem erſten Syndik de la Rou-

mandie. Die Unterzeichnungen werden verbaten. De la Chena wendete ein, daß ohne dieselben die Vorträge des einzelnen Bürgers kein Gewicht haben würden, daß solche Unterzeichnungen keineswegs neu und auch in den Gesetzen nicht untersagt seyn. Als der Altsyndik Trembley ihn bereden wollte, daß der Handwerker zu wenig Einsichten hätte, erwiederte er: Sie müssen nicht glauben, daß der Menschenverstand ein Monopole des Raths sey.

Bey dieser kitzligten Lage läßt der kleine Rath den großen Rath zusammenberufen, und de la Chena wird zur Zurücknahme seiner Schrift angehalten. Er weigerte sich. Die Schrift wird in seiner Gegenwart von dem ersten Syndik ins Feuer geworfen. Die erbitterten Bürger wendeten sich hierauf an den General-Procurator, einen Mann, der nicht auf ihrer Seite war, die Bequemlichkeit liebte und ihren Klagen kein Gehör geben wollte. Am folgenden Morgen versammeln sich gegen 500 Bürger vor dem Rathhaus. Umsonst, daß der General-Procurator und der Polizey-Lieutenant sie zurückweisen: Nunmehr erscheint ein Ausschuß des Raths, und an dessen Spitze der zweyte Syndik Chouët, ein gescheuter und durchgängig verehrter Mann, popular im äußern Betragen und aristocratisch in seinen innern Gesinnungen. Sein Vortrag an die Bürger war: Der Gebrauch der Unterschriften sey wenigstens nicht alt und immer gefährlich. Wenn die Schrift verbrennt worden, so sey es nicht geschehen, um die Unterzeichneten zu schänden, sondern vielmehr um den einen und andern zu schonen. Aus gleichem Grund habe man weitere

Unterſuchungen vermieden, u. ſ. w. Es entſtand ein Gemürmel. Thomas Delolme nahm, auf Begehren, für die andern alle das Wort: Was für Schonung? und für wen? Der Gebrauch der Unterzeichnungen mag wol dem Rath unangenehm ſeyn; allein die Geſetze verbieten ihn nicht. Wir fordern Genugthuung, daß ein Vortrag mit unſern Unterſchriften ins Feuer geworfen worden, u. ſ. w. Hierauf Chouët: Ihr irret Euch, man hat eure Vorſtellungen ſo wenig verachtet, daß vielmehr eine eigne Comitee ſich damit beſchäftigen wird. Ordnet hiezu aus Euch ſelbſt einen Ausſchuß. Zu Abgeordneten wählten die Bürger die beeden Advokaten, Fatio und Revillod, den Piaget, de Lolme, Marcet, le Maitre, de la Chena und andre. Die Unterhandlung begann mit gegenſeitigen Vorwürfen und Dräuungen; endlich wollten die Bürger auf die Unterzeichnungen Verzicht thun, wofern man ihnen einen andern Weg zeigen würde, ihren Vorſtellungen Nachdruck zu geben. Die Syndiks verſprachen, daß ſie inner dem Zeitraum eines Monats vom Rathe ſollten befriedigt werden. Mittlerweile war das Rathhaus von den bürgerlichen Repräſentanten umzingelt. Als ihre Abgeordnete herunterkamen, zogen ſie ſämmtlich auf die Treille. Fatio ſtieg auf eine Banke, ſuchte die Bürger zu beruhigen, ermahnte ſie zur Mäßigung und Klugheit, machte ihnen Hoffnung, daß der Rath ihre Vorſchläge nicht verwerfen werde. Und wenn er ſie verwerfen ſollte, fügte er bey, ſo haben wir ja noch immer Zuflucht zur Bürgergemeinde oder dem Generalrathe. Ruhig giengen die Bür-

ger auseinander. Ihren Abgeordneten gaben ſie damals die Benennung der Souverains Seigneurs, als wenn ſie den Generalrath vorſtellten.

Fatio that noch folgenden Vorſchlag: Daß, wenn drey kleine, oder zehn große Räthe, oder fünfzig Bürger, mit ihren Unterſchriften einen Vortrag, (worüber es immer ſeyn mag) eingeben, alsdenn die Räthe ungeſäumt in Berathſchlagungen eintreten, auch innert 14 Tagen ihre Entſchlüſſe dem Generalrath zur Annehmung oder Verwerfung vorlegen ſollten. Izt ſah man, daß Fatio auf Einführung einer gänzlichen Demokratie bedacht war. Um Zeit zu gewinnen, giengen die Räthe langſam zu Werke. Endlich beſchloſſen ſie unterm 9. und 11. Februar: Die Unterzeichnungen ſeyn gefährlich und überflüßig. Die Vorſtellungen der Bürger, mehrerer oder wenigerer, ſollen künftig in Zeit eines Monats beherzigt werden. Die Staats- Kirchen- und Civilgeſetze, nebſt den erläuternden Erkanntniſſen des groſſen Raths werde man dem Druck übergeben. Noch verſchob man die Fragen vom heimlichen Mehr und von der Anzahl der Rathsglieder aus gleicher Verwandtſchaft.

Inzwiſchen bekam Fatio zween neue, vornehme Anhänger, den Auditor Gallatin, und den ehmaligen Rathsherrn, nunmehrigen, preußiſchen Agenten de Normandie. Unter ihnen wurde die noch jezt übliche Wahlform durch Billets geſchmiedet. Die Bürger begehrten eine Comitee zur Einrichtung des Geſetzbuches, welches ſechs Wochen lang jedermann blos geſtellt, und erſt hernach dem Generalrath zur Beſtätigung oder Verwerfung vorgelegt

werden sollte. Sie bestimmten näher die Anzahl der Rathsglieder aus gleichem Geschlecht; sie entwarfen eine strengere Wahl- und Abstandsordnung; endlich verlangten sie eine alljährliche Zusammenberufung des Generalraths auf den 1. Junius, einzig zur Entscheidung der aufgeworfenen Staatsfragen. Noch schlug der Auditor Gallatin besonders vor, daß dem großen Rathe beständig 40 Ehrenglieder, ohne Stimme, beywohnen sollten, um hernach aus dieser Pflanzschule die abgehenden Rathsglieder durchs Loos zu erwählen.

Als nun der Rath auf alle diese Vorschläge wenig Acht schlug, begehrten die Bürger einen Generalrath. Unter allerley Vorwand schob man den Bescheid auf. Die Bürger liefen zusammen. Durch ihre Abgeordnete ließ ihnen der Syndik das Zusammenlaufen verbieten. Tags darauf versammelten sie sich bey 400 auf der Reitschule, und munterten einander auf zur treuen Zusammensetzung der Kräfte. Einige Bürger hatte der Rath auf seine Seite gezogen, und von den andern wurden diese die neuen Mamelucken gescholten. Eine Deputation des Raths bemühte sich, mit guten Worten, die Versammlung auf der Reitschule auseinander zu treiben. Um wenigstens einen Theil zu gewinnen, bot der Rath die Hand zur Einschränkung der Anzahl verwandter Rathsglieder, und einigermassen auch zur Abänderung der Wahl- und Ausstands-Ordnung. Der 28. April ward zur Zusammenberufung des Generalraths angesezt. Demselben sollten keine Bürger unter 25 Jahren, auch überall keine bloß Eingebohrne und Ausbürger (Natifs &

Habitans) beywohnen. Alle Stadtthore ſollten beſchloſſen, die Garniſon unter den Waffen, auch bey der Kirche nur zwo Thüren offen, und dieſelben bewacht ſeyn.

Ungefähr um gleiche Zeit erſchienen, auf Begehren des Rathes, Geſandte von den verbündeten Kantonen Zürich und Bern. Die Bürger ſtellten ſich äuſſerlich guten Muths, und ſezten ihre Zuſammenkünfte fort. Der groſſe Rath erkannte, daß bey Eröffnung des Generalraths, welcher für einige Zeit aufgeſchoben wurde, ſogleich der gewöhnliche Bürgereid ſollte geleiſtet werden. Die Bürger fanden es unſchicklich, daß die Bürgergemeinde in derſelben Stunde die Verfaſſung beſchwören, wo ſie vielleicht konnte abgeändert werden. Man ſtritt über die Rechtsfragen nicht mehr bloß mündlich, ſondern auch in allerley fliegenden Blättern. Es erſchien im Druck das Schreiben eines Bürgers an einen andern, und darinn entdecken wir das Syſtem der Regierung. „Ein Volk, „ ſagt der Verfaſſer, „kann ſich nicht ſelbſt regieren. Ueber „kurz oder lang wird es ein Sklav ſeiner Demagogen. Wenn es aber die Ausübung ſeiner urſprünglichen Gewalt einer andern Hand anvertraut, „wacht es nichts deſtoweniger über den Mißbrauch „derſelben. Frey iſt derjenige Staat, in welchem „das Volk die Geſetze macht, und die Verwalter „der Geſetze aus ſeinem eignen Schoß wählt. Ein „Volk kann die öffentliche Gewalt wieder zurücknehmen; allein dieß thut es nur im äuſſerſten „Nothfall.„ Alle dieſe Ideen werden auf Genf angewendt, und die Vortreflichkeit der Regierung

in allweg geprieſen. „Was kann die Räthe, heißt „es, von dem gemeinen Beſten abziehen? Warum „ſollte es ihnen weniger am Herzen liegen als dem „Bürger? Schwarze Verläumdung iſt es, wenn „man ausſtreut, der Rath reiſſe die Rechte des „Souverains oder des Volkes an ſich. Hievon iſt „er weit entfernt, nur kennt er die Gefahren eines „Generalraths, der über Staatsſachen berathſchlaget. Dieſe Gefahren kannten unſere Väter zu „einer Zeit, da die Bürgergemeinde zu Genf erſt „noch aus 500 bis 600 Gliedern beſtand. Indeß „iſt es eine Maxime, die zur Anarchie führt, wenn „man behauptet, daß, ſobald der Generalrath verſammelt iſt, alsdenn alle Bürger gleich ſeyn, und „die erſte Magiſtratsperſon nicht mehr gelte als jeder „Particular.„ Dieſe Denkart der Bürger ſchreibt der Verfaſſer auf Rechnung der müßigen Glücksumſtände bey den einen, bey den andern aber auf Rechnung des gekränkten Ehrgeitzes. Fatio und ſeine Anhänger nannten dieſe Schrift eine ſophiſtiſche Schulchrie. Die Prediger hinwider donnerten ab allen Kanzeln gegen die Eiferer für eine unbezähmte Freyheit. Solche Predigten und Schriften erbitterten, anſtatt zu beruhigen.

Den 5. May ward endlich der Generalrath zuſammenberufen. Bey Anbruch der Sonne verſammelten ſich die Repräſentanten in der Madelenen-Kirche. Piaget ſtieg auf eine Banke und redete das Volk an: „Erinnert Euch aller eurer bisherigen Bemühungen. Dieſer Tag zernichtet oder krönt ſie. „Laßt Euch beym Anblick eurer Obrigkeit nicht irre „machen. Sie ſind die erſten unter gleichen. Ihr

„Vorrang verſchwindt in Gegenwart derjenigen, „von denen ſie ihn entlehnt haben. Zugleich aber „bedenkt, daß Ordnung, Anſtand und Mäßigung „die Freunde der Freyheit zieren, und daß ihr ohne „dieſes unmöglich den Sieg davon tragen könnet.„ Die Anweſende umarmten ſich, und zogen in beſter Ordnung nach der St. Peterskirche. Der älteſte Pfarrer Calendrini eröffnete die Bürgerverſammlung mit einem rührenden Gebethe. Hierauf zeigte der erſte Syndik an, daß die Geſandte von Zürich und Bern, im Namen ihrer Hoheiten, die Beywohnung verlangen. Nach Verleſung ihrer Kredtife wurden ſie durch Abgeordnete herbeygeholt. Sie kamen in gefarbten Kleidern, den Degen an der Seite. Der Syndik de Normandie redete ſie an. Der Statthalter Ulrich von Zürich las ſeine Antwort, welche überhaupt das Glück der Eintracht herausſtrich, und für die Repräſentanten eben nicht ſchmeichelhaft war. Die Reihe zu reden kam an den zweyten Syndik Chouet. Sein Vortrag war dem Schein nach ſehr populair. „Verbrechen wäre „es, zu fragen, wer der Souverain dieſes Staats „ſey? Ohne allen Zweifel iſt es dieſe hohe und „höchſte Verſammlung. Man klagt, daß ſie ſeit „einem vollen Jahrhundert niemals ſey zuſammen„berufen worden. Der ſimple Grund hievon iſt wol „kein andrer, als weil es niemals des Volkes Wille „geweſen. Alle Tage hätte es der Souverain thun „und den dem Rath anvertrauten Gewalt zurück„nehmen können. Die Väter und wir kannten un„ſere wahren Vortheile beſſer, und haben es nicht „gethan. Der große Rath iſt der Miniſter, der

„Repräſentant des Souverains. Ihm verliehe das „Volk den höchſten Gewalt, trat ihm aber denſelben „nicht ab. Tauſend Jahre machen da keine Ver„jährung; nur beweiſen ſie die Fortſetzung der er„ſten Willensmeinung des Volkes. Daß es auf ſei„ne Rechte keineswegs Verzicht gethan habe, be„weißt die alljährliche Ausübung des Wahlrechtes.„ Hierauf ſchlug der erſte Syndik die Beſchwörung des Bürgereids vor. Fatio begehrte, daß man zuerſt entſcheide, ob die Geſandte von Zürich und Bern den Berathſchlagungen beywohnen ſollten? Piaget hielt es für unanſtändig den Souverain ſchwören zu laſſen. Aus allen Winkeln ſchrie man, daß man nicht ſchwören werde. Diejenige, die es ſchon thun wollten, wurden von den andern auf die Hände geſchlagen. Die Prediger ſtreckten beyde Hände empor. Piaget ſchalt diejenigen Verräther, die es thaten, hervor hierüber das Mehr eingeholt worden. Fatio beharrte auf ſeiner Meinung, daß es bedenklich ſey, die eidgenößiſchen Geſandten beywohnen zu laſſen, und redete außer der Ordnung. Der erſte Syndik hieß ihn ſchweigen und warten. Die Räthe gaben zuerſt ihre Meinung über den Vorpunkt. Einige meynten, man ſollte Mann für Mann auf die Bibel ſchwören laſſen, ſo könnte man nicht ſagen, der Generalrath oder der Souverain habe geſchworen. Ein andrer rieth an, man ſollte bey der Eidsformel die Worte abändern, und, anſtatt Ihr ſollt ſchwören, jeder ſagen: Ich ſchwöre. Der General-Procurator hielt eine ſchöne, zu Haus abgefaßte Rede, welche mit der aufgeworfenen Frage nur in ſehr entfernter Be-

ziehung ſtand. Hierauf kam die Reihe an die Geiſtlichen. Sämmtlich drangen ſie auf die Leiſtung des Eides und auf die Zulaſſung der eidgenößiſchen Geſandten. Zu Gunſten der leztern ſagte einer aus dummer Unwiſſenheit: Haben nicht auch die Genfer Geſandte auf einer eidgenößiſchen Tagleiſtung Sitz und Stimme gehabt? Während daß man, den Eidſchwur betreffend, von Banke zu Banke das offene Mehr ſammelte, fieng Fatio wieder zu reden an: Ohne die gefährlichſten Folgen könne man die eidgenößiſchen Geſandten keineswegs beywohnen laſſen. Wenn der König in Frankreich die gleichen Anſprüche machte, wie würde man alsdenn dieſen gekrönten Bundesgenoſſen zurückweiſen können? Im Jahr 1532. traten ja die Geſandte von Bern und Freyburg auch ab. Eine Tagſatzung iſt keine Bürgergemeinde, kein Souverain. Als Fatio hierüber das heimliche Mehr forderte, ſo ſagte der erſte Syndik unbillig: Wenn Fatio Meiſter ſeyn will, ſo kann er an meinen Platz ſitzen! Damit hob er die Verſammlung auf und verſchob ſie bis auf nächſten Donnſtag. Tags darauf begaben ſich verſchiedene Deputationen abſeite der Räthe, der Geiſtlichen, der Bürger zu den Geſandten, mit der Verſicherung, daß ſie an dem Vorſchlag, ſie zu entfernen, keinen Antheil gehabt haben. Obgleich die Geſandte, welche dem ihrentwegen entſtandenen Zwiſt von Anfang bis zu Ende beygewohnt hatten, kein Wort dazu ſprachen und ſich nicht zu regen ſchienen, ſo beklagten ſie ſich gleichwol in einem ſchriftlichen Bericht an ihre Hoheiten, und je länger je mehr äußerte ſich ihr Unwillen gegen die Bürger.

Die erſte Frage, welche bey dem folgenden Generalrath vom 12. May auf die Bahn kam, betraf die Beywohnung der eidgenößiſchen Geſandten. Mit Ausnahme des Fatio, willigte die Bürgerſchaft einmüthig ein. Die Geſandte wurden von einem Ausſchuß des Volks und des Raths herbeygeholt. Ulrich machte einen ſchriftlichen, Friſching einen mundlichen Vortrag, beyde pathetiſch. Sie erklärten ſich, daß ſie von ihren Hoheiten den Auftrag erhalten haben, dem Generalrath beyzuwohnen, jedoch nicht ohne deſſelben Genehmigung, auch ohne Folgen für die Zukunft. Hierauf eröffnete der erſte Syndik: 1°. Daß der große Rath von der Eidforderung gänzlich abſtehe, und er hiemit die Gemeinde lediglich erinnern wolle, bey den Verhandlungen dieſes Tages in den Schranken der Ordnung zu bleiben. 2°. Daß wirklich eine Comitee zur Berathſchlagung wegen des heimlichen Mehrs niedergeſezt ſey. Fatio wollte, daß dieſes heimliche Mehr ſchon heute gebraucht werden möchte, um alsdenn zu ſehen, ob es ſo viel Unbequemlichkeit habe, wie man zu beſorgen ſchien. Man widerſprach ihm. Doktor Chenaut glaubte, der Rath könnte unter folgenden Bedingniſſen den Frieden erhalten: 1°. Durch öffentlichen Druck der Geſetze, ein Punct, welcher ſchon bewilligt war. 2°. Durch Einführung des heimlichen Mehrs. 3°. und 4°. Durch ein Paar nicht weitlangende Abänderungen in der Wahl- und Ausſtandsordnung auf dem Rathhauſe. Des Doktors Vorſchlag fand durchgängig Beyfall. Rillet wollte die ſtreitigen Puncten den eidgenößiſchen Geſandten zur Prüfung vorlegen laſſen. Fatio

ſchrie: Da ſey Gott vor, daß wir uns ſelbſt unfähig erklären, die Ruhe wieder herzuſtellen! Zugleich verwarf er den Einfall des Doktor Chenaut. Das Volk ſtimmte blindlings ſeinen Häuptern bey. Es war der Vorſchläge und der Einwendungen kein Ende. Nicht ohne Mühe wurden die Bürger zur Aufhebung der Verſammlung beredet. Auf den 26. May ſezten die Syndiks eine neue Bürgergemeinde an. In der Zwiſchenzeit ſuchten die Liebhaber des Friedens vergeblich eine Ausſöhnung zu treffen. Fatio war unerſchütterlich und wollte die unwiederbringliche Gelegenheit nicht hinwegſchwinden laſſen. Er drang auf die Einführung eines periodiſchen Generalraths, auf das heimliche Mehr, auf beſtimmte Einſchränkung der Geſchlechter bey den Beförderungen, auf die Reviſion der Geſetze, u. ſ. w. Mittlerweile er einige Köpfe in Flammen ſezte, erloſch nach und nach das Irrwiſchfeuer der andern. Die Magiſtratsparthey ſprach von den Süſſigkeiten des Friedens, von der Gefahr der Zwietracht, von dem Verluſt der Zeit, ſie ſchmeichelte, ſie drohte. Selbſt der Auditor Gallatin gieng zu dieſer Parthey über. Vor ſeiner Veränderung und nachher, bewies er, daß Mäßigung ein Hauptzug in ſeinem Charakter war.

Aller Kunſtgriffe ungeachtet, brachten Fatio und die übrigen Abgeordnete der Bürgerſchaft es dahin, daß der große Rath, nebſt den vorgeſchlagenen Artikeln des Doktor Chenaud, noch folgende bewilligen, und dem Generalrath zur Annahme oder Verwerfung vorlegen wollte: 1°. Eine Comitee zur Durchſehung der Civilgeſetze. 2°. Einen periodiſchen

Generalrath. 3o. Anſtatt des heimlichen Mehrs vier Secretairs ad Actum, welche der Syndik auf der Stelle, halb aus dem groſsen Rath, halb aus der Bürgerſchaft erwählen ſollte. 4o. Nicht mehr als höchſtens drey Brüder, oder Vater, und zween Söhne ſollen neben einander im groſsen Rath ſitzen mögen.

Bey dem Generalrath vom 26. May, welchem die eidgenöſsiſche Geſandte ebenfalls beywohnten, ſammelte man die Stimmen von Banke zu Banke, in ziemlicher Unordnung. Mit 50 Stimmen verwarf man das heimliche Mehr. Die Urſache der Verwerfung ſchrieb Fatio theils den ermüdenden Reden der Syndiks und der Geſandten zu, ſo daſs bey 200 Bürger ſich wegſchlichen, ohne Stimmen zu geben; theils behauptete er, die Bürger ſeyn bey der Einſammlung der Stimmen von den Secretairs durch bedeutende Winke abgeſchreckt worden, u. ſ. w. Nunmehr kam die Frage: Ob man die Artikel alle auf einmal oder jeden abſönderlich ins Mehr ſetzen wollte? Fatio, Marcet und de la Chena widerſezten ſich der erſtern Meinung, welche der Rath vorſchlug und Gallatin unterſtüzte. Zugleich drangen die Abgeordnete der Bürgerſchaft auf einen Aufſchub bis Morgens, indem bereits viele Bürger ſich entfernt hätten. Die Syndiks lieſsen ſich nicht irre machen. Man nahm die Stimmen auf, und, ohne Stimmen zu geben, eilten noch mehrere Bürger weg. Ungefähr 300 andere rottirten ſich hinten im Tempel zuſammen, und wollten keine Stimmen geben. „Man hat uns betrogen, man betriegt „uns, rief Dentan, einer der hitzigſten, zum öf„tern aus.„ Der Syndik de Normandie geht zu

Fatio,

Fatio, giebt ihm die Hand: „Herr Fatio, Sie könnten Frieden machen. Bewegen Sie dieſe Herren, „dem Beyſpiel ihrer Mitbürger zu folgen.„ Ich habe ihnen nichts zu befehlen, antwortete Fatio. Man zählt die Stimmen; 800 gegen 38 entſcheiden, daß man alle Artikel zugleich vorlegen und annehmen wolle. Die eidgenößiſche Geſandte und die Räthe beglückwünſchen einander. Die erſtern bitten die leztern, eine allgemeine Amneſtie ausſchreiben zu laſſen, und dieſe verſprechen es jenen. Beym Wegsgehen trat Fatio unter ſie, und ſtellte im Namen der dreyhundert, welche nicht hatten zum Mehr ſchreiten wollen, den Räthen vor, man habe durch zweydeutigen Vortrag die Gemeinde getäuſcht. Wenn auch das ausgefallene Mehr ihre freye Willensmeinung geweſen, ſo gieng dieſe Meinung für einmal nur dahin, daß alle Artikel zugleich ſollten vorgelegt werden, darum aber ſind ſie noch nicht weder angenommen noch verworfen. Anſtatt ihm zu antworten, forderte man ihn aufs Rathhaus. Daſelbſt ſtellten ihm die eidgenößiſche Geſandte vor, daß er ſich dem erfolgten Mehr unterziehen und es verantworten müſſe, wenn das Volk bey dem Tempel nicht auseinander gehen werde. Zugleich erklärten ſie, daß die beyden Kantone den Schluß des heutigen Generalraths zu unterſtützen bereit ſeyn. Fatio ſah, daß er nachgeben mußte, gieng ohne Widerrede zu ſeinem Haufen zurück, und bat die Bürger mit dringenden Vorſtellungen nach Hauſe zu kehren. Während daß ſie ſich zu entfernen anfiengen, erſchienen auf Veranſtaltung des Raths drey Garniſons-Compagnien mit aufgepflanztem.

Bajonet vor dem Tempel. Der Hauptmann Lect heißt die noch Anweſenden auf der Stelle nach Hauſe gehen. Ungeachtet der erſten Beſtürzung über dieſen Schritt, faßten ſich die herzhaftern: „Sie haben „hier nichts zu befehlen, Herr Hauptmann! Auf „weſſen Auftrag geſchieht dieß? — Auf den Auf„trag deſſen, der dir wie mir zu befehlen hat,„ antwortete Lect, und zog den Degen. Der Bürger, der auch einen hatte, ſezte ſich zur Gegenwehr. Man bringt ſie auseinander. Der Major Trembley heißt den Hauptmann de la Rive mit ſeiner Compagnie vorrücken. Dieſer leztere aber befiehlt den Soldaten, keinen Schritt weiter zu thun. Einem andern Offizier wird der Sponton aus den Händen geriſſen. Diejenige Bürger, welche ſich noch vor dieſem Auftritt von dem Tempel entfernt hatten, laufen durch alle Straſſen und ſchrein zu den Waffen. Alle Buden und Gewölber werden beſchloſſen. Man eilt auf die Sammelplätze und verabredet, wie man den Feind angreifen wolle. Der Pöbel iſt bereit, den Mameluken die Häuſer zu plündern. Den Bürgern bey der St. Peterskirche bringen ihre Weiber die Waffen, Jatios Frau an ihrer Spitze. Entweder aus Auftrag oder aus Beſtürzung über den Tumult, machten nun die Garniſons-Compagnien keine weitere Bewegung. Jatio ſtimmt einen Dankpſalm an, bittet ſeinen Haufen nochmals, ruhig nach Hauſe zu kehren, und iſt der erſte, welcher es ſelbſt thut. Etliche Bürger begleiten ihn, und wachen vor ſeiner Thüre. Viele Geiſtliche, verſchiedene Rathsglieder begaben ſich auf die Sammelplätze, rechtfertigen und erklären den Schritt der

Regierung und ermahnen zum Frieden. Für den Augenblick wurden die Gemüther durch eine allgemeine Amneſtie des Rathes beruhigt. Jedermann legte die Waffen beyſeite, und dachte mit Entſetzen an das Blutbad, welchem die Stadt noch vor wenigen Stunden bloßgeſtellt war. Die drey Garniſons-Compagnien kamen den Bürgern nicht aus dem Sinne. Ueber hunderte verſammelten ſie ſich des folgenden Tages, und wollten eine Klagſchrift abfaſſen, daß Soldaten, welche der Bürger zu ſeinem Schutz bezahlt, ſich gegen das Volk anführen laſſen. Der größere Theil ſehnte ſich nach Frieden, und ſo behielt man die Klagſchrift zurück. Indeß ſah ſich die Parthey des Raths mit dem Haſſe der Volksparthey beladen. In St. Gervais entſteht ein Tumult. Robert Vaudenet wird von den Bürgern beſchuldigt, daß er bey lezterm Generalrath die Stimmen fälſchlich gezählt habe. Zitternd erwarten die Ueberläufer zu der Rathsparthey, was der Rath zu ihrer Rettung vorkehren werde. Ratio bringt durch ſeinen Einfluß das Volk auseinander. Um mehrere Unfugen zu hindern, ließ der Rath die Hauptquartiere außerordentlich bewachen, jedoch nicht länger als 8 Tage. Um gleiche Zeit bereiteten ſich die eidgenößiſche Geſandte zur Heimreiſe. Den Berner-Geſandten ſtellte der Rath vor, daß er zur innern Sicherheit fremde Hilfe bedürfe, verlangte ſie aber unter dem Vorwand der Sicherſtellung vor auswärtigen Gefahren. Die Berner ſchrieben hierüber an die Hoheit, und verſprachen, einige Compagnien aus dem Pays de Vaud einrücken zu laſſen. Als die Geſandte von Zürich erſt ein paar Tage her-

nach dieſe Abrede vernahmen, wurden ſie über Ihre Hintanſetzung zwar böſe, bald aber inſoweit wieder beſänftigt, daß auch ſie 100 Mann von Zürich bewilligten. Dieſer Schritt wurde von dem Kleinen Rath dem Großen einzig unter dem Geſichtspunct vorgeſtellt, daß die fremden Truppen an den Gränzen eine Verſtärkung der Beſatzung erfordern.

Den 2 und 3. Junius verreiſeten die eidgenöſſiſche Geſandte. „Wir verlaſſen Euch, ſagten die „Berner beym Abſcheid vor Rathe; wir verlaſſen „Euch im Frieden. Unterhaltet ihn durch Mäßigung. Selten bemerkt man die immer unvermeidlichen Fehler einer Obrigkeit, die man liebt: Hingegen macht man auch aus den Tugenden ſchwarze Verbrechen, wenn man die Perſon ſelbſt haßt. „Erinnert Euch, daß Furcht ein ſchwacher Zaun für „ein freyes Volk iſt; hauptſächlich aber, daß Ihr „uns verſprochen, alles Vergangene zu vergeſſen.„ Die Abgeordnete der Bürgerſchaft fanden ſich auf der Straſſe ein, und dankten ihnen für ihre Bemühungen. Fatio beſonders hatte durch ſeine Aeuſſerungen ihren ganzen Beyfall gewonnen. Er mußte ihnen verſprechen, den Zuſammenkünften ſeiner Parthey, welche ſie für die Quelle alles Unheils anſahen, ein Ende zu machen. An gleichem Tag rückten 300 Mann aus dem Pays de Vaud ein. Von dieſem Augenblick an bekam der Rath neuen Muth; er fieng an, unbeſonnene Reden zu ſtrafen; anſtatt (nach geſchehener Abrede) den Fatio mit guten Worten von den Rathsverſammlungen zu entfernen, that er's in gebietendem, trotzigen Tone. Fatios Anhänger klagten über Verletzung der Am-

weſtie, jedoch nur leiſe; die mehrern Bürger waren zufrieden, ihr Gewerb in den Buden und Gewölbern ruhig forttreiben zu können. Es herrſchte eine grauenvolle Stille im Staat. Inzwiſchen erfolgte eine unerhörte Sentenz um die andere. Mit der Strenge gegen den gemeinen Mann ſtanden die Luſtpartheyen der Rathsfreunde in beleidigendem Kontraſte. Da ſich von dieſen Luſtbarkeiten, die man Friedensmale hieß, die vornehmſten der ehmaligen Demagogen, ein Fatio, Marcet u. a. ausgeſchloſſen ſahen, ſo wollten ſie mit ihren Anhängern ein eignes, feyerliches Gaſtgebot halten, und es ward ihnen verboten. Nach altem Gebrauch und Zufolge der Jahreszeit begannen die zu Genf übliche Kriegsſpiele. Drey Jahre nach einander war Marcet Schützenkönig geweſen. Während der Unruhen hatte er die Offiziers ſeines Korps auf die Seite der Repräſentanten gebracht. Der Rath, welcher kein Mittel zur Verſtärkung ſeines Anhangs unge-braucht ließ, munterte die vornehmſten Jünglinge zur Erwerbung des Schützenreichs auf. Der Sohn des Altſyndik Trembley eroberte den Siegeskranz. Man gab ihm ein glänzendes Gaſtmal. Er erwiederts mit einem noch glänzendern, als man jemals geſehen hatte. In dem Taumel vergaß man die böſen Zeiten. Nur wenigen ahnete die fürchterliche Rache des Rathes; ſie wollten den Fatio bereden, ſich nach Holland oder Neuenburg zu retten. Nein, ſagte er, man muß ſich nicht ſelber durch die Flucht für ſchuldig erklären. Mich kann niemand haſſen, als der Feind der Geſetze. Will er meinen Tod oder meine Schändung, ſo zeige ich willig, wie ein Bür-

ger Unrecht dulden und ſeinen Kopf darbeuten ſoll. Vielleicht daß einſt die Zurückerinnerung an mein Blutgerüſt den Bürgern heilſamer ſeyn wird, als die eifrigſten Dienſte eines noch ſo vieljährigen Lebens. Man wollte ihn zu neuen Vorſtellungen an den Rath bewegen. Es iſt jezt nicht Zeit, ſprach er, lieber über fünf Jahre beym künftigen Generalrath, wenn ich vielleicht alsdenn euer Generalprocurator ſeyn werde. Die Räthe zitterten, als ſie hörten, daß die Volksparthey damit umgehe, den Ratio zu dieſer Stelle zu erheben. Um die gleiche Zeit frug man in der großen Rathsverſammlung: Wozu dieſe Vermehrung der Garniſon mit eidgenößiſchen Truppen? Sie ſind wol eher da, uns Furcht einzujagen, als uns ſicher zu ſtellen! Wer beruft ſie? Wol nicht der Generalrath, dem es doch allein zuſteht!

Mit einmal erſcheint vor dem Rathe Brochet, der Gaſtwirth im Perſerthurm, ein Repräſentant, den ſeine Parthey bey allem anſcheinenden Eifer ſchon längſt verachtete; dieſer zeigt an, daß eine ſchröckliche Verſchwörung vor der Thüre ſey, daß man ſich des Zeughauſes bemächtigen und die Schweizer-Beſatzung, nebſt verſchiedenen Rathsgliedern, aus dem Weg räumen werde, daß Piaget und le Maitre Häupter des Complots ſeyn, und daß ſie ihm die Anführung eines Theils der Mitverſchwornen hätten auftragen wollen. Sogleich ſezt man le Maitren in Verhaft. *) Piaget verſteckt ſich. Umſonſt dringt

*) Ob der Ankläger bis auf nähere Unterſuchung auch arreſtirt worden, finden wir nicht.

man in ſeine Gattinn, daß ſie ihn verrathe. Fatio vernimmt ebenfalls, daß er in Gefahr iſt; allein er will nicht fliehen, vielmehr erſcheint er öffentlich, und man ſezt ihn veſt, ohne daß auf ihn geklagt wird. Man findt unter ſeinen Papieren vier Artikel, welche nicht er, ſondern de la Chena vor den künftigen Generalrath bringen wollte: 1o. Daß in Zukunft der Rath, ohne Vorwiſſen des Generalraths, keine fremden Truppen aufnehme. 2o. Daß ſolche Truppen niemals gegen den Bürger gebraucht werden. 3o. Daß der große Rath, welcher das Volk darſtellt, einer alljährlichen Cenſur des Generalraths unterworfen ſeyn ſoll. 4o. Daß Fatio wieder Zutritt in dem groſſen Rath erhalte.

Der Rath ließ den Kerker mit 30 Mann bewachen, und andere beſtändig durch die Stadt patrouilliren. Auch de la Chena wird eingezogen. Bey le Maitres Verhör und Darſtellung gegen ſeinen Ankläger, beharrt dieſer auf ſeiner Ausſage; le Maitre ſelbſt läugnet alles bis auf etliche unvorſichtige Worte gegen die Schweitzerbeſatzung; und daß er einem gewiſſen Sachwalter auf die Frage: Ob alles beruhigt ſey? geantwortet habe: Das Feuer glimmt noch unter der Aſche. Solche Worte mußten der Beweis eines förmlichen Komplots ſeyn. Auf Piagets Kopf wurden 300 Thaler geboten. Glieder des großen Rathes gaben bey allen Stadtthoren Acht, wer ein- und ausgieng. Zween Tage blieb Piaget in einem Keller verborgen; nach einiger Zeit fand man ſeine Leiche in dem Fluß, über welchen er ſich durch Schwimmen hatte retten wollen.

Mittlerweile verſammelte der Kleine Rath den Groſ-

ſen, und eröffnete dieſem die entdeckte Verſchwörung, nebſt der Anzeige der Häupter derſelben. Le Maitre wird an die Folter geſchlagen. Jedermann muß die benachbarten Häuſer verlaſſen, damit niemand weder ſein Geſtändniß, noch ſein Geſchrey hören möchte. Unter den ſchrecklichſten Martern erpreßte man kein ander Wort, als: Handelt mit mir, wie Ihr wollt! Mithafte hab' ich keine; denn ich bin ſchuldlos. Seine Gattinn, ſeine troſtloſe, alte Mutter, ſeine kleinen Kinder bitten für ihn um ein gnädiges Urtheil. Er wird zum Tode verurtheilt, und hört ſeine Sentenz ohne Entſetzen und ohne Beſtremdung. Seine Gattinn und der Sachwalter Beduvole wollen ihn zur Appellation an den großen Rath bereden. Er verſchmäht dieſes Mittel. Ohne ſein Wiſſen überreichen ſie eine Bittſchrift, und zwar ohne darinn ſeiner Unſchuld zu nahe zu treten. Man ſtellte vor, daß er einen einzigen Ankläger habe; einen Mann, den vor ſieben Jahren der Rath zum Tode verurtheilt, der große Rath aber begnadigt habe; einen Mann, der des Angeklagten offenbarer Feind ſey, indem er gegen denſelben drey Rechtshändel verlohren, und ſich einmal verlauten laſſen: Es werde ihn gereuen, u. ſ. w. Mit Mehrheit der Stimmen wurde das Todesurtheil beſtätigt. Zu den Geiſtlichen ſprach er mit ruhiger Mine: „Wenn „ich vor der ergangenen Amneſtie Streitigkeiten im „Staat erregt habe, ſo kann es wol nicht anderſt, „als aus reiner Vaterlandsliebe geſchehen ſeyn; „denn niemals ſtrebte ich nach Ehrenſtellen und „Aemtern, zu deren geſchickter Verwaltung ich ſelbſt „mich am unfähigſten fühlte. Zu denjenigen Unter-

„nehmungen, die man mir vorwirft, muß man „Geld, Witz, Beredtsamkeit und Kredit haben. „Mir mangelt alles das. Kurz, ich bin ein Opfer „der Staatsraison.„ Nur gestand er, daß ihn der „Verlurst eines gewissen Prozesses unwillig gemacht habe. Auf dem Rathhause hörte er sein Urtheil auf den Knien ganz gelassen an, bis des Komplots gedacht wurde; alsdenn rief er: Das ist falsch, und mein Ankläger ein schändlicher Verläumder. Neben den gewohnten Trabanten begleitete ihn noch eine Garnisons-Compagnie auf den Richtplatz. Auf der Leiter bezeugte er nochmals seine Unschuld. Da ihn der Scharfrichter würgte, erhob alles Volk ein herzzerschneidendes Geschrey der Angst und der Erbarmung.

Drey Tage nach Vollziehung dieses Urtheils wurde de la Chena vor Rath unter den Leuchter gestellt. Zitternd und verwirrt hört er seine Sentenz: Daß er der erste Urheber der Unruhen gewesen, daß er mit den IV. aufgefundenen Artikeln neue Händel habe anzetteln wollen, daß er aufrührische Reden gegen die Obrigkeit, und spöttische gegen die Geistlichkeit ausgestossen, und folglich den Tod sehr wol verdient hätte. Nur in Betrachtung seines Blödsinnes schenke man ihm das Leben, jedoch soll er des Bürgerrechts beraubt und ewig verbannt seyn, auch alle Unkosten bezahlen. De la Chena gestand mit wäinenden Augen, daß seine Schuld größer sey, als seine Strafe, und bat dem zufolge, ihm das Leben zu nehmen, weil er sich unmöglich von seiner lieben Haushaltung trennen könnte. Man schlug keine Acht auf seine Bitte. Er gieng auf Morsee,

wo er noch ungefähr 12 Jahre ein geringes Aemtgen beſorgte. Dieſer gute Mann war ein ächter Quaker in ſeinem Ausſehen, Umgang und Betragen. Er konnte unter anderm die ſtarkgepuderten Perrucken der Prediger ſo wenig dulden als ihre Abhängigkeit von der Rathspartey. Piaget wurde im Bildniß gehängt. Als Fatio dieſe Urtheilſprüche vernahm, ſo machte auch er ſich auf das Aergſte gefaßt. Da er keine Ankläger hatte, ſo befürchtete er, man möchte ihn in Geheim vergiften. Von dieſer Zeit an aß er nichts mehr als geſottene Eyer. Man deutete ihm ſein Betragen bey lezterm Tumult zum Verbrechen aus. Er antwortete, ſobald er von größerer Gefahr gehört habe, ſo habe er ſich mit Erfolg ins Mittel geſchlagen. Man warf ihm vor, daß er zu Colonar bey Herrn Perdrian die Schlüſſe des Generalraths kritiſirt hätte. Er bekannte, daß er von Staatsſachen geſprochen, und daß er für die Unterhaltung des rechtſchaffenen Bürgers keinen intereſſantern Gegenſtand wiſſe. Er habe neue bürgerliche Zuſammenkünfte eröfnet: Nein, er habe nur gute Freunde beſucht. Man habe da IV. Artikel bey ihm gefunden. Ja, um die man mein Urtheil verlangte, und die ich mißbilligte. Fatio wurde zum Schwerdte verurtheilt. Das Urtheil wurde erſt rechtbar, nachdem es von dem groſſen Rathe beſtätigt worden. Auch Fatio wollte keine Bittſchrift eingeben. Tauſendmal ziehe ich den Tod der Schande vor. Schande und Spott aber verdient der Schuldioſe, der ſich erniedrigt, um Gnade zu flehen. Sein Bruder, der Rathsherr Fatio, ſtellte dem groſſen Rath vor: Er ſelbſt er

kenne seinen Bruder, den Advokat, für strafbar; indeß gereiche die Bestrafung der ganzen Verwandtschaft zum ewigen Schandflecken, und er, der Rathsherr, sehe sich zur Ablegung aller seiner Würden und Aemter genöthigt, wofern ein Bruder von ihm durch des Scharfrichters Hände sterben sollte. Diese Vorstellung wurde, wie Berenger glaubt, dem Rathsherrn von dem Rathe selbst auf die Zunge gegeben. Darum ward erkennt, wenn Fatio allenfalls sich an den großen Rath wenden wollte, sollte nicht mit der gewohnten Glocke in die Versammlung geläutet werden, dem Verurtheilten sollte man die Sentenz im Kerker vorlesen, die dabey erforderliche Magistratspersonen sollten sich nicht in Corpore dahin begeben, die Syndikusstäbe sollte man in einem bedeckten Korb hintragen, die Geistlichen sollten in bürgerlichem Gewande erscheinen. Zufolge der Bitte seines Bruders erkannte jezt der Rath, daß Fatio sollte arquebüsirt werden. Da er hörte, daß er nur noch wenige Augenblicke zu leben hätte, erschrack er anfänglich, faßte sich aber bald wieder. Ich habe vielleicht, sprach er, verschiedene Unvorsichtigkeiten, aber kein Verbrechen begangen. Ich bin überzeugt, daß ich wirklich meinem Vaterland Gutes gethan habe. Ruhig sehe ich auf mein Leben zurück, und dem Tode darf ich unter Angesicht treten. Bey Verlesung seines Urtheils schlug er den Psalter auf und las seinen Richtern die erste Strophe des LVIII. Psalms vor. Da er in den Hof hinunter gieng, wo die Vollziehung der Sentenz geschah, und man ihm helfen wollte, sprach er: Ich bin frisch und gesund, ich kann allein gehen! Ohne die geringste Bewe-

gung verband er sich selbst die Augen, zeigte den Soldaten, wo sie hinschießen sollten, betete und endete mit diesen Worten: Ich bin schuldlos, und sie tödten mich! Allmächtiger Gott, gieb mir Kraft, daß ich ihnen verzeihe! Seine Freunde warfen ihm keinen andern Fehler vor, als seine allzugroße Disputirsucht, und eine allzuheftige Rachbegierde war das einzige, was die ärgsten Feinde beyfügen konnten.

Mehrere andere Bürger wurden noch in diesem und in dem folgenden Jahre zu verschiedenen Strafen verurtheilt. Nachdem das Herz der meisten Bürger von Haß und Entrüstung voll genug war, und nur der Schrecken vor den neuerlichen Urtheilssprüchen den Ausbruch blutiger Rache verhinderte, so schrieb nunmehr der Rath einen außerordentlichen Bußtag aus, und die Geistlichen unterliessen nicht, in ihren Predigten die Justiz der obrigkeitlichen Gewalt zu erheben.

Bald nachher (im Jahr 1708) wurden die eidgenössische Truppen nach Hause geschickt. Hingegen vermehrte man die neun Compagnien der gewohnten Stadtgarnison mit 90 Mann. Um die Kosten zu erheben, schränkte man das Artillerie-Corps ein, weil im Nothfall der Rath auf dieses ohnehin nicht zählen konnte.

Im Jahr 1712. sollte sich der vor fünf Jahren so theuer erfochtene, periodische Generalrath zum erstenmale versammeln. Den 10. December wurde wirklich die Bürgergemeinde zusammenberufen, mit Mehrheit der Stimmen kannte sie diese periodischen Versammlungen wider ab, und zernichtete in einer Stunde den Grundpfeiler von Fatio, aufgeführtem

Gebäude. Ein Theil des Volkes war von Schmerz durchdrungen, die Rathsparthey aber klatschte öffentlich über den glücklichen Ausgang.

XII.

Abänderung der Wahlform bey den Aemtern zu Bern.

Im Jahr 1710.

Seit alten Zeiten hatte man zu Bern die Landvogteyen durch das öffentliche Mehr verliehen. Man fand, daß diese Methode einen grossen Einfluß auf die Staats- und bürgerlichen Geschäfte hätte; ein großer Theil des Raths sah sich bey dieser öffentlichen Wahlform die Hände gebunden, und sie erweckte Feindschaft zwischen ganzen Familien. Zur Ausweichung solcher schlimmen Folgen führte man das heimliche Mehr durch die Balots ein. Dieses Mittel, welches in der Theorie so bequem schien, hielt in der Anwendung den Stich nicht. Die Erfahrung lehrte in kurzer Zeit, wie man es anfangen sollte, um die günstigen oder ungünstigen Wahlstimmen kennen zu lernen. Um dem Uebel in der Wurzel zu steuren, schlug man vor, daß die Landvogteyen durch das blinde Loos sollten ausgetheilt werden. Lange hatte dieser Vorschlag bey den Häuptern des Staats große Hinderniſſe gefunden. Zu Anfang des Jahres 1710. *) wurde endlich das Loos für einige Jahre zur Probe angenommen, gleichwie man es vorher auch zu Freyburg annahm. So

*) Nach Grunner S. 139. im Jahr 1721.

viel Mitwerber ſich um ein Amt anmelden, ſo viel gezählte Pfenninge werden in einen Beutel geworfen, und alsdenn von ihnen herausgezogen. Dadurch wird die Ordnung entſchieden, nach welcher unter ihnen das Loos geſchehen ſoll. Hierauf werden eben ſo viele Balotes in den Beutel geſchoben. Eine davon iſt vergüldet. Wer dieſe mit dem Handſchuh an der Hand herauszieht, bekömmt das Amt. Dieſe Wahlordnung galt nur bey den Landvogteyen und dergleichen Aemtern. Das Amt des Schultheißen, des Venners, des Seckelmeiſters, und die Rathsherren-Würde beſtellte man ferner bey dem heimlichen Mehr. Hernach ward gleichwol im Jahr 1722. auch bey dieſen hohen Aemtern und Stellen ein gewiſſes, zwar ſehr verwickeltes und eingeſchränktes Loos eingeführt.

Stanford University Libraries
3 6105 014 725 589

DQ
55
.M5
v.2
pt.1

DATE DUE		

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305